

Synopse

**der Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP)
einschl. Abwägung und Beschlussvorschlag**

Synopse RROP 2013 – Entwurf

Inhaltsverzeichnis

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
1	Stadt Buxtehude			1
2	Hansestadt Stade			14
3	Gemeinde	Drochtersen		22
4	Gemeinde	Jork		25
5	Samtgemeinde	Apensen		26
6	Samtgemeinde	Fredenbeck		27
7	Samtgemeinde	Harsefeld		30
8	Samtgemeinde	Himmelpforten		33
9	Gemeinde	Düdenbüttel		37
10	Gemeinde	Engelschoff		38
11	Gemeinde	Hammah		44
12	Gemeinde	Himmelpforten		44
13	Samtgemeinde	Horneburg		46
14	Samtgemeinde	Lühe		47
15	Samtgemeinde	Nordkehdingen		48
16	Gemeinde	Balje		55
17	Gemeinde	Krummendeich		56
18	Gemeinde	Wischhafen		58
19	Samtgemeinde	Oldendorf		63
20	Gemeinde	Burweg		71
21	Gemeinde	Estorf		74
22	Gemeinde	Kranenburg		75
23	Gemeinde	Oldendorf		78
24	Landkreis	Cuxhaven		83

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
25	Landkreis	Harburg		84
26	Landkreis	Rotenburg (Wümme)		85
27	Kreis Dithmarschen			85
28	Kreis Pinneberg			85
29	Kreis Steinburg			85
30	Abwasser Zweckverband	Altes Land und Geestrand		86
31	Agentur für Arbeit Stade			86
32	Aktion Fischotterschutz e.V.			86
33	AKZO Nobel Salz GmbH			86
34	Biologische Schutzgemeinschaft (BSH)	Hunte-Weser-Ems e.V.		86
35	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Landesverband Niedersachsen e. V.		86
36	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Kreisgruppe Stade		88
37	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Nebenstelle Soltau		107
38	Bundesforstbetrieb Niedersachsen			107
39	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung			107
40	Bundesnetzagentur	für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		110
41	Bundesvereinigung Torf- und Humuswirtschaft e. V.	im Industrieverband Garten (IVG) e.V.		114
42	DB Netz AG			114
43	DB Service Immobilien GmbH			114
44	Deutsche Flugsicherung GmbH			114
45	Deutsche Telekom	Technik GmbH	Rollout Management Technik	115
46	Deutsche Telekom AG			115
47	Deutsche Umwelthilfe	Bundesgeschäftsstelle Berlin		115
48	Deutscher Wetterdienst			115
49	Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH	Werk Stade		115
50	DOW Deutschland mbH	Aussolungsbergwerk Ohrensen		117

Planungsamt

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
51	E.ON Kraftwerke GmbH			117
52	Eisenbahn-Bundesamt [EBA]	Außenstelle Hannover		120
53	EON Hanse AG	Regionalcenter Hamburg		121
54	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	Geschäftsstelle Nord		121
55	EVB	Eisenbahnen- u. Verkehrsbetriebe	Elbe-Weser GmbH	121
56	EWE AG			122
57	ExxonMobil Production	Deutschland GmbH		122
58	Freie und Hansestadt Hamburg	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt -SE 13-		123
59	GASCADE	Gastransport GmbH	Abteilung GNL	123
60	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Außenstelle Nord		123
61	Geschäftsstelle der Metropolregion	Hamburg		124
62	Handelsverband+I Nordwest e. V.			125
63	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade			126
64	HEG	Hafenentwicklungsgesellschaft Stade-Bützfleth mbH		126
65	HVV	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Bereich Schienenverkehr/Planung	127
66	Industrie- und Handelskammer	für den Elbe-Weser Raum		127
67	Industrieverband	Sand, Kies, Mörtel, Transbeton Nord e. V.		127
68	Innenministerium	des Landes Schleswig-Holstein		127
69	Kreishandwerkerschaft	Stade		128
70	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			129
71	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	Regionaldirektion Otterndorf	Amt für Landentwicklung Bremerhaven	132
72	Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.	-Sportfischerverband-		133
73	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	Peter Heinsohn		133
74	Landespolizeiamt	Landeszentrale BOS-Digitalfunk und Regionalleitstellen		135
75	Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV)			135
76	Landesverband Bürgerinitiativen	Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)	Geschäftsstelle	135

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
77	Landesverband Niedersachsen	Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.		135
78	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Obstbauversuchsanstalt		135
79	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Forstamt Nordheide-Küste		135
80	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Bezirksstelle Bremervörde		136
81	LEA	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht		140
82	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landesverband Niedersachsen e. V.		140
83	Naturschutzverband	Niedersachsen e. V. (NVN)		140
84	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	- Geschäftsbereich Stade -		140
85	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	- Geschäftsbereich Oldenburg -	Luftfahrtbehörde	141
86	Niedersächsische Landesforsten	Forstamt Harsefeld		142
87	Niedersächsische Landesforsten			143
88	Niedersächsischer	Städte- und Gemeindebund		143
89	Niedersächsischer	Landkreistag		143
90	Niedersächsischer Heimatbund e. V.			143
91	Niedersächsischer Landesbetrieb	für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	143
92	Niedersächsischer Landesbetrieb	für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Betriebsstelle Lüneburg	148
93	Niedersächsischer Landesbetrieb	für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Betriebsstelle Stade	148
94	Niedersächsisches	Hafenamt Cuxhaven (Elbe)		148
95	Niedersächsisches Landesamt	für Denkmalspflege		149
96	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	Regierungsvertretung Lüneburg		149
97	Nord-West-Ölleitung GmbH			176
98	Nports	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG		176
99	Polizei Niedersachsen	Projektgruppe Digitalfunk BOS Niedersachsen	Accessnetzplanung	176
100	Projektbüro "Stade-project 2021"			176
101	RWE-DEA-AG	Produktion Europa		176

Planungsamt

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
102	Schleswig-Holstein Netz AG			176
103	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Nds. e.V.			177
104	Staatliches	Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		177
105	Staatliches	Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven		177
106	Stadtwerke Buxtehude GmbH			177
107	Stadtwerke Stade GmbH			177
108	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Regionalbetrieb Nord		177
109	TenneT TSO GmbH			178
110	Tourismusverband	Landkreis Stade/Elbe e. V.		179
111	Vattenfall	Europe Netzservice GmbH	Hochspannungsnetze Hamburg	180
112	Verkehrsgesellschaft	Nord-Ost-Niedersachsen (VNO)		180
113	VERO	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.	Herr Prenzer	181
114	Vodafone D2 GmbH			185
115	Wasser- und Schifffahrtsamt	Cuxhaven		185
116	Wasser- und Schifffahrtsamt	Hamburg		185
117	Wasserbereitstellungsverband			185
118	Wasserbeschaffungsverband Harburg			185
119	Wehrbereichsverwaltung Nord			185
120	Wintershall AG Holding GmbH			185
121	Wirtschaftsförderung	Landkreis Stade GmbH	Herr Seggewiß	185
122	Wohnstätte Stade e. G.		Herrn Wilshusen	185
396	Landkreis Stade	Amt 66		187
398	Landkreis Stade	Amt 32		188
399	Landkreis Stade	Amt 61		188
403	Landkreis Stade	Amt 67		189
407	Landkreis Stade	Fraktion Die Linke		193

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
123			A. & U. Tobaben-Merkens	199
124			Albert und Jens Eckhoff GbR	199
125			Albert und Jens Eckhoff GbR	204
126			Beratungsring Drochtersen e. V.	205
127			Bioland Claus Blohm	199
128			BNA OHG	199
129			Boden- und Baustoffrecycling Ketzendorf GmbH	205
130			Bürgerwindpark Oederquart	206
131			Bürgerwindpark Oeko GmbH & Co. KG	208
132			Bürgerinitiative Buxtehude- Daensen, Pippensen, Heimbruch-Vilsenheide	208
133			Büsing, Müffelmann & Theye	210
134			Cassen's Hoff GbR	199
135			Cassens & Röhl GbR	199
136			Dataport	213
137			Denker & Wulf AG	214
138			Enercon GmbH	218
139			Energiekontor AG	221
140			Funck und Wilkens GbR	199
141			Golfclub Buxtehude	224
142			Hans-Hinrich & Jan Löhden GbR	199
143			Hans-Martin u. Christian Steffens GbR	199
144			Hemp-Hinck KG	199
145			Hof Stüven GbR	199
146			Hof Tiedemann GbR	199
147			Johann Und Ute Ahrens GbR	199

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
148			Kirchenamt Stade	226
149			Klaus und Birger Hellwege GbR	199
150			Klaus und Michael Gerdes GbR	199
151			Kreisbauernverband Stade e. V.	199
152			Kreisbauernverband Stade e.V.	199
154			mdp AG	226
155			Milchhof zum Felde GbR	199
156			Neumann GbR	199
157			Obsthof Ernst-August Eckhoff	228
158			Ottenbecker Forum e. V.	229
159			RA Engbers	229
160			RA Knöbel&Kollegen	230
161			RA Kuhnert	232
163			RA Mahne Germann	234
164			Ratjens GbR	199
165			Rechtsanwälte Günther	237
166			Reinhard u. Christian Haak GbR	199
167			Rübsamen Windenergie GmbH	238
168			Stader Saatzucht eG	199
169			Touristikverein Kehdingen e. V.	240
170			Umwelt Management AG	240
171			Werner Schmetjen - Jörg Borgert GbR	199
172			Wilfried-u. Christoph Albers GbR	199
173			WKN AG	241
174			wpd onshore GmbH & Co. KG	242
175	Ulrich	Allers		199

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
176	Delef	Allers		199
177	Ulrich	Alpers		199
178	Joachim	Alpers		199
179	Johann	Alpers		199
180	Peter	Appel		199
181	Jürgen	Averhoff		199
182	Thorsten	Bahr		243
183	Bent	Beckmann		199
184	Joachim	Beckmann		199
185	Heinrich	Bellmann		199
186	Reiner	Beneke	Bürgerwindmühlen Ottendorf GmbH & Co. KG	244
187	Peter	Blohm		199
188	Maik	Blohm		199
189	Claus	Blohm		199
190	Detlef	Bösch		199
191	Reiner	Braack		199
192	Reinhard	Braack		199
193	Ernst	Braack		199
194	Reiner	Braack		199
195	Heino	Braack		199
196	Uwe	Breuer		199
197	Johannes	Brinkmann		199
198	Heinz	Brinkmann		199
199	Cord	Brockmann		199
200	Cord	Brockmann		199
201	Anke	Brümmel		199

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
202	Henning	Brümmel		199
203	Gerd	Brunckhorst		199
204	Ulrich	Buchterkirch	Fachgruppe Obst im Landvolk Niedersachsen	199
205	Brigitte	Busack		245
206	Werner und Hanna	Busack		245
207	Heino	Carstens		199
208	Marianne Mole	Cord Brunkhost		246
209	Irene	Dammann		248
210	Jens	Deden-Klintworth		199
211	Helga und Erwin	Diekmann GbR		199
212	Ralf und Heike	Dittmann	75	199
213	Anke	Drewes-Holst		199
214	Hauke	Dreyer		199
215	Martin	Eckhoff		199
216	Hinrich	Eckhoff		199
217	Johann	Eckhoff	Bürgerwindmühlen Ottendorf GmbH & Co. KG	249
218	Hinrich	Ehlers		199
219	Lisa	Elfers		199
220	Bianca u. Werner-Heino	Engelke		199
221	Jens Müller	Enka-Maria Schönfeldt		252
222	Jürgen	Faster		199
223	Johann-Heinrich	Feil		199
224	Diedrich	Fick		252
225	Willy	Fitschen		199
226	Klaus	Fitschen		199
227	Jürgen	Fitschen		199

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
228	Peter	Fitschen		199
229	Mathias	Fitschen		199
230	Hans-Jürgen	Freitag		199
231	Claus	Fricke		199
232	Jürgen	Gellert		199
233	Wilfried	Gerken		199
234	Dr. med. Helmut	Großgerge		253
235	Hermann	Grothmann		199
236	Harry	Hagenah		254
237	Johannes	Hagenah		199
238	Thomas	Hammann		199
239	Peter	Hartlef		199
240	Peter	Hass		256
241	Friedrich	Hauschild		199
242	Klaus	Hauschild		199
243	Rainer	Hauschild		199
244	Jörg	Heidtmann		199
245	Jörg	Heidtmann		199
246	Marga	Heinrich		199
247	Stefan	Heins		199
248	Claus	Heinsohn		199
249	Jörg	Heinsohn		199
250	Heinz-Dieter	Heitmann		199
251	Manfred	Heldberg		199
252	Brigitte und Siegbert	Hellmann		257
253	Hans-Jürgen	Hellwege		199

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
254	Birger	Hellwege		199
255	Jörg	Hildebrandt		199
256	Hans-Wilhelm	Hinck		199
257	Joachim	Hinrichs		199
258	Michael	Höft		199
259	Jan	Höft		199
260	Ralf	Höhrmann		199
261	Henrik	Höper		199
262	Hartmut	Janßen		199
263	Dierk	Jantzen		199
264	Herwart	Jarck		199
265	Henning	Jarck		199
266	Helmut	Jungclaus		199
267	Ulf	Jungclaus		199
268	Detlef	Jungclaus		199
269	Sonja	Jungclaus		199
270	Hans-Heinrich	Jürgens		199
271	Ulrich	Kaatz		257
272	Dieter	Kaatz		258
273	Jan	Klindworth		199
274	Helmut	Klindworth		199
275	Ingo	Klindworth		199
276	Dierk	Klintworth		199
277	Holger	Klintworth		199
278	Ralf	Klintworth		199
279	Johann	Knabbe		259

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
280	Arndt	Knüppel		199
281	Ralf	Koppelman		199
282	Heinz und Isa-Verena	Koppelman		199
283	Marc	Kottke		262
284	Joachim	Kröger		199
285	Harmut	Kröger		199
286	Gerd	Kruse	ELBBERG-Stadt-Planung-Gestaltung	264
287	Gabriele und Holger	Kuhne		265
288	Reinhard und Joanna	Kustusz-Witt		199
289	Uwe	Lampe, Dr.		267
290	Thomas	Langen		199
291	Johann Heinrich	Leidecker		199
292	Klaus	Lemmermann		199
293	Henning	Löhden		199
294	Hans-Martin	Löhden		199
295	Helmut, Jutta und Ines	Lohmann		271
296	Lothar	Marg		272
297	Diedrich	Martens		199
298	Egon	Maske		199
299	Jochen	Matiszik		273
300	Heino	Mau		199
301	Jan	Mehrkens		199
302	Ralf	Mehrkens		199
303	Moritz	Morgenstern		274
304	Britta und Thomas	Morgenstern		275
305	Hans-Georg	Müller		199

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
305	Hans-Georg	Müller		199
306	Torsten	Müller		199
307	Peter	Niemann		199
308	Jens	Oltmann		199
309	Wilfried und Karin	Peper		199
310	Udo	Peters		277
311	Ulf	Peters		199
312	Falko	Petersen		277
313	Jan	Plath		199
314	Karl-Wilhelm	Pohl		199
315	Andreas	Polle		199
316	Andreas	Polle		199
317	Meik	Prigge		199
318	Lars	Prigge		199
319	Hans-Heinrich	Prigge		199
320	Heinrich	Quast		199
321	Heinrich	Quast		199
322	Heinrich	Quast		199
323	Rita	Ramcke		278
324	Henning	Ramdohr		199
325	Willi	Rehfinger		279
326	Richard	Rettmer		279
327	Mark	Richters		199
328	Jens	Richters		280
329	Thorsten	Richters		199
330	Werner und Martina	Romund		199

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
331	Wilfried	Ropers		281
332	August-Wilh.	Ropers		199
333	Roland und Ines	Schlichting		199
334	Anette	Schlichting-Weseloh		282
335	Martin	Schliecker		199
336	Uwe	Schmidt	Koordinierungskreis der Initiativen und Umweltverbände gegen die A22/20	282
337	Matthias	Schmoldt		199
338	Anja	Schomacker		283
339	Irmgard	Schomacker		284
340	Jörg	Schomacker		284
341	Christiane und Rüdiger	Schott-Falksohn		285
342	Bettina	Schuback-Wahlen		199
343	Jan-Peter	Schuldt		199
344	Dr. Uwe G.,	Schulte		286
345	Clemens	Schulz		287
346	Dr. Max	Schulz-Stellenfleth		287
347	Jürgen und Magdalene	Schütt		199
348	Hans und Eva	Schwarzenhauer-Metzger		288
349	Herbert	Seebeck		199
350	Gerd u. Karin	Seebeck		199
351	Helmut	Seidel		199
352	Ute und Hermann	Soltau		290
353	Georg	Staack		199
354	Holger	Stechmann		199
355	Anette	Steffens		199
356	Dr. Maria	Stegmann		199

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
357	Harry	Stobbe		199
358	Michael	Stobbe		199
359	Volker	Struve		199
360	Jörg	Stubbe		199
361	Dieter	Tamm		199
362	Hans-Peter	Tamm		199
363	Claas	Tiedemann		199
364	Jörg	Tobaben		199
365	Volker	Tobaben		199
366	Albert	Traeger		290
367	Wilhelm	Tripmacker		199
368	Jörn	Tripmaker		199
369	Heiko	Umland		199
370	Herr	v. der Decken		199
371	Nicolaus	v. der Decken		199
372	Sigrun und Carlo	van Bernem		291
373	Erhard	Vollmer		199
374	Otto	von Gruben	Eigentümergeinschaft Kuhla-Oldendorf	294
375	Bernd	von Allwörden		294
376	Heinrich	von Allwörden		199
377	Helmut	von Borstel		199
378	Johann Freiherr	von Düring		199
379	Maximilian	von Düring		199
380	Otto	von Gruben		296
381	Carl Christian	von Plate Stralenheim		297
382	Christoph	von Schassen		199

lfd.Nr.	Name	Name1	Name2	Seite
383	Magarethe	Warnke		301
384	Dieter	Wedemeier		199
385	Karin	Wetegrove		199
386	Jan	Wilkens		199
387	Herr	Wille		199
388	Dirk und Marinna	Winter		199
389	Hartmut	Witt		199
390	Hans-Heinrich	Wohlers		199
391	Klaus	Wohlers		199
392	H.	Wowarra		199
393	Heinrich	zum Felde		302
407	Heinrich	Vollmer		199
408	Claus	Herrmann		199
409			Kreisbauernverband e. V.	302
410			Arge Maritime Landschaft Untere Elbe GbR	304

SYNOPSIS DER STELLUNGNAHMEN –

Abwägung und Beschlussvorschlag

Gemeinden /Samtgemeinden

Seite 1 – 82

Landkreise und Kreise

Seite 83 - 85

Träger öffentlicher Belange

Seite 86 - 185

beteiligte Ämter

Seite 186 - 197

Öffentlichkeit

Seite 198 -

Sämtliche Stellungnahmen stehen vollständig zur Einsicht auf der Internetseite des Landkreises Stade unter <http://www.landkreis-stade.de/internet/page.php?site=24&id=901000049&myMedium=1&auswahl=0> zur Verfügung.

1. Gemeinden /Samtgemeinden, Landkreise

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	<p>Stadt Buxtehude vom 05.06.2013</p> <p>Stellungnahme der Stadt Buxtehude im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des RROP 2013 des Landkreises Stade</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen des RROP Entwurfs sind auf den gültigen Flächennutzungsplan und geltendes Planrecht der Stadt Buxtehude anzupassen. • Die durch den Landkreis Stade zugrunde gelegte prognostizierte Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Buxtehude ist grundsätzlich zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sind die starken Einschränkungen durchparzellenscharfe, bis an die bestehenden Siedlungsflächen heranreichenden Vorrangflächen durch Vorbehaltsflächen-Darstellung zu ersetzen. Der Nachweis der überregionalen Bedeutung der Festlegung von Vorrangflächen in einigen Bereichen wird nicht geführt. • Mindestens hält die Stadt Buxtehude es für erforderlich, die definierten Vorranggebietsausweisungen in einer Tiefe von ca. 500 m um den Siedlungskernbereich und den Siedlungsbereichen der Ortschaften zurück zu nehmen bzw. als Vorbehaltsgebiete darzustellen. • Im RROP des Landkreises Stade sind in der Gesamtabwägung die mittelzentralen Funktionszuweisungen der Stadt Buxtehude einzustellen. Daher ist bei den Ausweisungen im RROP zu berücksichtigen, dass diese auch tatsächlich umsetzbar sind. <p>Im Weiteren wird auf die ausführliche Stellungnahme und Begründung sowie weitere detailliert aufgeführte Anpassungserfordernisse des RROP-Entwurfs verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich muss im Spannungsverhältnis zwischen Raumordnungsplanung und kommunaler Planungshoheit das in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verankerte Recht der Gemeinden beachtet werden. Danach sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Aufgrund der unterschiedlichen Regelung der Gesetzgebungskompetenz darf die Raumordnung keine bodenrechtlichen Vorschriften enthalten. Sie darf mit anderen Worten keine Regelungen treffen, die unmittelbar die Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung von Grund und Boden zum Gegenstand haben.</p>	<p>Die zusammengefasste Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wird zu den einzelnen Anregungen Stellung genommen.</p> <p>Die rechtlichen Ausführungen zum Spannungsverhältnis zwischen Raumordnung und kommunaler Planungshoheit werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Regionalplanung ist im Sinne seiner Aufgaben und seiner planungshierarchischen Einordnung nicht parzellenscharf angelegt. Dieser Grundsatz wird generell berücksichtigt und kleinteilige Anregungen generalisiert.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Die Festlegung von Zielen der Raumordnung macht diese zwar noch nicht zur bodenrechtlichen Regelung. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG steht der gemeindlichen Bindung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht prinzipiell entgegen. **Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden jedoch ein, müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. Ohne den Nachweis überörtlicher Interessen von höherem Gewicht ist die raumordnungsrechtliche Festlegung schon insgesamt oder aber zumindest in ihrer „überschießenden“, d.h. der Gemeinde unnötig eigene Gestaltungsspielräume wegnehmenden Detaillierung unzulässig.** Der jeweils zulässige Detaillierungsgrad einer raumordnungsrechtlichen Festlegung (übergemeindlich, gemeindescharf oder gebietsscharf) hängt davon ab, welchen Koordinierungsbedarf das Vorhaben im Hinblick auf überörtliche und damit raumbedeutsame Belange auslöst. Sofern demgegenüber die planerische Kraft der Gemeinde ausreicht, diesen Bedarf insgesamt oder jedenfalls ab einem ausreichenden Detaillierungsgrad selbst zu bewältigen, ist diese Aufgabe der Gemeinde zuzuordnen. So können namentlich Standortausweisungen für Infrastrukturvorhaben wegen ihrer Raum frei haltenden Zielrichtung auf einen hohen Konkretisierungsgrad angewiesen sein, da sie ihre Steuerungsfunktion auf nachgeordneten Planungsstufen oft nur bei hinreichender räumlicher Bestimmtheit entfalten können. Wo die Festlegung derartiger Vorhaben zulasten verbleibender kommunaler Gestaltungsspielräume einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen darf, gilt das Umgekehrte bei solchen Zielvorgaben, die sich auf einen solchen Koordinierungsbedarf nicht oder nur weniger berufen können. **Die raumordnungsrechtliche Festlegung darf die Planungshoheit der Kommune nicht über den Grad des Erforderlichen hinaus beeinträchtigen.** Entscheidend sind die raumordnerischen Rahmenbedingungen und die raumstrukturellen Erfordernisse in der jeweiligen Planungsregion. Dabei ist mit Blick auf die kommunale Planungshoheit der allgemeine **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und eine Güterabwägung vorzunehmen.** Der **Eingriff in die Planungshoheit** der einzelnen Gemeinde **muss** gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung **verhältnismäßig sein.** Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips näher zu prüfen sind die sachliche Legitimation der Raumordnungsplanung, ihre Geeignetheit, ihre Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Ausgehend von diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Beachtung der kommunalen Planungshoheit bei der Raumordnungsplanung, sind die folgenden konkreten Festlegungen im RROP Entwurf des LK Stade aus Sicht der Stadt Buxtehude zu überdenken.

zu 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

Die Vorrangflächen (Vorrangflächen für Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Freiraumfunktion) **sind auf die durch das LROP vorgegebenen regional bedeutsamen Flächen zu reduzieren bzw. nicht als Ziel sondern allenfalls als Grund-**

satz zu formulieren, da der Stadt Buxtehude ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Erfüllung ihrer mittelzentralen Funktion verbleiben müssen.

Die **Planungshoheit** der Stadt Buxtehude **wird unverhältnismäßig eingeschränkt, ohne dass eine, dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende, nachvollziehbare Güterabwägung aller Belange untereinander vorliegt oder Entwicklungsperspektiven durch die Regionalplanung aufgezeigt werden.**

Das RROP ist auch aus dem LROP zu entwickeln und hat die Vorgaben des LROP zu berücksichtigen. Ebenso sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die Grundsätze der Raumordnung anzuwenden (§ 2 ROG).

Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. Dazu gehört die Siedlungsstruktur ebenso wie die Freiraumstruktur und die weitere Infrastruktur.

Zur Freiraumstruktur zählen unzweifelhaft auch die Gebiete zum Schutz und zur Entwicklung von Gebieten für die Tier- und Pflanzenwelt (Arten- und Biotopschutz).

Grundlage für diese Festlegungen als Vorbehalts- oder Vorranggebiet ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan (vgl. LROP, Begründung zu Kap 3.1.2).

Diese Vorgabe wurde durch die Umsetzung der aktuellen Biotopkartierung für die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans, als Fachplan der Unteren Naturschutzbehörde, und der Bewertung für den Biotop- und Artenschutz in die regionalplanerischen Flächenkategorien berücksichtigt (s. Fachbeitrag Natur und Landschaft).

Als regionalbedeutsam wurden die besonders wertvollen sowie die wertvollen Bereiche in die Abwägung eingestuft und in die entsprechend Darstellungsform umgesetzt.

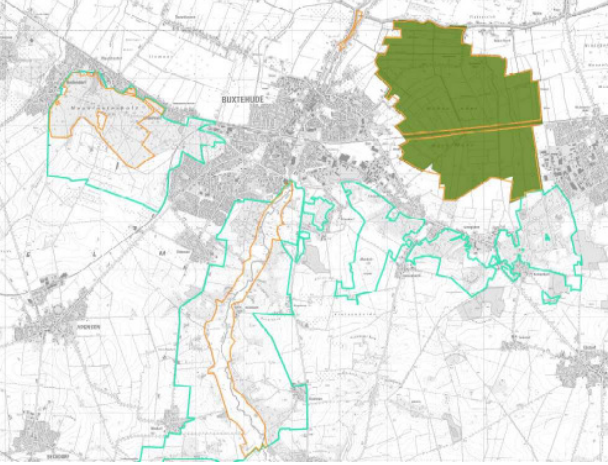
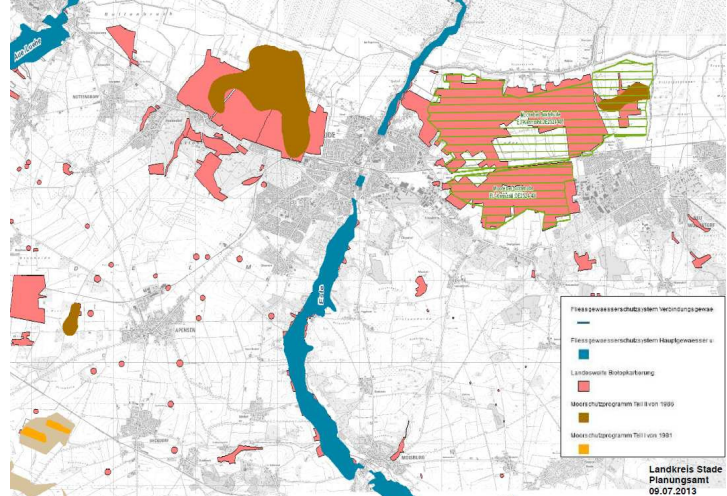
Durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, wurden die Flächen modifiziert. Im Ergebnis kommt es zu einer erheblichen Rücknahme der Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.

Nach den Vorgaben des LROP sind die im Kap. 3.1.2 05 genannten Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet auszuweisen.

Darüber hinaus sind die Naturschutzgebiete und die Natura2000-Gebiete als Vorranggebiete auszuweisen (s. LROP 3.1.2 05 3. Satz und 3.1.3 02 5. Satz). Aus regionalplanerischer Sicht sind die Landschaftsschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Daraus ergibt sich die nachstehende Kulisse.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die zeichnerische Darstellung angepasst

<p>Begründung: Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind neben den Festlegungen des LROP Nds. der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade. Im LROP werden lediglich die Natura-2000-Gebiete als Zielvorgaben bestimmt. Nur diese sind entsprechend im RROP als Vorrangstandorte festzulegen. Die im Kapitel 3.1.2 05 Landesraumordnungsprogramm (LROP) formulierten weiteren Schutzgebiete sind nach einer Abwägung durch die Regionalplanung hinsichtlich der landesweiten Bedeutsamkeit, als Schutzgebiete für Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung entweder als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet festzulegen. Die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Zielformulierung erfolgt gemäß der Begründung zum RROP 2013 „auf der Grundlage eines aktualisierten Landschaftsrahmenplanes“ (Seite 4). Auf der Seite 30 der Begründung wird abweichend davon von einem „Landschaftsrahmpln-Vorentwurf“ bzw. auf der Seite 35 von „der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes“ gesprochen. Gleichlautende Aussagen zu einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sind im Entwurf des Umweltberichts zum RROP 2013 zu finden. Im Kapitel 1.5 „Datengrundlage“ wird als wesentlich verwendete Datenquelle auf einen „Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade (LRP) (vgl. LK STADE – Vorentwurf zum LRP (Stand August 2012)“ verwiesen. Auch der Fachbeitrag „Natur und Landschaft“ benennt diesen Vorentwurf als bedeutende Datenquelle. Gleichwohl ist in der Begründung zum RROP auf der Seite 4 zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten festgelegt:</p>		
<p>„Die dargestellten Flächen stellen, unter regionalplanerischen Zielsetzungen ein Optimum und Maximum dar, um den Gesichtspunkten der Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erhaltung von weitgehend unberührten Freiräumen [...] gerecht zu werden.“ Die Festlegung von Vorrangflächen für Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Freiraumfunktion im Entwurf des RROP (siehe Tabelle 1, Überblick über die Veränderung der Gebietskulisse sowie des Planes Vorrang/ -Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zum Fachbeitrag Natur und Landschaft) beruhen auf einem, den Gemeinden bisher nicht zugänglichen Vorentwurf/Entwurf des Landschaftsrahmenplanes. Auch der Fachbeitrag „Natur und Landschaft“ benennt als Grundlage von Kriterien/Parametern für die Festlegung naturschutzrechtlicher Vorranggebiete den Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan (LK Stade 2012a). Es ist jedoch nicht erkennbar, worin die landesweite Bedeutsamkeit dieser Gebiete besteht, um eine Festlegung als Vorrangstandort rechtfertigen zu können. Die auf Seite 31 im Entwurf formulierte „Öffnungsklausel“ hinsichtlich einer Definition einer „imaginären Pufferzone“ deutet darauf hin, dass die Untersuchung zu den Festlegungen von Vorranggebieten nicht abschließend durchgeführt wurde. Sobald die Regionalplanung durch Festlegung von Zielen in die Planungshoheit eingreift, sind die darauf gestützten Festlegungen abschließend aufzuarbeiten. Je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, desto größer sind die Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung. Dieser Grundsatz wird nicht erfüllt. Zudem ist unklar, inwieweit eine Abwägung der auf ein „Optimum und Maximum“ ausgelegten regionalplanerischen Zielsetzungen von naturschutzrechtlichen Vorrangflächen mit den anderen einzustellenden Belangen erfolgt ist.</p>		

In diesem Zusammenhang stellte das BVerwG mit Urteil vom 15. 15.05.2003 – 4 CN 9/01 fest:
"Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. Verpflichtet der Landesgesetzgeber die Regionalplanung unter bestimmten Voraussetzungen zu Eingriffen in die kommunale Planungshoheit, ist der allgemeine verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und eine Güterabwägung vorzunehmen. Der Eingriff in die Planungshoheit der einzelnen Gemeinde muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung ver-

hältnismäßig sein. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist anhand der konkreten Gegebenheiten im Wege der Güterabwägung zu ermitteln. Je stärker eine Gemeinde schon von ihrer geographischen Lage oder ihrem sonstigen Ausstattungspotential her einer Situationsgebundenheit unterliegt, desto eher sind ihr Eingriffe, die an dieses Merkmal anknüpfen, zumutbar."

Ausgehend von mehreren -im Tenor gleichlautenden Rechtsprechungen- gilt also, je stärker eine Gemeinde schon von ihrer geographischen Lage oder ihrem sonstigen Ausstattungspotenzial her einer Situationsgebundenheit unterliegt, desto eher sind ihr Eingriffe, die an dieses Merkmal anknüpfen, zumutbar. Diese Rechtsprechungen bezogen sich auf die Situationsgebundenheit und die geographischen Besonderheiten in Bezug auf die Festlegung von z.B. Braunkohleabbaustandorten, Standorten für Messegelände oder Flughäfen. Dass diese Art der Festlegungen einen Eingriff in die Planungshoheit rechtfertigen, ist nahvollziehbar, da die Festlegung solcher Standorte eine Steuerung über Ziele erforderlich macht.

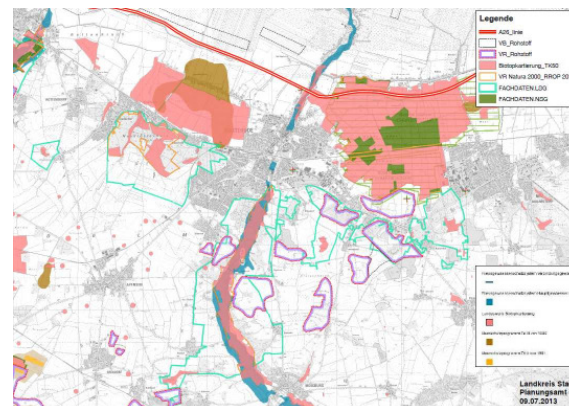
Im Umkehrschluss bedeutet dieses aber auch, dass **an die „Situationsgebundenheit anknüpfende Eingriffe“** in die **kommunale Planungshoheit dann unangemessen sind, wenn sie jede Gemeinde im Planungsgebiet gleichermaßen betreffen. Ein weiteres Abgrenzungskriterium** ist darüber hinaus, ob die Planung durch ein überörtliches Interesse gerechtfertigt ist, was unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots **nur dann der Fall ist, wenn es von höherem Gewicht ist, als das betroffene Recht auf uneingeschränkte Selbstverwaltung** gemäß Art. 28 Abs. 2 GG. ¹

Außerhalb der sich aus dem LROP abzuleitenden Festlegung der Natura 2000 Flächen und Schutz gestellten Gebiete, ist dieses für die weiteren **Festlegungen von Vorrangflächen** für Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Freiraumfunktion des RROP LK Stade nicht erkennbar. Diese Festlegungen **betreffen prinzipiell jede Gemeinde, sie sind im Übermaß festgelegt worden**, es ist **nicht erkennbar** worin die **Steuerungsfunktion** und das **überörtliche Interesse** oder die **landesweite Bedeutsamkeit an der Festlegung** von Vorrangstandorten als Ziel **besteht**. Die Festlegung basiert w.o. beschrieben auf einem Fachbeitrag, der sich im Wesentlichen auf einen unabgestimmten Vorentwurf eines Landschaftsrahmenplanes bezieht. Ein Landschaftsrahmenplan soll selbst ja auch nur einen „Rahmen“, also Leitvorstellungen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft, vorgeben.

Die Stadt **Buxtehude** hat als **eines von zwei politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zentren im Landkreis Stade** und als durch die Landesplanung bestimmtes **Mittelzentrum umfangreiche Funktionen zu erfüllen**. Hierzu zählen u.a. die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Ziel 2.1-10), Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Ziel 2.1-10), Bildung (Ziel 2.3.2-01 und 02), Tourismus (Ziel 2.1-06) und Sport (Ziel 3.2.3-06). In der Begründung zum RROP wird festgestellt, dass Buxtehude zu den dicht besiedelten Städten im Landkreis Stade gehört (Seite 16).

Diese Flächen sind auf der Basis der Vorgaben des LROP aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgewiesen.

Diese Gebiete sind von landesweiter Bedeutung und entsprechend von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. In der Zusammenschau der festgesetzten Schutzgebiete und der landesweit bedeutsamen Gebiete zeigt sich die naturschutzfachliche Bedeutung der Umgebung der Stadt Buxtehude.



Die besondere Situation der Stadt Buxtehude wird durchaus erkannt. Die vorliegenden Planungen der Stadt wie z. B. der aktuelle Flächennutzungsplan werden berücksichtigt.

Gleichwohl bestehen weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

Nach der aktuellen Bevölkerungsprognose des Landkreises (NIW 12.2012) kann die Stadt Buxtehude mit einem Bevölkerungszuwachs von 5 % bis 2025 rechnen. Dies entspricht in der Tendenz den Annahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Buxtehude die einen Planungshorizont bis 2020 hat.

Grundsätzlich besteht auch im Rahmen der Schwerpunktaufgaben und der Funktion eines Mittelzentrums das Ziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden und der Schonung des Außenbereichs (Innen- vor Außenentwicklung, Kap. 2.1 04).

Die **übermäßige Festlegung von Vorranggebieten** für Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung und Freiraumfunktion **schränken die Entwicklungsmöglichkeiten** der Stadt Buxtehude vor diesem Hintergrund jedoch dermaßen ein, **dass sie zukünftig** die außerhalb naturschutzrechtlicher Festlegungen liegenden **weiteren Funktionen nicht mehr zielgerecht erfüllen** kann. Der Entwurf des RROP lässt der Kernstadt und einigen Ortschaften an den Rändern des Siedlungsgebietes, durch die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorrangstandorte, **keine Entwicklungsoptionen**. Eine weitere städtebauliche sinnvolle Siedlungsentwicklung wird somit fast unmöglich gemacht. Das jedoch eine weitere Siedlungsentwicklung notwendig ist, um die entsprechenden Bedarfe zu decken, **macht** auch die für den Landkreis Stade erstellten **Bevölkerungsvorausberechnung 2025** des Niedersächsischen Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) **deutlich**. Für Buxtehude wird hier ein weiteres Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2012-2025 von 4,9% bzw. **jährlich rd. 350 Einwohner zusätzlich prognostiziert**. Zugleich weist Buxtehude bereits die höchste Bevölkerungsdichte im Landkreis Stade auf. Innerhalb der Kernstadt von Buxtehude sind im Innenbereich durch Nachverdichtung Wohnbauflächen für maximal 400 Wohneinheiten insgesamt aktivierbar, vorausgesetzt alle Grundstückseigentümer stimmen den Planungen zu und setzen diese auch um. Dieses Potenzial wurde im Rahmen von Voruntersuchungen zu einem Innenentwicklungskonzept für die Kernstadt ermittelt. Insgesamt können die vom NIW für das prognostizierte Bevölkerungswachstum notwendigen Flächen nicht allein im bereits dicht

besiedelten Bereich aktiviert werden, sondern sind städtebaulich sinnvoll an den Siedlungsändern und an bestehenden Infrastruktureinrichtungen auszuweisen. **Es ist nicht erkennbar, inwieweit diese ebenfalls unter 2.1-10 aufgeführten, ebenso regionalplanerisch bedeutsamen Ziele, in die Abwägung mit denen in einem Zielkonflikt stehenden naturschutzfachlichen Zielen eingeflossen sind.**

Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung gehören gemäß § 3 Nr. 2 ROG zu den abschließend abgewogenen Festlegungen der Raumordnung und können durch die Bauleitplanung der Kommunen nicht überwunden werden. Der Stadt Buxtehude verbleibt bei der engen Festlegung von naturschutzrechtlichen Vorrangflächen kein ausreichender Planungsspielraum, um wie zuvor vorgetragen auch konkurrierende Ziele und Funktionszuweisungen (Mittelzentrum, Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten) der Landes- und Raumordnung zu erfüllen.

OVG Brandenburg, 27.08.2003, 3 D 5/99 NE

„Ungeachtet dessen hat die Raumordnungsplanung jedoch den Gemeinden entweder ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen oder aber im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann (vgl. Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, a.a.O., K § 2 Rn. 137).“

Das RROP stellt weder eine aktive Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten noch eine umfassende und nachvollziehbare (Güter)Abwägung, die insbesondere die umfassenden mittelzentralen Funktionen berücksichtigt, dar.

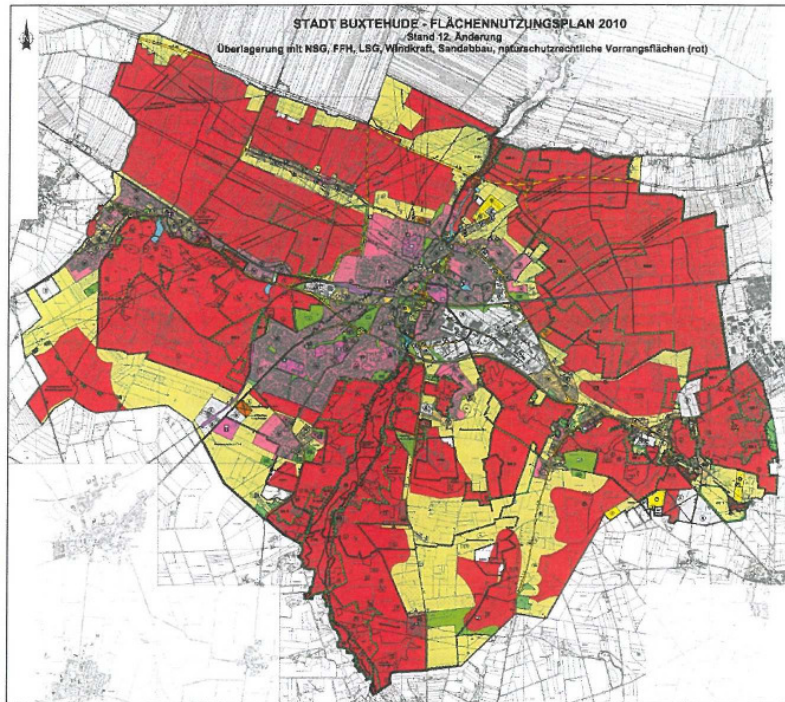
Zu hinterfragen ist zudem, ob alle vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorrangflächen in dem Umfang tatsächlich raumbedeutsam sind oder es nicht **eher geboten ist, sie als Vorbehaltsflächen festzulegen**. Die im Entwurf des RROP 2013 vorgesehene **gebietsscharfe Abgrenzung von Vorrangstandorten** ist deshalb in Bezug zu den **Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots zu überprüfen**. Dabei hat nicht nur die im Urteil des BVerwG (s.o.) angesprochene Güterabwägung zu erfolgen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Festlegungen im Sinne des Übermaßverbots auch erforderlich sind (Gebot der Erforderlichkeit). **Das Planungsziel darf also nicht mit einer die kommunale Planungshoheit weniger einengenden Festlegung in gleicher Weise erreichbar sein**. Es besteht jedoch mit der Darstellung von grundsätzlichen Vorbehaltsflächen eine Festlegungsalternative, welche die kommunale Planungshoheit möglicherweise weniger einengt, als dies die vorgesehene Festlegung tun würde. **Naturschutzrechtliche Themenkomplexe lassen sich auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abarbeiten**. Überall dort, wo es auf kleinräumige und im Detail liegende Differenzierung ankommt, ist der **Durchgriff der Raumordnungsplanung unangemessen, da die Problemverarbeitungs-kompetenz auf örtlicher Ebene höher ist als auf der regionalen**.²

Die Anforderungen an die raumordnerische Rechtfertigung bei der Festlegung von Vorranggebieten sind umso höher anzusetzen, je mehr andere Flächeninanspruchnahmen damit ausgeschlossen werden. Aus dem Überblick der Veränderungen der Gebietskulisse im Fachbeitrag „Natur und Landschaft“ ergeben sich kreisweit im Vergleich zum RROP 2004 Steigerungsraten für Vorranggebiete Natur und Landschaft von 92%, bei Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung von 120% und Vorranggebieten Freiraumfunktion von 4.746%. Die gegenüberstehende Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete kann diese massive Neufestlegung von Vorranggebieten nicht kompensieren, da bei Vorranggebieten eine weitergehende Möglichkeit einer Abwägung auf der Ebene der Bauleitplanung nicht mehr gegeben ist.

Auf Buxtehude bezogen würden rd. 60% des Gemeindegebietes durch Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Eignungsgebiete für Windkraft, Rohstoffsicherungsgebiete oder naturschutzrechtliche Vorrangflächen überlagert sein und **keiner weiteren städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung stehen** (rot dargestellte Flächen).

Ca. 21% des Gemeindegebietes sind bereits besiedelte Flächen bzw. Bauflächen, so dass rein **theoretisch nur noch 19 % des Gemeindegebietes als Entwicklungsflächen zur Verfügung** stünden. Der größte Teil dieser verbleibenden Flächen sind jedoch Außenbereichslagen, die im Wesentlichen nur noch der landwirtschaftlichen Nutzung dienlich sein können, da sie aufgrund

einzuhaltender Abstände z.B. zu Windkraftanlagen, Autobahn oder der nicht erschließbaren Außenbereichslagen anders nicht mehr entwickelbar sind.



Überlagerung FNP mit raumordnerisch nicht weiter abwägbaren Flächen aus dem RROP 2013 plus LSG-Gebiete

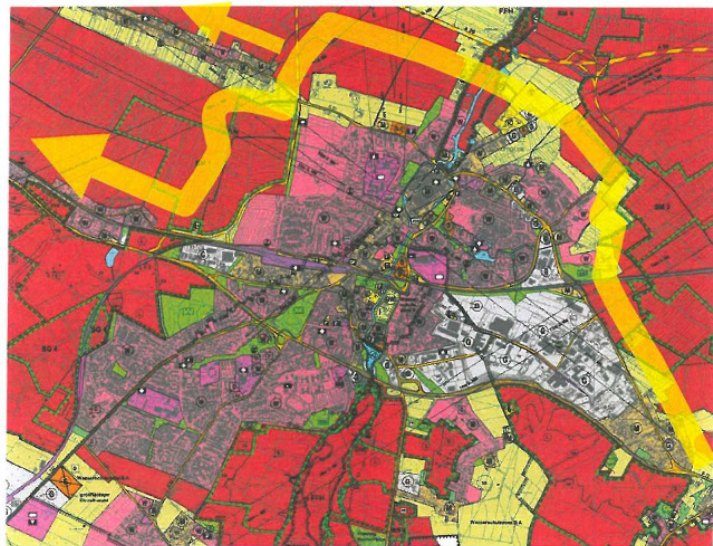
Die Planungshoheit der Stadt Buxtehude wird vor diesen Hintergründen eingeschränkt, ohne dass eine dem allgemeinen verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend eine nachvollziehbare Güterabwägung vorliegt, noch Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden. Die Stadt Buxtehude hat kaum noch Möglichkeiten, ihre nach Artikel 28 (2) Satz 1 GG geschützte Planungshoheit durch Bauleitplanung die zukünftige Entwicklung des Gemeindegebiet nach eigenen Vorstellungen zu steuern und zu gestalten. Dem planerischen Grundsatz der Erforderlichkeit wird nicht ausreichend nachgegangen.

Konkrete Korrekturerfordernisse bei der Darstellung und Formulierung der Zielaussagen des RROP LK Stade 2013, unter Berücksichtigung der ausgeführten Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung

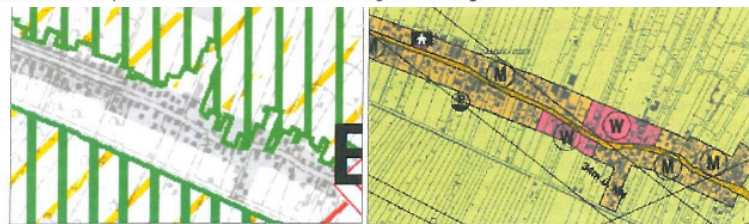
Die zuvor genannten Punkte zur Festlegung von naturschutzrechtlichen Vorrangflächen stoßen, beispielhaft dargestellt, unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen oder greifen gar in Siedlungsflächen des bestehenden Flächennutzungsplanes ein. Wesentliche Flächen für eine Siedlungsentwicklung an den Stadträndern sind der Planungshoheit der Stadt Buxtehude entzogen.

Grundsätzlich werden bestehende Siedlungsflächen nach dem jeweils aktuellen Flächennutzungsplan von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten freigestellt. Soweit dies nicht erfolgt ist, wird die zeichnerische Darstellung entsprechend korrigiert.

Die Anregung wird berücksichtigt.

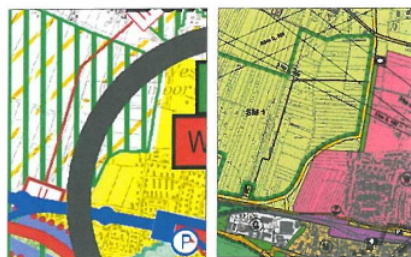


Einschränkungen an den Siedlungsrändern der Kernstadt (rot dargestellt). Gelb dargestellt mind. erforderliche Optionsflächen für die weitere Siedlungsentwicklung.



Entwurf RROP 2013 – Dammhausen

Flächennutzungsplan Stadt Buxtehude



Entwurf RROP 2013 – Westmoor

Flächennutzungsplan Stadt Buxtehude

Die Vorgaben aus dem LROP sowie die bestehenden Schutzgebiete lassen für die darüber hinausgehende Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten einen Abwägungsspielraum, der auch genutzt werden soll.

So werden zwischen der planfestgestellten A26 und der B73 im östlichen Randbereich des Siedlungsgebietes der Stadt, die natur- schutzfachlich wertvollen Bereiche, die außerhalb des Natura2000- Gebietes bzw. des Naturschutzgebietes liegen als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen.

Westlich der Este werden die Vorranggebiete bei Neuland bzw. Vogelsang aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der Land- schaftsrahmenplanung gestrichen. Das angrenzende Neukloster- moor behält den Status eines Vorranggebietes. Im weiteren Verlauf nördlich von Dammhausen wird das ausgewiesene Siedlungsgebiet (Gewerbegebiet) von der Überlagerung Vorranggebiet Grünlandbe- wirtschaftung, -pflege und -entwicklung freigestellt. Die verbleiben- den Flächen erhalten den Status Vorbehaltsgebiet. Die zeichneri- sche Darstellung wird entsprechend geändert.

Die Abgrenzung des Siedlungsgebietes Dammhausen wird an die Ausweisung des aktuellen Flächennutzungsplanes angepasst. Ent- sprechend des Planungsmaßstabes wird die Linienführung ange- passt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.

Im Bereich Westmoor erfolgt eine Anpassung an den aktuellen Flächennutzungsplan. Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung wird das Vorranggebiet Natur und Landschaft zu einem Vorbehaltsgebiet abgestuft. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.



Entwurf RROP 2013 – Heitmannshausen

Flächennutzungsplan Stadt Buxtehude

Insgesamt sind weder in der beschreibenden Darstellung noch in der Begründung zum Entwurf des RROP die besonderen Anforderungen für die teilweise parzellenscharfen raumordnerischen Festlegungen von Vorranggebieten genannt. Vielmehr **überschreiten** wie in Dammshausen **grundstücks- oder parzellenscharfe Standortfestlegungen den Kompetenzrahmen der Regionalplanung**³. Zwar mag eine gebietsscharfe Ausweisung von Standorten für regional bedeutsame Infrastrukturvorhaben mit der Garantie der Selbstverwaltung noch vereinbar sein, jedoch ist dieses im Fall der Festlegung von naturschutzrechtlich motivierten Vorrangflächen nicht mehr nachvollziehbar, zumal nicht ersichtlich ist, inwieweit alle vorgesehenen Vorrangflächen in dem Umfang regional bedeutsam sind.

Hierbei ist einerseits eine über Allgemeinaussagen hinausgehende Abwägung zur Festlegung von naturschutzrechtlich motivierten Vorrangflächen weder aus der Begründung noch den Fachgutachten erkennbar, zumal die Festlegungen auf einem Vorentwurf bzw. Entwurf eines Landschaftsrahmenplans beruhen (siehe oben). **Je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, desto größer sind die Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung. Dieser Grundsatz wird nicht erfüllt.** Weitergehende, die Zielfestlegung erläuternde Gründe, sind nicht ersichtlich. Dieses ist jedoch angesichts des Umfangs und der Tiefe der Festlegungen besonders deutlich zu machen. Nur wenn ein ausreichendes überörtliches Interesse besteht, dass ein höheres Gewicht das Recht auf uneingeschränkte Selbstverwaltung überwinden kann, mag dieses gegeben sein. Hierbei muss die zu bewältigende Aufgabe jedoch eine über das Gebiet hinausgehende Bedeutung haben. All dieses ist bei den oben aufgeführten zeichnerisch und textlich formulierten Zielvorgaben nicht erkennbar.

Ferner ist festzuhalten, dass auf der Seite 31 des Entwurfes der Begründung zum RROP 2013 ausgeführt wird:

„Im Bereich zwischen dem Autobahnzubringer K40, der A26 und der Siedlungsfläche der Stadt Buxtehude wird die naturschutzfachlich begründete Wertigkeit des Gebietes als Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet verändert, um Spielraum für eine Abwägung der unterschiedlichen Belange zu ermöglichen.“

Diese Festlegung wird grundsätzlich begrüßt, jedoch ist sie nicht im Entwurf des RROP übernommen worden. Statt eines Vorbehaltsgebietes wurde ein Vorranggebiet „Grünlandbewirtschaftung“ festgelegt. Der in der Begründung dargestellte Abwägungsspielraum ist bei der Festlegung eines Vorranggebietes nicht gegeben; die Absicht läuft somit ins Leere.

Im Bereich Heitmannshausen erfolgt eine Anpassung an den aktuellen Flächennutzungsplan.
Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.

Die Anregung wird berücksichtigt.

In der zeichnerischen Darstellung ist der Bereich südlich der Autobahn A20 bis zur K40 als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend überprüft.

Die Anregung wird (ist) berücksichtigt.



Entwurf RROP – östlich Harburger Straße

Zu 2.1-09 und 4.2.2-01 Entwicklung der Siedlungsstruktur/Windenergie (Grundsätzliches)

Das raumordnerische Ziel, dass die Gemeinden die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen müssen bzw. Bauleitplanung zu betreiben haben, ist zurück zu nehmen.

In der beschreibenden Darstellung des Entwurfes zum RROP 2013 werden unter 2.1-09

„Für diese Vorrangstandorte [Premiumstandorte regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen] sind von den Gemeinden / Samtgemeinden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung der jeweils empfohlen Nutzung zu schaffen.“

...

„Die Qualitätsstandorte sind durch die Bauleitplanung der Städte, Gemeinden / Samtgemeinden näher zu konkretisieren.“

und 4.2.2-01

„Windparks haben eine Größe von mindestens 4 Anlagen. Die Konkretisierung erfolgt durch die Bauleitplanung der Gemeinde/ Samtgemeinde.“

als Ziele formuliert, dass die Gemeinden diesbezüglich Bauleitplanung zu betreiben haben.

Abweichend hiervon ist an anderen Stellen (1.1-05, 1.1-09, 2.1-01, 3.2.1.1-02, 3.2.1.1-06, 3.2.3-07, 4.1.2.2-04, 4.2.1-02, 4.2.2-01, 4.2.2-02, 4.3-02), teilweise auch im Zusammenhang mit zuvor formulierten Zielen, eine bauleitplanerische Umsetzung als Grundsatz der Regionalplanung verfasst. Es ist nicht ersichtlich, warum bei einigen Punkten die **Schaffung von bauleitplanerischen Voraussetzungen / Bauleitplanung als Ziel** und bei anderen Punkten als Grundsatz festgelegt wird. Die **Festlegung von raumordnerischen Zielen verlangt**, dass sie **verhältnismäßig** und somit **geeignet, erforderlich und angemessen** sind. Dass diese im Entwurf des RROP durch Fettdruck markierten und hinsichtlich der Art der **Formulierung praktisch als Direktive zu lesen** sind, **widerspricht einer materiell-rechtlichen Rechtmäßigkeit. Aufgabe der Raumordnung ist die Koordinierung von Raumansprüchen. Raumordnungspläne treffen räumliche Festlegungen** oder machen Vorgaben für die Entscheidung über die Verortung von Raumnutzungen und -funktionen. Die o.g. **Zielfestlegungen** entsprechen dem nicht und sind daher

Den Anregungen kann gefolgt werden. Im Kap. 2.1 09 erhält der 6. Abs. folgende Fassung:

„Für diese Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe (Premiumstandorte) sowie die genannten Qualitätsstandorte, sollen von den Gemeinden / Samtgemeinden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung der jeweils empfohlen Nutzung geschaffen werden.“

Im Kap. 4.2.2 01 erhält der 4. Abs. folgende Fassung:

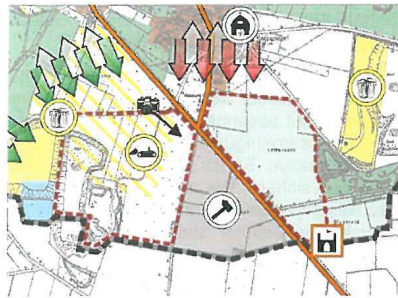
„Windparks haben eine Größe von mindestens 4 Anlagen. Die Konkretisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung soll durch die Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde erfolgen. Auf eine optimale Ausnutzung der Gebiete ("Windparks") soll hingewirkt werden.“

Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an die Gemeinden, bauleitplanerisch tätig zu werden, werden allgemein als Grundsatz gefasst. Der Text wird entsprechend geändert.

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.

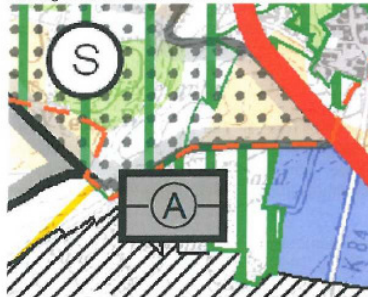
<p>rechtswidrig. Die Zielfestlegung greift unverhältnismäßig in die Planungshoheit der Kommunen ein (siehe hierzu auch weiterführend die Ausführungen zu 3. oben).</p> <p>Statt einer Zielfestlegung hat die Regionalplanung im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren die Möglichkeit, auf die Standortwahl neuer gewerblicher Bauflächen Einfluss zu nehmen, um ihre Konzeption für die zukünftige Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung umzusetzen. Sie kann in den Flächennutzungsplanverfahren von den Kommunen die Darlegung ihrer Gründe fordern, wenn diese andere Standorte als die regionalplanerisch bevorzugten Gebiete wählen.</p> <p>Die bereits gesetzlich festgeschriebene Regelung, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, bedarf daher keiner weiteren Regelung oder gar Zielaussagen auf Aufstellung von Bauleitplänen. Letztendlich kann gemäß § 17 NROG allein die oberste Landesplanungsbehörde verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen.</p> <p>Zu 2.1-09 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur – Thema Gewerbestandorte</p> <p><u>Dammhausen/Hedendorf:</u> Der in der beschreibenden Darstellung aufgeführte Qualitätsstandort „Dammhausen“ wird im Entwurf der zeichnerischen Darstellung (als bauleitplanerisch gesicherter Bereich festgelegt) von einem Vorranggebiet „Grünlandbewirtschaftung“ überlagert. Im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Buxtehude ist dieser Standort als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Festlegung als Vorranggebiet „Grünlandbewirtschaftung“ steht im Widerspruch zur Festlegung von regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen. Im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche nördlich Dammhausen ist zu vermuten, dass das dort in RROP-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung schon vom tatsächlichen Zustand der betroffenen Teilfläche (und ihrer Umgebung) fragwürdig ist. Denn bei entsprechender Schutzwürdigkeit hätte es schon die Genehmigung der Flächennutzungsplandarstellung nicht geben können. Die Festlegung des Vorranggebietes „Grünlandbewirtschaftung“ ist daher einschließlich eines Puffers um den Gewerbestandort zurück zu nehmen, um mögliche Nutzungen nicht über Maß einzuschränken. Weitergehende Nutzungskonflikte können auf der Ebene der noch notwendigen verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden.</p> <p>Zudem ist der Widerspruch hinsichtlich des Qualitätsstandortes „Dammhausen“ zwischen der beschreibenden Darstellung (Zielformulierung) und der zeichnerischen Darstellung (nachrichtliche Übernahme) zu Gunsten der Zielformulierung aufzulösen. Der Qualitätsstandort Dammhausen ist der beschreibenden Darstellung des RROP -„Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind an den [...] an den Qualitätsstandorten [...] zu entwickeln“- folgend in der zeichnerischen Darstellung entsprechend als „industrielle Anlagen und Gewerbe“ festzulegen.</p> <p>Der Gewerbestandort im Süden von Hedendorf ist im Entwurf als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ festgelegt. Dieser Standort ist bereits durch Bebauungspläne / Flächennutzungsplan gesichert und daher, wie andere Gewerbegebiete im Stadt- und Kreisgebiet, entsprechend farblich/zeichnerisch darzustellen.</p> <p><u>Ketzendorf:</u> Südlich der Ortslage Ketzendorf ist östlich der B 3, gegenüber dem Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe, eine Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Sie ist im Gewerbeflächenentwicklungskonzept als potenzielle Gewerbefläche aufgenommen. Im Zusammenhang mit einer Entwicklung eines Gewerbegebietes westlich der B3 und einer Weiterführung der B 3 neu ist dieser Standort für den weitergehenden Ausbau von besonderem Interesse. Um eine Entwicklung nicht einzuschränken, ist die zeichnerische Darstellung auch frei von der Festlegung von Vorbehaltsgebieten zu stellen.</p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden (s. o.). Die zeichnerische Darstellung in den Bereichen Dammhausen und Hedendorf wird entsprechend geändert und dem aktuellen Flächennutzungsplan angepasst.</p> <p>Den Anregungen kann gefolgt werden. Das Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe wird nach Westen in der Größe der ehemals vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung ausgedehnt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
---	--	---



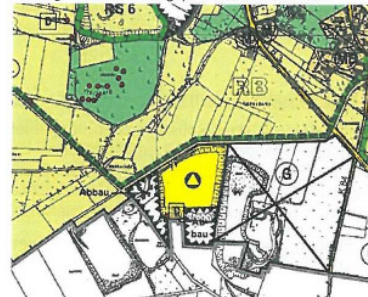
Auszug: Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Buxtehude wurde die Fläche 7.12 (Ketzendorf Süd – Westlich der B 3; gewerbliche Baufläche) von der Genehmigung mit dem Hinweis ausgenommen, dass im laufenden Änderungsverfahren für das RROP aufgrund des räumlichen Flächenzusammenhangs eine Änderung der Ausweisung beantragt werden kann. Der Entwurf der zeichnerischen Darstellung des RROP 2013 legt für den bereits ausgebeuteten Teil der Sandabbaufläche, eingerahmt durch ein Vorranggebiet „Abfallwirtschaftsstandort“ bzw. „Industrielle Anlagen und Gewerbe“, ein Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ fest. Nördlich soll ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ festgelegt werden.

Auszug: Entwurf RROP 2013 - Ketzendorf



Auszug Flächennutzungsplan Stadt Buxtehude



Der mit dem Symbol festgelegte Vorranggebiet „Abfallwirtschaftsstandort“ ist im Flächennutzungsplan der Stadt Buxtehude als Ver- und Entsorgungsfläche „Abfall“ dargestellt. Das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“, wird eine maximale Breite von rd. 250 m zwischen dieser FNP-Darstellung und dem Vorranggebiet „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ aufweisen. Unklar ist, ob sich aus der isoliert liegenden Lage, seiner Größe und der benachbarten Nutzungen eine regionale Bedeutung des vorgesehenen Vorranggebietes ableiten lässt (siehe hierzu auch die vorhergehenden Ausführungen).

Aus Sicht der Stadt Buxtehude ist es vielmehr sinnvoll und städtebaulich angebracht, wie bereits im Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes deutlich gemacht, hier einen gewerblichen Standort zu entwickeln und auf die Festlegung eines Vorranggebietes „Natur und Landschaft“ zu verzichten und eine gewerbliche Nutzung planerisch vorzubereiten.

Zu 2.3.4 Abwasser / Abfall - Infrastruktur

Im derzeit verbindlichen RROP 2004 sowie im Entwurf 2012 wurde in der zeichnerischen Darstellung die Abwasserreinigungsanlage Buxtehude (Zentrale Kläranlage) festgelegt. Dieser Standort ist im Flächennutzungsplan der Stadt Buxtehude als Fläche für eine Kläranlage dargestellt.

Aufgrund eines bis zum 31.12.2023 befristeten Vertrages erfolgt die Abwassereinigung derzeit im Klärwerk Köhlbrandhöft/Dradenau. Ob und in welcher Form dieser Vertrag über das oben genannte Datum verlängert wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Sofern ein neues Vertragswerk nicht zu Stande kommt, ist der Bau einer Abwasserreinigungsanlage in unmittelbarer Nähe zum alten Standort des Klärwerks die einzige Alternative. Es ist daher notwendig, diese Option wie andere Klärwerksstandorte raumordnerisch zu sichern. Die zeichnerischen Darstellungen der Klärwerke im RROP dienen nicht nur der Bestandsicherung (siehe Entwurf des Umweltberichtes S. 135), sondern müssen auch ausweisen, an welcher Stelle die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen grundsätzlich zulässig ist. Es ist nicht erkennbar, welche raumordnerischen Belange gegen die Festlegung dieser Fläche als Standort für ein Klärwerk sprechen. Am Klärwerkstandort in Buxtehude ist daher eine entsprechende Festlegung in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen, da ansonsten unter bestimmten Randbedingungen die Abwasserbeseitigung der Stadt Buxtehude und der Samtgemeinde Apensen gefährdet sind. Eventuell auftretende nachteilige Umweltauswirkungen wären dann durch Regelungen im Rahmen der Fach- bzw. Bauleitplanung zu prüfen (vergl. Umweltbericht zum RROP S. 135f).

zu 3.1.2: Natur und Landschaft

Die in der Gemarkung Daensen liegenden Ortschaften Heimbruch, Pippensen und Daensen werden im Entwurf der zeichnerischen Darstellung von einem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ überlagert. Die Ortschaften sind im Flächennutzungsplan der Stadt Buxtehude als Dorfgebiete dargestellt. Die zeichnerischen Festlegungen stehen mit der realen Nutzung und der Darstellung des Flächennutzungsplanes im Widerspruch. Um den Konflikt zu lösen, ist die zeichnerische Festlegung für die besiedelten Bereiche der genannten Ortschaften zurück zu nehmen.

zu 3.2.2 Rohstoffgewinnung

Die Festlegung des Rohstoffsicherungsgebietes nördlich der B 73, Flur 2 der Gemarkung Ovelgönne überlagert in der zeichnerischen Darstellung eine gewerbliche Baufläche des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Buxtehude. Das Rohstoffsicherungsgebiet, das die gewerbliche Baufläche überlagert, ist einschließlich eines ausreichenden Abstandes zu einem möglichen Sandabbaugebiet zurück zu nehmen.

Die Festlegung eines Rohstoffsicherungsgebietes am Hamburger Berg überlagert in der zeichnerischen Darstellung einen wesentlichen Teil des Golfplatz Daensen. Der Golfplatz Daensen ist im Entwurf des RROP 2013 als regional bedeutsame Sportanlage festgelegt. Zudem ist der Golfplatz Daensen bauleitplanerisch vorbereitend als auch verbindlich gesichert. Für die Golfplatzfläche sind zwei räumlich überlagernde Ziele (Rohstoffsicherung/Sportanlage) festgelegt, die zueinander nicht konfliktfrei sind. Im RROP 2004 bestand dieser Zielkonflikt noch nicht, da das Rohstoffsicherungsgebiet nicht den Golfplatz überlagerte. Um den Konfliktfall zu regeln und um widerspruchsfrei hinsichtlich genehmigten Nutzungen des Golfplatzes zu sein, ist das Rohstoffsicherungsgebiet hier entsprechend zurück zu nehmen.

Zur beschreibenden Darstellung (Entwurf)

Seite 29: Gemäß der beschreibenden Begründung sind die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes zu berücksichtigen. Die Aussage ist durch Fettdruck als Ziel kenntlich gemacht. Unklar ist, ob der bestehende Landschaftsrahmenplan oder der mehrfach erwähnte Entwurf / Vorentwurf eines Landschaftsrahmenplanes gemeint ist. Bezüglich der Wirkung des Entwurf / Vorentwurf eines Landschaftsrahmenplanes wird auf die weitergehenden Ausführungen (siehe oben) verwiesen.

Unklar ist ferner, ob die –vermeintliche- Zielformulierung „zu beachten“ als solche in der Form durchschlägt oder mehr den Charakter eines Grundsatzes hat.

Der Anregung kann gefolgt werden. Aufgrund des langfristigen Planungszeitraumes ist eine frühzeitige Sicherung des Standortes ratsam.
In der zeichnerischen Darstellung wird das Symbol „Zentrale Kläranlage – Vorbehaltsgebiet – aufgenommen.

Der Anregung kann gefolgt werden. Die ausgewiesenen Siedlungsbereiche werden von der Vorbehaltsfunktion Natur und Landschaft freigestellt.
Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.

Der Anregung kann gefolgt werden. Die ausgewiesenen Gewerbeflächen werden von der Vorrangfunktion Rohstoffgewinnung freigestellt.
Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.

Die Überlagerung der beiden Funktionen symbolisiert die Reihenfolge der Nutzungen. Der Golfplatz hat aufgrund seines rechtlichen und tatsächlichen Status Vorrang vor der Rohstoffgewinnung.
In der Begründung zu Kap. 3.2.2 wird diese Problematik verdeutlicht. In der zeichnerischen Darstellung wird der Golfplatz von der Überlagerung freigestellt.

Der LRP ist ein Fachplan des Naturschutzes. Er ist gem. § 9 BNatSchG bei Planungen zu berücksichtigen.
Im Kap. 3.1.1 02 wird der letzte Satz gestrichen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

	<p>Die Begründung zu 2.1 – 06 mit der Nennung eines Zahlenwertes ist von 5.000 Kfz ist ableitend aus der beschreibenden Darstellung nicht nachvollziehbar (siehe auch Stellungnahme zum Umweltbericht, Seite 160).</p> <p>In der Tabelle „Biogasanlagen im Landkreis Stade“ fehlt die Anlage der Ardestorfer Biogasanergie GmbH & Co KG. Sie wurde in 2011 als privilegierte Anlage gemäß § 35 BauGB genehmigt. Das Planverfahren zur Erhöhung der Leistungskapazität auf das dreifache einer privilegierten Anlage wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.</p> <p>Zum Umweltbericht (Entwurf)</p> <p>Auf der Seite 24 des Umweltberichts wird die Kläranlage von Buxtehude als Einleiterstelle in Gewässer genannt. Das Schmutzwasser wird derzeit nach Hamburg zur weiteren Behandlung gepumpt. Klärwasser wird, zumindest bis 2023 (siehe auch Stellungnahme zu 2.3.4) nicht mehr in die Este eingeleitet.</p> <p>Die Zielfestlegung auf der Seite 160, dass Neubaugebiete außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete nicht an Straßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke von 5.000 Kfz zu planen sind, ist nachvollziehbarer Weise, da dieses nicht der Regelungskompetenz des RROP unterliegt (siehe Ausführungen oben) nicht mehr in der beschreibenden Darstellung des RROP enthalten. Der Umweltbericht ist der beschreibenden Darstellung anzupassen.</p>	<p>Dem Hinweis kann gefolgt werden. In der Begründung ist der Zahlenwert von 5000 Kfz als Maß für eine stark befahrene Straßen zu streichen. Die Ardesdorfer Biogasanlage wird in die Tabelle im Kap. 4.2.3 aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Den Hinweisen kann gefolgt werden. Der Umweltbericht im Kap. 2.2.4.3.2 wird entsprechend geändert und die Kläranlagen Kutenholz, Buxtehude und Molkerei Mittelsdorf gestrichen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>2.</p>	<p>Hansestadt Stade vom 10.06.2013 der Verwaltungsausschuss hat heute einstimmig die Stellungnahme der Hansestadt Stade beschlossen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung der Inhalte dieses Schreibens mit Anlagen und um entsprechende Überarbeitung des RROP 2013.</p> <p>1. Die Hansestadt Stade ist bereit, als bedeutendes Zentrum des Elbe-Weser-Dreiecks für Ihren weiteren Verflechtungsbereich mehr Verantwortung zu übernehmen. Dem Landkreis Stade obliegt als Träger der regionalen Raumordnung die Aufgabe, die hierfür erforderlichen Entwicklungsspielräume insbesondere für Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen und Versorgung zu sichern.</p> <p>2. Die beabsichtigte Festsetzung zahlreicher Vorranggebiete mit Landschaftsbezug ist in Umfang und Detaillierungsgrad nicht ausreichend begründet. Die Hansestadt widerspricht der jeweiligen Festsetzung als Vorranggebiet, soweit die beabsichtigten Festsetzungen die Grenzen der Schutzgebiete höheren Ranges (u.a. Natura 2000) überschreiten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p> <p>Im Änderungsentwurf 2012 des RROP war gegenüber dem gültigen RROP 2004 keine Änderung vorgenommen worden. Die Darstellungen für den Bereich Natur und Landschaft in der zeichnerischen Darstellung entsprechen dem RROP 1999 auf der Grundlage der veralteten Daten des LRP. Nach den Vorgaben des LROP sind neben den Natura2000-Vorranggebieten, die ins RROP zu übernehmen und zu konkretisieren sind, weitere in Kap. 3.1.2 05 naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet im RROP festzulegen. Dies ist auf der Basis des landschaftlichplanerischen Fachbeitrages erfolgt. Der Fachbeitrag hat neben den im LROP genannten Gebieten die aktuellen Biotop- und Artenschutz von sehr hoher bzw. hoher Bedeutung sind, als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (s. Nr. 400) wurden die im Entwurf ausgewiesenen Gebiete überarbeitet (Aktualisierung LRP).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

<p>3. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Hansestadt Stade zum RROP 2012, Änderung und Fortschreibung, vom 23.07.2012 in vielen Teilen und die entsprechende Übernahme in den Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2013 wird begrüßt. In <i>Kapitel 4.2.1 Energie allgemein</i> sind - wie im Entwurf RROP 2012 - die jeweils verbindlicheren Formulierungen („ist“ statt „soll“) zu verwenden.</p> <p>4. Die nicht oder nicht vollständig berücksichtigten Teile der oben genannten Stellungnahmen werden in sinngemäßer Anwendung auf den Entwurf der Neuaufstellung des RROP 2013 aufrechterhalten. Sie werden um weitere Einzelstellungen der Hansestadt Stade zum RROP 2013 und zum Umweltbericht ergänzt. Die Stellungnahmen werden Bestandteil des Beschlusses.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen in Kap. 4.2.1 sind überwiegend als Grundsatz verfasst mit der etwas schwächeren Formulierung „soll“. Für Ziele, die räumlich und sachlich konkret sind, wurde die Ist-Form gewählt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen der Hansestadt Stade zum Entwurf 2012 wurden zur Kenntnis genommen oder berücksichtigt (s. Synopse zum RROP 2012).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>zu 1.: Stade übernimmt traditionell eine herausgehobene Stellung im Elbe-Weser-Dreieck zur Versorgung eines über die Kreisgrenzen hinausreichenden Verflechtungsbereichs. Die sich wandelnden Anforderungen an die nachhaltige Entwicklung des niedersächsischen Untereelberraums und angrenzender, überwiegend ländlich geprägter Bereiche erweitern den Dienstleistungs- und Versorgungskatalog, der von der Hansestadt Stade für eine ausdifferenzierte Region mit wachsender Reichweite zu erfüllen sein wird.</p> <p>Mit großer Konsequenz und Ausdauer hat die Raumordnung die Entwicklung der Infrastruktur des Untereelberraumes abgesichert und unterstützt. Insbesondere mit der sich nun abzeichnenden Vervollständigung der Autobahnbindung/A26 nach Hamburg/A7 und in der Folge mit der engeren Einbindung in die transeuropäischen Netze über A20 und neue Elbquerung verändern sich die Rahmenbedingungen für die Hansestadt Stade und ihre regionalen Partner grundlegend. Wir wollen darauf gemeinsam vorbereitet sein.</p> <p>Die Herausforderungen an eine nachhaltige - städtische und regionale - Entwicklung verlangen beides zugleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbindung in den Verbund überregionaler, zunehmend arbeitsteiliger Produktions- und Dienstleistungsstrukturen. 2. Stärkung der Eigenständigkeit und Stabilität der Versorgungsfunktionen, der kulturellen Identität und der regionalen Bindungskräfte. <p>Beide Ziele gemeinsam sichern die Tragfähigkeit der Lebensgrundlagen und eine starke Perspektive für die Menschen, die hier leben, arbeiten und investieren wollen, und sichern damit die Zukunft der Region.</p> <p>Die Hansestadt Stade ist bereit, für Ihren weiteren Verflechtungsbereich des Elbe-Weser-Dreiecks mehr Verantwortung zu übernehmen. Dem Landkreis Stade obliegt als Träger der regionalen Raumordnung die Aufgabe, die hierfür erforderlichen Entwicklungsspielräume insbesondere für Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen und Versorgung zu sichern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Hansestadt Stade ist für den Landkreis Stade das wichtigste wirtschaftliche und kulturelle Zentrum. Als Mittelzentrum erfüllt es für seinen Verflechtungsbereich Versorgungsaufgaben für den gehobenen Bedarf. Diese Versorgungsaufgabe sowie die ökonomische und kulturelle Bedeutung werden im Rahmen der Koordinierung der unterschiedlichen Belange selbstverständlich berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Einbindung in den überregionalen Verbund wird durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur entscheidend gefördert. Verkürzte Wegezeiten führen zu mehr Austausch und Wettbewerb. Wir werden konkurrenzfähiger im Werben um qualifizierte Arbeitskräfte und Bauwillige aus Hamburg. Zugleich wird es weniger beschwerlich, Hamburg zu erreichen, um künftig dort vermehrt zu arbeiten und einzukaufen. Dies hat Einfluss auf Arbeitsmarkt, Grundstückspreise und Einzelhandel, um nur drei Beispiele zu nennen.</p> <p>Die Hansestadt Stade will diese Herausforderungen aufgreifen und gemeinsam mit ihren Partnern zum Wohle des Untereelberaumes meistern.</p> <p>Nur mit einem starken, prosperierenden und wachsenden Zentrum kann der Untereelberaum seine Identität und zugleich seine Entwicklungschancen bei größtmöglicher Eigenständigkeit wahren. Stade will als starkes Zentrum in Zukunft verstärkt die Funktionen abbilden, die sonst mit langen Wegen nur in Hamburg oder in noch weiter entfernten Oberzentren verfügbar sind.</p> <p>Die Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven sind auf Wachstum ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspotenzial für Einwohner und Arbeitsplätze • hohe Arbeitsmarktzentralität mit positivem Pendlersaldo • hohe Versorgungszentralität im Einzelhandel, in den Bereichen Bildung, Forschung, Gesundheit und bei der Ausstattung mit öffentlichen Dienstleistungen und Institutionen • hohes Potenzial in der Verkehrsinfrastruktur (A26/A20, Seehafen) • internationale Verflechtung u.A. der Luftfahrt- und Chemieindustrie und im Cluster CFK <p>Stade wird allerdings den ganz überwiegenden Teil spezialisierter, höherer Bedarfe umso umfassender abdecken können, wenn Stade nach Funktion und Größe weiter an Bedeutung gewinnt. Das stadt- und regionalplanerische Ziel, an den Achsenendpunkten (S-Bahn) der Metropolregion Hamburg starke Zentren zu entwickeln, ist unverändert aktuell.</p> <p>In engem Austausch mit dem Landkreis Stade und mit den benachbarten Schwerpunkten der zentralörtlichen Gliederung wird die Hansestadt Stade die erforderlichen Schritte einleiten, dieser Verantwortung für den überregionalen Verflechtungsbereich gerecht zu werden.</p>		
<p>zu 2.: Die beabsichtigte Festsetzung zahlreicher Vorranggebiete mit Landschaftsbezug ist in Umfang und Detaillierungsgrad nicht ausreichend begründet. Die Hansestadt widerspricht der jeweiligen Festsetzung als Vorranggebiet, soweit die beabsichtigten Festsetzungen die Grenzen Schutzgebiete höheren Ranges (u.a. Natura 2000) überschreiten.</p> <p>Den Kommunen sind in Art. 28 GG Selbstverwaltungsrechte und damit ihre Planungshoheit garantiert, die nur mit abwägender Begründung im Rahmen der Gesetze eingeschränkt werden dürfen. Was auf lokaler Ebene geregelt werden kann, soll dafür Entscheidungsspielräume behalten. Auf Ebene des RROP darf nur dann ein die Kommunen vollständig bindendes Ziel der Raumordnung abschließend festgelegt werden, wenn dafür ein überörtliches Erfordernis und eine Begründung auch für die Reichweite der Regelung im Einzelfall vorliegt und schlüssig dargelegt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die rechtlichen Ausführungen zum Spannungsverhältnis zwischen Raumordnung und kommunaler Planungshoheit werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Regionalplanung ist im Sinne seiner Aufgaben und seiner planungshierarchischen Einordnung nicht parzellenscharf angelegt (Maßstabsebene 1:50.000).</p> <p>Dieser Grundsatz wird generell berücksichtigt und kleinteilige Abgrenzungen generalisiert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.</p>

	<p>Einmal vom Kreistag beschlossen, würden diese strikt zu beachtende Ziele den Entscheidungsspielraum der Kommunen in diesen umfangreichen Flächen auf Null reduzieren. Erfordernis und Begründung für die in großem Umfang neu in den Entwurf aufgenommenen Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Freiraumfunktionen, sowie Natur und Landschaft sind nicht nachvollziehbar. Die Raumordnung ist noch im Vorläuferentwurf des RROP 2012 ohne diese weiträumige Festlegung von Vorrangflächen als Ziele der Regionalplanung ausgekommen. Es steht ein die kommunale Selbstverwaltung und Planungshoheit weniger einschneidendes Instrument zu Verfügung: Grundsätzlich ist das Vorbehaltsgebiet dem Vorranggebiet der Vorzug zugeben, um Entscheidungs- und Planungsspielräume der Kommunen so weit wie möglich zu erhalten.</p> <p>Der Entwurf des RROP 2013 nimmt in Erläuterung und Begründung insbesondere der oben genannten Formulierung von Vorranggebieten Bezug auf den Entwurf eines Landschaftsrahmenplanes, der den Kommunen noch nicht vorliegt. Schon aus diesem Grund ist die Begründung nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus geht die zeichnerische Darstellung teilweise mit beabsichtigt grundstücksscharfen Grenzfestlegungen (Beispiel: Stadermoor/Bützflethermoor) über die raumordnerisch begründbare Darstellungsgenauigkeit hinaus. Ein solcher Detaillierungsgrad bedürfte einer Erforderlichkeit und Begründung im Einzelfall. Wenn eine enge Führung an Siedlungsrändern zwingend abgeleitet werden kann, sind mit der Strichstärke und mit schriftlich formulierten, zugesicherten Interpretationsspielräumen die Selbstverwaltungsrechte der Kommunen zu wahren.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Aufgaben und Entwicklungsziele der Hansestadt Stade als Zentrum im weiteren Verflechtungsbereich des Elbe-Weser-Dreiecks (Beschlusspunkt 1) sind die daraus ableitbaren Erfordernisse angemessen und mit höherem Gewicht als bislang in die Abwägung zum RROP 2013 einzustellen; dies gilt insbesondere für die Gewichtung gegenüber flächigen Vorranggebieten, die einer weiteren Siedlungsentwicklung entgegenstehen könnten.</p>	<p>Das RROP ist auch aus dem LROP zu entwickeln und hat die Vorgaben des LROP zu berücksichtigen. Ebenso sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die Grundsätze der Raumordnung anzuwenden (§ 2 ROG). Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. Dazu gehört die Siedlungsstruktur ebenso wie die Freiraumstruktur und die weitere Infrastruktur. Zur Freiraumstruktur zählen unzweifelhaft auch die Gebiete zum Schutz und zur Entwicklung von Gebieten für die Tier- und Pflanzenwelt (Arten- und Biotopschutz).</p> <p>Grundlage für diese Festlegungen als Vorbehalts- oder Vorranggebiet ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan (vgl. LROP, Begründung zu Kap 3.1.2). Diese Vorgabe wurde durch die Umsetzung der aktuellen Biotopkartierung für die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans, als Fachplan der Unteren Naturschutzbehörde, und der Bewertung für den Biotop- und Artenschutz in die regionalplanerischen Flächenkategorien berücksichtigt (s. Fachbeitrag Natur und Landschaft). Als regionalbedeutsam wurden die besonders wertvollen sowie die wertvollen Bereiche in die Abwägung eingestuft und in die entsprechende Darstellungsform umgesetzt. Durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, wurden die Flächen modifiziert. Im Ergebnis kommt es zu einer erheblichen Rücknahme der Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Die Genauigkeit der Darstellung wird dem Erfordernis des RROP angepasst (s. o.).</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	
	<p>zu 3.: Zu zahlreichen Inhalten und Fachbeiträgen hat während des Verfahrens zur Änderung und Fortschreibung des RROP (2012) auf Fachebene ein vertrauensvoller Austausch mit dem Landkreis stattgefunden. Die Anregungen der Hansestadt Stade haben im Vorwege und auch im Rahmen der Prüfung der schriftlichen Stellungnahme in vielen Teilen Berücksichtigung gefunden.</p> <p>In Kapitel 4.2.1. Energie allgemein sind ohne erkennbaren Grund die dort formulierten Grundsätze und Ziele zur Energieversorgung und zum Ausbau insbesondere der erneuerbaren Energien schwächer gefasst als noch im RROP 2012 – Entwurf. Die jeweils verbindlicheren Formulierungen („ist“ statt „soll“) sind zu verwenden, um die Bedeutung der Weiterentwicklung der Energieversorgungsbasis und der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz zu unterstreichen.</p>	<p>Im Kap. 4.2.1 03 ist der erste Satz, entsprechend der Vorgaben des LROP, als Ziel gefasst worden. Der 3. Absatz ist hingegen in einen Grundsatz geändert worden. Es ist nicht die Aufgabe der Regionalplanung, Standorte für Großkraftwerke festzulegen. Es wurde festgestellt, dass im Bereich des Vorranggebietes hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen ein Großkraftwerk mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Es ist aber nicht Ziel der Raumordnung, dort den Standort für ein Kraftwerk verbindlich festzulegen.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>zu 4.: Einzelne Punkte der Stellungnahme der Hansestadt Stade vom 23.07.2012 wurden nicht oder nicht vollständig berücksichtigt. Insoweit wird die Stellungnahme daher erneut vorgetragen (vgl. Anlage). Soweit sinnvoll im Zusammenhang zu erläutern, sind in den folgenden Einzelstellungen bereits einmal vorgetragene Aspekte mit aufgeführt.</p>	<p>Die zum Entwurf 2012 des RROP vorgebrachten Anregungen sind bis auf die Aussagen zur Versorgung des neuen Siedlungsgebietes Riensförde berücksichtigt worden (s. Ausführungen zu Kap. 2.3.3).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Einzelstellungen zum RROP 2013:</p> <p>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur S.18, 10. Abs. 06 Der Bereich entlang [...] A 20 und A 26 (5. BA) [...] Pegelwert 49 db(A) (nachts) überschreiten, ist von neuen [Stellungnahme hier jeweils fett] Wohngebieten freizuhalten.</p> <p>Bestandschutz ist durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu gewährleisten.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 2.1 06 erhält der 2. Abs. folgende Fassung: „Der Bereich entlang der geplanten Autobahnen A26 und A20 zwischen der Hansestadt Stade, Drochtersen und Bremervörde, in dem die berechneten Lärmimmissionen den Pegelwert von 49 db(A) (nachts) überschreiten, ist von neuen Wohngebieten freizuhalten. Bestandschutz ist durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu gewährleisten.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>S.21, 7. Abs. und in weiteren Fachkapiteln 12 Das RROP 2013 spricht an zahlreichen Stellen von Schutzabständen zur Vermeidung von Immissionskonflikten. Die Einhaltung standardisierter oder einzelfallbezogener Abstände allein ist kein hinreichendes Instrument zum sachgerechten Umgang mit Anforderungen des Immissionsschutzes. Die Forderung des RROP 2013 nach Einhaltung solcher Abstände steht teilweise diametral zum Leitbild eine funktionsgemischten, kompakten und damit nachhaltigen Siedlungsentwicklung der kurzen Wege. Praxisgerecht ist hier und in den weiteren Aussagen des RROP 2013: Der Immissionsschutz ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung entspricht den rechtlichen Notwendigkeiten. Durch die Grundsätze zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in besonderen einzelnen Konfliktbereichen soll den besonderen Situationen Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>S. 21, 9. Abs. 12 Für das Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe an der K 30 ist der Trinkwasserschutz im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch entsprechende Vorkehrungen zu gewährleisten. Der Nutzungskonflikt ist auf Ebene des RROP zu klären. Die Darstellung im RROP 2013 darf nicht über ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung hinausgehen.</p>	<p>Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung entspricht der zurzeit gültigen Schutzgebietsverordnung. Siedlungsentwicklungen müssen dies berücksichtigen. Der Nutzungskonflikt kann nicht durch die Abstufung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung in ein Vorbehaltsgebiet erreicht werden. Die unterschiedlichen Ansprüche sind nur durch detaillierte planerische oder technische Maßnahmen lösbar. Dies ist nur auf der nachfolgenden Planungsebene möglich.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2.3.3 Großflächiger Einzelhandel S. 26, 3. Abs. 02 Zur Sicherstellung einer bislang bestehenden Unterversorgung des südlichen Stadtgebietes ist basierend auf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Hansestadt Stade (beschlossen durch den Rat der Stadt am 14.05.2012) im Bereich des geplanten Siedlungsgebietes Riensförde ein Lebensmittelvollsortimenter vorgesehen. Riensförde (insgesamt ca. 800 Wohneinheiten) wird abschnittsweise erschlossen. Auf diesen Sachverhalt wird im Hinblick auf den Grundsatz der Vereinbarkeit von Einzelhandelsgroßprojekten mit dem Kongruenz-, Konzentrations-, und Integrationsgebot bzw. dem Beeinträchtigungsverbot hingewiesen, den die Hansestadt Stade durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 als hinreichend berücksichtigt ansieht.</p>	<p>Der Hinweis kann zur Kenntnis genommen werden. Ein Vollsortimenter hat aufgrund seiner Verkaufsfläche und der Sortimentsvielfalt einen wesentlich größeren Einzugsbereich als z. B. ein Discounter. Die Größe des Vollsortimenters wird davon abhängig sein, ob benachbarte Zentrale Orte, hier hauptsächlich das Grundzentrum Fredenbeck, wesentlich negativ beeinflusst werden. Dies ist im Rahmen einer gutachterlichen Beurteilung zu klären und abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Zur Sicherung dieser Planung soll das zentrale Siedlungsgebiet der Hansestadt Stade um das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung in Riensförde erweitert werden oder das genannte Vorranggebiet Siedlungsentwicklung als gleichwertiger Zulässigkeitsbereich für ein Einzelhandelsgroßprojekt definiert werden.</p>	<p>Das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung zählt aufgrund seiner Darstellung im Flächennutzungsplan zum zentralen Siedlungsgebiet.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>3.1.1.1 Bodenschutz, S. 30, 11. Abs. 02 Da Riensförde als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung festgelegt ist, versteht die Hansestadt Stade den Träger der Regionalplanung folgerichtig, dass der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme im bisherigen Aussenbereich als erfüllt angesehen wird.</p>	<p>Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gilt unabhängig von der Ausweisung des Vorranggebiets Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3.1.2 Natur und Landschaft / 3.1.3 Natura 2000 S. 31 ff In Hinblick auf die Festsetzungen (Grundsätze und Ziele) zum Schutz des Schwingetals im RROP 2013 wird darauf hingewiesen, dass die Stadt in Abstimmung mit dem Landkreis, untere Naturschutzbehörde, 4 Wegeführungen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit untersucht mit der Zielsetzung, eine Wegeführung zwischen Wiepenkathen und Hagen einschließlich einer Holzbrücke über die Schwinge zu sichern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungen in Schwingetal haben auch jetzt schon die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3.2.1.1 Landwirtschaft S. 36, 5. Abs. 02 Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben sind alternative Standorte zu prüfen, soweit keine eindeutige Standortbindung für die Inanspruchnahme besteht. Die Alternativenprüfung ist bei eindeutiger Standortbindung entbehrlich.</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung ist in der „Natur“ der Sache gegeben.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.1.2 Forstwirtschaft S. 40, 8. Abs. Beschrieben wird ein Grundsatz zum Schutz von Waldgebieten. Nur Aussagen mit Zielcharakter erhalten Fettdruck und das damit verbundene Gewicht im Planungssystem. Der Fettdruck ist daher für diesen 8. Absatz aufzuheben. 9. Abs. 07 Werden Eingriffe im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes auch unter abwägender Berücksichtigung des Waldrechts zugelassen, so ist die Inanspruchnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen und durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Umfang, Zweckmäßigkeit und räumliche Lage der Ersatzaufforstung richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und nach den Umständen des Einzelfalls.</p>	<p>Der Landkreis zählt zu den waldarmen Landkreisen in Niedersachsen. Der Schutz des Waldes hat daher eine hohe Bedeutung. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Im Kap. 3.2.1.2 07 wird im 3. Abs. wie folgt geändert: „Die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von von ökologisch wertvollen Waldgebieten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.2 Rohstoffgewinnung S. 41, 11. Abs. 02 Die anzustrebende Nachfolgenutzung für den Bodenabbau wird - soweit Teil der zeichnerischen Darstellung des RROP 2013 - durch die überlagernden Funktionen bestimmt. Bei der Abstimmung der verschiedenen Belange sind die Umweltaspekte zu berücksichtigen. Soweit in der zeichnerischen Darstellung keine überlagernde Funktion bestimmt ist, ist der Abbau der Sukzession zu überlassen, sofern die Fläche nicht vorher mit Wald bestockt war oder wegen Verbesserung des Landschaftsbildes oder der Waldarmut des betroffenen Raumes eine Überführung in Naturnahe Bewaldung vorzuziehen wäre.</p>	<p>Der Abschn. 3.2.2 02 1. Abs. erhält folgende Fassung: „Die anzustrebende Nachfolgenutzung für den Bodenabbau in den Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung, wird durch die überlagernden Funktionen bestimmt. Ist in der zeichnerischen Darstellung keine überlagernde Funktion bestimmt, ist die Nachnutzung i. S. des § 4 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen. Bei der Abstimmung der verschiedenen Belange sind die Umweltaspekte zu berücksichtigen.“</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Die Vorfestlegung mit Zielcharakter für ansonsten in der Raumordnung noch nicht näher bestimmte Flächen auf Sukzession oder Waldentwicklung widerspricht der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG. Die Folgenutzung kann nur unter Prüfung der Umstände des Einzelfalls im Fachrechtsverfahren oder in der Bauleitplanung festgelegt werden, soweit eine nähere Bestimmung im RROP 2013 nicht auf fachlicher Grundlage abwägend erfolgt ist.</p>	<p><u>Sind die Flächen vorher nicht mit Wald bestockt, so ist zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder wegen der Waldar- mut des betroffenen Raumes, eine Überführung in naturnahe Bewaldung anzustreben.“</u></p> <p>(vgl. Stellungnahme Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. Nr. 113)</p>	
	<p>3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung S. 45, 5. Abs. 07 Selbständige Radfernwege werden zum Großteil mit Fördermitteln finanziert. Die Gewährung der Fördermittel basiert auf dem Ziel der ganzjährigen Befahrbarkeit dieser Radwanderwege. Dies erfordert im Regelfall Befestigungsmaterialien mit Versiegelung des Bodens. Es wird daher angeregt, diesen Grundsatz fördermittelkonform umzuformulieren.</p>	<p>Die Befestigung von Radwanderwegen ist im Einzelfall festzulegen. Im Kap.3.2.3 07 1. Abs. wird gestrichen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>4.1.2.1 Schienenverkehr S.52, 6.Abs. 02 Für den Streckenabschnitt zwischen Buxtehude und Hamburg-Neugraben ist ein drittes Gleis zu planen. Zwischen Stade und Buxtehude sind Überholungsgleise einzurichten, um die Leistungsfähigkeit des Streckenabschnitts zu erhöhen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 4.1.2.1 02 erhält der 4. Abs. folgende Fassung: „Für den Streckenabschnitt zwischen Buxtehude und Hamburg-Neugraben ist ein drittes Gleis zu planen. <u>Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Streckenabschnittes zwischen Stade und Buxtehude sollen Überholgleise geplant werden.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>4.2.2 Windenergie, S. 61, Abs. 9 01 In den Vorrangstandorten Windenergienutzung sollen grundsätzlich Anlagen der 3 MW-Klasse und leistungsfähigere realisiert werden.</p> <p>Dieser Grundsatz des RROP 2013 sollte nicht als Ziel im Fettdruck festgelegt werden; es bedarf der Prüfung der Umstände des Einzelfalls, welche Anlagen- größen insbesondere beim Repowering sinnvoll realisiert werden können. Bestandsanlagen wie Stade / Landernweg dürfen in ihrer Entwicklungsmöglichkeit nicht ohne Not durch eine als Ziel formulierte Hürde behindert werden.</p>	<p>Um die angestrebte Größenordnung einer Nennleistung von 600 MW zu erreichen müssen leistungsfähige Anlagen errichtet werden. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im Kap. 4.2.2 01 wird der 6. Abs. um einen zweiten Satz ergänzt: „In begründeten Einzelfällen sind auch weniger leistungsfähige Anlagen zulässig.“ Die Anregung kann berücksichtigt werden und wird in der Begründung erläutert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>4.2.2 Windenergie S. 62, Abs. 6 02 Für die Erprobung neuer Windenergieanlagen können in begründeten Einzelfällen Sondergebiete bauleitplanerisch festgelegt werden. Der Standort solcher Testanlagen und der Produktionsstandort und/oder der Firmensitz muss sollen in derselben Gemeinde liegen (unmittelbarer räumlicher Zusammenhang). Die Standorte für Testanlagen und für die Produktion weisen regelmäßig einen räumlichen Zusammenhang auf, der jedoch zweckmäßig nicht zwingend mit historisch gewachsenen Gemeindegrenzen verkoppelt werden kann. Für einen Produktionsstandort am Rande des Stader Stadtgebiets mag ein Testanlagenstandort in der benachbarten Gemeinde näher liegen oder geeigneter sein, zumal die verfügbaren Suchräume – wie für reguläre Windkraftanlagen - im dicht besiedelten Stadtgebiet Stades sehr begrenzt sind.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 2. Abs. in Kap. 4.2.2 erhält folgende Fassung: „<u>Abweichend von Ziffer 4.2.2 04 1. Abs. kann im begründeten Einzelfall für die Erprobung neuer Windenergieanlagen ein Sondergebiet bauleitplanerisch festgelegt werden. Der Standort solcher Testanlagen und der Produktionsstandort und/oder der Firmensitz müssen in einem räumlichen engen Zusammenhang liegen. Die harten und weichen Tabuzonen des Kriterienkatalogs sind einzuhalten.</u> <u>Das Kriterium des Abstandes zwischen den Windparks ist nicht anzuwenden.“</u> vgl. Stellungnahme ML / RV Lüneburg, Nr. 96</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Stellungnahme zum Umweltbericht:</p> <p>2.2.4.3.1 Oberflächengewässer, Bestandessituation S. 23, unten</p> <p>Für das Stadtgebiet Stade wird der Thuner See als einziger See natürlichen Ursprungs genannt. Dieser See ist der Hansestadt Stade nicht bekannt. Es wird um Prüfung gebeten, ob es sich hier z.B. um eine Verwechslung handelt.</p>	<p>Der Thuner See existiert nicht mehr. Der 1. und 2. Satz im letzten Abs. auf S. 23 des Umweltberichtes wird gestrichen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Stellungnahme zu umweltbezogenen zeichnerischen Darstellung des RROP:</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Bitte prüfen Sie die Maßkette im Entwurf RROP 2013.</p> <p>3.3.5.2.3 Stade – CFK-Valley und 3.3.5.2.8 Stade – Industriegebiet, Sonderlandeplatz</p> <p>Die beiden als Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegten Standorte sind in der zeichnerischen Darstellung teilweise von der Schraffur eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft überlagert; diese überlagernde Festlegung ist zurückzunehmen.</p>	<p>Die Maßkette wird überprüft und ggf. korrigiert.</p> <p>Die Überlagerung des Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewerbe wird gestrichen.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Barger Heide</p> <p>Die Barger Heide gehört zum FFH-Gebiet Schwingetal. Im RROP (S. 33) wird sie als charakteristische Sandheide als zu erhalten dargestellt, im Umweltbericht (S. 27, Kap. 2.2.6 Kulturgüter und sonstige Sachwerte) als bedeutsame Kulturlandschaft erwähnt. Alle genannten Qualitäten widersprechen der zeichnerischen Darstellung, in der die südöstliche Hälfte der Barger Heide als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Sand) festgelegt ist. Die Festlegung zur Rohstoffgewinnung (RROP 3.2.2, S. 41) ist an dieser Stelle zurückzunehmen.</p>	<p>Die Überlagerung von Vorranggebiet für Natur und Landschaft bzw. Natura2000 mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird entflochten. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird aufgrund der Natura2000-Gebietsüberlagerung entsprechend verkleinert.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Lotsendeich/Salztorvorstadt</p> <p>Die zwischenzeitlich erfolgte Entwidmung des Lotsendeiches (2. Deichlinie) ist in der Darstellung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der entsprechende Teil der 2. Deichlinie wird nicht mehr als Deich dargestellt.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Vorranggebiete für Natur und Landschaft</p> <p>Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft der Elbe ist im Gebiet der Hansestadt Stade auf die bestehenden Natura 2000-Gebiete zu beschränken.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten für das elbseitige Hafen- und Industriegebiet sind zu sichern. Den Belangen des Naturschutzes wird in der Bauleitplanung hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Die Festlegung der Schwinge als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist zwischen Elbe und dem Stader Hafen in der Innenstadt zurückzunehmen.</p> <p>Die Schwinge hat als Bundeswasserstraße vorwiegend Verkehrsfunktion, und Bedeutung für Wasserwirtschaft und Küstenschutz.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden (s. Ausführungen oben).</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<p>3.</p>	<p>Gemeinde Drochtersen 06.06.2013</p> <p>Zunächst wird die zeichnerische Darstellung der regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen Gauensiek (Premiumstandort) mit Zubringerstraße (K-27 zu L-111) und des Vorranggebietes "Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen" (Qualitätsstandort mit weiterem Abstimmungsbedarf) auf Krautsand begrüßt. Dies wird für die weitere positive Entwicklung der Gemeinde Drochtersen von erheblicher Bedeutung sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p><i>2.1 Entwicklung und Siedlungsstruktur</i></p> <p>Drochtersen ist mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Wohnen zu versehen! Aufgrund der Entwicklung/Projektierung der mit z. T. überregionaler Bedeutung anstehenden Infrastruktur-/ Großprojekte (Autobahn A20 mit Elbquerung / A26, Entwicklung der Gewerbegebiete Gauensiek und Krautsand) ergibt sich wegen der besonderen Standortvorteile, dass Drochtersen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten versehen wird. Des Weiteren ist durch die Entwicklung mehrerer Tourismusprojekte (Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Hotels) auf Krautsand mit einer Zunahme von neuen Arbeitsplätzen zu rechnen. Insgesamt kann somit mit einer erheblichen Zunahme von neuen Arbeitsplätzen gerechnet werden. Mit einem dementsprechend hierzu parallel entstehenden Bedarf an Wohnbauflächen (Bevölkerungsentwicklung), ist somit konsequenter Weise für Drochtersen (aufgrund dieser besonderen Standortvorteile) auch die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu erfüllen.</p> <p>Mit den Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus wurde ein Teilbereich Krautsands versehen. Die vorgenannten Aufgaben werden zukünftig eine immer gewichtigere Rolle für die Entwicklung der Gemeinde Drochtersen spielen. Insbesondere die Förderung des Tourismus wird in den kommenden Jahren eine Stärkung erfahren und somit für das gesamte Gemeindegebiet von erheblicher Bedeutung sein. Aus diesem Grunde ist die Begründung auf Seite 18 (1. Absatz) wie folgt abzufassen:</p> <p><i>Das Grundzentrum Drochtersen hat für die Region Kehdingen Versorgungskompetenz, die über die Aufgaben eines Grundzentrums hinausgeht. Insbesondere in schulischen und anderen sozialen Bereichen aber auch bei der Ausstattung mit öffentlichen, privaten und touristischen Versorgungseinrichtungen reicht der Einzugsbereich über den Versorgungsbereich des Grundzentrums hinaus.</i></p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme 2012 verwiesen. Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion sowie die weiteren Grundzentren haben im Rahmen ihrer zentralörtlichen Aufgaben für bedarfsgerechten Wohnraum und angemessene Arbeitsstätten zu sorgen. Zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des Landkreises besteht hier keine besondere Lagegunst, die eine zusätzliche Entwicklung rechtfertigt. Zur Verdeutlichung der zentralörtlichen Aufgaben wurde im Kap. 2.1 10 bereits ein neuer letzter Absatz eingefügt. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Begründung zu Kap. 2.2 03 wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><i>3.2.1.1 Landwirtschaft</i></p> <p>Den vorliegenden Stellungnahmen des Landvolk Niedersachsen – Kreisbauernverband Stade e.V. schließt sich die Gemeinde Drochtersen uneingeschränkt an. Durch die Überlagerung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft darf es zu keinen weiteren wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Drochtersen kommen; insbesondere ist der Bestand und die mögliche Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die für die Region maßgeblichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden im RROP erfasst, beschrieben und dargestellt. Das RROP 2013 selber führt durch seine Ausweisungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten nicht zu einer Rechtsfolge, die eine Einschränkung in der Grundstücksbewirtschaftung bewirkt. Erst die nachfolgende Verfahrensebene, in der betroffene Grundstückseigentümer beteiligt werden (insbesondere bei Bauleitplanverfahren der Gemeinde etc.), hat Einfluss auf die Bewirtschaftungsweise.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><i>4.1.4 Schifffahrt, Häfen</i></p> <p>Wie bereits im derzeit bestehenden RROP 2004 sind die Sportboothäfen Barnkrug, Assel, Ritsch, Gauensiek und Dornbusch weiterhin im Plan entsprechend zu kennzeichnen. Ihre maritime Bewandnis (regionale Bedeutung) ist nach wie vor gegeben, soll gestärkt werden bzw. bei Bedarf nach Möglichkeit wieder aufleben. Die entsprechenden Häfen gilt es als maritimes Erbe zu erhalten und unter Mitwirkung der entsprechenden Wassersportvereine (insbesondere für die Jugendarbeit) zu nutzen.</p> <p>Für den Hafen Ruthenstrom sollte eine Mindesttiefe von 3,80 - 4,00 m (mittleres Tidenhochwasser) gewährleistet werden. Dies scheint aus Sicht der Gemeinde Drochtersen für die wirtschaftliche Nutzung des Hafens und der anliegenden Industrie- und Gewerbeflächen notwendig zu sein.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme 2012 verwiesen. Die genannten Sportboothäfen haben kulturhistorische Bedeutung. Hierauf wird im Kap. 2.3.1 02 eingegangen. Für eine regionale Bedeutung fehlen die Größe und die entsprechende Infrastruktur.</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässer ist nicht im RROP zu regeln. Auf die notwendige Unterhaltung wird im Kap. 4.1.4 eingegangen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><i>4.2.2 Windenergie</i></p> <p>Aufgrund der bestehenden bzw. zukünftig noch zu erwartenden positiven wirtschaftlichen und infrastrukturellen (u. a. auch bedeutender Schulstandort) Entwicklungen und einer damit einhergehenden Bevölkerungszuwanderung (siehe hierzu insbesondere die gemeindliche Stellungnahme zu Punkt 2.1 Entwicklung und Siedlungsstruktur) in das Grundzentrum Drochtersen, ist die zukünftige Siedlungsentwicklung zu betrachten. Durch die vorhandene 2. Deichlinie ist eine nord-östliche Entwicklung der Ortschaft Drochtersen nicht weiter möglich. Im süd-westlichen Bereich ist die Ausweisung von ca. 200 ha Industrie- und Gewerbeflächen angedacht. Entwicklungspotential für Wohn- und/oder Mischgebietenutzung ist somit grundsätzlich nur noch im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsentwicklungsgrenze gegeben. Dieses Entwicklungspotential steht somit im Konflikt mit einer weiteren Ausdehnung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen.</p> <p>Entwicklungsziel der Gemeinde Drochtersen ist es, die zukünftig erforderlich werdenden Siedlungsflächen schwerpunktmäßig im Westen der Ortslage anzusiedeln. Dieser Siedlungsentwicklungsraum Drochtersens wird in etwa durch die mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Drochtersen (Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen) dargestellten "Siedlungsentwicklungsgrenze" definiert. Die mit der 12. Flächennutzungsplanänderung verbundene Zielvorgabe lautet: <i>Der Abstand der Flächen für Windkraftanlagen von der Sietwender Wietern in Verlängerung bis zur Aschhorner Straße und zur Bebauung in Ritsch muss 1.000 m betragen. Um für die zukünftige Siedlungsentwicklung mehr Spielraum freizuhalten, wurden Windkraftanlagen in einem Abstand von 1.000 m von einer gedachten Grenze des zukünftigen Siedlungsraumes zugelassen.</i></p> <p>An dieser Zielvorgabe soll aus Sicht der Gemeinde Drochtersen grundsätzlich nach wie vor festgehalten werden, wobei jedoch nunmehr ein Abstand von 800 m zur Siedlungsentwicklungsgrenze des Grundzentrums Drochtersen aus städtebaulicher Sicht als angemessen angesehen wird. In Bezug auf die Gesamthöhen (ca. 186 m) der zu repowernden Windkraftanlagen und der damit neu entstehenden Sichtbeziehungen in der freien Landschaft, erscheint der gewählte Abstand von 800 m begründet zu sein. Dies würde zwangsläufig zu einer Verkleinerung der im Entwurf des RROP 2013 als Vorrangfläche ausgewiesene Fläche führen und ist entsprechend in der Planzeichnung zeichnerisch darzustellen.</p>	<p>Die fixierte „Siedlungsentwicklungsgrenze“ ist eine „gedachte“ Grenze, die durch die tatsächliche und prognostizierte Entwicklung nicht begründbar ist. Der im Rahmen der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehene Abstand von 800 m berücksichtigt einen angemessenen Entwicklungsspielraum. Untersuchungen gehen von einem sehr viel geringeren Abstand zur Einhaltung des zulässigen Beurteilungspegels aus (s. Repowering InfoBörse, Hintergrundpapier 08/2011 sowie die realisierten Anlagen im Landkreis). Im Flächennutzungsplan wird die angestrebte Nutzung des Gemeindegebietes für einen überschaubaren Zeitraum (i. A. 10 Jahre) in der Art der Bodennutzung dargestellt. Darüber hinaus gehende Darstellungen sind als informell zu betrachten und haben keine rechtliche Bindung.</p> <p>Nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung ist für den Planungshorizont 2025 von einer in etwa stagnierenden Bevölkerungszahl auszugehen (vgl. Bevölkerungsvorausberechnung 2025 für den Landkreis Stade). Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, dass die weitere Beanspruchung des Außenbereichs eingeschränkt werden soll (Innen- vor Außenentwicklung). Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann den Anregungen der Gemeinde nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Die vorgenannte 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Drochtersen wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Lüneburg vom 20.10.1998 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt und somit die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Siedlungsentwicklungsgrenze vorbehaltlos anerkannt. Dementsprechend ist diese Siedlungsentwicklungsgrenze bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Zu dem Bereich Drochtersen-Ritsch führt die Begründung zum RROP 2013 u. a. auf Seite 72 aus: <i>Für die Anlagen die im geplanten Autobahnknoten liegen soll eine Teilfläche des Vorranggebietes vorbehalten bleiben, um grundsätzlich ein Repowern der Anlagen zu ermöglichen. Die Gemeinde soll hierbei koordinierend einwirken und entsprechende Bauleitplanung betreiben. Nach der Realisierung der A20 ist eine Weiterentwicklung des Vorranggebietes im Bereich der A20 und des Knotens denkbar. Zzt. ist die überlagernde Darstellung eines Vorranggebietes Windenergienutzung mit dem Vorranggebiet Autobahn aufgrund des Planungsstandes der A20 nicht möglich.</i></p> <p>Seitens der Gemeinde Drochtersen wird eine Präzisierung des Textes dahingehend gefordert, dass sobald eine genaue Trassenführung vorliegt und die entsprechend notwendigen Verfahrensschritte rechtlich Bestand haben, auch in diesem Gebiet des Autobahnknotenpunktes wieder ein Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird.</p> <p>Für die Gebiete Hüll und Drochtersen fehlt es aus Sicht der Gemeinde Drochtersen an einer stichhaltigen Begründung, aus welchen Gründen die windhöffigen Gebiete Hüll (ganz) oder Drochtersen (Arrondierung) nicht mehr als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Es sollten die derzeit bestehenden Ausweisungen des RROP 2004 bestehen bleiben, wobei die bisher dargestellte Freifläche für Richtfunktrassen entfallen kann.</p> <p>Hinsichtlich der im Entwurf 2013 vorgesehenen nördlichen Erweiterung des Vorranggebietes Drochtersen stellt sich die Frage, wie viele neue Anlagen in diesem Erweiterungsgebiet tatsächlich entstehen können. Aufgrund der Vorbelastung (Schall- und Schattenschlag) ist davon auszugehen, dass höchstens 1 oder 2 neue Anlagen verwirklicht werden könnten.</p> <p>Hinsichtlich der Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zu Straßen im Zuständigkeitsbereich der Nds. Straßenbauverwaltung, ist aufgrund fachlicher Gutachten/Stellungnahmen eventuell noch nachzuweisen, dass grundsätzlich Verringerungen des Abstandes und somit Erweiterungen von Vorranggebieten möglich sind.</p>	<p>Im Bereich des bestehenden Vorranggebiets für Windenergiegewinnung Drochtersen-Ritsch wird der Autobahnknoten Drochtersen „Kehdinger Kreuz“ geplant. Die vier Windenergieanlagen im Vorranggebiet haben Bestandschutz.</p> <p>Die Ausweisung von großflächigen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und eines Autobahnknotens schließt sich grundsätzlich aus, auch wenn im Detail eine Anlage noch möglich erscheint.</p> <p>Die Vorranggebiete dienen der Konzentration der Anlagen auf einer überschaubaren Anzahl von Flächen. Hiermit soll eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden.</p> <p>Dem Autobahnknoten bzw. der Autobahn ist auch aufgrund der Vorgaben des LROP Priorität einzuräumen.</p> <p>Für die Betreiber der Anlagen wird der nördliche Teil des Vorranggebietes reserviert; ebenfalls für weitere Einzelanlagen im Gemeindegebiet (vgl. hierzu Kap. 4.2.2 02 sowie die Abwägung zur Stellungnahme des ML/RV, Nr. 96).</p> <p>In der Begründung wird die besondere Situation ausführlich dargestellt.</p> <p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt nach einheitlichen Kriterien (vgl. Kriterienkatalog), die für den Bereich Hüll kein Vorranggebiet mehr zulassen bzw. für Drochtersen zu den Veränderungen führen (s. a. oben).</p> <p>Überschlägig ist davon auszugehen, dass in der nördlich Teilfläche vier Anlagen realisiert werden können.</p> <p>Der genaue Abstand zwischen Straßen und Windenergieanlagen ist im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu klären.</p> <p>Der regionalplanerisch vorgesehene Abstand beträgt mindestens 150 m oder eine Kipphöhe (s. Kriterienkatalog)</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Weiterhin weist die Gemeinde Drochtersen auf die Aussagen des Landes-Raumordnungsprogramm (Seite 35 / 4.2.04 Energie) hin:</p> <p><i>Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.</i></p>	<p>Für die Anlagen in Drochtersen-Ritsch ist als zusätzliche Fläche, ausschließlich für Repoweringmaßnahmen, die nördliche Teilfläche des neuen Vorranggebietes vorgesehen (s. o.).</p> <p>Den Vorgaben des LROP wird damit Rechnung getragen (Regelung mit den Beteiligten im Bauleitplanverfahren).</p> <p>Die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten (s. Kap. 4.2 04)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Seitens der Gemeinde Drochtersen wird eindringlich darauf hingewiesen, dass es keinesfalls dazu kommen darf, dass aufgrund fehlerhafter Planung des RROP 2013 die Konzentration (Ausschlusswirkung) für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht eintreten würde und somit im gesamten Gemeindegebiet raumbedeutsame privilegierte Windkraftanlagen (bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen) errichtet werden könnten. In diesem Zusammenhang darf hieraus auch keinesfalls resultieren, dass für die Gemeinde Drochtersen etwaige Entschädigungs-/Regresspflichten entstehen.</p> <p>Hinsichtlich des Umweltberichtes werden von hier keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>		
4.	<p>Gemeinde Jork vom 30.05.2013 zusätzlich zu meiner Stellungnahme vom 30. Juli 2012 möchte ich nochmals Anregungen in das Verfahren einbringen.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>1.) zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Durch die Gemeinde Jork wird angemerkt, dass die Ausweisung von gewerblichen Flächen an der BAB-Anschlussstelle Jork auf Buxtehuder Gebiet eine Höhenbegrenzung erhalten muss. Ausdrücklich wird hier auf eine mögliche negative Auswirkung auf die „UNESCO-Weltkulturerbe-Bewerbung“ hingewiesen.</p>	<p>Die Anregungen der Gemeinde Jork zum Entwurf 2012 des RROP sind überwiegend berücksichtigt worden.</p> <p>Die Festlegung der Höhenbegrenzung ist nicht Aufgabe der Regionalplanung (s. Urteil OVG Lüneburg vom 12.12.2012 zur Festlegung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen; Regelung bei der gemeindlichen Bauleitplanung).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2.) zu 3.2.2 Rohstoffgewinnung (Bodenabbau Rd-Nr: 2,4) An der Stellungnahme vom 0. Juli 2012 wird umfassend festgehalten. Die Gemeinde Jork erwartet, dass die Rohstoffgewinnungsflächen aus dem regionalen Raumordnungsprogramm auf Jorker Gemeindegebiet <u>ersatzlos gestrichen</u> werden. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes in diesen Bereichen werden in kurzer Zeit in ein Bauleitplanverfahren münden.</p>	<p>Das LROP bestimmt in Kap 1.4 03, dass in den RROP Flächen für die Kleigewinnung als Vorranggebiete festzulegen sind. Die erfolgt durch die Festlegung von Flächen parallel zur A26. In einer Untersuchung will der Landkreis, in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Deichverbänden, neue Flächen für die Kleigewinnung ermitteln (s. Stellungnahme ML / RV, Nr. 96).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.) Die dem Landkreis Stade bereits vorliegenden Stellungnahmen der Gemeinde Jork zur derzeit geplanten Elbvertiefung bleiben weiter bestehen und müssen auch im regionalen Raumordnungsprogramm <u>unbedingt</u> Beachtung finden und umgesetzt werden.</p>	<p>s. Synopse 2012. Das RROP hat sich den Zielen des LROP anzupassen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>4.) Änderungen anderer Träger öffentlicher Belange, die das Gebiet der Gemeinde Jork betreffen, sind dieser zur Stellungnahme zu überstellen. Die Stellungnahmen des Landkreises Stade zu den Anregungen der Gemeinde Jork sind der Gemeinde vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahmen aller Beteiligten werden geprüft, in die Abwägung eingestellt und in der Synopse zusammengefasst. Die Synopse wird allen Beteiligten auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>5.) Die Gemeinde Jork behält sich grundsätzlich ergänzende Stellungnahmen auch über den 31. Mai 2013 vor.</p> <p>Im Übrigen möchte ich ganz besonders noch einmal auf die „UNESCO-Weltkulturerbe-Bewerbung“ des Alten Landes aufmerksam machen und dass durch das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade diese Bewerbung in keiner Weise behindert oder negativ beeinflusst wird.</p>	<p>Der Landkreis unterstützt die Bewerbung des Alten Landes (s. Kreistagsbeschluss vom 20.02.2012).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.	<p>Samtgemeinde Apensen vom 10.06.2013</p> <p>der Planungs-, Umwelt- und Kanalisationsausschuss der Samtgemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am Donnerstag, dem 06.06.2013, folgende Empfehlung zur Neuaufstellung des RROP 2013 für den Beschluss in der Sitzung des Samtgemeinderates am 18.06.2013 abgegeben:</p> <p>Die Samtgemeinde Apensen erhebt zu Punkt 4.2.2 Windenergie Bedenken gegen den Abstand von 800 m bei Grundzentren.</p> <p>Durch den Schattenwurf, der durch die Anlagen im Südwesten und Westen in Grundoldendorf entsteht, bekommen die Anwohner einen psychologischen Lärmeffekt.</p> <p>Außerdem wird durch die technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen eine wahrscheinlich höhere Drehzahl entwickelt und die Anlagen werden dadurch lauter.</p> <p>Die Formulierung sollte zur Klarstellung auf die §§ 2 bis 7 BauNVO abgestellt werden.</p> <p>Die Bürger in Grundoldendorf sollten hinsichtlich der gleichen Immissionen nicht schlechter behandelt werden als die Bürger in Buxtehude.</p> <p>Alle Bürger der Samtgemeinde Apensen sollten nicht schlechter gestellt werden als die Vögel (Milane, Fledermäuse, Schwarzstörche etc.) mit ihrem 1.000 m Abstand wegen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes.</p> <p>Bei einer Entscheidung des Kreistages im Rahmen der Abwägung gegen den 1.000 m Abstand zu den Gebieten gemäß §§ 2 bis 7 BauNVO bittet die Samtgemeinde Apensen darum, diesen dann wenigstens für die Planungen an den Grenzen zu Nachbargemeinden aufzunehmen, sodass der 1.000 m Abstand dann für die Anlagen in Bliedersdorf, Ruschwedel etc. zu Grundoldendorf gilt, weil die Gemeinde Apensen im Rahmen ihrer Planungshoheit ja keinerlei Einfluss auf die Planungen dort hat.</p> <p>Begründung:</p> <p>Sie weisen in Ihrem Entwurf darauf hin, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit über die Aufstellung von Bebauungsplänen Einfluss auf die Abgrenzungen nehmen können.</p> <p>Dies ist aber für Grundoldendorf nicht möglich, da es sich hier um Vorrangflächen in Bliedersdorf, Ruschwedel etc. handelt.</p> <p>In anderen Bundesländern wird ein Abstand von 1.000 m empfohlen, so z.B. im Land Hessen. Dort wird empfohlen, generell von einem Abstand von 1000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, gemäß den §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebiete auszugehen.</p>	<p>Die regionalen Abstandskriterien nach dem Kriterienkatalog sehen einen Abstand zu Siedlungen (entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan) von 800 m vor. Dieser Abstand hat sich in den vergangenen Jahren als ausreichend erwiesen, um den Gemeinden den Entwicklungsspielraum zu erhalten und den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.</p> <p>Es ist auch Aufgabe der Regionalplanung, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen.</p> <p>Nach der vorgelegten Planung hat das Vorranggebiet einen Abstand von 800 m bis zur Ortsumgehung. Bis zur Wohnbebauung, die südlich der Umgehungsstraße liegt, beträgt der Abstand über 1000 m.</p> <p>Um eine Gleichbehandlung aller Betroffenen zu gewährleisten, sind die harten und weichen Kriterien (Tabuzonen) einheitlich anzuwenden. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Abstände ausreichend, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.</p> <p>Eine Abstimmung der Bauleitplanung zwischen den Gemeinden gehört zum Planungsverfahren. Eine Konkretisierung der Standorte erfolgt durch die gemeindliche Bauleitplanung.</p> <p>Die gewählten Puffer von 800 m gelten sowohl bei den Siedlungsflächen der Grundzentren als auch bei anderen Siedlungen. Grundlage ist jeweils der Flächennutzungsplan. Ansonsten ist für andere Siedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich, die nicht in den Bauleitplänen ausgewiesen sind, ein Abstand von 600 m vorgesehen.</p> <p>Die Puffer beinhalten einen Abstand unter Vorsorgegesichtspunkten zum Immissionsschutz und darüber hinaus eröffnen die Abstände einen Entwicklungsspielraum, der bei den Mittelzentren größer als bei den Grundzentren gewählt wurde.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Auch der Wohnbevölkerung in den Mittelzentren Buxtehude und Stade billigt man diesen Abstand zu. Aus Sicht der Samtgemeinde Apensen hat die Größe oder die höhere Verdichtung eines Mittelzentrums mit den Immissionen von Windenergieanlagen nichts zu tun. Der Mensch sollte in den dem Wohnen dienenden Gebieten überall gleich geschützt werden, sowohl in Buxtehude als auch in Grundoldendorf.</p> <p>Im Übrigen ist der Entwurf des RROP nicht präzise formuliert. An einer Stelle heißt es 800 m Abstand bei Grundzentren, dann wieder 800 m Abstand zu Siedlungen und den Wohnbauflächen der Grundzentren, an anderer Stelle wieder Abstand zur Wohnbebauung.</p> <p>Hier sollte der Bezug auf die Baunutzungsverordnung hergestellt werden: §§ 2 bis 7 BauNVO</p> <p>Sollten tatsächlich nur die Grundzentren selbst gemeint sein, bestehen aus Sicht der Samtgemeinde Apensen starke Bedenken, weil der Mindestabstand dann ausschließlich für Apensen gelten würde und nicht für Grundoldendorf.</p>		
<p>6.</p>	<p>Samtgemeinde Fredenbeck vom 12.06.2013</p> <p>Vorranggebiet Windenergie Essel</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergie Essel sollte entfallen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Gemeinde Kutenholz und die Samtgemeinde Fredenbeck sehen einen Abstand der Windenergieanlagen von mindestens 1.000 m zu Siedlungsflächen (Wohngebiete) und 750 m zur Wohnnutzung im Außenbereich als notwendig an. Dies entspricht seit langem der Beschlusslage der Räte und ist beim bestehenden Windpark Kutenholz auch eingehalten worden.</p> <p>Die im Entwurf des RROP dargestellte Vorrangfläche bei Essel hält zu den Wohnbauflächen, die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fredenbeck in Essel dargestellt sind, nur einen Abstand von ca. 750 m ein. Beim in Kutenholz für erforderlich gehaltenen Abstand von 1.000 m ist die Fläche jedoch nicht mehr darstellbar, da nur eine kleine Restfläche übrig bliebe. Darüber hinaus spricht gegen die Fläche, dass sie direkt an Vorranggebiete für Natur und Landschaft angrenzt und gemäß Begründung des RROP der Einfluss von landesweit bedeutsamen Biotopen zu berücksichtigen ist. Aus Sicht der Samtgemeinde ist es städtebaulich besser vertretbar, den Windpark Kutenholz zu erweitern, als in Essel einen weiteren Windpark zu errichten.</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt nach einheitlichen Kriterien (Kriterienkatalog). Aus regionalplanerischer Sicht ist die Potenzialfläche bei Essel für eine Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Die Kriterien sind unter Vorsorge (Immissionsschutz) und Entwicklungsgesichtspunkten gewählt worden.</p> <p>Essel hat keine zentralörtliche Aufgabe und soll sich daher im Rahmen der Eigenentwicklung entwickeln. Ein besonderer Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ist daher, auch unter Berücksichtigung des Ziels der Schonung des Außenbereichs, nicht erforderlich.</p> <p>Aus Immissionsschutzgesichtspunkten sind die Abstände nach den Erfahrungen im Landkreis sowie entsprechender Fachliteratur (vgl. Repowering-InfoBörse) als ausreichend anzusehen.</p> <p>Den Gemeinden steht im Rahmen ihrer Bauleitplanung ein Gestaltungsspielraum zu. Hier können die Abstände aus städtebaulichen Gründen modifiziert werden, ohne das Vorranggebiet selbst infrage zu stellen.</p> <p>Neben der Wahrung der berechtigten Belange der Bevölkerung ist auch dem Auftrag des LROP, der Sicherung von für die Windenergie geeigneten Flächen, genügend Raum zu geben.</p> <p>Bei der Abgrenzung werden die aktuellen Daten des LRP berücksichtigt, d. h. es erfolgen geringfügige Modifizierungen des Vorranggebietes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Vorranggebiet Windenergie Kutenholz

Das Vorranggebiet Windenergie Kutenholz sollte nach Nordwesten erweitert werden.

Begründung: Der Windpark Kutenholz ist bereits vorhanden. Daher stellt eine Erweiterung einen erheblich geringeren Eingriff dar als ein neuer, wenn auch relativ kleiner Windpark bei Essel. Die Samtgemeinde Fredenbeck regt daher eine Erweiterung des vorhandenen Windparks Kutenholz an Stelle eines neuen Windparks Essel an. Der Landkreis wird gebeten, eine Erweiterungsfläche im Nordwesten zu prüfen, da eine Erweiterung im Südosten wegen der aus Sicht der Gemeinde Kutenholz erforderlichen Abstände zu Siedlungen nicht in Frage kommt.

Erweiterungsmöglichkeiten im Nordwesten, Nordosten und Südosten wurden seitens der Windparkbetreiber bereits im Jahr 2008 geprüft und auch mit dem Landkreis Stade besprochen. Im Ergebnis wurde die Fläche im Nordwesten als positiv bewertet, da sie durch Bahnstrecke und Bodenabbau vorbelastet ist und eine kompakte Erweiterung ermöglicht, während die Fläche im Südosten nur eingeschränkt positiv bewertet wurde. Es folgten 2010 und 2011 Untersuchungen von Avifauna und Fledermäusen. Im Ergebnis bestätigte sich, dass die Flächen als Potenzialflächen für die Erweiterung des Windparks geeignet erscheinen.

Der Entwurf des RROP sieht nun eine Verkleinerung im Norden und eine minimale Vergrößerung der Windparkfläche im Südosten vor. Gegen die Fläche im Südosten spricht jedoch der Grundsatz und Beschluss der Samtgemeinde Fredenbeck und der Gemeinde Kutenholz, dass zu Siedlungsflächen – so auch zur Wohnbebauung von Aspe – ein Abstand von 1.000 m einzuhalten ist. Diesem Beschluss folgend, sind auf der Erweiterungsfläche aus samtgemeindlicher Sicht keine zusätzlichen Anlagen aufstellbar. Das Ziel des Landkreises, 24 Anlagen der 3 MW-Klasse in der dargestellten Vorrangfläche zu realisieren, ist mit dieser Erweiterung nach Südosten daher nicht umzusetzen. Im Nordwesten dagegen ließe sich der Windpark ausreichend vergrößern, ohne dass die Vergrößerung im Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsabsichten oder anderen städtebaulichen Belangen stünde, die nicht im Rahmen der Detailplanung zu lösen wären. Diese auch von den Betreibern des Windparks gewünschte Erweiterung wird von der Gemeinde Kutenholz und von der Samtgemeinde Fredenbeck unterstützt. Entsprechende Beschlüsse sind 2009 gefasst worden. Der Rat der Gemeinde Kutenholz und der Samtgemeinde Fredenbeck haben sich für eine Erweiterung nach Nordwesten (Anlage 1 – Fläche A) ausgesprochen, siehe beigefügte Karte. Die Fachgutachten zu Avifauna und Fledermäusen können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Das vorhandene Vorranggebiet wird entsprechend der neuen Kriterien unter Berücksichtigung der gemeindlichen Flächennutzungsplanung überplant. Es ergeben sich geringfügige Veränderungen. Unter Anwendung der Abstandskriterien besteht eine Potenzialfläche nördlich des bestehenden Vorranggebietes. Diese Fläche wird als Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

	<p>Vorbehaltsgebiet Sandabbau Esseler Tannen</p> <p>Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes Sandabbau hinter den Esseler Tannen und dem Verbindungsweg von der L123 zur Gemeindestraße „In der Bült“ sollte entfallen.</p> <p><u>Begründung:</u> Zwar stellt die Rohstoffsicherungskarte des LBEG an dieser Stelle allgemein eine Lagerstätte dar, jedoch sollte eine Darstellung im RROP mit den anderen relevanten städtebaulichen Kriterien abgewogen werden. Gegen die Darstellung sprechen aus Sicht der Samtgemeinde zum einen die Nähe zur Bahnlinie und vor allem auch die Nähe zur Wohnbebauung. Zum anderen ist der Landkreis Stade einer der waldärmsten Landkreise der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb dürften die Waldgebiete des Landkreises nicht in Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung (hier: Sandabbau) umgewandelt werden.</p>	<p>Nach der Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist das Gebiet als sonstiges Rohstoffvorkommen eingestuft. Entsprechend ist es in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet dargestellt.</p> <p>Die Darstellung gilt in erster Linie der Sicherung des Rohstoffvorkommens gegen andere Ansprüche. In einem Bodenabbauantrag sind die Aspekte der Walderhaltung ebenso wie die des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Die städtebaulichen Aspekte können in der Bauleitplanung steuernd berücksichtigt werden. (vgl. Synopse 2012, S. 125).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><u>Gemeinde Fredenbeck</u></p> <p>Vorbehaltsgebiet Sandabbau zwischen B74 und „An der Bult“ in Schwinge</p> <p>Der Darstellung des Vorbehaltsgebietes für Sandabbau am Bultberg sollte entfallen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die vollständig bewaldete Fläche ist zugleich Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Sie liegt im LSG „Schwinge und Nebentäler“ und dient der Naherholung. Innerhalb der Fläche, die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fredenbeck als Waldfläche dargestellt ist, gibt es darüber hinaus einige Bodendenkmäler (Hügelgräber). Der Landkreis Stade ist außerdem einer der waldärmsten Landkreise der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb dürften die Waldgebiete des Landkreises nicht in Vorsorgegebiete für Sandabbau umgewandelt werden. Vor dem Hintergrund der genannten Funktionen und Merkmale erscheint die Darstellung als Vorbehaltsfläche für den Sandabbau fraglich und wird von der Samtgemeinde nicht befürwortet.</p>	<p>Die aktuellen naturschutzfachlichen Daten sehen hier ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vor. Nach der Einstufung des LBEG handelt es sich um ein Gebiet 2. Ordnung von regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung.</p> <p>In dem Bereich befindet sich eine Reihe von erhaltenen Bodendenkmälern die als archäologisch wertvoll einzustufen sind. Die Genehmigung eines Bodenabbaus ist daher als nicht wahrscheinlich anzusehen.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

	<p>Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“</p> <p>Entsprechend der grundzentralen Funktion soll die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ für Fredenbeck erhalten bleiben.</p> <p><u>Begründung:</u> Zur Sicherung der grundzentralen Versorgungsstrukturen ist eine Mantelbevölkerung im Nahbereich der Versorgungseinrichtungen unerlässlich. Die Versorgungsfunktionen wurden in Fredenbeck in den vergangenen Jahren gefördert und weiter ausgebaut, und zwar in beiden Ortsteilen. Damit diese Bemühungen nachhaltig Bestand haben, ist eine Sicherung durch die Zuweisung der Schwerpunktaufgabe Wohnen für Fredenbeck mit beiden Ortsteilen erforderlich. Die zeichnerische Darstellung des RROP 2004 berücksichtigte dies. In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs 2013 ist die Schwerpunktaufgabe weggefallen. Dies ist aus Sicht der Samtgemeinde zu korrigieren.</p> <p>Folgende Darstellungen sind im Entwurf 2013 zu berichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Westlich von Kutenholz fehlt das Zeichen für „Zentrale Kläranlage“. Das Zeichen ist nach vorheriger Prüfung auf Notwendigkeit durch den Landkreis Stade einzufügen. • In Mulsum fehlt die Darstellung für den Bahnhof (Haltepunkt). • Der aufgezeichnete Maßstab stimmt nicht mit dem Plan überein. 	<p>Die Vergabe der Schwerpunktaufgaben erfolgt bei einer besonderen siedlungsstrukturellen Lagegunst mit ÖPNV-Anbindung, um eine besondere Bündelungswirkung im regionalen Planungsraum zu erreichen.</p> <p>Es wird die Schwerpunktaufgabe auf die großräumigen Achsen konzentriert.</p> <p>Diese Schwerpunktaufgabe geht über die allgemeinen Anforderungen, die an ein Grundzentrum zu stellen sind, hinaus (vgl. Synopse 2012, S. 127).</p> <p>Grundzentren haben für ihren Einzugs- bzw. Versorgungsbereich Aufgaben der Gewerbe- und Wohnstättenentwicklung wahrzunehmen.</p> <p>Den Anregungen kann gefolgt werden. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend um einen Haltepunkt bei Mulsum und die zentrale Kläranlage bei Kutenholz ergänzt.</p> <p>Die Maßstabsleiste wird überprüft und ggf. korrigiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p>7.</p>	<p>Samtgemeinde Harsefeld 29.05.2013</p> <p>Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen wurde festgestellt, dass sich für die Samtgemeinde Harsefeld im Vergleich zum vorherigen Entwurf (RROP 2012) keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Wir halten daher auch weiterhin an den Inhalten unserer Stellungnahme vom 19.07.2012 fest. Dies gilt im Wesentlichen für folgende Punkte:</p> <p>Gemeinde Ahlerstedt</p> <p><u>Natur und Landschaft</u></p> <p>Im Bereich von Wangersen ist eine Fläche für Natur und Landschaft dargestellt. Im Rahmen der RROP-Aufstellung im Jahre 1999 wurde die als Vorranggebiet vorgesehene Fläche von der Genehmigung ausgeschlossen. Eine Berichtigung erfolgte nicht. Gemäß Beschlusslage der Gemeinde Ahlerstedt wird beantragt, die nun neu in das Programm aufgenommene Fläche wieder aus dem Entwurf zu streichen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die im RROP 1999 von der Genehmigung ausgenommene Fläche galt das LROP 1994. Das LROP hat hier ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Die damalige Einstufung wird durch die aktuellen Daten bestätigt. Das Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung für den Arten und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild.</p> <p>Entsprechend dieser Bewertung wird das Gebiet in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Vorrangfläche für Windenergie

Im Entwurf RROP 2013 kann positiv festgestellt werden, dass die Vorrangfläche für Windenergie in westliche Richtung erweitert wurde. An der dargelegten Forderung der Gemeinde, die Abstandsflächen zu dem östlich gelegenen Siedlungsgebiet Kohlenhausen auf 1.000 m zu erweitern, wird jedoch festgehalten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Windrichtung sowie einer fehlenden abschirmenden Vegetation zwischen Ort und Windpark und der damit verbundenen durchweg freien Sichtverbindung wird ein besonderes Schutzbedürfnis der Ortsbevölkerung von Kohlenhausen gesehen.

Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Im Bereich der Kreisstraße bei Kakerbeck sind beidseitig Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) dargestellt. Es wird beantragt, von der Darstellung der Abbaufäche westlich der Kreisstraße (s. Anlage 1 schraffierter Bereich) abzusehen und diese Nutzung auf die verbleibende Fläche zu konzentrieren.



Nachrichtliche Darstellung

Es wird darum gebeten, eine nachrichtliche Darstellung für das bauleitplanerisch gesicherte Gebiet im Bereich westlich der Straße „In den Wiesen“ und nördlich des „Klethener Weges“ aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um einen mit dem Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Klethener Weg“ der Gemeinde Ahlerstedt überplanten Bereich.

Die Vorranggebiete Windenergie werden nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt. Die Gemeinden können von dieser Abgrenzung aus städtebaulichen Gründen moderat abweichen. (vgl. Synopse 2012, S.129).

Das Gebiet entspricht den Vorgaben der Rohstoffsicherungskarten des LBEG. Die Fläche ist als potenziell wertvolles Rohstoffvorkommen eingestuft und wird deshalb als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Teilfläche westlich der Kreisstraße hat eine Größe von rd. 18 ha und ist deshalb als regional bedeutsam anzusehen.

Der Anregung kann gefolgt werden. Die gewerbliche Baufläche wird nachrichtlich als bauleitplanerisch gesicherter Bereich in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

	<p>Gemeinde Bargstedt</p> <p><u>Vorrangfläche für Windenergie</u></p> <p>Der Antrag auf Berücksichtigung und Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie in Ohrensen auf dem Gemeindegebiet Bargstedt im RROP 2013 wird aufrechterhalten. Es handelt sich hierbei um die Erweiterung des Windparks Deinste an der Landesstraße zwischen Helmste und Harsefeld in Richtung Deinste. Die Samtgemeinde Harsefeld ist nach wie vor der Auffassung, dass die erforderlichen Standortvoraussetzungen gegeben sind. Gemäß Entwurf des RROP 2013 wird hier auch grundsätzliches Potential für ein Vorranggebiet Windenergienutzung gesehen, allerdings stünden avifaunistische Belange der Ausweisung entgegen. Hinsichtlich dieser Bedenken wurde zwischenzeitlich durch die Planungsgruppe Grün die avifaunistische Situation nochmals untersucht, um die Eignung dieser Fläche argumentativ zu untermauern. Die dabei gewonnen Erkenntnisse sind in der beigefügten Stellungnahme (s. Anlage 2) zusammengefasst. Demnach sind nach „bisherigen Erkenntnissen keine naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar“. Aufgrund dessen halten wir auch in diesem Punkt an unserer bisherigen Einschätzung fest..</p>	<p>Dem Antrag kann gefolgt werden. Nach der vorgelegten Untersuchung sowie der naturschutzfachlichen Bewertung im Rahmen des LRP, wird der Bereich südlich des bestehenden Vorranggebietes Deinste als Erweiterung des Vorranggebietes, ebenfalls als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Einschränkend und damit abweichend von den einheitlichen Maßstäben des Kriterienkatalogs wird, unter Berücksichtigung der Funktion der nördlich der Erweiterungsfläche gelegenen Waldgebiete als Teil des Biotopverbundes und als Verbindungskorridor zwischen dem Fehrenkampsmoor und dem Rüstjer Forst, der Abstand zum Wald auf 200 m vergrößert.</p> <p>Zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung des Uhu-Vorkommen wird noch eine entsprechende Untersuchung durchgeführt, deren Ausgang noch offen ist.</p> <p>Naturschutzfachliche Detailabstimmungen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzunehmen.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Gemeinde Brest</p> <p><u>Vorrangflächen für Windenergie</u></p> <p>Für den Bereich Brest erfolgt eine veränderte Standortausweisung. Die Ausweisung der bisherigen Vorrangfläche wird akzeptiert; eine Veränderung der Gegebenheiten, insbesondere eine Verschiebung der Fläche und ein Repowering werden seitens der Gemeinde jedoch abgelehnt. Höhere Windenergieanlagen finden bei der Bevölkerung keine Akzeptanz. Es wird daher angeregt, die Abgrenzung der Vorrangfläche unverändert beizubehalten und auf die beabsichtigte Erweiterung zu verzichten.</p>	<p>Die Vorranggebiete Windenergie werden nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt.</p> <p>Nach den Vorgaben des LROP sind für die Windenergie geeignete Gebiete auszuweisen.</p> <p>Eine Konkretisierung des Vorranggebietes kann begründet durch die Bauleitplanung der Gemeinde erfolgen (vgl. Synopse 2012, S.129).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Flecken Harsefeld</p> <p><u>Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten</u></p> <p>Diese Zuordnung soll künftig entfallen. Aus den Erläuterungen zum RROP-Entwurf ergibt sich hierzu keine plausible Begründung. Entwicklungen in der Vergangenheit, die diesbezüglich zu einer geänderten Situation geführt haben, sind nicht erkennbar. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen, die anderenorts die Festlegung dieses Entwicklungsschwerpunktes rechtfertigen, wie beispielsweise die Anbindung an das Schienennetz in Harsefeld, gegeben. Vor diesem Hintergrund und den sich aus der Festlegung ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten sind Gründe für ein Entfallen dieser Festlegung nicht erkennbar. Der Flecken Harsefeld tritt daher dafür ein, die Zuordnung der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten beizubehalten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Flecken heute bereits Sitz einiger Firmen ist, deren Wirkungsbereiche deutlich über die Grenzen des Flecken hinausgehen. Auch in Bezug auf künftige Ansiedlungsoptionen größerer Firmen wird sich das Fehlen einer derartigen Darstellung nachteilig auf das Ranking auswirken, da ggf. die hierfür erforderlichen bauleitplanerischen Standortvoraussetzungen nicht geschaffen werden können.</p>	<p>Die Vergabe der Schwerpunktaufgaben erfolgt bei einer besonderen siedlungsstrukturellen Lagegunst, um eine besondere Bündelungswirkung im regionalen Planungsraum zu erreichen.</p> <p>Diese Schwerpunktaufgabe geht über die allgemeinen Anforderungen, die an ein Grundzentrum zu stellen sind, hinaus. Standorte können in Grundzentren festgelegt werden, wenn sie zu Mittel- oder Oberzentren eine Ergänzungsfunktion wahrnehmen oder besondere Standortvorteile im regionalen Kontext aufweisen. Dies wird für den Flecken Harsefeld nicht gesehen (vgl. NLT Arbeitshilfe – Planzeichen in der Raumordnung).</p> <p>Die Schwerpunktaufgabe wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe bzw. den regional bedeutsamen Qualitätsstandorten festgelegt (s. a. Fachbeitrag „Konzeption für die künftige regionale Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung, REGECON 12. 2009).</p> <p>Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Arbeitsstätten für die Versorgung der Bevölkerung gehört zum Aufgabenbereich eines Grundzentrums mit mittelzentralen Teilaufgaben.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt bzw. durch Klarstellung erläutert.</p>

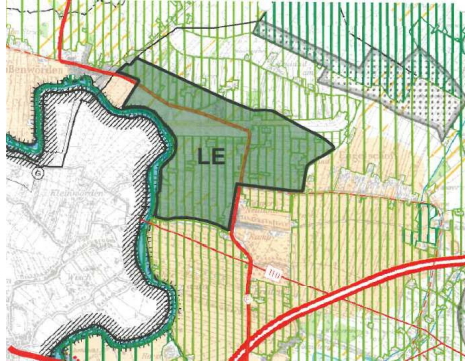
	<p><u>Vorrangflächen für Windenergie, Windpark Ruschwedel</u> Der Zuschnitt der gemeindeübergreifenden Vorrangfläche ändert sich. Östliche Teilflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Apensen entfallen; dafür wird die Fläche nunmehr in Richtung Horneburg an die K 26 herangeführt. Im Rahmen früherer Planungsüberlegungen zur Erweiterung des Windparks wurde ein Mindestabstand von 1.000 m zum Ruschwedeler Siedlungsbereich beschlossen. Diesem Beschluss gingen ausführliche Beratungen und Informationsveranstaltungen voraus. Gemäß den dem Raumordnungsprogramm zugrunde liegenden Abstandskriterien wird im vorliegenden Entwurf ein Abstand von nur 800 m festgelegt. Zwar kann die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung die genauen Entfernungen selbst bestimmen; aufgrund der bestehenden Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sollte jedoch nach Möglichkeit der aus Sicht der Gemeinde für erforderlich erachtete Mindestabstand von 1.000 m bereits auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Vorranggebiete Windenergie werden nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt. Eine Konkretisierung des Vorranggebietes kann nach städtebaulichen Gründen durch die Bauleitplanung der Gemeinde erfolgen (vgl. Synopse 2012, S.131).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><u>Windenergieanlagen</u> Gemäß Beschlusslage des Flecken Harsefeld wird erklärt, die im Entwurf des RROP 2013 vorgesehene Forderung einer einheitlichen Gestaltung der Windenergieanlagen eines Windparks zu streichen (s. Schreiben vom 23.07.2012).</p>	<p>Der Grundsatz, dass Windenergieanlagen nach Art und Größe einheitlich sein sollen, trägt zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei. Im engeren dominanten Wirkungsbereich von 500 – 1000 m können Anlagen unterschiedlicher Größe und Drehzahl der Rotoren zu einer erheblichen Beunruhigung des Blickfeldes beitragen. Die einheitliche Gestaltung bezieht sich nur auf die Art (einheitliche Flügelzahl, Mast- bzw. Rotorhöhe und Radius). In der Begründung werden die Aussagen zu diesem Ziel ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>8.</p>	<p>Samtgemeinde Himmelforten vom 20.06.2013 im Rahmen der Änderung 2012 des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Stade sind einige der mit der Stellungnahme der Samtgemeinde Himmelforten vom 13.07.2012 vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise in den Entwurf des RROP 2013 mit eingeflossen. Dennoch werden seitens der Samtgemeinde Himmelforten zum Entwurf des RROP 2013 folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht: Für den Bereich der Mitgliedsgemeinde Düdenbüttel wird erneut gefordert, dass durch die Darstellung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Sandabbau - südlich der B 73 gegenüber der Einmündung der Kreisstraße 3 keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnbaulandentwicklung in der Gemeinde Düdenbüttel entstehen dürfen.</p>	<p>Das Vorranggebiet südlich der B73 bei Düdenbüttel entspricht dem RROP 2004 und den aktuellen fachlichen Grundlagen des LBEG. Die detaillierte Planung bleibt einem Bodenabbauverfahren vorbehalten (s. Synopse 2012)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Weiterhin soll die Ortsumgehung der B 73 Düdenbüttel entsprechend der Ortsumgehung Himmelpforten in den textlichen Teil des RROP aufgenommen werden, damit auch hier langfristig die Perspektive einer möglichen Ortsumgehung erhalten bleibt. Es wird angeregt, den Wortlaut entsprechend der textlichen Ausarbeitung im RROP 2004 beizubehalten.</p>	<p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat mit Schreiben vom 05.06.2013 zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 – Teil Straße Hinweise zu den vom Land Niedersachsen angemeldeten Projekten gegeben. Zu dem Projekt Himmelpforten-Stade, im BVWP als neues Vorhaben mit Planungsrecht im weiteren Bedarf eingestuft, wird ausgeführt: „Im Rahmen einer gesamtplanerischen Studie wurden verschiedene Möglichkeiten für die Verlegung der B73 von südlich Cadenberge bis in den Raum Stade untersucht. Nach Ergebnis dieser Studie ist die Verlegung zwischen Cadenberge und Drochtersen (A20/A26) die gesamtplanerisch günstigste Lösung. Weitere Maßnahmen sind bei der Weiterverfolgung der o. g. Lösung im Bereich Himmelpforten-Stade im Zuge der B73 nicht erforderlich. Dies wurde bereits durch ein Schreiben des BMVBS bestätigt. Eine Anmeldung für den BVWP wird nicht erfolgen.“ Aus diesen Gründen ist keine Ortsumgehung von Düdenbüttel, auch als langfristige Lösung, erforderlich. Ebenso wird aus diesen planerischen Überlegungen die im RROP 2004 dargestellte südliche Umgehung von Himmelpforten gestrichen.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Die Gemeinde Engelschoff fordert die Aufnahme einer Vorrangfläche für Windenergienutzung entsprechend der Darstellung im RROP-Entwurf 2012.</p>	<p>Aufgrund der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung (Vorbehalts- statt Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung) kann das Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen werden (s. a. Stellungnahme der Gemeinde Engelschoff). Die evtl. Konkretisierung des Standortes erfolgt im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen und Beratung in den zuständigen Gremien bzw. der Konkretisierung bei der gemeindlichen Bauleitplanung. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Für die Mitgliedsgemeinde Hammah wird entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde gefordert, die nördlich von Groß Sterneberg gelegenen Flächen nicht als Vorrangflächen für Natur und Landschaft, sondern als Vorrangflächen für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung darzustellen. Da durch die geplante BAB A 20 ca. 560 ha landwirtschaftliche Flächen für den Trassenverlauf und Kompensationsmaßnahmen verbraucht werden, ist es erforderlich, in diesem Bereich der Landwirtschaft die Flächen für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zur Verfügung zu stellen, auch um den anliegenden großen Milchviehbetrieben, die in den letzten Jahren hohe Investitionen getätigt haben, die Existenzgrundlage zu sichern und eventuelle Erweiterungsmaßnahmen durch eine eingeschränkte Bewirtschaftung nicht zu behindern.</p>	<p>Die Fläche nördlich von Gr. Sterneberg ist im zzt. gültigen RROP 2004 aufgrund der Vorgaben des LROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf - ausgewiesen. Der Entwurf 2013 sieht hier zusätzlich eine Überlagerung mit der Funktion Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. im westlichen Teil Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung vor. Durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, wurden die Flächen modifiziert. Im Ergebnis kommt es zu einer erheblichen Rücknahme der Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Grünlandgebiete und insbesondere Feuchtgrünländer haben als prägende Kulturlandschaften besondere Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Sie sollen gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen frei gehalten werden. Soweit die Gebiete nach dem Nds. Feuchtgrünlandprogramm aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung schon als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt sind, bedarf es in der zeichnerischen Darstellung keiner überlagernden Festlegung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung vgl. Arbeitshilfe NLT Planzeichen in der Regionalplanung). <u>Mit der raumordnerischen Festlegung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird keine raumordnerische Vorentscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen.</u> Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert. Es erfolgt eine Überlagerung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung – Torf – mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Landesregierung beabsichtigt, zukünftig im Landesraumordnungsprogramm keine Vorranggebiete für Torfabbau mehr darzustellen. Daher muss auch der Landkreis Stade im RROP entsprechende Flächen nicht mehr darstellen. Insbesondere dann nicht, wenn es sich nicht um bestehende oder bereits genehmigte Torfabbaugebiete handelt. Dies trifft auf das im Entwurf des RROP 2013 in Groß Sterneberg westlich der Rotschlammdeponie dargestellte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung / Torf zu. Es wird daher gefordert, auf die Darstellung zu verzichten.</p>	<p>Für die Novellierung des LROP sind am 23.07.2013 von der Landesregierung die allgemeinen Planungsabsichten beschlossen und im Nds. MBl. am 07.08.2013 veröffentlicht worden. Darin ist vorgesehen, dass die im Landkreis Stade liegenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Torf- gestrichen werden sollen. Die Planungsabsichten haben noch nicht die Konkretheit, um darauf eine Anpassung des RROP zu begründen. Das weitere Verfahren zum LROP bleibt abzuwarten.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Weiterhin wird gefordert, den oberen Bereich zwischen Hammah und Groß Sterneberg rechts- und linksseitig der K 3 bis zum Moorweg komplett als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials auszuweisen. Aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftung handelt es sich bereits jetzt um regional bedeutsame Flächen mit hohem Ertragspotenzial.</p>	<p>Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden auf der Grundlage der Bewertung des natürlichen standortgebunden ackerbaulichen Ertragspotenzials (hier die Wertstufen 4 - wenn sie drainiert sind - bis 7) festgelegt. Diese sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Für den Bereich der Mitgliedsgemeinde Himmelpforten wird weiterhin die Aufnahme einer qualifizierenden Zuweisung als „Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ beantragt. Das Christkinddorf Himmelpforten hat mit dem Christkindpostamt, dem Christkindmarkt, der Weihnachtsmannstube in der Weihnachtszeit in den letzten 10 Jahren deutlich mehr an touristischer Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus besteht mit dem Heimatmuseum und dem „Haus der 1000 Weihnachtsmänner“, der Villa von Issendorff mit dem historischen Trauzimmer, Wehber's Mühle und den Angeboten der örtlichen Gastronomie ein ganzjähriges touristisches Potential, das mit der durch EFRE-Mittel geförderten Umgestaltung des Ortszentrums eine weitere Aufwertung erfahren hat.</p> <p>Auch über das Förderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist angedacht, das touristische Angebot aufzuwerten und zu erweitern. So ist z.B. vorgesehen gemeindeübergreifende Rad- und Wanderwege neu zu erschließen oder wieder aufleben zu lassen.</p> <p>Das langfristige Ziel der Gemeinde, den Tourismus im Ort zu erhalten und weiter auszubauen, kann zudem durch ein entsprechendes Schutzmerkmal im RROP abgesichert werden.</p>	<p>Standörtlich festgelegt ist für die Gemeinde Himmelpforten die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“. Diese Aufgabe beinhaltet auch einen touristischen Aspekt.</p> <p>Die Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ erfordert touristische Einrichtungen und Gästezahlen, die für Himmelpforten zzt. nicht gegeben sind.</p> <p>Die Festlegung der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus verfolgt das Ziel, Schwerpunktstandorte mit entsprechender Ausstattung und Bedeutung im regionalen Tourismus zu sichern und zu entwickeln. Kriterien sind z. B. Anzahl an Übernachtungen, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Dienstleistung), hohes touristisches Entwicklungspotenzial, vorhandene Planungen zum Ausbau der Tourismuskernfunktion, touristisch relevante Einrichtungen (Hotel, Pensionen, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Freizeitbad, Golfplatz etc., Museum, Altstadt, Kirche / Dom etc.) von mindestens regionaler Bedeutung.</p> <p>Die Zahl der Gästeübernachtungen lag 2012 z. B. bei rd. 5.600 (Jork 31.000).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Dem dargestellten Vorranggebiet für Windenergienutzung im Bereich Himmelpforten-Kuhla wird durch die Gemeinde Himmelpforten uneingeschränkt zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Durch die Gemeinde Großenwörden wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Für das gesamte Samtgemeindegebiet wird eine Reduzierung des Flächenverbrauchs für die Planung der BAB A 20 gefordert.</p> <p>Im Zuge des Baus der BAB A 20 werden für die Trasse und Kompensationsmaßnahmen im Bereich zwischen Behrste und Drochtersen ca. 560 ha Fläche benötigt. Hiervon entfallen auf die Samtgemeinde Himmelpforten ca. 250 ha.</p> <p>Statt der Inanspruchnahme des schon jetzt knappen landwirtschaftlichen Flächenpotenzials sollte zunächst geprüft werden, welche öffentlichen Flächen als Ausgleichsflächen in Betracht kommen. Zu prüfen ist, ob eine Kompensation in Form einer Aufwertung von öffentlichen Wald- und Naturschutzgebieten oder Biotopen möglich ist. Selektiv sollte die Eingriffregelung bzw. die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen auf einen Abstand von bis zu 10 km von der Trassenführung und somit auch in die Nachbargemeinden und den Nachbarkreis erweitert werden. Die Möglichkeit einer Poolbildung von Kompensationsflächen an Standorten auch weiter abseits der Fläche sollte unter Berücksichtigung der zuvor genannten Belange zwingend geprüft werden.</p> <p>Das im Entwurf des RROP 2013 im Großteil des Bereiches des Trassenverlaufs der BAB A 20 dargestellte „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege, und -entwicklung“ könnte dann entsprechend der Umsetzungsmöglichkeit der vorgenannten Kompensationsmöglichkeiten reduziert werden. Stattdessen sollten die Vorbehaltsflächen Landwirtschaft aufgrund hohen und hohen natürlichen sowie standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in der zeichnerischen Darstellung erweitert werden.</p>	<p>Die Festlegung von Kompensationsflächen ist Aufgabe der planenden Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Diese hat bei ihren Planungen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.</p> <p>S. o. bzw. zu der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft s. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hannover, Nr. 80.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	Bei 110 ha Flächenverbrauch für den Trassenverlauf der BAB A 20 in der Samtgemeinde Himmelpforten und 450 ha Flächenverbrauch für Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein Verhältnis von ca. 4 ha Kompensation pro Hektar Autobahntrasse(1:4). Beim Autobahnbau in Thüringen wurde für die Kompensationsmaßnahmen lediglich ein Faktor von 1:0,41 bzw. 1:0,81 angewandt (Quelle: top agrar). Eine entsprechende Abwicklung im Falle der BAB A 20 sollte angestrebt werden.		
	Im Übrigen wird auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden verwiesen. Diese werden durch die Samtgemeinde Himmelpforten voll mitgetragen, sofern sie nicht widersprüchlich zur Planung der BAB A 20 sind.		
9.	<p>Gemeinde Düdenbüttel vom 24.05.2013</p> <p>die Gemeinde Düdenbüttel erwartet, dass durch die erneute Darstellung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung-Sandabbau südlich der Bundesstraße 73 (B73) gegenüber der Einmündung der Kreisstraße 3 (K3) keine nachteiligen Auswirkungen für die Wohnbaulandentwicklung in der Gemeinde Düdenbüttel entstehen dürfen. Ich bitte darum, dieses in der textlichen Beschreibung festzuhalten.</p> <p>Weiterhin bittet die Gemeinde darum, die Ortsumgehung der B 73 Düdenbüttel (wie schon im RROP 2004 Seite 43 angeführt) entsprechend der Ortsumgehung Himmelpforten in den textlichen Teil des RROP aufzunehmen. Damit soll erreicht werden, dass auch hier langfristig die Perspektive einer möglichen Ortsumgehung erhalten bleibt.</p>	Zu den Anregungen siehe die Abwägung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Himmelpforten.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

<p>10.</p>	<p>Gemeinde Engelschoff vom 28.05.2013</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für das neue RROP 2013 des Landkreises Stade beantragt die Gemeinde Engelschoff</p> <ul style="list-style-type: none"> die Ausweisung von Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (dunkelgrüne Flächen in beiliegender Karte) bzw. aufgrund hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit für das gesamte übrige Gemeindegebiet, soweit für unbebaute Flächen noch kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im RROP 2013 dargestellt ist;  <p><u>Begründung</u></p> <p>1. Die Gemeinde beantragt die Ausweisung von Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (LE) lt. beiliegender Karte bzw. hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit für das gesamte übrige Gemeindegebiet, soweit für unbebaute Flächen noch kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im RROP 2013 dargestellt ist.</p> <p>Abweichend von der Darstellung im Entwurf des RROP 2013 befinden sich im LE - gekennzeichneten Bereich Böden mit hohem Ertragspotential, vergleichbar den angrenzenden Flächen entlang der Oste.</p> <p>Im gesamten Gemeindegebiet von Engelschoff befinden sich landwirtschaftliche Flächen mit hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p>Zudem wird die Streichung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im gesamten Gemeindegebiet Engelschoff/Neuland gefordert.</p>	<p>s. Abwägung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Himmelpforten. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden auf der Grundlage der Bewertung des natürlichen standortgebunden ackerbaulichen Ertragspotenzials (hier die Wertstufen 4 - wenn sie drainiert sind - bis 7) festgelegt. Diese sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
------------	---	--	--

	<p>· im Einklang mit den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2009 das Vorranggebiet Windenergie Engelschoff aus dem Entwurf des RROP 2012 in die Festlegungskarte des RROP 2013 zu übernehmen;</p> <p>2. Die Gemeinde plant gemeinsam mit Grundeigentümern und einer Projektentwicklungsgesellschaft seit mehreren Jahren einen Windpark im südlichen Bereich der Dorfstraße von Engelschoff für den Bau von bis zu sechs Windkraftanlagen. Seit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2009 hat die Gemeinde Engelschoff das Vorhaben stets unterstützt. Dieser wird als Anlage nochmals beigefügt.</p> <p>Der Landkreis Stade, und hier sowohl die für die Raumordnung und Bauaufsicht zuständigen Stellen, als auch die Naturschutzbehörde waren stets über die Planungen informiert. Von Beginn an hatten die Planungen auch das Ziel, einen Windpark im „Schatten“ der geplanten Autobahn (Abschnitt 7 der A 20 Küstenautobahn) zu entwickeln. Der geplante Windpark hält zur linienbestimmten Trasse einen Abstand von mehr als 200 m.</p> <p>Im Entwurf des RROP 2012 war der Windpark gemäß den Absprachen auch festgelegt, und entsprechend begründet.</p> <p>Nun sollen Zwischenplanungen der Autobahn genau diesen Windpark verhindern – obwohl ein inhaltlicher Konflikt zwischen Windpark und der Trassenführung nicht besteht.</p> <p>Für die Gemeinde unverständlich sind dabei sowohl die Gründe als auch die Art und Weise, wie die Festlegungen gestrichen wurden, nämlich ohne Angabe von Gründen gegenüber der Gemeinde und innerhalb nur weniger Wochen.</p>	<p>Aufgrund der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft statt Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung) kann das Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen werden (s. a. Stellungnahme der Samtgemeinde Himmelpforten).</p> <p>Die Konkretisierung des Standortes erfolgt im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen und Beratung in den zuständigen Gremien bzw. der Konkretisierung bei der gemeindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>· die Trasse der A 20 Küstenautobahn im Verlauf der landesplanerischen Feststellung vom 29.01.2009 darzustellen;</p> <p>3. Grundlage der Streichung des Windparks aus dem RROP (jetzt 2013) ist augenscheinlich die Stellungnahme des NLStbV zum Beteiligungsverfahren zum</p>	<p>Die Trasse der Küstenautobahn ist auf der Grundlage der landesplanerischen Feststellung durch das Bundesverkehrsministeriums im Juni 2010 linienbestimmt worden.</p> <p>Die Vorgaben des LROP sind in das RROP zu übernehmen und zu konkretisieren.</p> <p>Die Konkretisierung beinhaltet neben der Darstellung in einem kleineren Maßstab auch die Berücksichtigung aktueller Planungsstände, die, der Maßstabebene entsprechend, Auswirkungen haben. Abweichungen von der linienbestimmten Trasse, die auch Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung haben können, sollten in der Planung berücksichtigt werden</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>RROP Stade 2012. Danach werde sich der Trassenverlauf „gegenüber dem bisher dargestellten Verlauf in Richtung Windenergiefläche verschieben“. Zusätzlich seien die Flächen im damaligen Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff als „Ausgleichsflächen für die BAB 20 Planung vorgesehen“, und zwar insbesondere für artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen (CEF). Diese Auffassung hat der NLStbV auch gegenüber der Gemeinde (Bürgermeister Düe) in persönlichen Gesprächen aufrecht erhalten und vertieft.</p> <p>Vom NLStbV wurde <u>nicht</u> vorgebracht, dass die Flächen des Vorranggebietes besondere naturschutzfachliche Bedeutung haben. Vielmehr wurde vorgetragen, dass der „<u>nördliche Bereich</u>“ außerhalb des Vorranggebietes (Windenergie)“ eine „landesweite Bedeutung für die Avifauna“ hat – nicht aber die für den Windpark vorgesehenen Flächen. Dies entspricht auch den Darstellungen im Umweltbericht zum RROP 2012.</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> · die Festlegung im Entwurf RROP 2013 im Bereich Engelschoff „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ zu streichen; <p>4. Im Entwurf des RROP 2013 ist das Vorranggebiet gestrichen worden, und an dieser Stelle jetzt ein <u>Vorranggebiet</u> für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Ziel der Raumordnung), sowie ein <u>Vorbehaltsgebiet</u> Landwirtschaft vorgesehen. Die Festlegungskarte im Entwurf zeigt nach Auffassung der Gemeinde aber vor allem, dass der geplante Windpark in keinem Konflikt mit der Trassenführung der A 20 selbst steht. Selbst mit dem jetzt vom NLStbV vorgelegten nördlicheren Verlauf der BAB A 20 ist ein Windpark in den vorgesehenen Flächen möglich, ggf. mit einer oder zwei Anlagen weniger.</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass die derzeitige Trassenplanung, die im Bereich Engelschoff deutlich nach Norden verschoben wurde, nicht etwa alternativlos ist. Vielmehr ist auch eine Variante möglich, die beinahe vollständig auf der linienbestimmten Trasse bleibt und lediglich östlich von Engelschoff weiter vom FFH-Gebiet Wasserkrug abrückt. Eventuelle Konflikte mit landwirtschaftlichen Hofstellen wären sicher lösbar.</p> <p>Dies zeigt, dass das RROP kleinräumige Trassenverschiebungen nicht sämtlich vorweg nehmen kann – das Planfeststellungsverfahren steht eben noch aus, und erst dann werden endgültige Entscheidungen parzellenscharf getroffen.</p>	<p>Aufgrund der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft statt Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung) kann das Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen werden. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung wird von dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft freigestellt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>5. Eine rechtliche Bindung an die zwischenzeitlich vom NLStbV mitgeteilte, nördlichere Trassenführung besteht von Seiten des Landkreises Stade ohnehin nicht, weil ausschließlich die linienbestimmte Trasse überhaupt eine Bindungswirkung nach § 16 FStrG entfalten könnte. Im Verfahren zum RROP Stade handelt es sich aber um eine Regionalplanung, sodass maßgeblich ohnehin nur die landesplanerische Vorstellung mit der Trassenbestimmung vom 29.01.2009 sein kann. Wie sich aus Blatt 5 der Anlage zur landesplanerischen Feststellung ergibt, verläuft die dort präferierte Trasse deutlich südlich abgesetzt von den für den Windpark vorgesehenen Flächen. Der Übersichtsplan zur Linienbestimmung vom 25.06.2010 enthält ebenfalls diese deutlich weiter südlich liegende Trassenführung.</p> <p>Danach ist festzustellen, dass nach dem jetzigen Planungsstand jedenfalls keinerlei planerischen Grundsätze oder gar Zielbestimmungen gegen die Aufnahme des Windparks Engelschoff sprechen.</p> <p>6. Insoweit kann nur die vom NLStbV angeregte Berücksichtigung von Ausgleichsflächen zum Entfall des Vorranggebietes geführt haben.</p> <p>Ausgleichsflächen können weder über § 16 FStrG noch über die landesplanerische Feststellung rechtliche Bindungswirkung entfalten. Vorstellungen zu Ausgleichsflächen des Vorhabenträgers für den Bau der Küstenautobahn haben daher nur den Rang eines einfachen Abwägungsbelangs.</p>		
	<p>7. Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar sind, untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Für die Streichung des bis vor kurzem vorgesehenen Windvorranggebietes Engelschoff spricht momentan lediglich die Tatsache, dass eine Landesbehörde, die momentan Planungsabsichten im Hinblick auf die Verwirklichung der A 20 verfolgt, im Hinblick auf das Kompensationskonzept Flächenkonflikte angemeldet hat. Gegen die Streichung des Windparks aus dem Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade spricht die Tatsache, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gemeinde ihre Planungsabsichten seit Jahren deutlich gemacht hat, • Flächen für den Windpark bereits verfügbar sind, • ein direkter Konflikt mit der Trassenführung der A 20 in diesem Bereich nicht vorliegt, • die geplanten Ausgleichsflächen der Autobahn existenzvernichtend für mehrere Landwirte in Engelschoff wirken würden und andere Flächen verfügbar sind. 	<p>Die Planung wurde mit der Gemeinde, der Samtgemeinde, der NLStbV sowie dem Investor erörtert.</p> <p>Unter Berücksichtigung des aktuell geplanten Verlaufs der Trasse sowie der naturschutzfachlichen Belange, unter Würdigung der gemeindlichen Beschlusslage sowie der wirtschaftlichen Belange des Investors kann ein Vorranggebiet südlich von Engelschoff festgelegt werden. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Im Einzelnen:</p> <p>Die Planungsabsichten der Gemeinde sind seit 2009 deutlich. Ein formeller Aufstellungsbeschluss war aufgrund der Festlegungen des RROP 2004 nicht möglich, dafür aber wurde 2009 der Antrag im Hinblick auf das neue RROP durch die Gemeinde formuliert. Die Gemeinde hat sich in die Vorplanungen eingebracht, und kommunal alles für den Windpark vorbereitet.</p> <p>Eine Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte durch die Festlegung von CEF-Maßnahmen für die Autobahn ist rechtlich ohnehin unzulässig, wodurch eine Änderung bzw. Anpassung des Kompensationskonzeptes notwendig wird. Maßgeblich ist hier nicht die Planung bzw. Entscheidung des Vorhabenträgers, hier der Geschäftsbereich Stade des NLStbV, sondern die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde am Ende des Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Zudem – und das wurde dem Landesbetrieb auch bereits mitgeteilt – sind die beteiligten Landwirte bemüht, für eventuell notwendige Maßnahmen Ersatzflächen bereit zu stellen.</p> <p>Dass hiermit die bestehenden Planungen zum Landschaftspflegerische Begleitplan aktualisiert werden müssen, steht der Autobahn an sich (für die ein realer Baubeginn ohnehin unklar ist) nicht im Wege.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre das derzeitige Abwägungsergebnis des Landkreises Stade abwägungsfehlerhaft und würde einseitig die Gemeinde und die betroffenen Flächeneigentümer benachteiligen.</p>		
	<p>8. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die momentane Kombination aus Festlegungskarte (Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung) als Ziel i.S.d § 3 Abs. 2 ROG mit den textlichen Vorgaben in direktem Widerspruch stehen, und die Gemeinde in ihren gemeindlichen Planungsabsichten bzw. in Art. 28 Abs. 2 GG verletzt.</p>	<p>Die Bauleitpläne der Gemeinde haben sich den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB). Hiermit ist aus überörtlichem Interesse die Planungshoheit der Gemeinden eingeschränkt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Dort heißt es jetzt:</p> <p>4.2.2 Windenergie 4.2</p> <p>01 Die nach dem Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.²¹ 04</p> <p>Im Bereich südlich von Engelschoff besteht zusätzlich grundsätzlich ein Potenzial für ein Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine Realisierung kann erst nach der Konkretisierung durch die Planfeststellung der A20 erfolgen. Die Planung des Windparks kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/Gemeinde in enger Abstimmung zwischen der Fachplanung und der gemeindlichen Planung erfolgen.</p>	<p>Der Text im Kap. 4.2.2 01 wird aufgrund der Aufnahme des Vorranggebietes in die zeichnerische Darstellung gestrichen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Es bleibt unklar, wie die Gemeinde für einen Windpark einen Bauleitplan bzw. Flächennutzungsplan aufstellen soll, der im Einklang steht mit § 1 Abs. 4 BauGB. Nach allen Darstellungen erfüllt der Windpark Engelschoff die Kriterien des sog. Kriterienkatalogs Windenergie. Dennoch wird er tatsächlich durch die Nicht-Aufnahme als Vorranggebiet mittelfristig von der Realisierung ausgeschlossen. Denn die Ausweisung von Vorranggebieten nach Ziffer 4.2.2. 04 entfaltet Ausschlusswirkung für alle anderen raumbedeutsamen Nutzungen:</p> <p>04 Außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind weitere raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG die Wirkungen von Eignungsgebieten.</p> <p>Dies wird in der Begründung auf S. 67 auch nochmals hervorgehoben. Die Gemeinden sind in ihren Abwägungsmöglichkeiten auf die „entsprechend festgesetzten Flächen beschränkt“.</p> <p>Die Abwägung führt also ins Leere und entzieht die Flächen der vorgesehenen gemeindlichen Planung zur Sicherung eines Windparks. Die Festlegung „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung“ schließt im Sinne des Gegenstromprinzips einen Windpark aus.</p> <p>Die Samtgemeinde Himmelpforten und die Vorsitzenden der Kreistagsfraktion erhalten eine Kopie der Stellungnahme verbunden mit der Bitte und der Aufforderung, den planerischen Wünschen der Gemeinde Engelschoff Rechnung zu tragen.</p>		
	<p>· die Begründung des RROP entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Begründung wird, entsprechend der geänderten Planung, überarbeitet und angepasst.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<p>11.</p>	<p>Gemeinde Hammah vom 10.06.2013 zum RROP 2013 beantragt die Gemeinde Hammah folgende Änderungen:</p> <p>1) Die im Norden von Groß Sterneberg dunkelgrün dargestellten Flächen, (Flächen für Natur- und Landwirtschaft) als hellgrüne Flächen (Flächen für Grünlandbewirtschaftung – Pflege und Entwicklung) darzustellen. <u>Begründung:</u> Da durch die geplante Autobahn A20 ca. 600 ha Flächen für Autobahn und Kompensationsmaßnahmen der Landwirtschaft entzogen werden, ist es aus unserer Sicht erforderlich, in diesem Bereich, zumindest jedoch einen Teil dieses Bereiches der Landwirtschaft für Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Entwicklung zur Verfügung zu stellen, auch um den anliegenden großen Milchviehbetrieben, die in den letzten Jahren hohe Investitionen getätigt haben, die Existenzgrundlage zu sichern und eventuelle Erweiterungsmöglichkeiten ihrer Betriebe durch eingeschränkte Bewirtschaftung dieser Flächen nicht zu behindern.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Fläche nördlich von Gr. Sterneberg ist im zzt. gültigen RROP 2004 aufgrund der Vorgaben des LROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt. Der Entwurf 2013 sieht hier zusätzlich eine Überlagerung mit der Funktion Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. im westlichen Teil Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung vor. Durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, wurden die Flächen modifiziert. Im Ergebnis kommt es zu einer erheblichen Rücknahme der Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. (s. Abwägung zur Stellungnahme der SG Himmelpforten).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2) Den oberen Bereich zwischen Hammah und Groß Sterneberg rechts- und linksseitig der K3 bis zum Moorweg komplett als hellbraune Fläche (Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenziale) auszuweisen. <u>Begründung:</u> Anhand der derzeitigen Bewirtschaftung handelt es sich bereits jetzt um regional bedeutsame Flächen mit hohem Ertragspotenzial.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. (s. Abwägung zur Stellungnahme der SG Himmelpforten).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>12.</p>	<p>Gemeinde Himmelpforten vom 19.06.2013 durch die Gemeinde Himmelpforten werden zum Entwurf des RROP 2013 folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:</p> <p>Für den Bereich der Mitgliedsgemeinde Himmelpforten wird weiterhin die Aufnahme einer qualifizierenden Zuweisung als „Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ beantragt. Das Christkinddorf Himmelpforten hat mit dem Christkindpostamt, dem Christkindmarkt, der Weihnachtsmannstube in der Weihnachtszeit in den letzten Jahren deutlich mehr an touristischer Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus besteht mit dem Heimatmuseum und dem „Haus der 1000 Weihnachtsmänner“, der Villa von Issendorff mit dem historischen Trauzimmer, der Wehber’schen Mühle und den Angeboten der örtlichen Gastronomie ein ganzjähriges touristisches Potential, das mit der durch EFRE-Mittel geförderten Umgestaltung des Ortszentrums eine weitere Aufwertung erfahren hat.</p> <p>Auch über das Förderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist angedacht, das touristische Angebot aufzuwerten und zu erweitern. So ist z.B. vorgesehen gemeindeübergreifende Rad- und Wanderwege neu zu erschließen oder wieder aufleben zu lassen.</p> <p>Das langfristige Ziel der Gemeinde, den Tourismus im Ort zu erhalten und weiter auszubauen, kann zudem durch ein entsprechendes Schutzmerkmal im RROP abgesichert werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. (s. Abwägung zur Stellungnahme der SG Himmelpforten).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Es wird eine Reduzierung des Flächenverbrauchs für die Planung der BAB A 20 gefordert.</p> <p>Im Zuge des Baus der BAB A 20 werden für die Trasse und Kompensationsmaßnahmen im Bereich zwischen Behrste und Drochtersen ca. 560 ha Fläche benötigt. Hiervon entfallen auf die Samtgemeinde Himmelpforten ca. 250 ha.</p> <p>Statt der Inanspruchnahme des schon jetzt knappen landwirtschaftlichen Flächenpotenzials sollte zunächst geprüft werden, welche öffentlichen Flächen als Ausgleichsflächen in Betracht kommen. Zu prüfen ist, ob eine Kompensation in Form einer Aufwertung von öffentlichen Wald- und Naturschutzgebieten oder Biotopen möglich ist. Selektiv sollte die Eingriffregelung bzw. die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen auf einen Abstand von bis zu 10 km von der Trassenführung und somit auch in die Nachbargemeinden und den Nachbarkreis erweitert werden. Die Möglichkeit einer Poolbildung von Kompensationsflächen an Standorten auch weiter abseits der Fläche sollte unter Berücksichtigung der zuvor genannten Belange zwingend geprüft werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. (s. Abwägung zur Stellungnahme der SG Himmelpforten).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Das im Entwurf des RROP 2013 im Großteil des Bereiches des Trassenverlaufs der BAB A 20 dargestellte „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege, und -entwicklung“ könnte dann entsprechend der Umsetzungsmöglichkeit der vorgenannten Kompensationsmöglichkeiten reduziert werden. Stattdessen sollten die Vorbehaltsflächen Landwirtschaft aufgrund hohen und hohen natürlichen sowie standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in der zeichnerischen Darstellung erweitert werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. (s. Abwägung zur Stellungnahme der SG Himmelpforten).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Bei 110 ha Flächenverbrauch für den Trassenverlauf der BAB A 20 in der Samtgemeinde Himmelpforten und 450 ha Flächenverbrauch für Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein Verhältnis von ca. 4 ha Kompensation pro Hektar Autobahntrasse (1:4). Beim Autobahnbau in Thüringen wurde für die Kompensationsmaßnahmen lediglich ein Faktor von 1/0,41 bzw. 1/0,81 angewandt (Quelle: top agrar). Eine entsprechende Abwicklung im Falle der BAB A 20 sollte angestrebt werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. (s. Abwägung zur Stellungnahme der SG Himmelpforten).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Dem dargestellten Vorranggebiet für Windenergienutzung im Bereich Himmelpforten-Kuhla wird durch die Gemeinde Himmelpforten uneingeschränkt zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>13.</p>	<p>Samtgemeinde Horneburg vom 05.06.2013</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebe ich folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des RROP 2013 ab. An meiner Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2012 vom 26.07.2012 halte ich grundsätzlich fest, soweit sie sich auf Punkte bezieht, die im aktuellen Entwurf des RROP 2013 nicht berücksichtigt wurden. Zu den darin aufgeführten Punkten führe ich aus:</p> <p>1. Die Aufnahme der Darstellung des Grundzentrums Horneburg als "Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung" neben der Schwerpunktaufgabe „Wohnen“ begrüße ich ausdrücklich. Zusätzlich sollte eine Darstellung als "Standort mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus" ergänzt werden, da die Samtgemeinde sich als Teil der Leaderregion „Altes Land und Horneburg“ unter anderem die Tourismusentwicklung zum Ziel gesetzt hat. Als Begründung verweise ich auf die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 26.07.2012.</p>	<p>Standörtlich festgelegt ist für die Gemeinde Horneburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“. Diese Aufgabe beinhaltet auch einen touristischen Aspekt. Die Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ erfordert touristische Einrichtungen und Gästezahlen die für Horneburg zzt. nicht gegeben sind. Die Festlegung Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus verfolgt das Ziel, Schwerpunktstandorte mit entsprechender Ausstattung und Bedeutung im regionalen Tourismus zu sichern und zu entwickeln. Kriterien sind z. B. Anzahl an Übernachtungen, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Dienstleistung), hohes touristisches Entwicklungspotenzial, vorhandene Planungen zum Ausbau der Tourismuskernfunktion, touristisch relevante Einrichtungen (Hotel, Pensionen, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Freizeitbad, Golfplatz etc., Museum, Altstadt, Kirche / Dom etc.) von mindestens regionaler Bedeutung. (vgl. Abwägung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Himmelforsten, Nr. 8):</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2. Flächen für Windenergie</p> <p>Den in meiner Stellungnahme vom 26.07.2012 angeregten Änderungen wird im vorliegenden Entwurf des RROP 2013 in vollem Umfang entsprochen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3. Sandabbau/Rohstoffgewinnung</p> <p>Neue Sandabbaugebiete – insbesondere zwischen Dollern und Agathenburg und zwischen Dollern und Horneburg bedeuten einen erheblichen Eingriff in die landschaftlichen Gegebenheiten, insbesondere des Landschaftsschutzgebietes Geestrand und werden deshalb abgelehnt.</p>	<p>Die vorgesehenen Rohstoffsicherungsgebiete zwischen Agathenburg und Horneburg sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Grundlage für die Ausweisung ist die Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Sie sind hier als Gebiete mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen eingestuft. In nachfolgenden Verfahren sind sie einer Abwägung zugänglich.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>4. Darstellung von 220 KV Trasse im Bereich Agathenburg - Hanfberg</p> <p>Die Darstellung der bestehenden 220 kV-Leitung in der zeichnerischen Darstellung sollte dahingehend modifiziert werden, dass die Leitungsführung nicht mehr über den Siedlungsbereich der Gemeinde erfolgt. Im Rahmen der Planfeststellung zum Ersatzneubau der 380 KV - Leitung hat die Gemeinde den Rückbau bzw. die Verlegung der über der Siedlung Hanfberg verlaufenden Trasse gefordert. Die Stellungnahme wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen und diskutiert. Eine abschließende Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde liegt zurzeit noch nicht vor. Im Interesse gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse sollte der Landkreis die Forderung der Samtgemeinde und der Gemeinde Agathenburg nach einem Rückbau dieser Trasse im Zuge des geplanten Ersatzneubaus durch eine entsprechende Darstellung im RROP unterstützen.</p>	<p>Die Festlegung der Vorranggebiete Leitungstrasse erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des LROP. Sie stellen den Bestand an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen dar. Für die Ausweisung einer geänderten Trassenführung fehlt die planerische Grundlage. Im Kap. 4.2.3 05 wird im 3. letzten Abs. folgende Grundsatz angefügt: „Im Bereich der Ortslage Agathenburg sollen die Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen konzentriert werden, um eine Entlastung betroffener Einwohner zu erreichen.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>

	<p>5. Öffentlicher Personennahverkehr</p> <p>Die Samtgemeinde unterstützt die Anstrengungen zum Ausbau des Personenverkehrs auf der Schiene, möchte aber weiter die Behinderten- und Familienfreundlichkeit verbessern. Dies sollte im Zusammenhang mit der Bahnsteiggestaltung der Bahnhöfe angesprochen werden. Ein weiterer Ausbau der P+R-Anlagen wird auch seitens der Samtgemeinde als sinnvoll erachtet und begrüßt. Hier muss aber darauf hingewiesen werden, dass die entstehenden Kosten auch vom Landkreis oder den profitierenden Nachbargemeinden mitgetragen werden müssen. Weitere Busanbindungen – über die Linie Wedel-Hornburg – hinaus z.B. mit Einbezug der die Mitgliedsgemeinden Bliedersdorf und Nottensdorf werden begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Anforderungen an den ÖPNV wird im Kap. 4.1.2.2 eingegangen (s. a. Synopse 2012).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>6. Gleisausbau Stade – Bremervörde</p> <p>Ziffer 4.1.2.1 der Begründung zum Entwurf des RROP 2013 wurde erfreulicherweise dahingehend modifiziert, dass der Prüfauftrag zum Ausbau der Gleisverbindung Stade – Bremervörde entlang der K 30 nicht mehr direkt ablesbar ist. Ich weise in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass im Falle eines beabsichtigten Ausbaus des Schienenverkehrs die zukünftige Entwicklung der Gemeinden im Hinblick auf die Emissionssituation sowie die naturschutzrechtlichen Belange besonders Rechnung zu tragen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Planung einer Gleisverbindung müssen selbstverständlich die Belange der Gemeinde/Samtgemeinde berücksichtigt werden (s. a. Synopse 2012).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>7. Flughafen Stade-Süd</p> <p>Die nach wie vor in Ziffer 4.1.5 der Begründung zum RROP 2013 angestellten Überlegungen einer Flughafen-Aufwertung vom Sonderlandeplatz Klasse III zum Verkehrslandeplatz werden wegen der Konsequenzen für die Samtgemeinde insgesamt, insbesondere aber für die Gemeinden Agathenburg und Dollern abgelehnt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Option des Erhalts und der bedarfsgerechten Entwicklung des Landeplatzes ist bereits Ziel des derzeitigen RROP. Dieses Ziel soll weiterhin Bestand haben. Zu dem Standort des Landeplatz bestehen keine Alternativen (s. a. Synopse 2012)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>8. Flusslauf Aue/Lühe</p> <p>Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Fahrrinnenanpassung der Elbe sollten die Konsequenzen für die Nebenflüsse, hier der Lühe/Aue angesprochen werden. Fraglich sind insbesondere die geplante Umwidmung der Wasserstraße sowie der Umgang mit weiter zunehmender Verschlickung.</p> <p>Angesprochen werden sollte dieser Bereich auch im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und Maßnahmen zum Wassermanagement.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu den Fließgewässern werden im Kap. 3.2.4.1 bzw. zum Hochwasserschutz im Kap. 3.2.4.3 gemacht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14.</p>	<p>Samtgemeinde Lühe</p>		

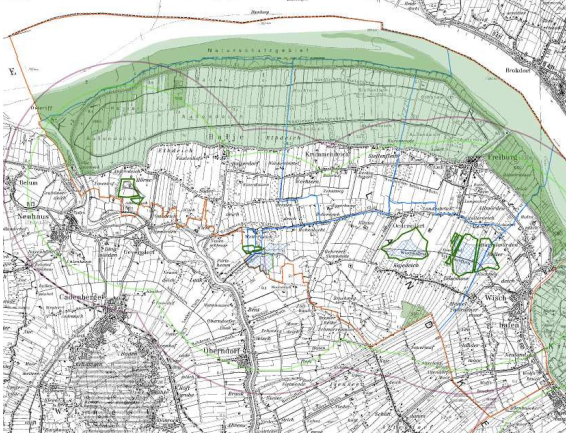
<p>15.</p>	<p>Samtgemeinde Nordkehdingen vom 07.06.2013</p> <p><i>Der Entwurf 2013 der Neuaufstellung gibt dennoch Anlass Bedenken, Anregungen und Hinweise für die Samtgemeinde Nordkehdingen vorzutragen. Im Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen ist hierzu in seiner Sitzung am 06.06.2013 eine eingehende Erörterung mit entsprechender Beschlussfassung erfolgt. Es wird gebeten folgende Belange zu berücksichtigen:</i></p> <p>1.1 09</p> <p><i>Die Kultur- und Erholungslandschaft soll durch extensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen entwickelt werden. Diese Formulierung lässt außer Acht, dass Fortschritt eintritt. Es ist daher eine Formulierung zu wählen, die Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft regionaltypisch verfolgt.</i></p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. Im Kap. 1.1 09 wird im 1. Abs. das Wort „extensive“ durch „<u>unterschiedliche</u>“ ersetzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>2.1 05</p> <p><i>Freiburg, Wischhafen, das Natureum in Balje und das Naturfreibad in Krummendeich bieten Anknüpfungspunkte für eine touristische Weiterentwicklung. Der Flecken Freiburg und die Gemeinde Wischhafen haben am Standort Freiburg besonders durch die Siedlungsstruktur, durch die vorhandenen Übernachtungskapazitäten und die weitere Infrastrukturen im maritimen Bereich oder für Fahrradgäste besondere Bedeutung für den</i></p> <p><i>Tourismus. Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist die schwerpunktmäßige Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen des Tourismus. Voraussetzung für ein touristisch attraktives Gebiet oder einen touristisch attraktiven Ort ist neben den Einrichtungen des Tourismus eine anziehende und abwechslungsreiche Landschaft. Dies trifft für Freiburg und Wischhafen zu mit Elbe, Marsch, Moor. Wischhafen ist Konzentrationspunkt für die Fernradwege durch die Fährverbindung Glückstadt – Wischhafen. Darüber hinaus sind das Natureum sowie das Naturfreibad besondere touristische Anziehungspunkte. Das Raumordnungsprogramm verfolgt Ziel setzend seine Funktion. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung als Grüne Lunge der umliegenden Großstädte, der Naherholung und dem Tourismus allgemein ist die touristische Entwicklung zu sichern. Mit der Entwicklung der Fernstraßen in den Kehdinger Raum hinein wird sich die Gelegenheit bieten ein touristische Zentrum mit ausgewählten Angeboten zu schaffen. Dieses Potential, auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, darf nicht hingegeben werden. Die Standortfestlegung des Entwicklungsziels Erholung sollte daher flächendeckenden Charakter für die Samtgemeinde erhalten. Zudem ist daher die Samtgemeinde mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus zu versehen. Konkrete Standortentscheidungen sollten der Samtgemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen sein.</i></p>	<p>Die Festlegung von besonderen Funktionen ist standortbezogen. Sie dient der Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion, Konzentration und Bündelung der Erholungsfunktion auf bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile.</p> <p>Eine flächendeckende Funktion kann durch die Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Erholung erfolgen. Hierfür will der Landkreis in den nächsten Jahren eine entsprechende Studie unter Beteiligung der Gemeinden und des Tourismusverbandes erarbeiten lassen.</p> <p>Die flächenmäßige Festlegung von Erholungsgebieten sowie Funktionszuweisungen auf der Grundlage von Konzepten, bleibt dann einer Fortschreibung des RRÖP vorbehalten.</p> <p>Die Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ erfordert touristische Einrichtungen und Gästezahlen, die in der Samtgemeinde zzt. nicht gegeben sind.</p> <p>Die Festlegung der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus verfolgt das Ziel, Schwerpunktstandorte mit entsprechender Ausstattung und Bedeutung im regionalen Tourismus zu sichern und zu entwickeln. Kriterien sind z. B. Anzahl an Übernachtungen, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Dienstleistung), hohes touristisches Entwicklungspotenzial, vorhandene Planungen zum Ausbau der Tourismusfunktion, touristisch relevante Einrichtungen (Hotel, Pensionen, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Freizeitbad, Golfplatz etc., Museum, Altstadt, Kirche / Dom etc.) von mindestens regionaler Bedeutung.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

<p>2.1 10</p>	<p><i>Die Mittelzentren Stadt Buxtehude und Hansestadt Stade und die Grundzentren Apensen, Harsefeld, Himmelpforten und Horneburg nehmen vorrangig die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten wahr.</i></p> <p><i>Die Mittelzentren, Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion und die weiteren Grundzentren haben im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Wohn- und Arbeitsstätten hinzuwirken.</i></p> <p><i>Freiburg, Wischhafen und Drochtersen sind nicht mit der Entwicklungsaufgabe Wohnen versehen. Diese Entwicklungsaufgabe ist nur für Gemeinden mit Bahnanschluss geplant.</i></p> <p><i>Das gesamte Kreisgebiet dient dem Wohnen. Eine regionale Differenzierung vorzunehmen trennt das Kreisgebiet in der Ziel setzenden Entwicklung in zwei Bereiche, nämlich in einen dynamischen Entwicklungsbereich und einen Bereich der der Eigenentwicklung überlassen bleibt. Dies darf nicht sein.</i></p> <p>Alle Grundzentren sind daher mit der Entwicklungsaufgabe Wohnen zu versehen.</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung soll sich auf die Zentralen Orte konzentrieren. Dies ist sowohl unter Versorgungsgesichtspunkten (Konzentration der zentralen Einrichtungen) als auch zur Schonung der Landschaft (Innen- vor Außenentwicklung) sinnvoll.</p> <p>In der Samtgemeinde haben die zwei Grundzentren die Aufgabe für ihren Versorgungsbereich die Wohn- und Arbeitsstätten bereitzustellen.</p> <p>Die Vergabe der Schwerpunktaufgaben erfolgt bei einer besonderen siedlungsstrukturellen Lagegunst mit ÖPNV-Anbindung, um eine besondere Bündelungswirkung im regionalen Planungsraum zu erreichen. (vgl. Samtgemeinde Fredenbeck, Nr.6 sowie Synopse 2012)</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>2.3.1 01</p>	<p><i>Die traditionellen und institutionalisierten Aktivitäten sind zu erweitern und zu ergänzen, die kulturelle Angebote und das private Engagement in den ländlichen Gemeinden ist zu erhöhen.</i></p> <p><i>Das gilt insbesondere für die Pflege der zahlreichen historischen Kirchenorgeln, die aufgrund ihrer klanglichen und handwerklichen, einzigartigen Qualität ein Identifikationsmerkmal für die Bevölkerung darstellen und auch dem Tourismus förderlich sein können.</i></p> <p>Warum gilt das insbesondere nur für die historischen Kirchenorgeln? Bereich Küstenschifffahrt, historische Schiffe, Bereich maritime Bauwerk und der Bereich Heimatmuseen fehlt und ist zu ergänzen.</p>	<p>Auf die „Maritime Landschaft Unterelbe“ wird im Kap. 1.3 eingegangen. Auch der Erhalt und die Förderung der Museen sind angesprochen (Kap. 2.3.1 02). Auf die Bedeutung der einzelnen Sparten wird in der Begründung eingegangen.</p>	<p>Der Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>2.3.2 01</p>	<p><i>Es sind <u>alle</u> Möglichkeiten zu nutzen, um die <u>Schule vor Ort</u> auch bei rückläufiger Schülerzahl zu <u>erhalten</u>.</i></p> <p><i>Dies ist problematisch bei Beachtung sozialer und pädagogischer Kriterien. Es ist daher eine Formulierung zu suchen, bei der die Schule vor Ort zu erhalten ist, wenn sie sinnvoll betrieben werden kann.</i></p>	<p>Die Grundschule und tlw. die Schulen des Sekundarbereichs I zählen zu den Einrichtungen der Grundversorgung in einem Grundzentrum. Die Schulen sind ein wichtiges Identifikationsmerkmal für die Bevölkerung. Der Erhalt kann nicht um ihrer selbst Willen angestrebt werden, sondern muss auch mit pädagogisch sinnvollem Betrieb verbunden sein (Entwicklungskonzept der Gemeinden).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><i>Jugendbildungs- und Tagesstätten sind in den Zentralen Orten zu schaffen und zu erhalten.</i></p> <p><i>Spezielle Angebote im musischen Bereich für Kinder, Jugendliche, aber auch für Erwachsene sind zu erhalten und zu fördern.</i></p> <p>Warum immer nur musisch? Handwerkliche, künstlerische oder soziale Angebote usw. können ebenso ein sinnvolles Angebot darstellen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 2.3.2 01 wird im letzten Absatz, im 2. Satz, nach „musischen“ eingefügt <u>„oder handwerklichen, künstlerischen sowie sozialen“</u>.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>3.1.1 02</p>	<p><i>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen soll minimiert werden. Regional bedeutsame Freiräume sind als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen aufzuwerten. Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes sind zu berücksichtigen.</i></p> <p>Freiräume, die gerade für die ordnungsgemäße Landwirtschaft von Bedeutung sind, sollen wieder als Suchraum für ökologischen Ausgleich erhalten. Dies wird abgelehnt. Eine Festlegung nach der die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes zu berücksichtigen sind, ohne mit anderen Belangen abgewogen zu werden, wird abgelehnt.</p>	<p>Es wird der Aussage insoweit zugestimmt, dass der Flächenentzug für die durch infrastrukturelle Maßnahmen und den damit verbundenen Kompensationen für die Landwirtschaft zu minimieren ist. Dies wird durch den ersten Satz des Absatzes verdeutlicht. Auf die Problematik wird auch im Kapitel 3.2.1.1 01 eingegangen. Der Landschaftsrahmenplan ist der Fachplan der Unteren Naturschutzbehörde, der bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist (vgl. Synopse 2012).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.1.2</p>	<p><i>Das Kartenwerk lässt in seiner Darstellung aufgrund der anzuwendenden Planreihenfarben eine Differenzierung von Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebiet von Grünlandbewirtschaftung, pflege- und entwicklung sowie von Vorbehaltsgebieten von Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebieten von Grünlandbewirtschaftung, pflege- und entwicklung nicht erkennen.</i></p> <p><i>In vielen Bereichen ist für die Bedeutung von Flächen für Natur und Landschaft die Darstellung der Zielsetzung weiter verbessert worden. Als Grundlage wird hierfür die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Stade und der Umweltbericht herangezogen. Die dortigen Empfehlungen sind übernommen.</i></p> <p>Das Raumordnungsprogramm ist eine Ziel setzende Planung und die einzelnen Belange unterliegenden der Abwägung sowie auch der Gewichtung, auch der politischen Gewichtung, in dem Ziele gesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><i>Die Darstellung von Vorranggebiet Natur und Landschaft in der Elbe ist in Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zu ändern. Diese Veränderung schafft Gleichwertigkeit in der Abwägung mit dem Nutzungsanspruch der Elbe als Schifffahrtsweg und gewährleistet ausreichend Raum für die wirtschaftliche Nutzung der Elbe.</i></p> <p><i>Die Darstellung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft zwischen dem sog. nördlichen Vorfluter und der Uferlinie der Elbe ist mit Ausnahme der im Privateigentum befindlichen Flächen zu erhalten. Für die in Privateigentum befindlichen Flächen ist keine naturschutzfachliche Zielentwicklung vorzusehen ist.</i></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Bereich der Elbe wird das Natura2000-Gebiet als Vorgabe des LROP übernommen. Die festgesetzten Naturschutzgebiete werden als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgesetzt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p> <p>s. o. Die Gebiete außerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete werden auf der Grundlage des EU-Vogelschutzgebietes als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgesetzt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><i>Die Darstellung von Vorranggebiet Natur und Landschaft in dem Bereich zwischen der zweiten Deichlinie und dem sog. nördlichen Vorfluter ist ersatzlos zu streichen, da das Gebiet hohe Bedeutung für Landwirtschaft hat und für viele der Betriebe die existentielle Grundlage bietet. Für die Zukunft ist hierzu aufgrund des hohen Ertragspotentials des Bodens keine Änderung zu erwarten.</i></p>	<p>s. o. Die Festlegung einer Vorrangfunktion bedeutet keinen Eingriff in landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt</p>
	<p><i>Das westliche Wischhafen/Neuland geplante Vorbehaltsgebiet ist zu löschen. Im Rahmen des Entwicklungspotentials des Ortes und entlang der B 495 ist eine solche Zielsetzung nicht gewollt.</i></p>	<p>Auf der Grundlage der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überarbeitet. Das Gebiet westlich Wischhafen / Neuland wird reduziert und im Rahmen des Biotopverbundes als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><i>Die Zufahrt zur Elbefähre Glückstadt-Wischhafen mit ihrem Umfeld steht nicht für eine Entwicklung von Natur- und Landschaft zur Verfügung. Es ist daher widersinnig sie für eine solche Entwicklung vorzusehen. Die Darstellung Vorranggebiet Natur- und Landschaft ist im Bereich der Zufahrt zum Fähranleger in Wischhafen mit ihrem Umfeld ersatzlos zu löschen.</i></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Zufahrt zum Fähranleger wird von Vorrangfunktionen freigestellt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><i>Die Liegewiese am Radarturm in Freiburg und die Zuwegung über den Dampferstieg mit ihrem Umfeld dienen vorrangig der Erholung der Bevölkerung und von Gästen. Diese Nutzung soll erhalten bleiben. Die Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist in diesem Bereich daher zu löschen.</i></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p><i>Die überwiegenden Moorbereiche in der Samtgemeinde Nordkehdingen sind mit der Darstellung Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung versehen. Darüber hinaus findet sich in diesen Bereichen eine Darstellung Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion. Es ist nicht akzeptabel der Grünlandentwicklung, -pflege und -entwicklung einen Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Zielsetzung einzuräumen. Die Vorranggebiete sind daher in Vorbehaltsgebiete umzuwandeln. Diese Veränderung schafft Gleichwertigkeit in der Abwägung mit dem Nutzungsanspruch der Landwirtschaft. Dies ist notwendig um das wirtschaftliche Ertragspotential der Gebiete zu nutzen und zu sichern.</i></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Moorbereiche werden als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ausgewiesen. s. o. Die raumordnerische Festsetzung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft hat keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzungsform und Intensität.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Um den Windpark Wetterdeich sind nicht nachvollziehbare Vorbehaltsgebiete für Grundbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung entstanden. Fachliche Gründe hierfür sind nicht erkennbar. Die Darstellung ist daher ersatzlos zu löschen.</p>	<p>Auf der Grundlage der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überarbeitet. Das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird gestrichen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Oederquart-Wetterdeich wird entsprechend geändert. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>02</p>	<p><i>Vorranggebiete von Natur und Landschaft sind grundsätzlich von raumbeanspruchenden Maßnahmen freizuhalten. (nach Karte ehem. Außendeich nördlich nördlichem Vorfluter, ehe. Hörner Außendeich und ehem. Stellenflether Außendeich- Rest ehem. Außendeich nach Karte nicht)</i></p> <p>Weitere Verschärfung durch Streichung des Wortes grundsätzlich ist nicht akzeptabel.</p>	<p>Die Formulierung entspricht einer Zielformulierung. Die Anregung wird nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>03</p>	<p><i>Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sollen grundsätzlich vorrangig Gebiete mit Defiziten in der Landschaftsstruktur bzw. des Naturhaushaltes oder insbesondere Gebiete mit einer Bewaldung unter 10% auf der Grundlage des jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplanes genutzt werden. Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind weitere Möglichkeiten der Kompensation zu prüfen.</i></p> <p>Mit dieser Aussage wird Kompensationsbedarf nach Nordkehdingen gelenkt. Sie wird abgelehnt.</p>	<p>Dass hier die Samtgemeinde Nordkehdingen insbesondere betroffen sein soll, ist so nicht nachvollziehbar. Auch in anderen Gemeinden des Landkreises besteht ein geringer Waldanteil sowie Defizite in der Landschaftsstruktur. Grundsätzlich wird die Forderung unterstützt, dass vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen weitere Möglichkeiten der Kompensation zu prüfen sind.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>3.2.1.1 02</p> <p><i>Die Auswirkungen des weiter zunehmenden Anteils des Energiemaises an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser sind zu minimieren; Alternativen von Energiepflanzen sind zu nutzen.</i></p> <p>So geht das nicht! Anteil Energiemais und Anbauwirkung wäre zu betrachten. Dazu ist nichts dargelegt. So handelt es sich um eine Pauschalannahme, die als Ziel nicht akzeptabel ist.</p>	<p>Der Text ist als Grundsatz formuliert und ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Synopse 2012, S.163).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>4.2.2</p> <p><i>Für die Ausweisung von Vorranggebieten geeignete Flächen zur Erzeugung von Windenergie sind nach Kriterien festgelegt.</i></p> <p>Es ist festzuhalten, dass es Ziel der Raumordnung ist, mittels der zweistufigen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) Konkretisierungen vorzunehmen. Dem Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinden ist dabei Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Kriterienkatalog differenziert in sog. harte und weiche Kriterien.</p> <p>Windparks haben eine Größe von mindestens 4 Anlagen. Die Konkretisierung erfolgt durch die Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde. Wenn die konsequente Anwendung der im Katalog aufgeführten Kriterien oder Reduzierungen aufgrund fachlicher Betrachtung z.B. nur 3 Anlagen zulassen, sollte diese Abweichung möglich sein, ohne damit eine Zielabweichung darzustellen.</p>	<p>Den Hinweisen kann nicht so pauschal zugestimmt werden. Die harten und weichen Tabuzonen nach dem Kriterienkatalog dienen der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Die sog. weichen Tabuzonen sind dabei einer standörtlichen Modifizierung zugänglich. Die Samtgemeinde kann aus örtlichen städtebaulichen Gründen von diesen Vorgaben abweichen, ohne dabei das Ziel selber infrage zu stellen. Das Ziel der Mindestgröße von 4 Anlagen ist einzuhalten. Ggf. sind Anlagen mit geringerer Nabenhöhe zu verwenden. Ein Abweichen von der Mindestgröße sollte nur in absoluten Ausnahmefällen vorgesehen werden, um nicht das Ziel der Konzentration der Anlagen zu gefährden.</p>	<p>Den Hinweisen wird nicht zugestimmt.</p>
	<p><i>Begründung Windenergie 4.2.2</i></p> <p>Die Forderung der Gemeinde Krummendeich ein zusätzliches Vorranggebiet nordwestlich Oederquart aufzunehmen ist nicht Rechnung getragen. Die Vorrangfläche liegt im Mindestabstand zu den existierenden Vorranggebieten.</p>		

Aufgrund der Gebietsgröße, der Siedlungsstruktur, der Lage zum Siedlungsband, der Erschließung und der Windhöufigkeit bietet sich der Nordkehdinge Aussendeich für ein zusätzliches Vorranggebiet an. Diese Möglichkeit wird bisher nicht genutzt, da die Fläche ein Natura 2000 Gebiet ist. Unter dem Hintergrund wirtschaftlicher Bedeutung für die Samtgemeinde Nordkehdingen sollte geprüft werden, ob ein Windpark in der Fläche realisiert werden kann. Als Ziel des Raumordnungsprogrammes ist daher aufzunehmen, dass die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie geprüft werden soll.

Der allgemeine Mindestabstand von Vorranggebieten für Windenergieanlagen untereinander ist von 5000 m auf 4000 m zu reduzieren, um vorhandene Potentiale ausnutzen zu können.

Insbesondere die Abstände zu Gewerbeflächen mit 600, die Pufferzone für Denkmale mit 800 m aufgrund des Umgebungsschutzes sowie auch die Pufferzone von 200 m zu naturschutzfachlichen Schutzgebieten, Vorranggebieten von Natur und Landschaft, Biotopen und Vogelbrut- und Rastgebieten landeseiter und höherer Bedeutung sind nicht nachvollziehbar.

In Gewerbegebieten ist das Wohnen grundsätzlich unzulässig. Im Aussenbereich ebenso. Zu gewerblichen Anlagen ist der Abstand nur einzuhalten, wenn eine Wohnnutzung möglich ist. Über die Bauleitplanung hat die Samtgemeinde/Gemeinde die Möglichkeit entsprechende Steuerung vorzunehmen.

Der Umgebungsschutz der Denkmale hängt von der Art des Denkmals und seiner Umgebung ab und ist im Einzelfall auf fachlicher Grundlage zu bestimmen.

Auch hier besteht die Möglichkeit im Rahmen der Bauleitplanung eine Modifizierung vorzunehmen.

Angesichts der Unterschiedlichkeit von schützenswerten Gebieten erscheint eine pauschale Abstandsregelung auf der Ebene der Raumordnung nicht möglich. Der erforderliche Schutzabstand ist abhängig von der Schutzbedürftigkeit und somit ebenfalls im Einzelfall fachlich festzustellen, so die Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung stattzufinden hat.

Die Pufferzone von 200 m zu Haupt- und Schutzdeichen bedarf der Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf mögliche Wirkungen, so dass auch hier Regelung en im Rahmen der Bauleitplanung zu schaffen sind.

In der beschreibenden Darstellung ist eindeutig zu regeln, dass die vorgetragenen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/den Gemeinden verbleiben.

Auf der Grundlage der vorhandenen Vorranggebiete Windenergie-nutzung (RROP 2004) ist auch das Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen nach weiteren Standorten geprüft worden. Dabei ist sowohl der 4 km-Abstand als auch der 5 km-Abstand berücksichtigt worden. Bei Anwendung des 4 km-Abstandes ergeben sich Untersuchungsräume im Bereich Krummendeich, die aber bei Berücksichtigung weiterer weicher Pufferzonen nicht zum Tragen kommen.

Bei einem 5 km-Abstand verbleiben Flächen im Natura2000-Gebiet (s. Karte). Hier besteht das allgemeine Verschlechterungsverbot. Es kann mit erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes gerechnet werden. Da es auch zumutbare Alternativen gibt, sind Windenergieanlagen im Natura2000-Gebiet nicht zulässig. Eine weitere Prüfung erübrigt sich.

Die vorgesehenen Puffer sind vorsorglicher Natur und als weiche Tabuzonen bei örtlichen, städtebaulichen Gründen veränderbar. Dies kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/Gemeinde erfolgen.

Für Baudenkmale wird von einem grundsätzlichen besonderen Schutzbedürfnis gegenüber anderen Planungen und Maßnahmen ausgegangen. Hierfür ist der Abstand von 800 m als ausreichend anzusehen.

Im Einzelfall kann auch hier von der weichen Tabuzone begründet abgewichen werden.

s. o.
Der Kriterienkatalog wird überarbeitet und die bestehenden Interpretationsprobleme beseitigt werden.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p><i>Bei vorhandenen Windparks sollten die Vorranggebiete Windenergieanlagen nach wie vor mit einem Mindestabstand vom 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich ermittelt werden. Samtgemeinden und Gemeinden haben die Möglichkeit im Rahmen ihrer Bauleitplanung eine Höhenbegrenzung vorzusehen um der Höhenentwicklung von Windenergieanlagen Rechnung zu tragen (ggfls. reduzierte Höhen im Abstand von 500 bis 600 m zur Bebauung)</i></p>	s. o.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
16.	<p>Gemeinde Balje vom 07.0.62013</p> <p><i>Die Gemeinde Balje schließt sich der Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade, Neuaufstellung - Entwurf 2013 an.</i></p> <p><i>Folgende Punkte sind aus Sicht der Gemeinde Balje von erheblichem Belang und sind somit nochmals rauszustellen:</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>2.1 05 <i>Für die Gemeinde Balje soll Vorbehalt Erholung ebenfalls eingetragen werden. Es soll die Möglichkeit der Freizeitgestaltung an ausgewählten Standorten entlang der Elbe geschaffen werden und insbesondere der Zugang zur Elbe Hünkenbütteler Straße möglich sein. Gesondert sollten ausgewiesen werden für den Vorbehalt Erholung der Leuchtturm Balje und das Natureum.</i></p> <p><i>In diesem Zuge sollte die Sperrwerksöffnung an der Oste nicht nur den Öffnungszeiten des Natureums angepasst werden, sondern auch für weitere Zeiten geöffnet sein.</i></p>	In der zeichnerischen Darstellung ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung nicht vorgesehen. Hierfür will der Landkreis in den nächsten Jahren eine entsprechende Studie unter Beteiligung der Gemeinden und des Tourismusverbandes erarbeiten lassen (s. Stellungnahme Samtgemeinde Nordkehdingen, Nr. 15). Die Öffnungszeiten des Sperrwerkes können nicht durch das RROP geregelt werden. Auf die Bedeutung des Natureums wird im Kap. 2.3.1 eingegangen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<p>2.3.2 01 <i>Das Regionale Raumordnungsprogramm sieht vor, Möglichkeiten zu nutzen, um die Schulen vor Ort und auch bei rückläufigen Schülerzahlen zu erhalten. Die Gemeinde Balje würde dies gerne konkretisiert sehen. Es sollte unter pädagogischen Kriterien aufgezeigt werden, wie eine Schule bei rückläufigen Zahlen sinnvoll betrieben werden kann.</i></p>	s. hierzu Stellungnahme Samtgemeinde Nordkehdingen	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
	<p>3.1.1 02 <i>Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist gebunden an den Schienenverkehr. Die Gemeinde Balje ist der Meinung, dass auch außerhalb des Schienenverkehrs sich die Gemeinden entwickeln können müssen.</i></p>	Die Siedlungsentwicklung soll sich auf die zentralen Orte (Freiburg, Wischhafen) konzentrieren. In den anderen Orten soll sie sich im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen (s. Kap. 2.1)	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
	<p>3.1.2 <i>Der Vorschlag für eine Stellungnahme seitens der Gemeinde lautet wie folgt: "Für die Flächen nördlich vom Seedeich inklusive Wasser und die Naturschutzgebiete inklusive der fiskalischen Flächen nördlich vom zweiten Vorfluter sollte belegt werden mit Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Ansonsten sollte das Gebiet zwischen den Deichen belegt werden mit Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.</i></p> <p><i>Weiterer Flächenentzug für die Landwirtschaft durch Kompensationsmaßnahmen sind nicht weiter hinnehmbar.</i></p>	s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

	<p>4.2.2 <u>Windenergieanlagen im Gebiet zwischen den Deichen:</u></p> <p><i>Aufgrund der Gebietsgröße, der Lage zum Siedlungsband, der Erschließung und der Windhäufigkeit bietet sich das Gebiet zwischen den Deichen für ein Vorranggebiet Windenergie an. Unter dem Hintergrund wirtschaftlicher Bedeutung für Nordkehdingen Gemeinden sollte eine Windparkfläche realisiert werden. Um die Potentiale dann ausnutzen zu können, sollte der Abstand von Windparks zueinander auf 4000m festgesetzt werden.</i></p> <p><u>Windpark Hörne:</u></p> <p><i>Die Fläche des Windparks Hörne reduziert sich durch das neue Regionale Raumordnungsprogramm von 58 ha auf 13 ha. Verantwortlich sind die Veränderungen im Abstandsbereich zu den Deichen und zu den Denkmälern. Der Abstand von den Denkmälern wurde von 500m auf 800m erhöht und der Abstand zu den Deichen wurde von 100m auf 200m erhöht. Durch die Abstandsregelung wurde die Windenergiefläche in Hörne sehr stark verkleinert. In der verbliebenen Fläche werden ca. zwei bis drei neue Anlagen nur Platz finden. Sollte die kleine Fläche so erhalten bleiben, würden in dieser Fläche voraussichtlich die zwei bis drei neuen großen Anlagen gebaut und die vorhandenen anderen Anlagen ca. sechs bis sieben stehen bleiben. Der Wunsch der Gemeinde Balje ist es, alle vorhandenen alten Anlagen abzu bauen und eine Fläche zu schaffen , in der vier bis fünf neue große Anlagen gebaut werden können, in der also Repowering stattfinden kann und die Vorgaben für Repowering auch erfüllt werden indem mehr Energie erzeugt werden kann, als es vorher in dem Windpark möglich war.</i></p> <p><i>Der Abstand zu Denkmälern sollte von 800m auf 500m reduziert werden.</i></p> <p><i>In der beschreibenden Darstellung ist eindeutig zu regeln, dass die vorgetragenen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/der Gemeinden verbleiben.</i></p> <p><i>Bei vorhandenen Windparks sollten die Vorranggebiete Windenergieanlagen nach wie vor mit einem Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich ermittelt werden. Samtgemeinden und Gemeinden haben die Möglichkeit im Rahmen ihrer Bauleitplanung eine Höhenbegrenzung vorzusehen um der Höhenentwicklung von Windenergieanlagen Rechnung zu tragen (ggfls. reduzierte Höhen im Abstand von 500 bis 600 m zur Bebauung).</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>17.</p>	<p>Gemeinde Krummendeich vom 07.06.2013</p> <p><u>Stellungnahme der Gemeinde Krummendeich zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Stade</u></p> <p>1. Fremdenverkehr</p> <p><i>Der Zugang zur Elbe ist an der Deichlücke Krummendeich ganzjährig zu öffnen.</i></p> <p><i>Der Status Vorranggebiet Erholung für die Flächen zwischen den Deichen ist zu erhalten.</i></p> <p><i>Der Bereich des Naturfreibades Nordkehdingen in Krummendeich sollte aufgewertet werden, in dem der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus versehen wird.</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen. Die Regelung von Nutzungsmöglichkeiten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>2. Siedlungsentwicklung</p> <p><i>Die Entwicklung der Siedlungsstrukturen darf sich nicht nur am schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr orientieren.</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Gemeinde Balje.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3. Naturschutz</p> <p><i>Regional bedeutsame Freiräume als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen, darf nicht zu einem weiteren Flächenentzug für die Landwirtschaft führen.</i></p> <p><i>Auf qualitativ hochwertigen Böden werden entsprechende Nahrungsmittel produziert.</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>4. Energiegewinnung</p> <p><i>Die Gemeinde Krummendeich stellt im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Stade den Antrag, die Fläche östlich und westlich der Neuen Chaussee sowie die Teilfläche „Zwischen den Deichen“ als Vorrangfläche für Windenergie zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Aufgrund der Gebietsgröße, der Lage zum Dorf, der Erschließung und der Windhöflichkeit eignet sich das Gebiet Zwischen den Deichen für ein Vorranggebiet Windenergie. Windenergieanlagen in Natura 2000 Gebieten sind laut EU-Gesetzgebung nicht ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Krummendeich fordert eine ernsthafte Abwägung zur Verträglichkeit von Windkraft und Naturschutz.</i></p> <p><i>Die Windenergie ist neben der Landwirtschaft und dem Tourismus eine der wenigen potentiellen Wirtschaftsfaktoren in der Region.</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p> <p>Der Bereich östlich und westlich der neuen Chaussee liegt innerhalb des 4 km-Radius, der um die vorhandenen Vorranggebiete Windenergienutzung gezogen wurde.</p> <p>Zur Einhaltung von unbelasteten Räumen sollte dieser Mindestabstand eingehalten werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>5. Natur und Landschaft</p> <p><i>Die geänderte Darstellung des vormals Vorbehaltsgebietes „Natur und Landschaft“ sowie Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ zwischen dem Winterdeich und dem nördlichen Vorfluter in ein Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ wird nicht akzeptiert</i></p> <p><i>Für die Flächen nördlich des Landesschutzdeiches einschließlich der Wasserfläche und die Naturschutzgebiete incl. der fiskalischen Flächen nördlich des zweiten Vorfluters, ist eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung vorzunehmen.</i></p> <p><i>Für das übrige Gebiet zwischen den Deichen muss der Vorrang Natur- und Landschaft gestrichen werden.</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

<p>18.</p>	<p>Gemeinde Wischhafen vom 07.06.2013</p> <p><i>Der Entwurf 2013 der Neuaufstellung gibt dennoch Anlass Bedenken, Anregungen und Hinweise für die Samtgemeinde Nordkehdingen vorzutragen. Im Fachausschuss und im Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wischhafen ist hierzu in den Sitzungen am 13.05.2013 und am 27.05.2013 eine eingehende Erörterung mit entsprechender Beschlussfassung erfolgt. Es wird gebeten folgende Belange zu berücksichtigen:</i></p> <p>1.1 09</p> <p><i>Die Kultur- und Erholungslandschaft soll durch extensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen entwickelt werden. Diese Formulierung lässt außer Acht, dass Fortschritt eintritt. Es ist daher eine Formulierung zu wählen, die Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft regionaltypisch verfolgt.</i></p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>2.1 05</p>	<p><i>Wischhafen bietet Anknüpfungspunkte für eine touristische Weiterentwicklung. Die Gemeinde Wischhafen hat durch die vorhandenen Übernachtungskapazitäten und die weitere Infrastrukturen im maritimen Bereich oder für Fahrradgäste besondere Bedeutung für den Tourismus. Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist die schwerpunktmäßige Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen des Tourismus. Voraussetzung für ein touristisch attraktives Gebiet oder einen touristisch attraktiven Ort ist neben den Einrichtungen des Tourismus eine anziehende und abwechslungsreiche Landschaft. Dies trifft für Wischhafen zu mit Elbe, Marsch, Moor. Wischhafen ist Konzentrationspunkt für die Fernradwege durch die Fährverbindung Glückstadt – Wischhafen. Das Raumordnungsprogramm verfolgt Ziel setzend seine Funktion. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung als Grüne Lunge der umliegenden Großstädte, der Naherholung und dem Tourismus allgemein ist die touristische Entwicklung zu sichern. Mit der Entwicklung der Fernstraßen in den Kehdinger Raum hinein wird sich die Gelegenheit bieten ein touristische Zentrum mit gewählten Angeboten zu schaffen. Dieses Potential, auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, darf nicht hingegeben werden. Es ist daher die Samtgemeinde mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus zu versehen. Konkrete Standortentscheidungen sollten der Samtgemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung überlassen sein.</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>2.1 10</p>	<p><i>Die Mittelzentren Stadt Buxtehude und Hansestadt Stade und die Grundzentren Apensen, Harsefeld, Himmelpforten und Homeburg nehmen vorrangig die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten wahr.</i></p> <p><i>Die Mittelzentren, Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion und die weiteren Grundzentren haben im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Wohn- und Arbeitsstätten hinzuwirken.</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p><i>Freiburg, Wischhafen und Drochtersen sind nicht mit der Entwicklungsaufgabe Wohnen versehen. Diese Entwicklungsaufgabe ist nur für Gemeinden mit Bahnanschluss geplant.</i></p> <p><i>Das gesamte Kreisgebiet dient dem Wohnen. Eine regionale Differenzierung vorzunehmen trennt das Kreisgebiet in der Ziel setzenden Entwicklung in zwei Bereiche, nämlich in einen dynamischen Entwicklungsbereich und einen Bereich der der Eigenentwicklung überlassen bleibt. Dies darf nicht sein.</i></p> <p>Alle Grundzentren sind daher mit der Entwicklungsaufgabe Wohnen zu versehen.</p>		
<p>2.3.1 01</p>	<p><i>Die traditionellen und institutionalisierten Aktivitäten sind zu erweitern und zu ergänzen, die kulturelle Angebote und das private Engagement in den ländlichen Gemeinden ist zu erhöhen.</i></p> <p><i>Das gilt insbesondere für die Pflege der zahlreichen historischen Kirchenorgeln, die aufgrund ihrer klanglichen und handwerklichen, einzigartigen Qualität ein Identifikationsmerkmal für die Bevölkerung darstellen und auch dem Tourismus förderlich sein können.</i></p> <p>Warum gilt das insbesondere nur für die historischen Kirchenorgeln? Bereich Küstenschifffahrt, historische Schiffe, Bereich maritime Bauwerk und der Bereich Heimatmuseen fehlt und ist zu ergänzen.</p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p> <p>Auf die „Maritime Landschaft Unterelbe“ wird im Kap. 1.3 eingegangen.</p> <p>Auch der Erhalt und die Förderung der Museen sind angesprochen (Kap. 2.3.1 02).</p> <p>Auf die Bedeutung der einzelnen Sparten wird in der Begründung eingegangen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>2.3.2 01</p>	<p><i>Es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die <u>Schule vor Ort</u> auch bei rückläufiger Schülerzahl zu <u>erhalten</u>.</i></p> <p><i>Dies ist problematisch bei Beachtung sozialer und pädagogischer Kriterien. Es ist daher eine Formulierung zu suchen, bei der die Schule vor Ort zu erhalten ist, wenn sie sinnvoll betrieben werden kann.</i></p> <p><i>Jugendbildungs- und Tagesstätten sind in den Zentralen Orten zu schaffen und zu erhalten.</i></p> <p><i>Spezielle Angebote im musischen Bereich für Kinder, Jugendliche, aber auch für Erwachsene sind zu erhalten und zu fördern.</i></p> <p>Warum immer nur musisch? Handwerkliche, künstlerische oder soziale Angebote usw. können ebenso ein sinnvolles Angebot darstellen.</p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p> <p>Die Grundschule und tlw. die Schulen des Sekundarbereichs I zählen zu den Einrichtungen der Grundversorgung in einem Grundzentrum.</p> <p>Die Schulen sind ein wichtiges Identifikationsmerkmal für die Bevölkerung. Der Erhalt kann nicht um ihrer selbst Willen angestrebt werden, sondern muss auch mit pädagogisch sinnvollem Betrieb verbunden sein (Entwicklungskonzept der Gemeinden).</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 2.3.2 01 wird im letzten Absatz, im 2. Satz, nach „musischen“ eingefügt „<u>oder handwerklichen, künstlerischen sowie sozialen</u>“.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>3.1.1 02</p>	<p><i>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen soll minimiert werden.</i></p> <p><i>Regional bedeutsame Freiräume sind als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen aufzuwerten. Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes sind zu berücksichtigen.</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Freiräume, die gerade für die ordnungsgemäße Landwirtschaft von Bedeutung sind, sollen wieder als Suchraum für ökologischen Ausgleich erhalten. Dies wird abgelehnt. Eine Festlegung, nach der die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes zu berücksichtigen sind, ohne mit anderen Belangen abgewogen zu werden, wird abgelehnt.</p>		
<p>3.1.2</p>	<p><i>Das Kartenwerk lässt in seiner Darstellung aufgrund der anzuwendenden Planreihenfarben eine Differenzierung von Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebiet von Grünlandbewirtschaftung, pflege- und entwicklung sowie von Vorbehaltsgebieten von Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebieten von Grünlandbewirtschaftung, pflege- und entwicklung nicht erkennen.</i></p> <p><i>In vielen Bereichen ist für die Bedeutung von Flächen für Natur und Landschaft die Darstellung der Zielsetzung weiter verbessert worden. Als Grundlage wird hierfür die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Stade und der Umweltbericht herangezogen. Die dortigen Empfehlungen sind übernommen.</i></p> <p>Das Raumordnungsprogramm ist eine Ziel setzende Planung und die einzelnen Belange unterliegenden der Abwägung sowie auch der Gewichtung, auch der politischen Gewichtung in dem Ziele gesetzt werden.</p> <p>Die Darstellung von Vorranggebiet Natur und Landschaft in der Elbe ist in Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zu ändern. Diese Veränderung schafft Gleichwertigkeit in der Abwägung mit dem Nutzungsanspruch der Elbe als Schifffahrtsweg und gewährleistet ausreichend Raum für die wirtschaftliche Nutzung der Elbe.</p> <p>Das westliche Wischhafen/Neuland geplante Vorbehaltsgebiet ist zu löschen. Im Rahmen des Entwicklungspotentials des Ortes und entlang der B 495 ist eine solche Zielsetzung nicht gewollt.</p> <p>Die Zufahrt zur Elbefähre Glückstadt-Wischhafen mit ihrem Umfeld steht nicht für eine Entwicklung von Natur- und Landschaft zur Verfügung. Es ist daher widersinnig sie für eine solche Entwicklung vorzusehen. Die Darstellung Vorranggebiet Natur- und Landschaft ist im Bereich der Zufahrt zum Fähranleger in Wischhafen mit ihrem Umfeld ersatzlos zu löschen.</p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p> <p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p> <p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p> <p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Die überwiegenden Moorbereiche in der Samtgemeinde Nordkehdingen sind mit der Darstellung Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung versehen. Darüber hinaus findet sich in diesen Bereichen eine Darstellung Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion. Es ist nicht akzeptabel der Grünlandentwicklung, -pflege und - entwicklung einen Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen</p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p><i>Zielsetzung einzuräumen. Die Vorranggebiete sind daher in Vorbehaltsgebiete umzuwandeln. Diese Veränderung schafft Gleichwertigkeit in der Abwägung mit dem Nutzungsanspruch der Landwirtschaft. Dies ist notwendig um das wirtschaftliche Ertragspotential der Gebiete zu nutzen und zu sichern.</i></p>		
02	<p><i>Vorranggebiete von Natur und Landschaft sind grundsätzlich von raumbanspruchenden Maßnahmen freizuhalten. (nach Karte ehem. Außendeich nördlich nördlichem Vorfluter, ehe. Hörmer Außendeich und ehem. Stellenflether Außendeich- Rest ehem. Außendeich nach Karte nicht)</i></p> <p>Weitere Verschärfung durch Streichung des Wortes grundsätzlich ist nicht akzeptabel.</p>	s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
03	<p><i>Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sollen grundsätzlich vorrangig Gebiete mit Defiziten in der Landschaftsstruktur bzw. des Naturhaushaltes oder insbesondere Gebiete mit einer Bewaldung unter 10% auf der Grundlage des jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplanes genutzt werden. Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind weitere Möglichkeiten der Kompensation zu prüfen.</i></p> <p>Mit dieser Aussage wird Kompensationsbedarf nach Nordkehdingen gelenkt. Sie wird abgelehnt.</p>	s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
3.2.1.1 02	<p><i>Die Auswirkungen des weiter zunehmenden Anteils des Energiemaises an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser sind zu minimieren; Alternativen von Energiepflanzen sind zu nutzen.</i></p> <p>So geht das nicht! Anteil Energiemais und Anbauwirkung wäre zu betrachten. Dazu ist nichts dargelegt. So handelt es sich um eine Pauschalannahme, die als Ziel nicht akzeptabel ist.</p>	s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
4.2.2	<p><i>Für die Ausweisung von Vorranggebieten geeignete Flächen zur Erzeugung von Windenergie sind nach Kriterien festgelegt.</i></p> <p>Es ist festzuhalten, dass es Ziel der Raumordnung ist mittels der zweistufigen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) Konkretisierungen vorzunehmen. Dem Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinden ist dabei Rechnung zu tragen.</p>	s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.	Den Hinweisen wird nicht zugestimmt.

	<p><i>Der Kriterienkatalog differenziert in sog. harte und weiche Kriterien.</i></p> <p><i>Windparks haben eine Größe von mindestens 4 Anlagen. Die Konkretisierung erfolgt durch die Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde. Wenn die konsequente Anwendung der im Katalog aufgeführten Kriterien oder Reduzierungen aufgrund fachlicher Betrachtung z.B. nur 3 Anlagen zulassen, sollte diese Abweichung möglich sein, ohne damit eine Zielabweichung darzustellen.</i></p>		
	<p><i>Begründung Windenergie 4.2.2</i></p> <p><i>Der allgemeine Mindestabstand von Vorranggebieten für Windenergieanlagen untereinander ist von 5000 m auf 4000 m zu reduzieren um vorhandene Potentiale ausnutzen zu können.</i></p> <p><i>Insbesondere die Abstände zu Gewerbeflächen mit 600, die Pufferzone für Denkmale mit 800 m aufgrund des Umgebungsschutzes sowie auch die Pufferzone von 200 m zu naturschutzfachlichen Schutzgebieten, Vorranggebieten von Natur und Landschaft, Biotopen und Vogelbrut- und Rastgebieten landeseiter und höherer Bedeutung sind nicht nachvollziehbar.</i></p> <p><i>In Gewerbegebieten ist da wohnen grundsätzlich unzulässig. Im Aussenbereich ebenso. Zu gewerblichen Anlagen ist der Abstand nur einzuhalten, wenn eine Wohnnutzung möglich ist. Über die Bauleitplanung hat die Samtgemeinde/Gemeinde die Möglichkeit entsprechende Steuerung vorzunehmen.</i></p> <p><i>Der Umgebungsschutz der Denkmale hängt von der Art des Denkmals und seiner Umgebung ab und ist im Einzelfall auf fachlicher Grundlage zu bestimmen.</i></p> <p><i>Auch hier besteht die Möglichkeit im Rahmen der Bauleitplanung eine Modifizierung vorzunehmen.</i></p> <p><i>Angesichts der Unterschiedlichkeit von schützenswerten Gebieten erscheint eine pauschale Abstandsregelung auf der Ebene der Raumordnung nicht möglich. Der erforderliche Schutzabstand ist abhängig von der Schutzbedürftigkeit und somit ebenfalls im Einzelfall fachlich festzustellen, so dass die Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung stattzufinden hat.</i></p> <p><i>Die Pufferzone von 200 m zu Haupt- und Schutzdeichen bedarf der Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf mögliche Wirkungen, so dass auch hier Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung zu schaffen sind.</i></p> <p><i>In der beschreibenden Darstellung ist eindeutig zu regeln, dass die vorgetragenen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/den Gemeinden verbleiben.</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p> <p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p> <p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p> <p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><i>Bei vorhandenen Windparks sollten die Vorranggebiete Windenergieanlagen nach wie vor mit einem Mindestabstand vom 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich ermittelt werden. Samtgemeinden und Gemeinden haben die Möglichkeit im Rahmen ihrer Bauleitplanung eine Höhenbegrenzung vorzusehen um der Höhenentwicklung von Windenergieanlagen Rechnung zu tragen (ggfls. reduzierte Höhen im Abstand von 500 bis 600 m zur Bebauung)</i></p>	<p>s. hierzu die Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordkehdingen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><i>Hinweise</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Zum Austausch von Stoffen ist eine Transportleitung zwischen den Grundindustriestandorten Stade und Brunsbüttel verlegt, die durch den Landkreis Stade, die Samtgemeinde Nordkehdingen und so auch die Gemeinde Wischhafen verläuft, Darstellungserfordernis bitte prüfen.</i> 	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. Die Trassenführung wird vom Betreiber zur Verfügung gestellt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>19.</p>	<p>Samtgemeinde Oldendorf vom 07.06.2013</p> <p>der Bau-, Planungs-, Wege- und Umweltausschuss der Samtgemeinde Oldendorf hat in seiner Sitzung am 04. Juni 2013 nachstehende Anregungen, Hinweise und Einwendungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 (RROP) für den Landkreis Stade empfohlen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass sich der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 27.06.2013 abschließend mit dieser Thematik beratend und beschließend auseinander setzen wird. Infolgedessen wird eine ggf. modifizierte Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP 2013 nachgereicht werden. Dieses Nachreichen ist als rechtlich unbedenklich zu bewerten, da es sich bei der von Ihnen gesetzten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht um eine Ausschlussfrist handelt.</p> <p>Im Hinblick auf die von Ihnen gesetzte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist hier auch auf der Grundlage von Gesprächen mit Kreistagsabgeordneten der Eindruck entstanden, dass die Neuaufstellung des RROP 2013 quasi durchgepeitscht werden soll, ohne dass die Inhalte mit den zuständigen politischen Entscheidungsträgern auf der Ebene des Landkreises und der Kommunen im Dialog im Vorweg erörtert worden sind. Ihre Auffassung, dass ja ein großer Teil der Inhalte des RROP 2013 bereits in dem Änderungsverfahren des RROP 2012 erörtert worden und von daher im RROP 2013 fast alles so geblieben ist wie bereits im Verfahren 2012 erörtert, wird keineswegs geteilt.</p> <p>Vorliegend geht es immerhin um die „Neuaufstellung des RROP 2013“ und infolgedessen sind die Grundzüge sowie Ziele der Regionalplanung betroffen, welche gewissenhaft und sorgfältig sowie zukunftsorientiert mit den BürgerInnen und den Vertretern der kreisangehörigen Kommunen zu beraten und festzulegen sind.</p> <p>Verweisend auf die in den letzten Wochen zahlreich veröffentlichten Presseberichte in den Tageszeitungen und auch verweisend auf die Äußerungen von Kreistagsabgeordneten ist festzustellen, dass die Inhalte des RROP 2013 und deren Auswirkungen sowie deren Bedeutung nicht umfassend bekannt sind. Seitens des Landkreises sind weder Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt worden noch ist der Entwurf der Neuaufstellung des RROP 2013 vor dem Beteiligungsverfahren der Kommunen vom Kreistag inhaltlich beraten und gebilligt worden.</p>	<p>Die Kritik an dem Aufstellungsverfahren ist unbegründet und wird zurückgewiesen, zumal intensive Beratungen erfolgt sind. Es ist dem Landkreis wichtig, dass der Entwurf in den Gemeinden intensiv beraten wird. Der Landkreis war und ist immer auch zu einer Beratung und Information der örtlichen Gremien bereit (In Oldendorf u. a. am 13.05.13 erfolgt).</p> <p>Das Beteiligungsverfahren hatte eine Frist von 8 Wochen (vom 08.04 bis 31.05) mit tlw. Verlängerung bis zum 10.06.13. Diese Frist ist als sehr angemessen zu bezeichnen. Der Mindestzeitraum beträgt einen Monat.</p> <p>Das Planungsinstrument des Regionalen Raumordnungsprogramms wendet sich an die Samtgemeinden und Gemeinden sowie öffentliche Planungsträger. Einen unmittelbaren Einfluss auf den Bürger hat das RROP i. d. R. nicht. Es sind daher auch außerhalb des Aufstellungsverfahrens keine Bürgerinformationsveranstaltungen vorgesehen. Gleichwohl war der Landkreis bereit, im Rahmen von öffentlichen Sitzungen der Gemeinde Rede und Antwort zu stehen (s. o.). Der Vorwurf eines undemokratischen und fragwürdigen Vorgehens wird auf das Schärfste zurückgewiesen; auch wurden im Einzelfall Bürgerinitiativen direkt informiert bzw. beraten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf das Schärfste zurückgewiesen.</p>

	<p>Viele der Ratsmitglieder und BürgerInnen aus dem Bereich der Samtgemeinde Oldendorf betrachten dieses wohl als undemokratisch zu bezeichnende Vorgehen des Landkreises Stade zur Aufstellung des RROP 2013 als fragwürdig. ...</p>		
	<p>Dieses vorausgeschickt werden folgende Anregungen, Hinweise und Einwendungen vorgebracht:</p> <p>zu 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises</p> <p>Die bestehende polyzentrische Raumstruktur ist unter dem Aspekt des demografischen Wandels durch eine integrierte sowie nachhaltige Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu sichern und zukunftsfähig zu entwickeln. Das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial der ländlichen Regionen, insbesondere auch der Samtgemeinde Oldendorf, muss gestärkt und entwickelt werden. Die aus dem Fachbeitrag für Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Stade resultierende Strukturierung und Steuerung wird unterstützt.</p> <p>Der unter Ziffer 1.1.09 festgestellten Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erhaltens der Freiräume und der Vermeidung von Konflikten hinsichtlich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie kann aufgrund der Ausweitung der Vorranggebiete und des Heranrückens insbesondere an die Innerortslage Oldendorfs keineswegs gefolgt werden.</p> <p>Die Stärkung und Entwicklung der Wirtschaftsstruktur u. a. an den Autobahnen, die Nutzung von Entwicklungspotenzialen an den Verkehrsachsen sowie die Optimierung des Öffentlichen Schienen- und Straßenverkehrs wird begrüßt. Die Einbindung des Landkreises in die norddeutsche und europäische Entwicklung (als aktiver Teil der Metropolregion Hamburg) ist auch durch kreisübergreifende Projekte zu unterstützen. Die integrierte Entwicklung des Küstenraumes wird begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Konzentration der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten sowie die Möglichkeit der Errichtung größerer Anlagen, verbunden mit einer Reduzierung der Anlagenanzahl, führt zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen im Planungsraum (Steuerungsfunktion).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>zu 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p> <p>Die Ausführungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur sind mit Ausnahmen nachvollziehbar.</p> <p>Die Samtgemeinde Oldendorf insgesamt und zusätzlich der Bereich im Ostebogen ist aufgrund seines besonderen touristischen Potentials, dass sich immer weiter entwickelt und bereits jetzt weit überregionale Bedeutung erlangt hat, unzweifelhaft und auch für Außenstehende nachvollziehbar als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen (Ziffer 2.1.05).</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Standörtlich festgelegt ist für die Gemeinde Oldendorf die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“. Diese Aufgabe beinhaltet auch einen touristischen Aspekt. Die Festlegung von besonderen Funktionen ist standortbezogen. Sie dient der Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion, Konzentration und Bündelung der Erholungsfunktion auf bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile.</p> <p>Eine flächendeckende Funktion kann durch die Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Erholung erfolgen. Hierfür will der Landkreis in den nächsten zwei Jahren eine entsprechende Studie erarbeiten lassen.</p> <p>Die Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ erfordert touristische Einrichtungen und Gästezahlen, die für Oldendorf oder den Ostebogen zzt. nicht gegeben sind.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt</p>

	<p>Die kulturhistorisch bedeutsamen Prahmfähren in Brobergen und Gräpel, die vor kurzem eingeweihte neu errichtete Schwimmsteganlage beim Fährstandort Brobergen, die reaktivierte Fährverbindung zwischen Kranenburg und Klint durch den „Püttenhüpper“, der scheinbar endlos wirkende Fahrradweg entlang des Ostedeiches (von Behrste bis demnächst Burweg / B73) und das vorgeraumte Zeit ermöglichte GPS-gestützte Fahrradfahren und Wandern (Natur und Technik an der Oste) sowie der Abstecher ins Hohe Moor (EU-Life-Projekt in Oldendorf) ermöglichen dem Touristen das Erleben von Natur. Die sich um diese Angebote entwickelten und noch zu entwickelnden gastronomischen Angebote runden dieses „Naturerleben“ eindrucksvoll ab.</p> <p>Diese kurz skizzierten Entwicklungen und die sich daraus ergebenden Entwicklungspotentiale rechtfertigen die Festsetzung der Samtgemeinde Oldendorf und insbesondere des Ostebogens von Behrstre/Hude bis an die B 73 bei Burweg mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.</p>	<p>Die Festlegung der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus verfolgt das Ziel, Schwerpunktstandorte mit entsprechender Ausstattung und Bedeutung im regionalen Tourismus zu sichern und zu entwickeln. Kriterien sind z. B. Anzahl an Übernachtungen, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Dienstleistung), hohes touristisches</p> <p>Entwicklungspotenzial, vorhandene Planungen zum Ausbau der Tourismusfunktion, touristisch relevante Einrichtungen (Hotel, Pensionen, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Freizeitbad, Golfplatz etc., Museum, Altstadt, Kirche / Dom etc.) von mindestens regionaler Bedeutung.</p> <p>S. a. Antwort zu den Stellungnahmen der Samtgemeinden Himmelpforten und Nordkehdingen).</p>	
	<p>Weiter ist das Grundzentrum Oldendorf zusätzlich mit den Schwerpunktaufgaben Wohnen, Sicherung, und Entwicklung von Arbeitsplätzen sowie Tourismus zu kennzeichnen. Entlang der geplanten A 20 wird sich eine neue Entwicklungsachse bilden, die schon jetzt auch für Dritte nachvollziehbar eine entsprechende Ausweisung für Wohnen und Arbeitsstättenentwicklung begründet.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Siedlungsentwicklung soll sich auf die Zentralen Orte konzentrieren. Dies ist sowohl unter Versorgungsgesichtspunkten (Konzentration der zentralen Einrichtungen) als auch zur Schonung der Landschaft (Innen- vor Außenentwicklung) sinnvoll.</p> <p>In der Samtgemeinde hat das Grundzentrum Oldendorf die Aufgabe für seinen Versorgungsbereich die Wohn- und Arbeitsstätten bereitzustellen.</p> <p>Die Vergabe der Schwerpunktaufgaben erfolgt bei einer besonderen siedlungsstrukturellen Lagegunst mit ÖPNV-Anbindung um eine besondere Bündelungswirkung im regionalen Planungsraum zu erreichen.</p> <p>(vgl. Samtgemeinde Fredenbeck sowie Nordkehdingen und Synopse 2012).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>
	<p>Der Ausweisung des Gewerbe- und Industriestandortes SG Oldendorf - Burweg - AS Himmelpforten als Qualitätsstandort wird gefolgt. Die Entwicklung der zentralen Orte ist durch die Optimierung des ÖPNV und die damit einhergehende erforderliche Anbindung der Grundzentren (des Grundzentrums Oldendorfs) unter dem Aspekt des demografischen Wandels als vorrangig einzustufen. Die Ausweisung und dauerhafte Sicherung des Wertstoffhofes Oldendorf wird ausdrücklich begrüßt. Der auf der Grundlage des „Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Landkreis Stade“ ermittelte zentrale örtliche Kern- und Versorgungsbereich im Grundzentrum Oldendorf ist nachvollziehbar und strukturgerecht festgelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>zu 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</p> <p>Die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials und besonderer Funktionen sowie die Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht als fach-/sachgerecht bewertet. Eine Abstimmung ist insbesondere mit den Vertretern der Landwirtschaft nicht erfolgt; vergleichbar der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ist auch hier kein Dialog mit den kommunalen Entscheidungsträgern durchgeführt worden. Die herangezogenen Unterlagen (Landschaftsrahmenplan des Landkreises, landwirtschaftlicher Fachbeitrag,...) sind vollkommen veraltet. Für die im vorliegenden Entwurf des RROP 2013 nicht mehr vorgesehene flächenhafte Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Erholung wurden während der Bürgerinformationsveranstaltung am 13.05.2013 seitens Herrn Kreisbaurat Bode erste Ergebnisse der Kartierung zum Landschaftsrahmenplan als Grundlage genannt; bisher wurden die Ergebnisse dieser Kartierungen zum Landschaftsrahmenplan noch nicht mitgeteilt. Besonders vor dem Hintergrund der anstehenden Veränderungen im Rahmen des Autobahnbaues besteht ein besonderes Interesse, den Schutz der verbleibenden freien Landschaft für die Naherholung der eigenen Bürger und zur Erfüllung der im Entwurf des RROP zugewiesenen Erholungsfunktion zu erhalten und ggf. eher auszuweiten. Damit einhergehend müssen aber die Interessen der Landwirtschaft hinsichtlich der hierfür erforderlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gewahrt werden. Dieses z.Zt. unnötige Konfliktpotenzial ist im Dialog mit den betroffenen Akteuren auszuräumen.</p> <p>Auf die Stellungnahmen des Landvolks und auch der betroffenen Vertreter der Landwirtschaft wird verwiesen; es wird festgestellt, dass die von Ihnen getroffenen Festsetzungen die Landwirtschaft in unzumutbarer Weise erheblich beeinträchtigen. Die im Entwurf mehrfach enthaltenen weißen Flächen im Außenbereich sind im Hinblick auf die zukünftigen Nutzungen als Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Landwirtschaft darzustellen.</p>	<p>Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden auf der Grundlage der Bewertung des natürlichen standortgebunden ackerbaulichen Ertragspotenzials (hier die Wertstufen 4 - wenn sie drainiert sind - bis 7) festgelegt. Diese sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen (vgl. Antwort zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Nr. 80).</p> <p>Durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, wurden die Flächen modifiziert. Im Ergebnis kommt es zu einer erheblichen Rücknahme der Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Grundlage hierfür ist die aktuelle Biotopkartierung, die den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft widerspiegelt, sowie der Entwurf der Zielkonzeption des LRP 2013.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>zu 4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</p> <p>Die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung (ÖPNV) des ländlichen strukturierten Raumes an die Mittelzentren Buxtehude und Stade sowie die Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven sowie die Anbindung an Schleswig-Holstein werden ausdrücklich begrüßt. Der bedarfsgerechte Erhalt und weitere Ausbau des Schienennetzes sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Anbindung der Region „Kehdingen-Oste“ an das Mittelzentrum Hansestadt Stade und die ÖPNV-Haltestellen in Cadenberge, Hemmoor, Bremervörde und Himmelpforten wird nachdrücklich befürwortet. Der Rat der Gemeinde Burweg favorisiert die Schaffung einer „Metronom-Bedarfshaltestelle“ im Ortsteil Burweg; eine in diesem Zusammenhang erforderliche Stellplatzanlage („Park und Ride“) könnte unmittelbar auf der gemeindeeigenen Fläche („Alter Sportplatz“) geschaffen werden. Dieses wäre eine sinnvolle Nutzung und Entwicklung von Potenzialen an den Verkehrsachsen (siehe 1 „Ziele und Grundsätze der gesamt-räumlichen Entwicklung des Landkreises“).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung kann aber nicht berücksichtigt werden. Bzgl. eines Haltepunktes für den Schienenverkehr wird im Hinblick auf die vorhandenen Haltepunkte in Himmelpforten und Hechthausen das erforderliche Potential nicht gesehen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Um die Mitgliedsgemeinden mit den Grundzentren Oldendorf und Himmelpforten mit seinem Bahnhof besser vernetzen zu können, ist ein- bis zweistündlich getakteter Busverkehr einzurichten. Dies ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der berechtigten Daseinsvorsorge dringend geboten. Der derzeitige ÖPNV (Busverkehr und AST) ist zurzeit unzureichend. Ein ehrenamtlich gefahrener Bürgerbus könnte eine Vorstufe für den regulären Einsatz des Busses der KVG sein. Bürgerbusvereine sind im Hinblick auf die Anschaffung und den Betrieb von Bürgerbussen vom Landkreis Stade finanziell zu unterstützen.</p>	<p>Ausführungen zum ÖPNV werden im Kap. 4.1.2.2 gemacht. Hier sind auch Grundsätze zum ÖPNV in der Samtgemeinde Oldendorf festgelegt. Detaillierte Aussagen werden im Nahverkehrsplan des Landkreises gemacht. Eine finanzielle Unterstützung von Bürgerbussen durch den Landkreis ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Die vorrangige Realisierung der Ortsumgehung Himmelpforten (B 73) wird unterstützt.</p>	<p>Die Ortsumgehung Himmelpforten wird in der zeichnerischen Darstellung gestrichen. (vgl. Stellungnahme Samtgemeinde Himmelpforten, Nr. 8</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

<p>Windenergie:</p> <p>Der Landkreis Stade strebt mit der Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergieanlagen (WEA) eine Gesamtnennleistung von 600 MW an. Als Vorgabe von Landesebene standen seinerzeit 150 MW im Raum, tatsächlich verwirklicht wurden inzwischen 300 MW, die nun offensichtlich willkürlich verdoppelt werden sollen. Eine Ableitung dieses Leistungsziels oder gar eine entsprechende Vorgabe besteht jedenfalls nicht, dieses wurde auch in dem Bürgerinformationsgespräch im Landgasthof Heins am 13.05.2013 von Herrn Kreisbaurat Bode bestätigt.</p> <p>Zu der von der Landkreisverwaltung unbegründet in den Raum geworfenen Zielsetzung einer Leistungsverdoppelung wurden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP die entsprechenden Flächen gesucht und diesen Leistungsangaben zugeordnet. In Bezug auf den Raum Oldendorf übertrifft die zugewiesene Nennleistung die bestehende Leistung um weit mehr als das Doppelte. Hier soll also eine vergleichbar weitaus größere Last getragen werden als an den anderen Windenergieanlagenstandorten im Landkreis Stade.</p> <p>Eine nachvollziehbare Begründung lassen die schriftlichen Ausführungen zum RROP vermissen und es entsteht der Eindruck für den verständigen Beobachter, dass Vorrangstandorte für Windenergieanlagen ohne eine fachlich fundierte Herleitung festgesetzt werden sollen.</p> <p>Dieser Eindruck wird dadurch verfestigt, dass in mehreren textlichen Passagen des RROP zwar auf mögliche Konflikte hingewiesen wird, deren Klärung aber unverantwortlicher Weise auf die nachgeordnete Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) verwiesen wird. Der insbesondere in Bezug auf die Festsetzung von Vorrangstandorten nicht mit den zuständigen Kommunen geführte Dialog verschärft dieses Vorgehen ungemein.</p>	<p>Das LROP 2008 und das LROP 2012 beauftragen die Regionalplanung, geeignete raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung zu sichern (LROP 4.2 04).</p> <p>Die Vorgabe des LROP ist eine Mindestvorgabe. Dies entspricht der Zielsetzung des Landes (s. Energiekonzept S. 18 bzw. der Energiekonzeption des Bundes).</p> <p>Für den Landkreis Stade ist auf der Grundlage und unter Anwendung des "Kriterienkataloges" ein schlüssiges Gesamtkonzept erstellt worden, das sich in der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergiegewinnung widerspiegelt.</p> <p>Es ist Aufgabe des Landkreises die Beschlüsse der Bundesregierung zur Energiewende bzw. die Vorgaben des Landes im Energiekonzept oder dem LROP im Rahmen seiner Möglichkeiten umzusetzen.</p> <p>Die Überprüfung der bestehenden Vorranggebiete hat anhand der Abstands- und Ausschlusskriterien zu Veränderungen an den bestehenden Vorranggebieten und zu neuen Vorranggebieten Windenergienutzung geführt.</p> <p>In der Begründung werden diese Gebiete aufgelistet und zur Zielkontrolle eine potenziell mögliche Anlagenanzahl genannt. Dies ist <u>kein Ziel der Raumordnung</u>. Diese Zahl kann durch die konkrete Planung verändert werden.</p> <p>Auf der Ebene des RROP wird (maßstabsbedingt) der Rahmen für eine weitere Konkretisierung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung gesetzt. Über die Anlagenanzahl, Art und Größe kann hier nicht befunden werden. Von daher ist sachlich und verfahrensmäßig richtig, mögliche sich hieraus ergebende Konflikte auf der nachfolgenden Planungsebene zu lösen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	---

Es ist allerdings nachvollziehbar, dass die Landkreisverwaltung selbstverständlich mit einheitlichen Kriterien an die Standortbewertung und Festlegung herangeht und somit – entgegen der Beschlüsse und Anregungen der Samtgemeinde Oldendorf und Ihrer Mitgliedsgemeinden - am Abstand von 800 m zu Siedlungsflächen voraussichtlich festhalten möchte. Allerdings ist es gleichwohl nicht nachvollziehbar, dass zu Mittelzentren per se ein Abstand von 1.000 m als gerechtfertigt angesehen wird. Auch diesbezüglich mangelt es an einer nachvollziehbaren Begründung sowie Herleitung dieser unterschiedlichen Abstandsgrößen. Ohnehin läuft diese Differenzierung ins Leere, da in entsprechenden Abständen zu Mittelzentren keine Vorrangstandorte für Windenergieanlagen vorgesehen sind. Aus der Sicht der Samtgemeinde Oldendorf ist aber ein einheitliches Vorgehen fragwürdig, weil doch letztendlich im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung einzelndfallbezogen der naturräumlichen Eigenart Rechnung getragen werden sollte und alle Kommunen im Rahmen ihrer originären Planungshoheit die Entwicklungen ihres Gebietes selbst bestimmen können.

Dieses vorausgeschickt bestehen in Bezug auf die Vorrangstandorte für Windenergieflächen im Bereich der Samtgemeinde Oldendorf gravierende Bedenken, die hiermit geltend gemacht werden und im weiteren Verfahren zwangsläufig zu einer Modifikation der Aussagen im RROP führen sollten:

Die Kriterien sind unter Vorsorge (Immissionsschutz) und Entwicklungsgesichtspunkten gewählt worden.

Die gewählten Puffer von 800 m gelten sowohl bei den Siedlungsflächen der Grundzentren als auch bei anderen Siedlungen. Grundlage ist jeweils der Flächennutzungsplan.

Ansonsten ist für andere Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich, die nicht in den Bauleitplänen ausgewiesen sind, ein Abstand von 600 m vorgesehen.

Die Puffer beinhalten einen Abstand unter Vorsorgegesichtspunkten zum Immissionsschutz, und darüber hinaus eröffnen die Abstände einen Entwicklungsspielraum, der bei den Mittelzentren größer als bei den Grundzentren gewählt wurde. Aus Immissionsschutzgesichtspunkten sind die Abstände nach den Erfahrungen im Landkreis sowie entsprechender Fachliteratur (vgl. Repowering-InfoBörse) als ausreichend anzusehen. Der Puffer von 800 m zu den Wohngebäuden einer Siedlung beinhaltet aus Immissionsschutzgründen einen Bereich, der zu den harten Tabuzonen gerechnet werden kann. Dieser liegt bei hohen leistungsstarken WEA deutlich unter 500 m zum Anlagenstandort. Hieraus ergibt sich für die Siedlungsentwicklung ein Spielraum von rd. 300m für die weitere Entwicklung. Ein Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung würde zu einer Verhinderung der Windenergienutzung führen.

Den Gemeinden steht im Rahmen ihrer Bauleitplanung ein Gestaltungsspielraum zu. Hier können die Abstände aus städtebaulichen Gründen modifiziert werden, ohne das Vorranggebiet selbst infrage zu stellen.

Neben der Wahrung der berechtigten Belange der Bevölkerung ist auch dem Auftrag des LROP, der Sicherung von für die Windenergie geeigneten Flächen, genügend Raum zu geben (Anpassungspflicht).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>1) Die Gemeinde Oldendorf ist bereits heute von zwei Windparks im Nordosten und Westen umschlossen, die weniger als den ursprünglich angestrebten Mindestabstand von 5 km zueinander halten. Durch die im Entwurf des RROP veränderte Ausweisung der Vorrangstandorte Kuhla/Oldendorf und Brobergen/Kranenburg würde sich dieser Abstand weiter verringern. In Kranenburg waren schon in der Vergangenheit (trotz des Abstandes von ca. 825 m bis 1.000 m) erhebliche Lärmbelastungen zu verzeichnen, die störend und belastend wirken. Trotz eines viel größeren Abstandes schlugen die Lärmbelastungen vom Windpark Brobergen/Kranenburg ausgehend bis in die Ortsmitte von Oldendorf (Bereich um das Rathaus) durch! Auf die Lärmprognosen - das haben die Erfahrungen gezeigt - ist kein Verlass. Eine elementare Aufgabe der Kommune ist es, dem Ruhebedürfnis der einzelnen BürgerInnen Rechnung zu tragen. Die aktuelle Planung lässt eine Zunahme des Lärms erwarten und sorgt dadurch für weiteres Konfliktpotential innerhalb der Dorfgemeinschaft; hier gilt es, dass Konfliktpotential sowie die Lärmbelastungen durch Modifikation der jetzigen Planung auf ein erträgliches Minimum zu reduzieren.</p> <p>2) Es kann von Seiten der Samtgemeinde Oldendorf nicht beurteilt werden, inwieweit die dargestellte Autobahntrasse verbindlich ist. Soweit bekannt, fordert die Straßenbaubehörde des Landes einen Abstand von 1,5 * Nabenhöhe plus Rotordurchmesser. Das bedeutet bei heute gängigen Anlagen 250 bis 300 m Abstand zur Autobahn. Dies ist im Entwurf des RROP gegenwärtig nicht berücksichtigt. Angesichts etwaiger Veränderungen der Trassenführungen sollten vorsorglich mindestens 300 m, wie oben dargestellt als Abstand eingehalten werden, auch wenn technische Maßnahmen eine Verminderung der Abstände ermöglichen könnten. Die Berücksichtigung eines größeren Abstandes zur Autobahn würde dazu beitragen, den Abstand zwischen den Windparks Kuhla/Oldendorf und Brobergen/Kranenburg zu vergrößern. Sollte die Anlagenanzahl über einen Flächenschlüssel ermittelt und zugewiesen worden sein, besteht die Samtgemeinde Oldendorf darauf, dass eine realistische Flächendarstellung dahingehend erfolgt, dass der erforderliche Abstand zu Kreisstraßen (Kipphöhe als 185 m) auch im Bereich der K 78 berücksichtigt wird. Damit würde sich eine reduzierte Fläche ergeben und eine Reduzierung der Anzahl der Windkraftanlagen schlüssig belegen lassen. ...</p> <p>3) Die in den textlichen Aussagen zum RROP getroffenen Aussagen, dass die Auswirkungen der veränderten Vorrangstandorte und die Zielvorgaben im Hinblick auf eine größere Nennleistung zu keiner weiteren Belastung der Bürger führt, sind in Bezug auf den Kranenburger/Oldendorfer Raum schlichtweg falsch. Durch die Vergrößerung der Anlagenzahl und der Vorrangstandorte aber auch durch künftig höhere Anlagen mit Nachtbefuerung sind in jedem Fall weitere Belastungen verbunden. Es ist demzufolge als abwägungsfehlerhaft anzusehen, wenn im Umweltbericht eine Reduzierung der Belastungen durch die neu dimensionierten Vorrangstandorte behauptet wird, an den meisten anderen Standorten auch tatsächlich eine Reduzierung der Anlagenzahl vorgesehen wird, aber nur im Umfeld der Innerortslagen Kranenburg und Oldendorf sowohl die Flächenausweisung als auch die Anlagenzahl vergrößert sowie zudem die Nennleistung um weit mehr als das doppelte erhöht wird.</p>	<p>Die beiden Vorranggebiete bzw. Windparks beruhen auf den Festlegungen des RROP 1999 bzw. einem früheren Konsens. Die Überprüfung der Vorranggebiete erfolgte auf der Grundlage des Bestandes der festgelegten Vorranggebiete. Bei der Konfiguration neuer Anlagen sind die gelten rechtlichen Anforderungen einzuhalten, d. h. die für ein Wohngebiet geltenden Lärmwerte sind einzuhalten.</p> <p>Die Trasse der Autobahn A20 entspricht der linienbestimmten Führung. Neuere Planungsstände sind soweit vorliegend berücksichtigt. Eine endgültige Festlegung der Trasse wird erst mit dem gültigen Planfeststellungsbeschluss vorliegen. Die von der NLStV vorgesehenen Abstände zu Straßen können auch auf der Basis des Erlasses durch technische Maßnahmen reduziert werden. Es ist daher ein Abstand von 150 m oder die Kipphöhe der Anlage vorgesehen. Eine Anlagenanzahl ist nicht festgelegt worden.</p> <p>Die genaue Anzahl der Anlagen wird erst bei der genauen Planung des Windparks feststehen. Im RROP ist die Anlagenanzahl nicht festgelegt. Die Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung führt grundsätzlich zu einer Verringerung der Immissionen. Erst die genaue Anzahl, Art und Größe der Anlagen wird Auskunft über die tatsächlich zu erwartenden Immissionen geben können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>4) Angesichts der vorangegangenen Aussagen beantragt die Samtgemeinde Oldendorf, die Zahl der Anlagen und der angestrebten Nennleistung so zu reduzieren, dass die heutige Anlagenzahl nicht überschritten wird. Damit könnte im Rahmen des Repowering die bisherige Gesamtleistung von 15,6 MW auf 30 MW erhöht und damit dem aus Sicht der Samtgemeinde Oldendorf fragwürdigen Ziel des Landkreis Stade einer Verdoppelung der Nennleistung fast entsprochen werden. Die bisherige Vorgabe von 39 MW als Maximum und Optimum schießt weit über das willkürliche Ziel der Verdoppelung hinaus und das ausgerechnet in einem Bereich, der schon heute durch die viel zu dicht beieinander liegenden Windparks (Kuhla/Oldendorf und Kranenburg/Brobergen) stärker als andere Gemeinden betroffen ist.</p> <p>5) Die Samtgemeinde Oldendorf regt daher an, bei nur maßvoll reduzierter Flächenausweisung und unter Einhaltung der Abstandskriterien des Landkreises (außer in Bezug auf die Autobahn) eine reduzierte Leistungsvorgabe dergestalt zu machen, dass sich die Zahl der Anlagen nicht erhöht. Der Abwägungsspielraum der Gemeinden würde damit in angemessener Weise erweitert werden können. Einem Konflikt im Hinblick auf die unumgängliche Anpassungspflicht der Festsetzungen des RROP an die kommunalen Planungen würde vorgebeugt werden können.</p>	<p>Im RROP ist weder die Anlagenanzahl noch die Gesamtnennleistung festgelegt. Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Bauleitplanung Einfluss auf die Anlagenstandorte, die Höhe der Anlagen sowie die Gestaltung nehmen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

	<p>6) Der WEA-Bereich Kuhla/Oldendorf beeinträchtigt nach den vorgelegten Unterlagen das Nahrungshabitat des in Burweg ansässigen Weißstorches. Es scheint billigend von den Planern in Kauf genommen zu werden, dass der Weißstorch, dessen Flugschneise durch die „Windgiganten“ (Stader Tageblatt 25.04.2013) unwiederbringlich zerschnitten wird, von seinem Horst in Burweg vertrieben wird.</p>	<p>Der Standort des Weißstorches in Burweg ist bekannt. Nach der Kartierung 2010 des NLWKN liegen die Nahrungshabitate im Bereich der Oste, nördlich von Blumenthal. Die Möglichkeit weiterer Nahrungshabitate ist im Rahmen der Standortplanung zu untersuchen. Sie stehen aber der Umsetzung des Vorranggebietes nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>7) Die im Kriterienkatalog des Landkreises Stade festgelegten Abstände sind nicht nachvollziehbar und vollkommen unbegründet; deswegen werden gegenwärtig auch keine Aussagen mehr zu diesen dort willkürlichen festgesetzten Abständen gemacht. Gleich wohl wird auf die Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden bzgl. der Abstände verwiesen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>8) Durch die jetzt im Kriterienkatalog zum RROP 2013 verankerten Abstände werden die Samtgemeinde Oldendorf und auch Ihre Mitgliedsgemeinden in Ihrer originären Planungshoheit mehr als eingeschränkt.</p> <p>Die städtebauliche Eigenentwicklung wird jetzt nicht nur die künftige A 20, welche den Bereich der Samtgemeinde Oldendorf zerschneidet, erheblich eingeschränkt, sondern auch noch durch die derzeit ebenfalls willkürlich erscheinende Festlegung eines raumordnerischen Ziels zur Erreichung einer Energieleistung von 600 MW durch WEA weiter in besonderem Maße erheblich erschwert.</p> <p>Die regenerative Energie ist unter dem Aspekt des Klimawandels zu fördern und folglich müssen WEA städtebaulich geordnet und mit den betroffenen Kommunen im Dialog abgestimmt errichtet werden können. Aus diesem Grunde sollte aber seitens des Landkreises Stade nicht über das Ziel hinaus geschossen werden; eine Energieleistung von z. B. 500 MW durch WEA als ein Minimum im RROP 2013 festgesetzt, müsste auch als ausreichend betrachtet werden können.</p> <p>Wenn dann dieses Minimum von 500 MW im Hinblick auf die Festsetzung von Vorrangstandorten für WEA mit den Kommunen abgestimmt werden würde, könnte das Konfliktpotential erheblich reduziert und der Planungshoheit der Kommunen umfassend entsprochen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu der Zielsetzung von 600 MW wurden bereits Ausführungen gemacht (s. o.).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>9) Es wird hiermit ein großer Abstimmungs- und Erörterungsbedarf seitens der Samtgemeinde Oldendorf geltend gemacht; es sollten ergebnis- und zielorientierte Gespräche zwischen allen beteiligten Akteuren durchgeführt werden, um eine möglichst allen Ansprüchen und Belangen gerecht werdende und konfliktarme Festsetzung von Vorranggebieten im RROP 2013 zu ermöglichen. ...</p> <p>Die für die Entscheidung über die Inhalte des RROP 2013 zuständigen Kreistagsabgeordnete werden aufgefordert, entsprechend Ihrer Verantwortung auch der kreisangehörigen Kommunen gegenüber, insbesondere die Festsetzung von Vorranggebieten für WEA im Dialog mit den kommunalen Planungsträgern zu erörtern.</p> <p>Die für die Samtgemeinde Oldendorf und Ihre Mitgliedsgemeinden politisch Handelnden wollen keine WEA verhindern; stattdessen soll aber die Festsetzung von Vorranggebieten für WEA im Dialog zwischen den Vertretern des Landkreises, den Grundstückseigentümern/Landwirten, der Bürgerschaft und der politischen Mandatsträger unter der Wahrung städtebaulicher Entwicklungsziele allgemeinverträglich realisiert werden.</p>	<p>Der Entwurf des RROP ist mit Vertretern der Gemeinde in einer öffentlichen Sitzung erörtert worden.</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden in einem Erörterungstermin mit den Gemeinden und Samtgemeinden besprochen. Die weitere detaillierte Planung ist Aufgabe der Gemeinde/Samtgemeinde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>In diesem Zusammenhang sollten infolgedessen variable Abstände zwischen einer Wohnnutzung und einer WEA-Nutzung unter Berücksichtigung des Einzelfalles selbstverständlich sein. Nur so ist gewährleistet, dass die jeweilige Besonderheit der Lage im Raum einer jeden Kommune und die von Kommune zu Kommune unterschiedliche Eigenart der Landschaft städtebaulich sensibel an den jeweiligen kommunalen Entwicklungszielen ausgerichtet und zukunftsorientiert entwickelt werden kann.</p> <p>Die Samtgemeinde Oldendorf und ihre Mitgliedsgemeinden wollen sich touristisch (siehe Ausführungen zu Ziffer 2) weiterentwickeln und insbesondere für den Tagestourismus weitere Angebote erschließen; der Bereich der Samtgemeinde bietet vielfältige Angebote für die Naherholung. Diese touristischen Entwicklungspotentiale dürfen insbesondere durch städtebaulich unsensibel angeordnete höhere WEA nicht eingeschränkt werden.</p>		
10)	<p>Nochmals: Nach Auffassung des Samtgemeinderates ist grundsätzlich und abweichend von dem Kriterienkatalog bei der Ausweisung von Vorranggebieten auf die individuelle jeweils örtlich gegebene Situation unter besonderer Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der jeweiligen Entwicklungsziele sowie der Berücksichtigung aller durch die Errichtung von Windkraftanlagen ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung abzustellen.</p> <p>Jede von der Festsetzung von Vorrangstandorten für Windenergie betroffenen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oldendorf ist demzufolge empfohlen worden, eine eigene Stellungnahme - bezogen auf die jeweilige individuelle städtebauliche Lage sowie Betroffenheit - durch den jeweiligen Gemeinderat zu beschließen.</p>	s. o.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Sandabbau</p> <p>Die Vorranggebiete für den Sandabbau in der Gemeinde Burweg sind im RROP modifiziert worden. Das Gebiet im Bereich der Gemarkung Blumenthal ist in Richtung der Ortslage / Gemarkung Kranenburg ausgedehnt worden; das Gebiet in der Gemarkung Burweg ist ebenfalls in Richtung Innerortslage und in Richtung der künftigen A 20 (AS Himmelpforten) vergrößert worden.</p> <p>Diese raumordnerisch gewollte Entwicklung stellt eine weitere nicht unerhebliche sowie nicht zu überwindende Beeinträchtigung dar (siehe auch Ausführungen zu Ziffer 2), weil</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wege- und Straßenbeziehungen unwiederbringlich getrennt sowie dauerhaft entfernt werden, ▪ die Ortsteile Bossel und Burweg demzufolge zerschnitten werden und ▪ landwirtschaftliche mit hohem Ertragspotenzial deklarierte Flächen der Bewirtschaftung entzogen werden <p>Es ist nachvollziehbar, dass der Rat der Gemeinde Burweg den planerischen Festsetzungen des RROP widerspricht.</p> <p>Im Übrigen ist der bereits genehmigte Sandabbau der Fa. Meyer in Blumenthal nicht dargestellt. Warum nicht? Auf diese bereits im Verfahren 2012 zur Änderung des RROP gestellte Frage hat die Gemeinde Burweg bis heute keine Antwort erhalten.</p>	<p>Die vorgesehenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung haben sich gegenüber dem RROP 2004 nicht wesentlich verändert. Die Festsetzungen dienen dem Schutz des Rohstoffvorkommens gegen andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Um die genannten möglichen Beeinträchtigungen zu minimieren oder auszuschließen, kann die Gemeinde planerisch tätig werden.</p> <p>Der genehmigte Sandabbau liegt innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>
20.	<p>Gemeinde Burweg vom 05.06.2013</p> <p>der Rat der Gemeinde Burweg hat in seiner Sitzung am 30.05.2013 folgende Anregungen, Hinweise und Einwendungen zur Änderung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP) für den Landkreis Stade beschlossen:</p>		

	<p>zu 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises</p> <p>Die bestehende polyzentrische Raumstruktur ist unter dem Aspekt des demografischen Wandels durch eine integrierte sowie nachhaltige Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu sichern und zukunftsfähig zu entwickeln. Das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial der ländlichen Regionen, insbesondere auch der Gemeinde Burweg, muss gestärkt und entwickelt werden. Die aus dem Fachbeitrag für Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Stade resultierende Strukturierung und Steuerung wird unterstützt.</p> <p>Die Stärkung und Entwicklung der Wirtschaftsstruktur u. a. an den Autobahnen, die Nutzung von Entwicklungspotenzialen an den Verkehrsachsen sowie die Optimierung des Öffentlichen Schienen- und Straßenverkehrs wird begrüßt. Die Einbindung des Landkreises in die norddeutsche und europäische Entwicklung (als aktiver Teil der Metropolregion Hamburg) ist auch durch kreisübergreifende Projekte zu unterstützen.</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>zu 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p> <p>Die Ausführungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur sind nachvollziehbar. Der Ausweisung des Gewerbe- und Industriestandortes SG Oldendorf - Burweg - AS Himmelforten als Qualitätsstandort wird grundsätzlich gefolgt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, dass die Ortslage Burweg kaum für den Eigenbedarf städtebaulich entwickelt werden kann, weil sie durch die Bahntrasse (Cuxhaven-Hamburg), durch die B 73 und die Küstenautobahn A 20 sowie dem sich im Bereich der AS Himmelforten möglichen „Qualitäts-Gewerbegebietes“ faktisch eingeschlossen ist.</p> <p><u>Diese Gemengelage ist städtebaulich sowie auch raumordnerisch bedenklich und führt zu unüberwindbaren Beeinträchtigungen (siehe auch Ziffer 4 „Sandabbau“).</u></p> <p>Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der o. g. Bahntrasse und der B 73 nicht unerheblich große Lärmbereiche festgesetzt sind; diese Festsetzung fehlt jedoch bei der quer durch die Samtgemeinde Oldendorf und die Gemeinde Burweg verlaufende Küstenautobahn A 20. Diese festgesetzten bzw. fest zu setzenden Lärmbereiche führen ebenfalls im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung zu erheblichen Beeinträchtigungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Lärmbereiche können nur für die B73 festgelegt werden, da hier Daten des NLWKN vorliegen. Weder zur Bahnstrecke noch zur geplanten A20 liegen entsprechende Daten vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>zu 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</p> <p>Die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials und besonderer Funktionen sowie die Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht als fach-/sachgerecht bewertet. Eine Abstimmung ist insbesondere mit den Vertretern der Landwirtschaft nicht erfolgt; vergleichbar der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ist auch hier kein Dialog mit den kommunalen Entscheidungsträgern durchgeführt worden. Die herangezogenen Unterlagen (Landschaftsrahmenplan des Landkreises, landwirtschaftlicher Fachbeitrag,...) sind vollkommen veraltet. Auf die Stellungnahmen des Landvolks und auch der betroffenen Vertreter der Landwirtschaft wird verwiesen; es wird festgestellt, dass die von Ihnen getroffenen Festsetzungen die Landwirtschaft in unzumutbarer Weise erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf. Für den Bereich der Landwirtschaft ist der landwirtschaftliche Fachbeitrag 2010 aktualisiert worden. Er ist bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berücksichtigt worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Vorranggebiete für den <u>Sandabbau</u> in der Gemeinde Burweg sind im RROP modifiziert worden. Das Gebiet im Bereich der Gemarkung Blumenthal ist in Richtung der Ortslage / Gemarkung Kranenburg ausgedehnt worden; das Gebiet in der Gemarkung Burweg ist ebenfalls in Richtung Innerortslage und in Richtung der künftigen A 20 (AS Himmelpforten) vergrößert worden.</p> <p>Diese raumordnerisch gewollte Entwicklung stellt eine weitere nicht unerhebliche sowie nicht zu überwindende Beeinträchtigung dar (siehe auch Ausführungen zu Ziffer 2), weil</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wege- und Straßenbeziehungen unwiederbringlich getrennt sowie dauerhaft entfernt werden, ▪ die Ortsteile Bossel und Burweg demzufolge zerschnitten werden und ▪ landwirtschaftliche mit hohem Ertragspotenzial deklarierte Flächen der Bewirtschaftung entzogen werden. <p>Der Rat der Gemeinde Burweg widerspricht aus diesen nachvollziehbaren Gründen den planerischen Festsetzungen des RROP.</p> <p>Im Übrigen ist der bereits genehmigte Sandabbau der Fa. Meyer in Blumenthal nicht dargestellt. Warum nicht? Auf diese bereits im Verfahren 2012 zur Änderung des RROP gestellte Frage hat die Gemeinde Burweg bis heute keine Antwort erhalten.</p> <p>Alles in allem betrachtet wird die Gemeinde Burweg insgesamt durch die Festsetzungen des RROP unverhältnismäßig stark sowie rücksichtslos beeinträchtigt und die Eigenentwicklung wird erheblich eingeschränkt.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>
<p>21.</p>	<p>Gemeinde Estorf vom 04.06.2013</p> <p>der Rat der Gemeinde Estorf hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 nachstehende Anregungen, Hinweise und Einwendungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 (RROP) für den Landkreis Stade empfohlen:</p>		
	<p><u>zu 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</u></p> <p>Die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragspotenzials und besonderer Funktionen sowie die Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht als fach-/sachgerecht bewertet.</p> <p>Die Inhalte des RROP 2013 und deren Auswirkungen und Bedeutung sind zum heutigen Zeitpunkt nicht umfassend bekannt und wurden im Vorwege weder mit den Vertretern der Landwirtschaft noch mit den politischen Entscheidungsträgern gewissenhaft und sorgfältig erörtert und diskutiert.</p> <p>Die von Ihnen getroffenen Festsetzungen beeinträchtigen die Entwicklung der hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in erheblichem Umfang und in unzumutbarer Weise.</p> <p>In der Flur 3 von Estorf gelegene Flächen und hier insbesondere die Bereiche Kartoffelhof, Ellerbrock, Lögenesch und Gräpeler Mühlenbach sind durch die Neuaufstellung des RROP 2013 erheblich betroffen. Wertvolle Ackerlandflächen mit hoher Bodengüte sollen zu Grünlandflächen umgewandelt, intensiv genutzte Grünlandflächen einer extensiven Nutzung zugeführt werden. Das führt zwangsläufig zu erheblichen Ertragsseinbußen und gefährdet die Existenz der wenig verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Estorf.</p> <p>Zusätzlich wird deutlich die Gefahr wahrgenommen, dass die Flächen zur Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (hellgrüne Schraffierung) zukünftig einer Extensivierung ausgesetzt bzw. als künftige Landschafts- oder Naturschutzgebiete eingestuft werden. Weitere Einbußen und Verluste würden folgen.</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.</p> <p>Die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Landwirtschaft hat keine Auswirkungen auf die Art und Intensität der Bewirtschaftungsweise.</p> <p>Die betroffenen Landwirte und landwirtschaftlichen Betrieben werden in keiner Weise eingeschränkt.</p> <p>Grundlage für den Bereich der Landwirtschaft ist der landwirtschaftliche Fachbeitrag 2010 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Er ist 2010 aktualisiert worden und kann daher nicht als veraltet angesehen werden. Er ist bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berücksichtigt worden.</p> <p>Ebenso verhält es sich bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Hier sind die Daten der aktuellen Biotopkartierung aus 2012 und aktuelle Daten zum Zielkonzept des LRP berücksichtigt worden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Bereits in der Vergangenheit sind der Landwirtschaft durch die Ausweisung und Erweiterung des Naturschutzgebietes „Hohes Moor“ und den Neubau des Deiches entlang der Oste (Hude bis Schönau) wertvolle Flächen verloren gegangen. Durch den geplanten Bau der A20 und die im Anschluss regional durchgeführten Kompensationsmaßnahmen werden weitere Flächenverluste hinzukommen.</p> <p>Abschließend wird festgestellt, dass die von Ihnen getroffenen Festsetzungen die Landwirtschaft in unzumutbarer Weise erheblich beeinträchtigen und keinesfalls die Zustimmung der Gemeinde Estorf finden.</p> <p>Die von Ihnen herangezogenen Unterlagen scheinen aus Sicht der Gemeinde Estorf völlig veraltet und stellen absolut keine authentische und zukunftsorientierte Planungsgrundlage dar.</p>		
22.	<p>Gemeinde Kranenburg vom 29.05.2013</p> <p>der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 nachfolgende Anregungen, Hinweise und Einwendungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 (RROP) für den Landkreis Stade beschlossen. Der Verwaltungsausschuss hat auch ein entsprechendes Votum abgegeben. Die Protokolle erhalten Sie in Kürze.</p>		
	<p>Beschreibende Darstellung: Zu 1. Ziele und Grundsätze zur gesamtträumlichen Entwicklung des Landkreises</p> <p>Der unter Ziffer 1.1.09 festgestellten Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erhaltens der Freiräume und der Vermeidung von Konflikten hinsichtlich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie kann aufgrund der Ausweitung der Vorranggebiete nicht gefolgt werden. Welche Kriterien waren für die Klassifizierung des „Optimums“ bzw. „Maximums“ gerade im Hinblick auf den Standort „Kranenburg“ ausschlaggebend?</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf. Das Optimum ist das Ergebnis, das unter Berücksichtigung verschiedenster Belange sowie der harten und weichen Tabuzone kreisweit ermittelt worden ist. Es bildet das mit anderen Belangen abgestimmte gesamtträumliche Konzept. Gleichzeitig wird damit das Maximum an möglichen Vorranggebieten unter den zugrunde gelegten Bedingungen bestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zu 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p> <p>Die Gemeinde Kranenburg hat sich aufgrund ihres besonderen touristischen Potentials, insbesondere als Oste-Region, immer weiter entwickelt und bereits jetzt weit überregionale Bedeutung erlangt. Zu nennen sind beispielhaft die Prahmfähre Brobergen, der Fähranleger Brobergen, für den gerade in der letzten Woche eine neue Schwimmsteganlage installiert worden ist sowie einen geplanten Bootsanleger in Kranenburg mit den sich daraus entwickelnden touristischen Höhepunkten. Die gesamte Oste-Region mit den Dörfern Gräpel, Brobergen, Kranenburg und Blumenthal hat sich in den letzten Jahren enorm touristisch entwickelt, dieses nicht zuletzt durch den Deichbau mit der Rückverlegung der Deiche, das Herstellen der wertvollen Pütten und das Anlegen der Deichverteidigungswege.</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Der Fahrradtourismus in dieser Region boomt, das vor zwei Jahren eingeführte Oste-Navi des Vereins zur Förderung von Naturerlebnissen stellt für Touristen die Höhepunkte und besonderen Sehenswürdigkeiten in unserer Region vor und der Püttenhüpper, der vom Geesthof in Klint eingesetzt wird, führt Bootstouren in diesem Gebiet durch. Alles in allem macht deutlich, welchen Stellenwert in der Zwischenzeit der Tourismus für unser Gemeindegebiet erlangt hat. Die Gemeinde ist daher als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen.</p> <p>Weiterhin stellt die Gemeinde Kranenburg für viele Neubürger ein Kleinod, Altersruhesitz oder Aussteigerwohnort dar. Die vielen alten und denkmalgeschützten Bauernhäuser, der wertvolle Baumbestand in den Ortsteilen zieht Menschen aus vielen Großstädten an. Die noch in den Ortsteilen Brobergen und Kranenburg vorzufindende Dorfidylle und Ruhe ist selten geworden und wird mehr und mehr nachgefragt.</p> <p>Der Erholungswert und die gewachsene Struktur der Gemeinde darf nicht gefährdet werden.</p>		
	<p>Zu 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</p> <p>Eine bedarfsgerechte Entwicklung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe ist sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich zu gewährleisten. Die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials und besonderer Funktionen ist sachgerecht und notwendig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zu 4.: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</p> <p>Die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung (ÖPNV) des ländlichen strukturierten Raumes an die Mittelzentren Buxtehude und Stade sowie die Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven sowie die Anbindung an Schleswig-Holstein werden ausdrücklich begrüßt. Der bedarfsgerechte Erhalt und weitere Ausbau des Schienennetzes sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Anbindung der Region „Kehdingen-Oste“ an das Mittelzentrum Hansestadt Stade und die ÖPNV-Haltestellen in Cadenberge, Hemmoor, Bremervörde und Himmelpforten wird nachdrücklich befürwortet.</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zu 4.2.2 Windpark</p> <p>Der Landkreis Stade strebt mit der Ausweisung von Vorrangstandorten für Windkraftanlagen eine Gesamtnennleistung von 600 MW an. Als Vorgabe von Landesebene standen seinerzeit 150 MW im Raum, tatsächlich verwirklicht wurden inzwischen 300 MW, die nun offensichtlich willkürlich verdoppelt werden sollen. Eine Ableitung dieses Leistungsziels oder gar eine entsprechende Vorgabe besteht jedenfalls nicht, dieses wurde auch in dem Bürgerinformationsgespräch im Landgasthof Heins am 13.05.2013 von Herrn Kreisbaurat Bode bestätigt.</p> <p>Zu der von der Landkreisverwaltung unbegründet in den Raum geworfenen Zielsetzung einer Leistungsverdoppelung wurden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP die entsprechenden Flächen gesucht und diesen Leistungsangaben zugeordnet. In Bezug auf den Raum Kranenburg übertrifft die zugewiesene Nennleistung die bestehende Leistung um weit mehr als das Doppelte. Hier soll also eine vergleichbar weitaus größere Last getragen werden als an den anderen Windenergieanlagenstandorten im Landkreis Stade.</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Eine nachvollziehbare Begründung lassen die schriftlichen Ausführungen zum RROP vermissen und es entsteht der Eindruck für den verständigen Beobachter, dass Vorrangstandorte für Windenergieanlagen ohne eine fachlich fundierte Herleitung festgesetzt werden sollen. Dieser Eindruck wird dadurch verfestigt, dass in mehreren textlichen Passagen des RROP zwar auf mögliche Konflikte hingewiesen wird, deren Klärung aber unverantwortlicher Weise auf die nachgeordnete Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) verwiesen wird. Der insbesondere in Bezug auf die Festsetzung von Vorrangstandorten nicht mit den zuständigen

Kommunen geführte Dialog verschärft dieses Vorgehen ungemein.

Dieses vorausgeschickt bestehen in Bezug auf die Windkraftflächen im Bereich der Gemeinde Kranenburg gravierende Bedenken, die hiermit geltend gemacht werden und im weiteren Verfahren zwangsläufig zu einer Modifikation der Aussagen im RROP führen sollten:

1. Schon in der Vergangenheit waren trotz des Abstandes von ca. 825 m bis 1.000 m erhebliche Lärmbelastungen zu verzeichnen, die störend und belastend wirken. Auf Lärmprognosen – das haben die Erfahrungen gezeigt – ist kein Verlass. Eine elementare Aufgabe der Gemeinde ist es, dem Ruhebedürfnis der einzelnen Bürgerinnen und Bürger Rechnung zu tragen. Die Konflikte innerhalb der Dorfgemeinschaft waren sehr groß, und es besteht auch weiterhin aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit ein erhebliches Konfliktpotential. Auch halten die im RROP vorgesehenen Windparks untereinander nicht den bisher maßgeblichen Abstand von 5.000 Metern ein. Folglich sind die zu erwartenden Belastungen auf ein möglichstes Mindestmaß zu reduzieren.
2. Es kann von Seiten der Gemeinde Kranenburg nicht beurteilt werden, inwieweit die dargestellte Autobahntrasse verbindlich ist. Soweit bekannt, fordert die Straßenbaubehörde des Landes einen Abstand von $1,5 \cdot \text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}$. Das bedeutet bei heute gängigen Anlagen 250 bis 300 m Abstand zur Autobahn. Dies ist im bisherigen Entwurf des RROP nicht berücksichtigt. Angesichts etwaiger Veränderungen der Trassenführungen sollten mindestens 300 m, wie oben dargestellt als Abstand eingehalten werden, auch wenn technische Maßnahmen eine Verminderung der Abstände ermöglichen könnten. Die Berücksichtigung eines größeren Abstands zur Autobahn würde dazu beitragen, den Abstand zwischen den Windparks Kuhla und Brobergen/Kranenburg zu vergrößern.
3. Die in den textlichen Aussagen zum RROP getroffenen Aussagen, dass die Auswirkungen der veränderten Vorrangstandorte und Zielvorgaben einer größeren Nennleistung zu keiner weiteren Belastung der Bürger führt, sind in Bezug auf den Kranenburger Raum falsch. Durch die Vergrößerung der Anlagenzahl und der Vorrangstandorte aber auch durch künftig höhere Anlagen mit Nachtbefeuern sind in jedem Fall weitere Belastungen verbunden.
4. Angesichts der vorangegangenen Aussagen beantragt die Gemeinde Kranenburg, die Zahl der Anlagen und der angestrebten Nennleistung so zu reduzieren, dass die heutige Anlagenzahl nicht überschritten wird. Damit könnte im Rahmen des Repowering die bisherige Gesamtleistung von 15,6 MW auf 30 MW erhöht und damit dem aus Sicht der Samtgemeinde Oldendorf fragwürdigen Ziel des Landkreis Stade einer Verdoppelung der Nennleistung fast entsprochen werden. Die bisherige Vorgabe von 39 MW als Maximum und Optimum schießt weit über das Ziel der Verdoppelung hinaus und das ausgerechnet in einem Bereich, der schon heute durch die zu dicht beieinander liegenden Windparks stärker als andere Gemeinden betroffen ist.

s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.

s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.

s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.

s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

	<p>5. Die Gemeinde Kranenburg regt daher an, dass die Zahl der Anlagen beibehalten wird, weil auch der Abstand zu dem Windpark Kuhla zu gering ist. Einem Konflikt im Hinblick auf die Anpassungspflicht kommunaler Planungen an die raumordnerischen Ziele würde vorgebeugt.</p> <p>6. Sollte die Anlagenanzahl über einen Flächenschlüssel ermittelt und zugewiesen worden sein, besteht die Gemeinde Kranenburg darauf, dass eine realistische Flächendarstellung dahingehend erfolgt, dass der erforderliche Abstand zu Kreisstraßen (Kipphöhe also 185 m) auch im Bereich der K 78 berücksichtigt wird. Damit würde sich eine reduzierte Fläche im Bereich Kranenburg/Brobergen ergeben und eine Reduzierung der Anzahl der Windkraftanlagen zur Folge haben.</p> <p>7. Es ist als abwägungsfehlerhaft anzusehen, wenn im Umweltbericht eine Reduzierung der Belastungen durch Windparks behauptet wird, an den meisten anderen Vorrangstandorten tatsächlich auch eine Reduzierung der Anlagenanzahl vorgesehen wird und nur im Umfeld der Gemeinde Kranenburg die Flächenausweisung und die Anlagenanzahl vergrößert <u>sowie</u> zudem die Nennleistung um weit mehr als das doppelte erhöht wird.</p> <p>8. Seitens der Gemeinde Kranenburg wird weiterhin</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abstand von 1.000 Metern aller Vorranggebiete für Windenergie zu jeglicher Wohnbebauung, • ein Mindestabstand von 5.000 Metern zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergie • <u>und</u> eine Höhenbegrenzung auf 100 m für Neuanlagen und Repowering-Maßnahmen <p>nachdrücklich gefordert.</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf. Im Rahmen ihrer Bauleitplanung kann die Gemeinde die Anlagenhöhe aus städtebaulichen Gründen beschränken bzw. konkretisieren.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>23.</p>	<p>Gemeinde Oldendorf vom 07.06.2013</p> <p>der Rat der Gemeinde Oldendorf hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2013 folgende Anregungen, Hinweise und Einwendungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 (RRÖP) für den Landkreis Stade beschlossen:</p>		
	<p>zu 1. Ziele und Grundsätze zur gesamtträumlichen Entwicklung des Landkreises</p> <p>Der unter Ziffer 1.1.09 festgestellten Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erhaltens der Freiräume und der Vermeidung von Konflikten hinsichtlich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie kann aufgrund der Ausweitung der Vorranggebiete, der hiermit verbundenen Steigerung der Anlagenzahl, der mit der größeren Nennleistung verbundenen größeren Höhe der Anlage mit Signalbefeuern und des Heranrückens insbesondere an die Innerortslage Oldendorfs nicht gefolgt werden.</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>zu 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p> <p>Die Gemeinde Oldendorf ist aufgrund ihres besonderen touristischen Potentials, dass sich immer weiter entwickelt und bereits jetzt weit überregionale Bedeutung erlangt hat, als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen (Ziffer 2.1.05).</p> <p>Weiter ist das Grundzentrum Oldendorf zusätzlich mit den Schwerpunktaufgaben Wohnen, Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen sowie Tourismus zu kennzeichnen. Entlang der geplanten A 20 wird sich eine neue Entwicklungsachse bilden, die eine entsprechende Ausweisung für Wohnen und Arbeitsstättenentwicklung begründet. Nach den Aussagen von Herrn Kreisbaurat Bode ist auch ohne zusätzliche Kennzeichnung mit der Schwerpunktaufgabe Wohnen eine weitere wohnliche Entwicklung möglich. Aufgrund der Nähe zum Himmelfortener Bahnhof und der geplanten A 20 ist für das Grundzentrum Oldendorf eine Kennzeichnung mit der Schwerpunktaufgabe Wohnen unzweifelhaft schlüssig.</p> <p>Die Entwicklung der zentralen Orte ist durch die Optimierung des ÖPNV und die damit einhergehende erforderliche Anbindung des Grundzentrums Oldendorf unter dem Aspekt des demografischen Wandels als vorrangig einzustufen. Die Ausweisung und dauerhafte Sicherung des Wertstoffhofes Oldendorf wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Der auf der Grundlage des „Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Landkreis Stade“ ermittelte zentrale örtliche Kern- und Versorgungsbereich im Grundzentrum Oldendorf ist nachvollziehbar und strukturgerecht festgelegt.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass für das Grundzentrum Oldendorf auch zukünftig ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten auch im derzeitigen Außenbereich vorhanden sein müssen. Zwar ist in der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung für den Landkreis Stade bis zum Jahre 2025 nur eine Einwohnersteigerung von 1 % für die Samtgemeinde Oldendorf prognostiziert. Diese Aussage ist allerdings nicht ausreichend differenziert. Es ist sicher davon auszugehen, dass eine positive Entwicklung aufgrund der guten Infrastruktur überwiegend im Grundzentrum Oldendorf stattfinden wird. Begünstigt wird diese positive Prognose auch durch die geringe Entfernung zum Bahnhof Himmelpforten.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass die Einwohnerzahlen je Haushalt auch in Zukunft sinken werden. Neben der positiven Bevölkerungsentwicklung wird somit in den nächsten Jahren eine nicht unerhebliche Nachfrage nach Wohnbauland entstehen, die befriedigt werden muss. Bereits jetzt sind kaum noch Innenbereichsgrundstücke für eine Bebauung verfügbar. Auch die Nachfrage nach Mietwohnungen ist erheblich größer als das Angebot. Für die Zukunft muss davon ausgegangen werden, dass jährlich zwischen 6 und 10 neue Baugrundstücke verfügbar gemacht werden müssen. Das diese Nachfrage mit Innenbereichsflächen zu marktgerechten Preisen gedeckt werden kann, ist unwahrscheinlich.</p> <p>Als Fazit ist festzuhalten, dass insbesondere die derzeitige Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung die zu erwartende positive Entwicklung der Gemeinde Oldendorf nachhaltig beeinträchtigt bzw. auf einen längeren Zeitraum gesehen unmöglich macht.</p> <p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ist auf die individuelle jeweils örtlich gegebene Situation unter besonderer Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie der Berücksichtigung aller durch die Errichtung von Windkraftanlagen ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung abzustellen. Die Planung ist abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bevölkerungsprognose geht für die Samtgemeinde Oldendorf von einer Steigerung der Einwohnerzahl von 1% bis 2025 aus. Dies entspricht einer absoluten Zahl von rd. 100 Personen. In der Samtgemeinde hat das Grundzentrum Oldendorf für seinen Versorgungsbereich (Samtgemeindegebiet) den Bedarf an Wohn- und Arbeitsplätzen sicherzustellen. Der dargelegte Bedarf lässt sich aus den genannten Zahlen nicht ableiten. Ein erheblicher zusätzlicher Flächenbedarf, insbesondere auch bei Berücksichtigung des gesetzlichen und landesplanerischen Zieles der vorrangigen Innenentwicklung, ist daraus nicht erkennbar.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--

<p>Dieses vorausgeschickt bestehen in Bezug auf die Windkraftflächen im Bereich der Samtgemeinde Oldendorf gravierende Bedenken, die hiermit geltend gemacht werden und im weiteren Verfahren zwangsläufig zu einer Modifikation der Aussagen im RROP führen sollten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde Oldendorf ist bereits heute von zwei Windparks im Nordosten und Westen umschlossen, die weniger als den ursprünglich angestrebten Mindestabstand vom 5 km zueinander halten. Durch die im Entwurf des RROP veränderte Ausweisung der Vorrangstandorte Kuhla und Brobergen/Kranenburg würde sich dieser Abstand weiter verringern. 2. Es kann von Seiten der Gemeinde Oldendorf nicht beurteilt werden, inwieweit die dargestellte Autobahntrasse verbindlich ist. Soweit bekannt, fordert die Straßenbaubehörde des Landes einen Abstand von 1,5 * Nabenhöhe plus Rotordurchmesser. Das bedeutet bei heute gängigen Anlagen 250 bis 300 m Abstand zur Autobahn. Dies ist im bisherigen Entwurf des RROP nicht berücksichtigt. Angesichts etwaiger Veränderungen der Trassenführungen sollten mindestens 300 m, wie oben dargestellt als Abstand eingehalten werden, auch wenn technische Maßnahmen eine Verminderung der Abstände ermöglichen könnten. Die Berücksichtigung eines größeren Abstands zur Autobahn würde dazu beitragen, den Abstand zwischen den Windparks Kuhla und Brobergen/Kranenburg zu vergrößern. 3. Die in den textlichen Festsetzungen zum RROP getroffenen Aussagen, dass die Auswirkungen der veränderten Vorrangstandorte und Zielvorgaben einer größeren Nennleistung zu keiner weiteren Belastung der Bürger führt, sind in Bezug auf den Oldendorfer Raum falsch. Durch die Vergrößerung der Anlagenzahl und der Vorrangstandorte aber auch durch künftig höhere Anlagen mit Nachtbefuerung sind in jedem Fall erhebliche weitere Belastungen verbunden. 4. Angesichts der vorangegangenen Aussagen beantragt die Gemeinde Oldendorf, die Zahl der Anlagen und der angestrebten Nennleistung so zu reduzieren, dass die heutige Anlagenzahl nicht überschritten wird. Damit könnte im Rahmen des Repowering die bisherige Gesamtleistung von 15,6 MW auf 30 MW erhöht und damit dem aus Sicht der Gemeinde Oldendorf fragwürdigen Ziel des Landkreis Stade einer Verdoppelung der Nennleistung fast entsprochen werden. Die bisherige Vorgabe von 39 MW als Maximum und Optimum schießt weit über das Ziel der Verdoppelung hinaus und das ausgerechnet in einem Bereich, der schon heute durch die zu dicht beieinander liegenden Windparks stärker als andere Gemeinden betroffen ist. 5. Die Gemeinde Oldendorf regt daher an, bei nur maßvoll reduzierter Flächenausweisung und unter Einhaltung der Abstandskriterien des Landkreises (außer in Bezug auf die Autobahn) eine reduzierte Leistungsvorgabe dergestalt zu machen, dass sich die Zahl der Anlagen nicht erhöht. Der Abwägungsspielraum der Gemeinden wurde damit in angemessener Weise erweitert. Einem Konflikt im Hinblick auf die Anpassungspflicht kommunaler Planungen an die raumordnerischen Ziele würde vorgebeugt. 6. Die Gemeinde Oldendorf regt an, dass eine realistische Flächendarstellung dahingehend erfolgt, dass der erforderliche Abstand zu Kreisstraßen (mind. Kipphöhe also 150 bis 185 m) auch im Bereich der K 78 berücksichtigt wird. Damit ergibt sich im Bereich Kranenburg / Brobergen eine reduzierte Fläche ergeben. 7. Es ist als abwägungsfehlerhaft anzusehen, wenn eine Reduzierung der Auswirkung der Windparks behauptet wird, an den meisten anderen Vorrangstandorten tatsächlich auch eine Reduzierung der Anlagenanzahl vorgesehen wird und nur im Umfeld der Gemeinde Oldendorf die Flächenausweisung und die Anlagenanzahl vergrößert sowie zudem die Nennleistung um weit mehr als das doppelte erhöht wird. ... 8. Seitens der Gemeinde Oldendorf wird daher ein Abstand von 1.000 Metern aller Vorranggebiete für Windenergie zum zentralen Siedlungsbereich inklusive der vorgesehenen Erweiterungsflächen weiterhin nachdrücklich gefordert. 9. Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Neuausrichtung der Regionalplanung in Bezug auf Vorranggebiete für Windenergienutzung überhaupt vorgenommen wird, da auf Landesebene ein einheitlicher verbindlicher Kriterienkatalog für Abstände zu Windenergieanlagen erarbeitet und verabschiedet werden soll. Dieser Kriterienkatalog ist unbedingt vor einer Neuregelung der Vorranggebiete abzuwarten. 	<p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p> <p>s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Oldendorf.</p> <p>Das Land fordert in seinem aktuellen LROP die Träger der Regionalplanung auf, die für die Windenergienutzung geeigneten Räume im RROP zu sichern. Ein einheitlicher Kriterienkatalog auf Landesebene ist zzt. nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
---	--	--

	<p>Für die im vorliegenden Entwurf des RROP 2013 nicht mehr vorgesehene flächenhafte Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Erholung wurden im Bürgerinformationsabend seitens Herr Bode erste Ergebnisse der Kartierungen zum Landschaftsrahmenplan als Grundlage genannt. Der Gemeinde Oldendorf wurden bisher keine Ergebnisse dieser Kartierungen mitgeteilt. Hier besteht noch Klärungs- und Erörterungsbedarf.</p>	<p>Der LRP ist in der Entwurfsphase. Eine Beteiligung der Gemeinden erfolgt zu gegebener Zeit; eine Beteiligung des zuständigen Fachausschusses auf Kreisebene wurde vorgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	--

<p>24.</p>	<p>Landkreis Cuxhaven vom 30.05.2013</p> <p>Der Landkreis Cuxhaven nimmt zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 des Landkreises Stade wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken. Die Abstimmung von Darstellungen / Regelungen, die die gemeinsame Landkreisgrenze überschreitend wirken, sind bereits im Zuge der Fortschreibung des RROP 2012 für den Landkreis Cuxhaven bzw. in der Beteiligung zur Fortschreibung des RROP des Landkreises Stade im Jahr 2012 erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Cuxhaven werden folgende Bedenken, Hinweise und Anregungen zur Beschreibenden Darstellung, zur Zeichnerischen Darstellung, zur Begründung und zum Umweltbericht gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Grundsatz wird die Aufstellung eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade begrüßt, weil hierdurch die zentrale Grundlage der räumlichen Gesamtplanung für das Kreisgebiet auf einem (weitgehend) aktuellen Stand gehalten wird. 2. Hier ist bekannt, dass ebenfalls an der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans gearbeitet wird. Dies erscheint angesichts des Alters des Landschaftsrahmenplans – Abschluss der Ersterstellung im Jahr 1991 – dringend notwendig. An mehreren Stellen der Beschreibenden Darstellung, der Begründung und des Umweltberichts werden Bezüge zum Landschaftsrahmenplan hergestellt; hier ist erforderlich, dass <u>in jedem Einzelfall</u> ersichtlich ist, ob ein Bezug zum Landschaftsrahmenplan 1991 oder zu bereits vorliegenden Teilen aus der Fortschreibung gegeben ist; ein Bezug zu einem zukünftigen Landschaftsrahmenplan wird als problematisch erachtet. Auf Seite 30 (pdf-Dokument: Seite 33) der Begründung wird auf Aussagen des Landschaftsrahmenplan-Vorentwurf Bezug genommen; ein Vorentwurf wurde an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven bisher jedoch noch nicht übersandt. 3. In Kap. 3.1.1 „Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz“ wird unter der Ziffer 02 im letzten Satz das Ziel formuliert: „Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans sind zu berücksichtigen.“ – Dieses Ziel bleibt unbestimmt, wenn nicht klar definiert ist, auf welches Planwerk es zu beziehen ist. 4. Im Kap.3.1.1 „Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz“ sind m. E. noch drei als Ziel formulierte Passagen enthalten, die bisher nicht durch Fettdruck als Ziel gekennzeichnet sind (Ziffer 01, Satz 2 – Ziffer 07, Satz 5 – Ziffer 09). 5. Im Kap. 3.1.1.1 „Bodenschutz“ ist m. E. noch eine als Ziel formulierte Passage enthalten, die bisher nicht durch Fettdruck als Ziel gekennzeichnet ist (Ziffer 03). 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird zur Klarstellung überarbeitet. Soweit es sich um die fachlichen Grundlagen für die Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung handelt, ist die Biotopkartierung bzw. der Entwurf des Zielkonzeptes die Basis. Textliche Grundsätze oder Ziele beziehen sich auf den geltenden LRP.</p> <p>Im Kap. 3.1.1 02 wird im letzten Abs. der 3. Satz nach „Landschaftsrahmenplans“ eingefügt „in der jeweils aktuellen Fassung“</p> <p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Im Kap. 3.1.1 01 2. Satz, 07 5. Satz sowie 09 werden die Worte „müssen“ durch „sollen“ ersetzt und die weitere Formulierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Formulierung wird als Grundsatz gefasst und erhält folgende Fassung: <u>„Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden soll bei entsprechenden Planungen beachtet werden; die Schließung von Baulücken soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben (Erstellung von Baulückenkatastern) (s. a. 2.1 01).“ (vgl. BauGB-Novelle 2013)</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>6. Im Kap. 3.1.2 „Natur und Landschaft“ sind m. E. noch drei als Ziel formulierte Passagen enthalten, die bisher nicht durch Fettdruck als Ziel gekennzeichnet sind (Ziffer 03, Satz 2 – Ziffer 03, Satz 3 – Ziffer 07, Satz „Sie sind durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen und zu erhalten.“).</p> <p>7. Die Darstellung der Oste als Vorranggebiet Natur und Landschaft in der Zeichnerischen Darstellung wird begrüßt und inhaltlich geteilt. Dies deckt sich mit der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven (Rechtskraft Juni 2012); hier ist die Oste durchgängig als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>8. In der Zeichnerischen Darstellung des derzeit noch gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade [Quelle: Geoportal der Metropolregion Hamburg] ist derzeit im Bereich der Kreisgrenze zum Landkreis Cuxhaven bei Drochtersen-Gehrden bzw. Großenwörden-Am Rönneich ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Im Entwurf 2012 war hier ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Im jetzt betrachteten Entwurf 2013 fehlt hier eine Darstellung zu Natur und Landschaft. Hier stellt sich die Frage nach dem Grund.</p> <p>9. In der Begründung zu Kap. 3.1.1 „Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz“ ist in der Aufzählung der landesweiten Konzepte und Programme die „Naturschutzfachliche Bewertung der Hochmoore in Niedersachsen“ – vermutlich aus dem Jahr 1994 – doppelt aufgeführt.</p> <p>10. In der Begründung zu Kap. 3.1.2 „Natur und Landschaft“ fehlt die Stufe „Nationale Bedeutung“ unter dem Punkt „Landesweit wertvolle Bereiche / Avifauna – Gastvögel“ in der Liste der Kriterien, die zum Vorranggebiet Natur und Landschaft führen. Hier stellt sich die Frage, ob diese Kategorie im Landkreis Stade nicht vorkommt oder ob es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt.</p> <p>11. In der Begründung zu Kap. 3.1.2 „Natur und Landschaft“ wird in der Liste der Kriterien, die zum Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft führen, aufgeführt: „Europäische Vogelschutzgebiete, wenn nicht VR NL, VR GR oder VB GR ausgewiesen“. Hier stellt sich die Frage, ob es diesen Fall überhaupt gibt (... in der Zeichnerischen Darstellung habe ich ihn bei grober Durchsicht nicht gefunden). M. E. müssen Europäische Vogelschutzgebiete in aller Regel als Vorranggebiete Natur und Landschaft eingestuft werden.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 2. Satz in Kap. 3.1.2 03 wird im Fettdruck als Ziel kenntlich gemacht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im RROP 2004 sowie im Entwurf 2012 ist ein Vorbehalts- (Vorsorge-) gebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ausgewiesen, da der Bereich Natur und Landschaft nicht zum Änderungsbereich RROP 2012 gehörte. Die Festlegung von Gebieten für Natur und Landschaft im Entwurf 2013 beruht auf aktuellen Daten für die Neuaufstellung des LRP.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Begründung wird geändert.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Begründung wird geändert und in der Aufzählung um „nationale Bedeutung“ ergänzt.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Begründung wird geändert. Die europäischen Vogelschutzgebiete werden als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ausgewiesen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>25.</p>	<p>Landkreis Harburg vom 28.05.2013</p> <p>der Landkreis Harburg hat Ihre Planung zur Neuaufstellung des RROP zur Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Rohstoffgewinnung</u> In unserer vorangegangenen Stellungnahme zur Änderung des RROP in 2012 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass südlich von Goldbeck eine Sandabbaufläche festgelegt wird, welche aufgrund ihrer geringeren Wertigkeit nicht durch die Festlegungen des aktuellen LROP vorgegeben ist. Entgegen der Aussagen aus der Abwägung zu besagter Stellungnahme enthält der nun zur Neuaufstellung vorgelegte Umweltbericht keine detaillierte Prüfung der Umweltverträglichkeit dieser Fläche. Wir weisen daher nochmals darauf hin, dass unseres Erachtens auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese zusätzlich ausgewiesenen Flächen nicht pauschal verzichtet werden sollte.</p>	<p>Das Gebiet ist in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesen. Dem entsprechend ist es in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen.</p> <p>Das Gebiet ist bereits im RROP 2004 festgelegt. Da keine Veränderungen eintreten, kann auf eine vertiefende Umweltverträglichkeitsprüfung auf dieser planerischen Ebene verzichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Windenergie</u> Bezüglich möglicher landkreisübergreifender Windkraftstandorte bleibt der Entwurf zur Neuaufstellung unseres Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP 2025) abzuwarten. Die Ermittlung und Bewertung der Potentialflächen ist nach derzeitigem Stand noch nicht abgeschlossen. Sehr groß bleibt die Wahrscheinlichkeit eines gemeinsamen Standortes zwischen Ardestorf und Immenbeck. Darüber hinaus ist unsererseits die Neudarstellung eines Vorranggebietes im Bereich nordwestlich von Regesbostel nicht ausgeschlossen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26.	<p>Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 27.05.2013</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Als benachbarter Träger der Regionalplanung teile ich mit, dass zum Entwurf keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.04.2013 habe ich die Planungsunterlagen an die Stadt Bremervörde sowie die Samtgemeinden Selsingen, Zeven und Sittensen weitergeleitet. Evtl. erhalten Sie von dort noch eine Stellungnahme.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von der Stadt Bremervörde sowie den genannten Samtgemeinde sind keine Stellungnahmen eingegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.	Kreis Dithmarschen		
28.	Kreis Pinneberg		
29.	Kreis Steinburg		

2. Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
30.	Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand		
31.	Agentur für Arbeit Stade		
32.	Aktion Fischotterschutz e. V.		
33.	AKZO Nobel Salz GmbH		
34.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)		
35.	<p>BUND und DUH vom 31.05.2013</p> <p>die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. geben im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP 2013) für den Landkreis Stade folgende</p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme</p> <p>ab, die gleichzeitig</p> <p style="text-align: center;">Einwendung</p> <p>im Sinne von § 47 Abs. 2 a VwGO sowie</p> <p style="text-align: center;">Äußerung</p> <p>im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist.</p>	<p>Im Kap. 2.1 09 Abs. 2 wird auf die Vereinbarkeit von Großkraftwerken mit dem Ziel des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen eingegangen.</p> <p>Diese Vereinbarkeit ist durch eine raumordnerische Überprüfung sowohl für das LROP als auch für das RROP bestätigt worden (s. Bescheid an die Hansestadt Stade vom 05.10.2011).</p> <p>Die Überprüfung der betroffenen raumordnerische Ziele kam zu dem Ergebnis, dass ein kohlebefeuertes Großkraftwerk im Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen raumordnerisch verträglich ist.</p> <p>Diese Einschätzung berücksichtigt die zzt. geltenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Es gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung, die freie Wahl des Energieträgers zu unterbinden solange die gesetzlichen Regelungen die Möglichkeiten enthalten.</p> <p>Die im Kap. 4.1 LROP 2012 formulierten Grundsätze sind in jedem Plan- oder Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	

DUH und BUND fordern bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 im Kapitel 2.1 Ziff. 09 die Beschränkung auf die Primärenergieträger Erdgas und erneuerbare Energien für den Einsatz in einem Großkraftwerk. Im Kapitel 4.2.1 Ziff. 03 ist das Vorranggebiet „Großkraftwerk Stade“ im Bereich des Wördener Außendeichs inhaltlich dahingehend zu konkretisieren, dass dort ein Großkraftwerk lediglich auf Basis von Erdgas bzw. erneuerbare Energien regionalplanerisch zulässig wird. Auch die Zulässigkeit einer Anlage zur Energieerzeugung in dem Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist dahingehend zu beschränken, dass lediglich Erdgas oder regenerative Energien als Primärenergieträger eingesetzt werden dürfen.

Der Brennstoffeinsatz von Stein- bzw. Braunkohle ist durch planerische Instrumente auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms verbindlich auszuschließen.

4. Fazit

Die Gesamtbetrachtung der im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen definierten Planungsgrundsätze für die Energiegewinnung, nämlich Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz sowie Umwelt- und Klimaverträglichkeit führt zu dem Ergebnis, dass die raumordnerische Konkretisierung der Vorranggebiete in Stade eindeutig für Gaskraftwerke sowie Kraftwerke auf Basis erneuerbarer Energie sprechen. Auch der Ausschluss der Primärenergieträger Stein- und Braunkohle ist unter umwelt- und klimapolitischen Aspekten zwingend erforderlich und überdies auch unter Wahrung der landesplanerischen Vorgaben rechtlich zulässig.

Zur Sicherung der nationalen Stromversorgung sind die Großkraftwerksstandorte in Stade nicht erforderlich. Sollte an den Standorten Kohlekraftwerke realisiert werden, würden diese über Jahrzehnte hinweg einen CO₂-Sockel zementieren, der jedes Ziel einer deutlichen Treibhausgasreduktion auf Bundes- wie Landesebene zunichtemachen würde.

Der Landkreis Stade beeinflusst mit seiner Regionalplanfortschreibung nicht nur die Erzeugungsstruktur des zukünftigen Energiesystems in Norddeutschland, sondern entscheidet damit auch, ob die eingeleiteten energie- und klimapolitischen Weichenstellungen in die Zukunft oder aber in der Sackgasse führen. Der von einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit getragene Weg ins regenerative Zeitalter muss von der Regionalpolitik mitgetragen werden. Mit zusätzlichen Kohlekraftwerken an der Elbe wird die Energiewende in Deutschland nicht gelingen.

Im Kap. 4.2 03 LROP 2012 wird das Großkraftwerk Stade festgelegt. Die Regionalplanung erhält die Aufgabe, dieses Vorranggebiet räumlich näher festzulegen. Der zu berücksichtigende Flächenbedarf wird im 3. Satz beschrieben. Eine weitergehende Konkretisierung ist damit ausgeschlossen.

In der Begründung wird zu dem Kapitel u. a. ausgeführt, dass auf die Vorgabe der einzusetzenden Primärenergie verzichtet wird, um die Option für alle Energieträger grundsätzlich offen zu halten. Daraus ergibt sich, dass im RROP nur eine räumliche Konkretisierung gewollt ist und die Einschränkung des Primärenergieträgers nicht Aufgabe der Regionalplanung ist.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes **Natura 2000** wurde geprüft und eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen (vgl. Industriekraftwerk Stade - Unterlagen für die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren -Teil II - Raumverträglichkeitsuntersuchung).

Das raumordnerische Ergebnis, die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, beinhaltet auch die Überprüfung der Verträglichkeit mit anderen raumordnerischen Zielen. Diese Verträglichkeit ist grundsätzlich gegeben.

Eine detaillierte Prüfung der Umweltverträglichkeit kann daher erst auf der Grundlage konkreter Anträge im Rahmen der Bauleitplanung oder des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit kann auf regionalplanerischer Ebene nur entsprechend der planerischen Schärfe erfolgen. Eine Erhebung zusätzlicher Daten ist nicht vorgesehen (vgl. § 9 Abs.1 ROG).

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist hinsichtlich des Standortes des Großkraftwerkes Stade auf der Ebene des LROP erfolgt. Die räumliche Konkretisierung auf der Ebene des RROP erfordert keine weitere Prüfung der Umweltverträglichkeit. Beziehungsweise in der kumulierenden Betrachtung der Kraftwerk-Standorte gem. LROP und eines möglichen Großkraftwerkes im Bereich des Vorranggebietes für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen wurde eine grundsätzliche Verträglichkeit festgestellt. Den Ausführungen in der Anlage zu der Stellungnahme (RA Kremer, Juli 2012 „Konkretisierungsmöglichkeiten bei der Ausweisung von Kraftwerksstandorten im RROP für den Landkreis Stade an den Standorten Wördener Außendeich und Stadersand, insbesondere bezüglich der einzusetzenden Energieträger“) kann nicht gefolgt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>36.</p>	<p>BUND für Umwelt und Naturschutz – Kreisgruppe Stade – und NABU vom 10.06.2013</p> <p><u>Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2013 des LK Stade</u></p> <p>(Die Stellungnahme des BUND und des NABU ist in den Text eingearbeitet. Sachverhalte, die wir gestrichen haben möchten, sind in roter Schrift..., Sachverhalte, die wir hinzufügen möchten, sind in grüner Schrift und zusätzliche Erläuterungen sind mit gelb unterlegt. Die Kapitel, in denen wir keine Anmerkungen machen, haben wir aus Platzgründen entfernt)</p> <p>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises</p> <p>1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises</p> <p>09 ...</p> <p>Die Vorranggebiete für Windenergie stellen für den Landkreis Stade z. Zt. noch nicht das Optimum in der räumlichen Verteilung und das Maximum an realisierbaren Flächen dar (s. 4.2.2). Diese Festlegung für die Zukunft erscheint unnötig angesichts der möglichen technischen Entwicklung und der ev. Erfordernisse des Klimawandels, L In ihrer Konstellation minimieren sie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, erhalten Freiräume und vermeiden Konflikte.</p> <p>11, Abs.2</p> <p>Die verkehrsmäßige Anbindung an den Verdichtungsraum Hamburg soll insbesondere im Schienennals auch im Straßen- und Wasserbereich verbessert werden. Der Schwerpunkt ist hierbei auf die Verbesserung und Optimierung des Öffentlichen Verkehrs auf der Straße und Schiene zu legen.</p> <p>12</p> <p>12 Als Beitrag zum Nationalen Klimaschutzprogramm bzw. zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept sind im Landkreis Stade Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit den Städten und (Samt)-Gemeinden erarbeitet der Landkreis für die Jahre 2020 und 2030 verbindliche Reduktionsziele für die CO2 Emissionen auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustandes. Die Erreichung dieser Reduktionsziele ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Den Herausforderungen des Landkreises durch den Klimawandel (Leitvorstellung S. VII) wird der Landkreis mit diesem Programm bisher nicht gerecht. Maßnahmen sind zu unkonkret formuliert, Ziele nicht ambitioniert, eher am Mindeststandard orientiert (Windenergie, Naturschutz) oder konterkarieren das Ziel insgesamt (Kohlekraftwerke, Torfabbau)</p> <p>1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraumes</p> <p>06 Der Küsten- und Hochwasserschutz hat angesichts des prognostizierten Anstiegs des Meeresspiegels für den Landkreis hohe Bedeutung. Folgerichtig muss einer weiteren Vertiefung des Elbefahrwassers entgegen gewirkt werden. Die zu erwartenden Klimaveränderungen sollen beim Küsten- und Hochwasserschutz berücksichtigt werden, insbesondere durch Vorsorgeplanungen und -maßnahmen.</p>	<p>Die Festlegungen wurden unter Berücksichtigung verschiedenster Belange kreisweit ermittelt. Sie bilden das mit anderen Belangen abgestimmte Konzept. Insofern bilden sie das Optimum an vertretbaren Flächen in der räumlichen Verteilung bzw. das Maximum unter den zugrunde gelegten heutigen Bedingungen. Auf technische Weiterentwicklungen kann durch eine Fortschreibung des RROP reagiert werden.</p> <p>Die Straße ist neben der Schiene eine wichtige Verkehrsanbindung.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die bisherigen Aktivitäten des Landkreises verwiesen. So wurde bereits 2009 ein Klimaschutzbericht erarbeitet. In der Umsetzung des Berichts wurden energetische Maßnahmen an den kreiseigenen Gebäuden durchgeführt und aktuell das Anreizmodell „fifty-fifty“ für Schulen auf den Weg gebracht. Es ist vorgesehen, den Klimaschutzbericht zu aktualisieren. Zu den Maßnahmevorschlägen ist anzumerken, dass vergleichbare Ziele durchaus verfolgt werden (energetische Sanierung, Wiedervernässung der Moore, etc.).</p> <p>Diese Folgerung ist nicht schlüssig. Es bestehen unterschiedliche Optionen für einen wirksamen Küsten- und Hochwasserschutz. Für die Notwendigkeit einer Fahrrinnenanpassung ist das RROP nicht die Entscheidungsebene.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
------------	---	---	---

<p>2.1 09, 1. Abs. <u>Im Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade sind naturbetonte, in der Regel nicht aufgespülte Flächen als Immissionsschutzflächen anzusehen. Eine weitere Entwicklung von hafensorientierten wirtschaftlichen Anlagen hat auf Industriebrachen stattzufinden.</u> <u>Der Hafen Stadersand bleibt für die Öffentlichkeit zugänglich.</u></p> <p>2.1 09, 3. Abs. Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind an den <u>Premiumstandorten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Buxtehude „nördlich des Alten Postweges“ • Drochtersen - Gauensiek, AS Drochtersen • Hansestadt Stade - CFK-Valley • Hansestadt Stade - Steinbeck • Hansestadt Stade - Schnee, AS Stade-Nord / Häfen • Hansestadt Stade - Wöhrdener Außendeich <p>(Sollte gestrichen werden wg. avifaunistisch wertvoller Bereiche s. auch Umweltbericht)</p> <p>2.1 09, 5. Abs. Als Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sind die Gebiete o. g. Premiumstandorte in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. <u>Für den Planungsfortgang des Standortes Drochtersen - Gauensiek, AS Drochtersen ist der endgültige Abschluss des PfV für die A 20 verbindlich.</u></p> <p>2.1 09, 7. Abs. Der nördliche Teil des Premiumstandortes Stade – Schnee wird aufgrund der avifaunistischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet eingestuft. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind die Schutzgüter sowie die biologische Vielfalt detailliert zu untersuchen.</p> <p>2.1 09, 9. Abs. Die Qualitätsstandorte sind durch die Bauleitplanung der Städte, Gemeinden / Samtgemeinden näher zu konkretisieren. <u>Für den Planungsfortgang der Standorte SG Himmelpforten - AS Himmelpforten und SG Oldendorf - Burweg AS Himmelpforten ist der endgültige Abschluss des PfV für die A 20 verbindlich.</u></p>	<p>Die differenzierte städtebauliche Nutzung des Vorranggebietes wird durch die Bauleitplanung der Hansestadt Stade festgelegt. Die Regelungen der Bebauungspläne im Gebiet des Industriegebietes legen detailliert die zulässigen Nutzungen fest (s. Bebauungspläne Nr. 319/3, 326/2 oder 603 der Hansestadt Stade).</p> <p>Die avifaunistische Wertigkeit des Gebietes schließt eine gewerblich/industrielle Nutzung nicht grundsätzlich aus. Insofern besteht hier ein Abwägungserfordernis der unterschiedlichen Nutzungsansprüche.</p> <p>Der Hinweis auf die Planung der A20 und die Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>s. Ausführungen zu 2.1 09, 3. Abs.</p> <p>s. Ausführungen zu 2.1 09, 5. Abs.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird durch die Ergänzung der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird durch die Ergänzung der Begründung berücksichtigt.</p>
<p>2.3.4 Abwasser/Abfall – Infrastruktur</p> <p>01 Die Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen nach dem jeweils aktuellen Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Stade sollen langfristig erhalten und weiterentwickelt werden. Grünabfall <u>ist stofflich zu verwerten</u>. Gehölzabfälle, sowie Restmüll sind <u>können</u> energetisch zu <u>verwertet</u> werden.</p>	<p>Der Text entspricht nicht der Fassung des Entwurfes 2013.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

3.1.1 02

02 Bei allen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen soll zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumansprüchen ein koordinierender Ausgleich geschaffen werden; der volkswirtschaftliche Bedarf und der gesellschaftliche Nutzen sollen bei der Beurteilung mit berücksichtigt werden.

Bei Nutzungskonflikten ist dem Erhalt der natürlichen Ressourcen in ihrer Qualität und Quantität sowie dem Erhalt der Artenvielfalt **grundsätzlich** der Vorrang einzuräumen.

3.1.1 02, 3. Abs.

.....

Maßnahmen und Handlungsvorschlägen maßgebend. Zusätzlich ist ein aktualisierter Grün- bzw. Landschaftsplan erforderlich.

Generell wird darauf hingewiesen, dass mehr Schutzgebiete wie z.B. die Schwingwiesen als FFH-Gebiete oder NSG-Gebiete auszuweisen sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Vogelschutzgebiet Untereibe und das NATURA 2000 Gebiet Untereibe den Status NSG erhalten müssen. NSG-Empfehlungen des LRP sind nahezu deckungsgleich mit den als wiederherzustellenden Landschaftsteilen dargestellten Gebieten in der alten RROP-Fassung.

3.1.1 02, 4. Abs.

Nicht standortgerechte Waldbestände sind in stabile **MischLaubwald**bestände mit standort**angepassten** heimischen Baumarten umzuwandeln.

Zwischen den Siedlungsflächen der Zentralen Orten sollen insbesondere klimakologisch bedeutsame Freiräume erhalten bleiben. Sie sind für die Naherholung und für Belange des Naturschutzes von sonstigen Nutzungen freizuhalten.

3.1.1 08, 2. Abs.

Landwirtschaftliche Nutzflächen die aus der Bewirtschaftung entlassen wurden, **sind sollen** naturnah und kulturraumtypisch **entwickelt zu entwickeln** und **möglichst** in das Biotopverbundsystem **eingebunden werden einzubinden**.

Der Satz kann nicht als Ziel formuliert werden, da er weder sachlich noch räumlich hinreichend konkret ist, vgl. Antwort zur Stellungnahme ML/RV, Nr.96).

Für die Planungsebene des Landkreises ist der aktualisierte Landschaftsrahmenplan das Instrument der Landschaftspflege. Grünordnungs- bzw. Landschaftspläne sind auf den nachfolgenden Planungsebenen das entsprechende Instrument.

Die NATURA2000-Gebiete werden durch das LROP vorgegeben. Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die Festlegung der unterschiedlichen Funktionen (Vorrang oder Vorbehalt) richtet sich an die öffentlichen Planungsträger, die diese Funktionen bei ihren Planungen zu berücksichtigen oder zu beachten haben.

Der Anregung kann gefolgt werden.

Der 4. Absatz wird entsprechend geändert:

„Nicht standortgerechte Waldbestände sollen in stabile Laubwaldbestände mit standortgerechten heimischen Baumarten umgewandelt werden.“

Standortgerecht heißt in diesem Zusammenhang, dass die Baumarten zum Einsatz kommen können, die für den speziellen Standort am besten geeignet sind.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Steuerung der Bewirtschaftungsweise ist nicht möglich. Daher kann hier nur ein Grundsatz formuliert werden.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.1.2 02, 3. Abs.

Die Überlagerung der Vorranggebiete Windenergie und Natur und Landschaft im Bereich Bützflether Moor ist zu entflechten, ebenso wie Kleiabbaue und Natur und Landschaft in der Gemeinde Jork.

~~Die Vorranggebiete Natur und Landschaft beinhalten eine in ihrer Tiefe unbestimmte Pufferzone, die sich nach den realen örtlichen Gegebenheiten sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem damit verbundenen Schutzzweck richtet. Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen.~~

Die im LRP (alte Fassung) als NSG 23, 24, 25, 26 bezeichneten Moorgebiete sind als Vorranggebiete Natur und Landschaft darzustellen – weiterhin gilt dies für alle im LK noch vorhandenen Bestmoore und wenig veränderten Moorgebiete mit überwiegender Grünlandnutzung, z.B. Moorwiesen bei Essel und Hesedorf.

Die Überlagerung verschiedener Funktionen verdeutlicht eine Reihenfolge der Verwirklichung der Funktionen.

Eine Entflechtung erfolgt, soweit aus regionalplanerischer Sicht keine Nachfolgenutzung vorgesehen werden muss.

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft basiert auf der aktuellen Biotopbewertung und der Bewertung von Gebieten mit besonderer Bedeutung und für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt (s. a. Naturschutzfachlicher Fachbeitrag).

Als Vorranggebiete sind die Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ausgewiesen. Die Einschränkungen, die sich durch die Status-quo-Erhebung (Aug. 2012) der naturschutzfachlichen Gebietsbewertung ergeben, betreffen insbesondere die Siedlungsrandbereiche der Zentralen Orte (besonders bei den Mittelzentren). Sie können zu Nutzungskonflikten führen, die einer besonderen Abwägung bedürfen.

Zur Klarstellung dieser besonderen Situationen wird er 3. Absatz ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Die Vorranggebiete Natur und Landschaft beinhalten eine in ihrer Tiefe unbestimmte Pufferzone, die sich nach den realen örtlichen Gegebenheiten sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem damit verbundenen Schutzzweck richtet. Sollen diese Pufferzonen für die Siedlungsentwicklung ausnahmsweise beansprucht werden, ist eine aktuelle naturschutzfachliche, städtebauliche und demographische Bewertung vorzusehen. Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen.“

Im Hinblick auf das Ziel in 3.1.2 02 Abs. 4, alle Hochmoorstandorte wieder zu vernässen und im Hinblick auf die Bestrebungen des Landes zum Torfabbau sowie unter Berücksichtigung der angestrebten Zielkonzeption des LRP, werden alle naturnahen, renaturierten und degenerierten Moore, alle mit der Folgenutzung Naturschutz in Abtörung befindlichen Bereiche sowie die Gebiete, für die strategische Überlegungen zum Zwecke einer mittelfristigen Moorregeneration bestehen, als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt.

Der Hinweis wird berücksichtigt

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

<p><u>Als Vorranggebiet Natur und Landschaft sind darzustellen NSG 10 und NSG 12 des aktuellen LRP und der Geestrand zwischen Stade und Horneburg.</u></p>	<p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft basiert auf der aktuellen Biotopbewertung und der Bewertung von Gebieten mit besonderer Bedeutung und für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt (s. a. Naturschutzfachlicher Fachbeitrag). Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet berücksichtigt die aktuelle Ausweisung des Geestrandes als Landschaftsschutzgebiet, bzw. die o. g. naturschutzfachliche Bewertung weist nur eine hohe und keine sehr hohe Bedeutung aus (s. o.).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>3.1.2 03, 2. Satz.</p> <p>Landschaftsrahmenplanes Landkreis Stade (LRP) genutzt werden. Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind sollen weitere Möglichkeiten der Kompensation auf anderweitig genutzten Flächen zu prüfen werden. In den Flächennutzungsplänen der Gemeinden sind diese Gebiete entsprechend umzusetzen. Die Landschaftspläne der Gemeinden sollen sind zu berücksichtigen werden.</p>	<p>Die Kompensation ist nicht nur über einen flächenmäßigen Ausgleich möglich, sondern auch über eine finanzielle Ablösung. Insofern sind alle Möglichkeiten der Kompensation zu berücksichtigen</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>3.1.2 06</p> <ul style="list-style-type: none"> • Echarakteristische Vegetationszonierung der Außendeichflächen und Vordeichflächen der Oste, Schwinge, Lühe und Este. 	<p>Die Textkorrekturen im 4. Absatz werden vorgenommen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>3.1.2 06, letzter Satz</p> <p>Sie sind grundsätzlich zu erhalten, durch entsprechende Maßnahmen zu pflegen und soweit möglich wieder herzustellen.</p>	<p>Erforderliche Maßnahmen unterliegen einem Abwägungserfordernis mit anderen Planungen und Maßnahmen, die eine vollständige Herstellung nicht immer ermöglicht.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>3.1.3</p> <p><u>Vogelschutzgebiet Moore bei Buxtehude ist zeichnerisch nicht dargestellt.</u></p>	<p>Das Vogelschutzgebiet gehört zu den NATURA2000-Gebieten und ist entsprechend in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2.1.1 01, 1. Abs</p> <p>01 Als bedeutender Wirtschaftszweig im Landkreis Stade ist sollen die Landwirtschaft und der Obstbau erhalten, gefördert und entwickelt werden – in Anpassung an die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der nationalen und EU-Agrarpolitik.</p>	<p>Der Absatz ist ein Grundsatz der Raumordnung und wird wie vorgeschlagen umformuliert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

3.2.1.1 01, 2. Abs

Zur Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft hat eine umweltverträgliche und bäuerliche Landwirtschaft eine herausragende Bedeutung, die gefördert und unterstützt werden soll. Eine industrielle Landwirtschaft ist durch Auflagen einzuschränken.

Die Steuerung der Wirtschaftsweise geht über den Gestaltungsspielraum der Regionalplanung hinaus.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 01, 5. Abs

Für die landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen und in den Randbereichen der Ortslagen sollen die Standorte planungsrechtlich abgesichert werden. Auf die Belange der Landwirtschaft soll durch die Einhaltung von Emissionsabständen zur Wohnbebauung Rücksicht genommen werden. Bei der Verkehrsplanung sowie beim Ausbau und der Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen soll der Strukturwandel in der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Um eine Vollversiegelung zu vermeiden sind die Wirtschaftswege mit Granulat herzustellen.

Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung, die Bauweise von Wegen zu regeln.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 02, 5. Abs.

Die Vorbehaltsgebiete sind für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche, klima- und bodenschonende Produktion von rückstandsamen, hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft zu sichern.

Die Steuerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise geht über den Gestaltungsspielraum der Regionalplanung hinaus.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 02, 7. Abs.

Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben ~~sind~~ sollen grundsätzlich alternative Standorte ~~zu prüfen~~ werden.

Der Schutz der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ist als Ziel formuliert und sollte nicht relativiert werden.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 02, 8. Abs.

Die Möglichkeiten der Frostschutzberegnung ~~sind zu~~ sollen erhalten und dem Bedarf entsprechend weiter ~~zu~~ entwickelt werden. Bei weiter zunehmender Salinität des Elbwassers darf die Lühe nicht zur Frostschutzberegnung aufgestaut werden da sie als einziger Fluss des Landkreises für Wanderfische ohne Hindernis ist. Es würde der WRRL widersprechen.

Die Wasserbewirtschaftung richtet sich nach den entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 02, 9. Abs.

Die Auswirkungen des weiter zunehmenden Anteils des Energiemaisses an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser ~~sollen~~ sind zu minimierten ~~werden~~; Alternativen von Energiepflanzen ~~sollen~~ sind vorrangig zu genutzt werden. Dreigliedrige Fruchtfolgen mit Anteilen von maximal 50% einer Frucht auf den jeweiligen Betriebsflächen sind anzustreben. Möglichkeiten der Gliederung der landwirtschaftlichen Schläge zur ökologischen Aufwertung der Felder sind anzustreben. Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Klimaschutz ~~sind~~ sollen zu beachtet ~~werden.~~

Die Steuerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise geht über den Gestaltungsspielraum der Regionalplanung hinaus. Insofern kann hier nur ein Grundsatz formuliert werden, der bei anderen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Hinweise zur guten fachlichen Praxis kann in die Begründung aufgenommen werden.

Die Anregung wird z. T. berücksichtigt.

3.2.1.1 03, 3. Abs.

Der Erosion in den gefährdeten Gebieten soll durch entsprechende Bewirtschaftungsweisen, der Erhaltung und Neuanlage von Wald und dem Anlegen von Hecken und Gehölzstrukturen vorgebeugt werden. Nach der Maiseernte ist eine Zwischenfrucht auf den sonst lange vegetationslosen abgeernteten Feldern anzubauen. Auch die Randstreifen an Gewässern sind erheblich zu verbreitern.

Die Steuerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise geht über den Gestaltungsspielraum der Regionalplanung hinaus.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 03, 3. Abs., letzter Satz

Nährstoffeinträge durch Düngerausbringung (Wirtschaft- und Kunstdünger) sind entsprechend des Nährstoffentzuges zu begrenzen. Die anfallende Gülle ~~muss~~ ~~sollte~~ vermehrt zur Gewinnung von Energie genutzt werden, da die Schäden für Boden und Grundwasser (Trinkwasser) erheblich sind, Biogasanlagen sind nicht an Gewässern zu errichten. Ein Austreten von Abwässern ist baulich auszuschließen. Ist das nicht der Fall ist nachzurüsten.

Die Steuerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise geht über den Gestaltungsspielraum der Regionalplanung hinaus. Die Errichtung von Biogasanlagen richtet sich nach den entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 04, 1. Abs.

Stade. Die Förderung der vermehrten Umstellung ist regionalplanerisches Ziel des Landkreises. Die Vermarktung ökologischer Produkte ist zu verbessern.

Die Steuerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise geht über den Gestaltungsspielraum der Regionalplanung hinaus.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 06, 1. Abs.

06 Bauleitplanerische Steuerungs- und Planungsinstrumente ~~sollen~~ ~~müssen~~ bei der Errichtung von gewerblichen Intensivtierhaltungsanlagen bzw. Betrieben, die dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen, genutzt werden. ~~besonders in Gebieten mit hohem Tierbestand bzw. hoher Dichte.~~

Die Bauleitplanung richtet sich nach dem BauGB. Eine Zielformulierung wäre als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden zu sehen (vgl. Novelle 2013 BauGB).

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 07

07 Die flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft ~~soll~~ ~~hat~~ im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zum Zwecke des Biotopverbundes, des Bodenschutzes und der Naherholung durchzuführen, wie Anlage, Erhalt und Entwicklung von

- ~~Erhalt und Entwicklung~~ linienhafter Biotopen zum Zweck der Biotopvernetzung und Anreicherung mit Kleinstrukturen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Hecken,
- ~~Erhaltung der~~ Grabenstrukturen im Alten Land, Marschen, keine Verrohrung
- Gewässerrandstreifen,
- Böschungen und Straßenrandzonen,
- Feldraine und Ackerrandstreifen,
- Gehölzstrukturen entlang der Marschgräben,
- flächenhafter Biotope,
- Brachflächen, Ruderalflächen,
- Tümpel- und Feuchtbereichen.

Da die Aufzählung auch nicht abschließend ist, ist eine Grundsatzformulierung angebracht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.1 08, 2. Abs.

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung solte darf kein Grünlandumbruch erfolgen. Die enge Vernetzung zwischen den landwirtschaftlichen und den Zielen des Grünlandeschutzes ist zu erhalten.
Die ordnungsgemäÙe Landwirtschaft dient bei Berücksichtigung von Ressourcenschutz Klima und Biodiversität in der Regel den Zielen des Grünlandeschutzes.

3.2.1.2 01, 1. Satz

01 Der Wald soll durch nachhaltige Forstwirtschaft gesichert und weiter entwickelt werden; auf eine standortheimische Vergrößerung des Waldanteils soll bei allen Planungen und Maßnahmen hingewirkt werden.

3.2.1.2 01, 2. Abs.

Die Schutzfunktion des Waldes ist vorrangig zu behandeln. Die Nutz- Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind in der Regel gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche möglichst gleichzeitig erfüllt werden.

3.2.1.2 04

Ergebnisse aus der Klimaforschung bei allen walddrelevanten Planungen und Entscheidungen erforderlich. Hierzu ist insbesondere die Luftbelastung mit Ammoniak aus Gülle und der Abluft aus Massentierställen stark einzuschränken.

3.2.1.2 05, 3. Abs.

Die Vergrößerung des Waldanteils, eine Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und eine Überführung des vorhandenen Waldes in standortgerechteheimische, stabile Misch Laubwaldbestände mit hohem Laubholzanteil ist, unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und ggf. speziellen Zielsetzungen, anzustreben.

3.2.1.2 06, 2. Abs.

Wald mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie alte Waldstandorte mit langer, ungestörter Entwicklung für Tier- und Pflanzenarten, sollen sind zu erfassen und zu erhalten werden. Eine Inanspruchnahme derartiger Wälder für andere Zwecke ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar und darf nicht erfolgen.

07 Von Aufforstungen sowie Nutzungs- und Bestockungsumwandlung sollen sind geschützte Biotope, Flächen die dem Erscheinungsbild der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und/oder als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben müssen, ausgenommen werden auszunehmen.
Eine natürliche (Wieder)- Bewaldung von Flächen mit standortgerechten heimischen Baumarten ist zulässig und erwünscht.

Die Steuerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise geht über den Gestaltungsspielraum der Regionalplanung hinaus.
Dem zweiten Änderungsvorschlag kann gefolgt werden.

(vgl. 3.1.1 02, 4. Abs.)

Der 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:

„auf eine Vergrößerung des Waldanteiles mit standortgerechten Baumarten soll bei allen Planungen und Maßnahmen hingewirkt werden.“

Der heutige Wald ist überwiegend als Wirtschaftswald zu verstehen. Die verschiedenen Funktionen, die der Wald erfüllt, sollten gleichgewichtig sein.
Die Grundsatzformulierung entspricht der Ausweisung in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet.

Der Grundsatz geht von einer allgemeinen Begrenzung der Luftschadstoffe aus.
Es ist nicht erforderlich, besondere hervorzuheben.

Standortgerecht heißt in diesem Zusammenhang, dass die Baumarten zum Einsatz kommen können, die für den speziellen Standort am besten geeignet sind. Der Satz wird wie folgt geändert:
„.....in standortgerechte, stabile Laubwaldbestände ist,“

der Satz wird korrigiert:

„.....sind zu erfassen und zu erhalten.“

Der Textergänzung wird nicht zugestimmt, da das Ziel immer eine Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit dem Schutzzweck voraussetzt.

Die Formulierung entspricht der eines Grundsatzes.
Für eine Zielformulierung fehlt der sachliche und räumliche Konkretisierungsgrad.

Die Anregung wird zum Teil berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3.2.1.3 02, 3. Abs.

In den Vorranggebieten Natur und Landschaft ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung grundsätzlich nicht zulässig, da sie z.B. im Frühjahr das Brutgeschäft der Vögel stören und in einigen Gebieten den Fischotter beunruhigen kann.

3.2.2 01

Auf eine umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Rohstoffvorkommen soll hingewirkt werden.

Das Abbaunehmen bereitet die aufgelassenen Abbaustätten noch mind. 10 Jahre nach Abbau.

3.2.2 01

Eine Gewinnung von Rohstoffen ist in Vorranggebieten für Natur und Landschaft unzulässig, es sei denn der Vorrang ist für die Zeit nach der Ausbeutung vorgesehen. Das Kleiabbaugebiet direkt westlich der Elbe ist ein klassisches Grünland-Grabengebiet, für das der (alte) LRP ein GLB vorsieht.

In ausgewiesenen LSG (in der Regel Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft) sind alle Vorranggebiete Sandabbau in die Kategorie Vorbehalt einzustufen. Insbesondere gilt dies für das LSG Buxtehuder Geestrand, LSG Este- und Goldbecktal, LSG Auetal, LSG Geestrand Stade - Horneburg); In Abbau befindliche und genehmigte Gebiete innerhalb von bestehenden LSG werden mit Vorrang Natur und Landschaft überlagert. Eine Erteilung weiterer Genehmigungen innerhalb von LSG ist nicht vorgesehen.

Nach § 5 BNatSchG besteht die Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen den Naturschutz und den Fischereibelangen. Ein Verbot geht über den Gestaltungsrahmen des RROP hinaus.

Der Bodenabbau wird nach den spezifischen gesetzlichen Vorschriften genehmigt. Maßgaben hierzu liegen nicht in der Kompetenz des RROP.

Überlagernde Funktionen in der zeichnerischen Darstellung zeigen die angestrebte Folgenutzung auf (s. 3.2.2, 2. Abs.). Eine Gewinnung von Rohstoffen in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft muss mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Dieser Anregung kann gefolgt werden. Dem Schutz von Natur und Landschaft ist hier ein höherer Wert beizumessen als der Rohstoff-sicherung. Zumal durch die Schutzgebietsverordnung auch ein Schutz des Rohstoffvorkommens erreicht wird. Dies betrifft insbesondere die Gebiete südlich Buxtehudes. Eine textliche Festlegung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird zur Klarstellung ergänzt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

lfd.Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvor-schlag
	<p><u>Vorbehalts- und Vorranggebiete Sandabbau, die in der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie FFH-Gebieten liegen, beinhalten eine in ihrer Tiefe unbestimmte Pufferzone, die eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie der FFH-Gebiete ausschließen.</u> Durch den Sandabbau, der parallel zum Tal der Hollenbeeke auf beiden Seiten des Baches im Einmündungsbereich in die Aue planerisch dargestellt ist, können die bisherigen Schutzzwecke in diesem Bereich nicht mehr erfüllt werden. Das Auetal, als NSG eingestuft, direkt neben diesem geplanten Gebiet, das zur Zeit von einem bedeutenden Galeriewald gekennzeichnet ist, wird entwertet. Auch müsste dieser Galeriewald gefällt werden! Aus naturschutzfachlicher Sicht undenkbar!</p>	<p>Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Natura 2000 werden räumlich entflochten. Bodenabbauten im Grenzbereich zu Natura 2000-Gebieten müssen entsprechend der gesetzlichen Grundlagen die Verträglichkeit überprüfen. Eine textliche Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.2 02, 2. Abs. <u>Auch in Vorbehaltsgebieten Erholung und in Naherholungsgebieten sind ist bei der Nachfolgenutzung der Bodenabbauten die Belange der Naherholung und des Tourismus zu berücksichtigen der Naturschutz vorrangig zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Der zitierte Text entspricht dem Entwurf 2012. In den Erholungsgebieten (s. Kap. 3.2.3) sollte neben den anderen selbstverständlich zu berücksichtigenden Belangen die Erholungsnutzung eine hervorgehobene Position eingeräumt werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.2 03, 1. Abs. 03 In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung -Torf- hat nach erfolgtem Abbau die Regeneration durch Wiedervernässung mit dem Ziel einer Hochmoorregeneration zu erfolgen. Alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung -Torf- mit Abbaugenehmigung werden überlagert als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt.</p>	<p>Der vorgeschlagenen Änderung des 1. Satzes kann gefolgt werden. Der 2. Satz wird durch die Überlagerung der Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf – mit der Vorrangfunktion Natur und Landschaft erfüllt. In der Begründung wird auf diese angestrebte Nutzungsfolge eingegangen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.2 03, 2. Abs. Der Abbau von Torflagerstätten, über die genehmigten Abbauten hinaus, soll nur erfolgen nicht, wenn andere Belange nicht beeinträchtigt werden und der Eingriff durch entsprechende Kompensation ausgeglichen werden kann Alle zeichnerischen Darstellungen (Vorrang und Vorbehalt) ohne Abbaugenehmigung sind aus dem RROP 13 (insbesondere nordwestlich Rotschlammdeponie) zu streichen. Torflagerstätten sind wichtige CO2 Senken und müssen auch aus Klimaschutzgründen dringend geschützt werden. Durch den geplanten Bau der A20 werden schon große Moorflächen in unverantwortlicher Weise geschädigt. s. dazu auch die Vorgaben der neuen Landesregierung für das LROP</p>	<p>Die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Torf – entspricht dem zzt. gültigen LROP 2012. Es besteht hier die Anpassungspflicht des RROP. Bei einer zügigen Änderung des LROP könnten möglicherweise geänderte Vorgaben des Landes in diesem Verfahren noch berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.2 03, 3. Abs. <u>Die Verwendung von Torfersatzprodukten bzw. Torfersatzprodukten ist zu fördern.</u></p>	<p>Die Doppelung wird gestrichen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>3.2.2 05</p> <p>05 In den Gebieten, die für den Obstbau besonders geeignet sind, darf <u>soll</u> ein Kleiabbaubau nur in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung – Klei – oder in begründeten Einzelfällen kleinräumig an anderer Stelle erfolgen.</p> <p>Kleinklimatische und betriebswirtschaftliche Belange der Obstbauflächen genießen Vorrang <u>finden Berücksichtigung bei</u> vor einer Rohstoffgewinnung.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden. Der Text wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.3 01</p> <p>Diese Bereiche sind bedarfsgerecht zu entwickeln <u>wobei in Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung die Erholungseinrichtungen an geeigneten Standorten zu konzentrieren sind und in Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft die Infrastruktur auf Erschließungswege, Schutzhütten und Rastplätze zu beschränken ist.</u></p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, eine räumliche Darstellung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Erholung, aufgrund einer fehlenden Gesamtkonzeption, auszuweisen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.3 02, 2. Abs.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft Altes Land i. S. der länderübergreifenden Kulturlandschaftsanalyse¹⁶ (2007) und die Bewerbung für die „UNESCO-Welterbe-Liste“ als organisch entwickelte, andauernde Kulturlandschaft ist zu <u>soll</u> unterstützen <u>werden</u>. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Pflege der historischen international bedeutsamen Kirchenorgeln. <u>Dazu gehört auch vorrangig die Erhaltung der Gräben. Sie dürfen nicht aufgefüllt werden.</u></p>	<p>Der 1. Satz entspricht einer Zielformulierung. Der zweite Satz hat beschreibenden und erläuternden Charakter und sollte daher in die Begründung aufgenommen werden, mit einer entsprechenden Ergänzung zu den landschaftlich typischen Strukturen, einschl. der Gräben.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.3 06 <u>tür Motorsport</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die Motorsportanlage „Estering“. Sein Ausbau und die verstärkte Nutzung sind zu untersagen.</u> • <u>der Segelflugplatz im Bereich Stade-Ottenbeck. Sein Ausbau und die verstärkte Nutzung sind zu untersagen.</u> 	<p>Der Ausbau und die Nutzung der beiden Sportanlagen werden durch die spezifischen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Eine Untersagung entspricht nicht dem Kompetenzbereich der Regionalplanung.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.3.08</p> <p>08 Die Oste, die Schwinge, Lühe, Este und Elbe sind für den Wassersport geeignete Gewässer. Die für die jeweilige Sportart notwendige Infrastruktur soll an geeigneten Standorten vorgehalten werden. Die Uferbereiche dieser Gewässer sollen <u>sind</u> nur an besonderen Standorten für die Infrastruktur <u>zu</u> genutzt werden <u>zu nutzen</u>.</p> <p>Die Freizeit- und Erholungsnutzung an und auf den Gewässern soll, auf die Belange des Naturschutzes abgestimmt, umwelt- und sozialverträglich entwickelt werden. <u>Das Befahren der Ostepütten ist ganzjährig zu untersagen.</u></p>	<p>Die Formulierung des 1. Absatzes entspricht dem eines Grundsatzes. Die Ergänzung zum 2. Absatz liegt nicht in der Regelbefugnis der Regionalplanung.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>3.2.4.1 01</p> <p><u>Dem Strukturwandel im Alten Land mit der Anlage von Beregnungsbecken bei gleichzeitigem Verschwinden offener Gräben ist in Hinblick auf den Verlust von Selbstreinigungsstrecken und der zusätzlichen Belastung der verbleibenden Vorfluter mit überbetrieblichen Kompensationskonzepten zu begegnen.</u></p>	<p>Die Grundsätze für die Fließgewässer im Abschnitt 01 sind auch bei Änderungen der Gewässerstrukturen im Alten Land zu berücksichtigen. Dies wird durch den 2. Satz im 1. Absatz unterstrichen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.4 04, 2. Abs.</p> <p>Zur Minimierung diffuser Einleitungen sollen an Bächen und Flüssen standortgerechte <u>breitere und bewachsene</u> Gewässerrandstreifen von ausreichender Breite freigehalten werden.</p>	<p>Die fachlich notwendige Breite der Gewässerrandstreifen werden in den spezifischen Verordnungen geregelt.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.4 05, 1. Abs.</p> <p>05-Gebiete, die wegen ihres geologischen Aufbaus und der Vegetations- und Klimaverhältnisse für die Grundwasserneubildung im Landkreis Stade von besonderer Bedeutung sind, befinden sich in der Geest auf grundwasserarmen Standorten. Sie sollen Das Grundwasser ist gem. der WRRL flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit geschützt werden zu schützen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden: Der 1. und 2. Satz erhalten folgende Fassung: „Das Grundwasser ist flächendeckend im gesamten Landkreis vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung wesentlich eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Störung hängt davon ab, was auch unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange billigerweise nicht mehr zumutbar ist. Unter dieser Prämisse ist eine geringe Beeinträchtigung zumutbar.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.4.2 02, 2. Abs.</p> <p>Bewilligte Entnahmemengen sollen <u>dürfen</u> auch zu Zeiten hohen Bedarfs nicht überschritten werden. Bei der Förderung sollen auch umweltschützende Belange im Einzugsgebiet Berücksichtigung zu finden.</p>	<p>Der Grundsatz ist bei den entsprechenden fachspezifischen Genehmigungen zu berücksichtigen. Dieser Abwägungsspielraum sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.4.2 03</p> <p>03 Auf eine sparsame Verwendung von Betriebswasser ist hinzuwirken; dies gilt besonders bei Großprojekten. <u>In Industrie und Gewerbe ist der Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung vorrangig zu regeln.</u></p> <p>Abwärme industrieller oder gewerblicher Anlagen ist möglichst <u>vorrangig</u> zu nutzen.</p>	<p>Adressat der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind die Gemeinden und andere öffentliche Planungsträger. Insofern kann nur über Genehmigungen und Bewilligungen Einfluss auf Wasserverwendung genommen werden. Ein direkter Einfluss auf die Betriebsführung ist nicht gegeben.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>3.2.4.2 04 04 Feldberegnung hat für landwirtschaftliche Ertragssicherung eine erhebliche Bedeutung und ist soll im gesamten Geestbereich zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen <u>ausgebaut werden</u>. Wasser zur Feldberegnung seil ist - soweit wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbar – aus dem oberflächennahen Grundwasser entnommen werden <u>zu entnehmen</u>. Schäden im Umfeld dürfen nicht eintreten.</p>	<p>Der erste Satz sollte als Ziel formuliert werden. Der weitere Text als Grundsatz. Er erhält folgende Fassung: <u>„Feldberegnung hat für die landwirtschaftliche Ertragssicherung eine erhebliche Bedeutung und ist im gesamten Geestbereich zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.“</u> <u>Wasser zur Feldberegnung soll - soweit wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbar - aus dem oberflächennahen Grundwasser entnommen werden.</u> Schäden im Umfeld dürfen nicht eintreten.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.4.3 02 Neue Flächen sollen nur für die Anpassung der vorhandenen Deiche an das erforderliche Deichbestick <u>und zur Schaffung von Retentionsflächen durch Rückdeichung</u> in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Für Aussagen über Retentionsflächen oder Risikogebiete fehlen zzt. noch die fachlichen Grundlagen vom NLWKN.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.4.3 02 <u>Die Rückhaltung von Hochwässern in den Oberläufen der Gewässer hat Vorrang vor dem Bau technischer Anlagen wie Deichen und Ufermauern.</u> <u>So lösen einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen in der Buxtehuder Innenstadt das Gesamtproblem nicht und fördern die Gefahren für die Este-abwärts gelegenen Gebiete im Alten Land und werden daher abgelehnt.</u> <u>Erforderlich sind ganzheitliche Retentionsmaßnahmen im gesamten Einzugsbereich der Este mit seinen Nebenarmen.</u></p>	<p>Die Rückhaltung von Hochwässern in den Oberläufen der Flüsse ist eine generelle Option und nicht nur auf Maßnahmen an der Este zu fokussieren. Es wird nach dem 1. Absatz im Abschn. 02 folgender Grundsatz eingefügt: <u>„Die Rückhaltung von Hochwässern in den Oberläufen der Este, Aue und Schwinde ist zu prüfen und soll Vorrang vor dem Bau technischer Anlagen haben.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.4.3 02 3. Abs. Die Sicherung des für den Deichbau erforderlichen Kleibodens erfolgt durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung – Klei – in der Gemeinde Jork und der Samtgemeinde Lühe. Bei Unzugänglichkeit kann bei Bedarf auf andere Vorräte zurückgegriffen werden. <u>Die Zugänglichkeit ist vor der Darstellung zu prüfen und entsprechend sicherzustellen.</u></p>	<p>Flächen für die Kleigewinnung sind in den RROP festzulegen. Dies ist eine Vorgabe des LROP (s. LROP 1.4 03). Der zweite Satz wird geändert: <u>„Soweit die ausgewiesenen Flächen nicht verfügbar sind, kann auf andere Vorräte zurückgegriffen werden.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.4.3 02 1. Abs. In den Oberläufen von Este, <u>Schwinde</u> und Aue seil ist der natürliche Zustand wiederherzustellen gestellt werden.</p>	<p>Der Satz wird um das Wort „Schwinde“ ergänzt. Die Formulierung sollte dem einen Grundsatz entsprechen.</p>	<p>Die Anregung wird tlw. berücksichtigt.</p>
	<p>4.1.1 03 2. Abs. Das Straßen- und Schienenverkehrssystem im Landkreis soll zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen erhalten und ausgebaut werden. Die Grundsätze der Ökologie und Landschaftspflege und des Bodenschutzes sollen besonders berücksichtigt werden. <u>Der Bau neuer Autobahnen wird nicht weiter verfolgt. Bei bestehenden müssen „Grüne Brücken“ nachgerüstet werden.</u></p>	<p>Der Bau von Autobahnen liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Regionalplanung. Die Darstellung ist eine zwingende Übernahme aus dem LROP.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>4.1.2.1 01</p> <p>01 Das vorhandene Schienenverkehrsnetz im Landkreis Stade einschließlich der Haltepunkte und Tarifpunkte ist grundsätzlich zu erhalten und den künftigen Erfordernissen entsprechend auszubauen. Die Tarifgrenze Agathenburg ist für Stade eher kontraproduktiv.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist zwischen Tarifpunkten und der Tarifgrenze zu unterscheiden. Tarifpunkte sind Haltestelle für den Güterverkehr. In der Begründung wird auf den Unterschied eingegangen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt bzw. in der Begründung erläutert.</p>
	<p>4.1.2.1 02 2. Abs.</p> <p>Die Zweigleisigkeit der Eisenbahnstrecke Hamburg-Stade-Cuxhaven soll bis Himmelpforten erhalten bleiben. Für den Streckenabschnitt zwischen Himmelpforten und Hechthausen soll die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit angestrebt werden. <u>Ein Haltepunkt in Burweg ist für die Ostengemeinden und Oldendorf anzustreben.</u></p>	<p>Das Fahrgastpotenzial ist voraussichtlich nicht für einen Haltepunkt in Burweg ausreichend. Die notwendige Verbesserung der Anbindung der Region an den Bahnhof Himmelpforten wird im Kap. 4.1.2.2 thematisiert.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>4.1.2.1 04 4. Abs.</p> <p>Der Anschluss des „Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade“ an das Schienennetz ist zu verbessern und die Infrastruktur für den kombinierten Landungsverkehr zu erhalten <u>insbesondere ist der Gleisanschluss zu elektrifizieren um Rangierarbeiten aus dem Stader Bahnhof zum Rangierbahnhof Brunshausen zu verlagern.</u></p>	<p>Der Anregung kann zum Teil gefolgt werden. Hinter „erhalten“ wird angefügt: „insbesondere sollte der Gleisanschluss elektrifiziert werden.“ Der weitere Text dient der Begründung und wird dort verwendet.</p>	<p>Die Anregung wird tlw. berücksichtigt.</p>
	<p>4.1.3</p> <p>Vorbemerkung: BUND und NABU sind gegen den Neubau von Autobahnen und damit auch gegen die zahlreichen Zubringer, die im RROP geplant sind. Sie zerschneiden räumlich funktional zusammenhängenden Biotopere derart, dass dies zu Habitaterstörungen, zur Verinselung und damit zu genetischer Verarmung führt. Diese Maßnahmen stehen dem Ziel des Erhalts der Biodiversität entgegen. Deshalb sind mindestens sog. „Grüne Brücke“ vorzusehen, um einen Austausch von Populationen überhaupt noch zu ermöglichen. Schon jetzt ist der Wildbestand im Alten Land weitgehend isoliert.</p>	<p>Die Vorbemerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Vorbemerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4.1.3 01</p> <p>01 Das Straßennetz ist grundsätzlich zu erhalten, den Erfordernissen entsprechend auszubauen und so zu unterhalten, dass es die Abwicklung des Fernverkehrs und die flächenhafte Verkehrserschließung sicherstellt. <u>Beim Ausbau und der Unterhaltung ist grundsätzlich der Schutz von Baumalleen sicherzustellen.</u></p>	<p>In Abschn. 04 ist geregelt, dass Straßenbäume und Straßenbegleitgrün zu erhalten sind.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

<p>4.1.3 03</p>	<p>03 Die A20 mit fester Elbquerung bei Drochtersen und die Verlängerung der A26 von Stade bis zum Autobahnkreuz A20/26 sollen mittelfristig verwirklicht werden.</p> <p>Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist zu gewährleisten, insbesondere die Anbindung (Ausbau) an die B 495.</p> <p>Für die Anbindung der Region Kehdingen an das Autobahnkreuz Kehdingen bei Drochtersen sollte eine Hauptverkehrsstraße zwischen dem Autobahnkreuz und der B495 mittelfristig gebaut werden. Langfristig soll diese Verbindung nach Cuxhaven weiter führen.</p> <p>Die A26 ist von Stade bis zur A7, zügig zu realisieren.</p> <p>Die Verbindung (B3 neu) zwischen der A26 und der B73 ist von überregionaler Bedeutung und über die B73 hinaus bis zur B3 fortzuführen.</p>	<p>Die angesprochenen Straßenprojekte sind aus dem LROP in das RROP übernommen worden. Dies ist eine Vorgabe des LROP. Die Autobahnzubringer zur A20 in Kehdingen sind zwangsläufige Nachfolgeprojekte, die die Anbindung der Verkehre in das regionale Straßennetz gewährleisten.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>4.1.4 02 3. Abs.</p>	<p>Die Entwicklung darf nicht durch weitere Nutzungsansprüche an den Raum eingeengt werden. Die Überlagerung von Vorrang hafensorientierte Industrie und Vorrang Natur und Landschaft am Standort Drochtersen-Ruthenstrom sind einvernehmlich zu regeln. Das Vorranggebiet hafensorientiertes Gewerbe ist gegenüber dem Bestand an Gewerbe deutlich überdimensioniert.</p>	<p>Das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen wird von der Vorrangfunktion Natur und Landschaft freigestellt. Hier ist der gewerblichen hafensorientierten Entwicklung der Vorrang einzuräumen. Insofern orientiert sich die Flächengröße nicht am Bestand, sondern hier besteht ein Entwicklungspotenzial.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>4.1.4 04</p>	<p>04 Die im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellte Seeschiffahrtstraße Elbe soll in der Fahrinne der Außen- und Untereibe den sich verändernden Erfordernissen der Containerschiffahrt angepasst werden, auf dem bestehenden Ausbauzustand gehalten werden. Die Anpassung der Fahrinne der Elbe soll unter besonderer Berücksichtigung der Deichsicherheit und so umweltverträglich wie möglich erfolgen; die Brackwasserproblematik (Versalzung) ist zwischen den Beteiligten und Betroffenen zu regeln.</p>	<p>Das RROP hat sich an den Vorgaben des LROP anzupassen. Das LROP fordert die Sicherung und den bedarfsgerechten Ausbau. Die für den Landkreis wichtigen Aspekte sind aufgeführt.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>4.1.5 01</p>	<p>01 Der Sonderlandeplatz Klasse III in Stade ist zu erhalten und bei Bedarf zum Verkehrslandeplatz zu entwickeln. Es ist kein Bedarf für zusätzlichen Flugverkehr ersichtlich. Insbesondere die angrenzenden Wohngebiete sind zu schützen.</p>	<p>Der Ausbau des bestehenden Sonderlandeplatzes sollte als Option erhalten werden um bei einem möglichen Bedarf hier eine hervorragende infrastrukturelle Einrichtung zur Verfügung zu haben. Die Vorrangfunktion dient auch dazu, andere Planungen und Maßnahmen rechtzeitig mit dieser Option abzustimmen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>4.2.1 01 3. Abs. Für den Landkreis sollen, in Abstimmung mit den Gemeinden und den Versorgungsträgern, die Klimaschutzaktivitäten in der Zuständigkeit des Landkreises fortgeführt werden. <u>Der Landkreis entwickelt in Abstimmung mit den Städten und (Samt)-Gemeinden ein regionales Energie- und Klimaschutzprogramm, das in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.</u> Die Zielsetzungen des Landkreises benötigen eine größere Verbindlichkeit. Das ist in einem Programm eher gewährleistet. (s. a. Zusage in der Synopse).</p>	<p>Die Zielsetzung sollte sich an der aktuellen Beschlusslage der politischen Gremien des Landkreises halten. Es wird deshalb vorgeschlagen für den 3. Absatz folgenden Grundsatz aufzunehmen: <u>„Der Klimaschutzbericht 2009 ist fortzuschreiben. Im Klimaschutzbericht sind Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises liegen, aufzuzeigen.</u> <u>Mit den Gemeinden und Samtgemeinden ist eine jährliche Sachstandsabfrage zu gemeindlichen Klimaschutzmaßnahmen und ein Informationsaustausch vorzunehmen.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>4.2.1 02 2. Abs. Die Biogas-Herstellung soll unter Berücksichtigung landschaftsästhetischer und naturschutzfachlicher Aspekte gefördert werden. <u>Sofern die Belange von Natur und Landschaft bei der Produktion der Biomasse sowie dem Bau und Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden, begrüßen der BUND und der Nabu die Energieerzeugung in Biomasseanlagen. Die Energiegewinnung aus Biomasse darf den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft nicht behindern und die Bemühungen um eine umweltverträgliche Landwirtschaft nicht konterkarieren. Die Hauptprobleme liegen im Energiepflanzenanbau, der die Belastungen aus der Massentierhaltung verstärken.</u> Der Einsatz von Gülle <u>(unter der Berücksichtigung der Gärrestlagerung)</u> bei der Biogasgewinnung soll besonders</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewirtschaftungsweise ist durch die Regionalplanung nicht steuerbar. Auf die Bedeutung des ökologischen Landbaus ist unter 3.2.1.1 hingewiesen worden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>4.2.1 02 2. Abs. Die Nutzung aller bei der Biogasgewinnung anfallenden Energien es <u>muss</u> gewährleistet werden. <u>Nur, wenn auch die Abwärme genutzt wird, kann eine Biogasanlage genehmigt werden.</u> Die direkte Einspeisung von Biogas in das Gasnetz ist eine weitere Möglichkeit des Energietransfers (s. a. 3.2.1.1). <u>Alle Orte sollen an das Erdgasnetz angeschlossen werden.</u></p>	<p>Bedingungen an die Genehmigung von Biogasanlagen können nicht gestellt werden. Die Ziele der Raumordnung sind in der Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>4.2.1 02 2. Abs. Biogasanlagen berücksichtigt werden. <u>Biogasanlagen dürfen nicht in der Nähe von Gewässern stehen.</u> Insbesondere sollen auch die Auswirkungen des großflächigen Energiepflanzenanbaus auf die genannten Gesichtspunkte bewertet werden (s. a. 3.2.1).</p>	<p>Soweit betriebstechnische und gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden, ist der Standort regionalplanerisch nicht zu steuern; wasserrechtliche Aspekte werden besonders bei nachfolgenden Bauleitplanungen bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

<p>4.2.1 02 2. Abs.</p> <p><u>An die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen werden folgende Anforderungen gestellt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Orientierung des Standorts und der Dimensionierung an einem konsistenten Wärmenutzungskonzept und kurzen Transportwegen für Gärsubstrate und Gärreste</u> • <u>Anhebung der ökologischen Standards der sog. Guten Fachlichen Praxis unter besonderer Beachtung des Grundwasserschutzes</u> • <u>Einsatz möglichst großer Mengen organischer Reststoffe und einer möglichst großen Vielfalt von Energiepflanzen</u> • <u>Einsatz von Substraten, die ohne gentechnisch veränderte Organismen erzeugt wurden</u> • <u>Minimierung der Methanemissionen bei der Substrat- und Gärrestlagerung sowie in der Gaserzeugung und -nutzung</u> • <u>Effiziente Nährstoffkonzepte mit ausreichender Lagerkapazität für Gärreste einschließlich einer Optimierung der Düngplanung mit Gärresten und verbesserter Dokumentation der Nährstoff- und Stoffströme</u> 		<p>Es gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung, bau- und betriebstechnische Anforderungen an Biogasanlagen zu stellen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>4.2.1 03 1. Abs.</p> <p>In dem Vorranggebiet ist die Errichtung eines <u>nicht nuklearen Großkraftwerkes Gaskraftwerks oder eines Kraftwerks für erneuerbare Energien</u> anzustreben.</p> <p>Die Nutzung der beim Großkraftwerk Stade anfallenden Abwärme ist <u>grundsätzlich</u> sicherzustellen und <u>auszubauen</u>. Hierzu sollen in Kraftwerksnähe die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von entsprechendem Gewerbe geschaffen werden.</p> <p><u>Aus Gründen der Energieeffizienz ist heute kein Kraftwerk mehr zu genehmigen, in dem die Wärme nicht genutzt wird. Dann ist der Standort falsch!</u></p>		<p>Im Kap. 4.2 03 LROP 2012 wird das Großkraftwerk Stade festgelegt. Die Regionalplanung erhält die Aufgabe, dieses Vorranggebiet <u>räumlich</u> näher festzulegen. Der zu berücksichtigende Flächenbedarf wird im 3. Satz beschrieben. Eine weitergehende Konkretisierung ist damit ausgeschlossen. In der Begründung wird zu dem Kap. u. a. ausgeführt, dass auf die Vorgabe der einzusetzenden Primärenergie verzichtet wird, um die Option für alle Energieträger grundsätzlich offen zu halten.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass im RROP nur eine räumliche Konkretisierung gewollt ist und die Einschränkung des Primärenergieträgers nicht Aufgabe der Regionalplanung ist (s. Verfügung der Regierungsvertretung Lüneburg vom 19.05.2009, vgl. auch Stellungnahme BUND/DUH).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>4.2.1 2. Abs.</p> <p>Der Energiestandort Stade kann durch die Errichtung eines weiteren <u>nicht nuklearen Großkraftwerkes Gaskraftwerkes oder eines Kraftwerkes für erneuerbare Energien</u> im Bereich des Vorranggebietes <u>hafenorientierte industrielle Anlagen – Stadersand – gesichert</u> werden.</p> <p><u>Als Kraftwerk im Bereich des Vorranggebietes hafenorientierte industrielle Anlagen – Stadersand – bietet sich die Errichtung eines Kraftwerks im Rahmen der Wasserstoffspeichertechnologie an. Dies könnte ein wirkliches Zukunftsprojekt werden. Grundsätzlich halten wir raumordnerisch die Errichtung ein weiteren Großkraftwerk für eine Gefährdung des im LROP vorgesehenen Großkraftwerks auf dem Vorrangstandort Großkraftwerk Stade. Wir halten ein Raumordnungsverfahren für erforderlich.</u></p>		<p>Die Verträglichkeit der Errichtung eines Industriekraftwerkes mit den Zielen der Landesplanung und der Regionalplanung ist durch die obere und die untere Landesplanungsbehörde festgestellt worden (vgl. Stellungnahme BUND und NABU).</p>	

<p>4.2.2 01 1. Abs. 01 Die nach dem Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Im Bereich südlich von Engelschoff besteht zusätzlich grundsätzlich ein Potenzial für ein Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine Realisierung kann erst nach der Konkretisierung durch die Planfeststellung der A20 erfolgen. Die Planung des Windparks kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/Gemeinde in enger Abstimmung zwischen der Fachplanung und der gemeindlichen Planung erfolgen. Der Raum hat eine hohe avifaunistische Bedeutung für Kiebitz, Brachvogel und Bekassine.</p>	<p>Aufgrund der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung (Vorbehalts- statt Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung) kann das Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen werden (s. a. Stellungnahme der Samtgemeinde Himmelpforten und der Gemeinde Engelschoff). Die evtl. Konkretisierung des Standortes erfolgt im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen und Beratung in den zuständigen Gremien.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.2.2 01 1. Abs. <u>Im Bereich des Alten Lands besteht zusätzlich grundsätzlich ein Potenzial für Vorranggebiete Windenergienutzung.</u> Ausdehnung des Bestands an der A 26, da alle Gemeinden bei entsprechendem Potenzial ihren Beitrag zur Energiewende leisten sollten.</p>	<p>Das Alte Land ist aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung nicht für die Windenergienutzung geeignet – harte Tabuzone (vgl. Bestrebungen zur Aufnahme in die Liste der Weltkulturstätten).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>4.2.2 01 2. Abs. Im Bereich südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Deinste besteht <u>über das bestehende Vorranggebiet hinaus</u> grundsätzlich ein Potenzial für ein Vorranggebiet Windenergienutzung. <u>Aufgrund des nahen Waldgebietes haben wir erhebliche Bedenken bzgl. der Fledermausvorkommen</u> Eine evtl. Realisierung kann erst nach einer avifaunistischen <u>und chiropterologischen</u> Verträglichkeitsuntersuchung erfolgen. Die Windparkplanung könnte dann im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde erfolgen.</p>	<p>Aufgrund der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung (Vorbehalts- statt Vorranggebiet Natur und Landschaft) kann das Vorranggebiet Windenergienutzung Deinste nach Süden verlängert und in der zeichnerischen Darstellung entsprechend ausgewiesen werden. Die evtl. Konkretisierung des Standortes erfolgt im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen und Beratung in den zuständigen Gremien.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>4.2.2 01 3. Abs. Im Landkreis Stade soll durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Nennleistung von <u>mindestens</u> 600 MW ermöglicht werden. <u>(Eine angestrebte Verdoppelung der Zielsetzung von 300 MW auf 600 MW Nennleistung halten wir für nicht sehr ambitioniert, zumal schon jetzt die im LROP 2004 angesetzte Leistung überschritten ist. (s. a. unsere Anmerkung 1.1.09)</u></p>	<p>Nach den von der Verwaltung angestellten überschlägigen Berechnungen kann das Ziel durchaus erreicht werden. Die Ausweisung weiterer Vorranggebiete über den Entwurf 2013 hinaus, ist nach den jetzt angewandten Kriterien nicht möglich. Die so genannten „weichen Kriterien“ sind allerdings, standörtlich begründet, veränderbar. Nach den jetzigen Berechnungen haben die vorgesehenen Gebiete einen Anteil von 2,6 % der Landkreisfläche. Damit ist der Windenergie substanziiell Raum verschafft worden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>4.2.3 05 6. und 7. Abs.</p> <p>Die 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Dollern ist in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen zu planen. Die vorhandene 220-kV-Hochspannungsleitung sollen nach einem Neubau und dem Anschluss des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen abgebaut werden.</p> <p>Die Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist in Bereich der Trasse der vorhandenen Hochspannungsleitung zu realisieren.</p> <p>Das E.on Kraftwerk in Stadersand wird nicht gebaut. Das DOW Kraftwerk sollte den eigenen Strombedarf decken. Solange für die geplante Höchstspannungsleitung kein Bedarf glaubhaft nachgewiesen ist, sehen wir keinen Anlass dafür, diese in die Planung aufzunehmen. Im Übrigen halten wir ein Raumordnungsverfahren für erforderlich. (s. hierzu auch die Stellungnahme des Landesverbandes BUND und der DUH.)</p>	<p>Die Trasse ist aus dem LROP übernommen und im RROP räumlich zu konkretisieren.</p> <p>Das Großkraftwerk, als Übernahme aus dem LROP, sowie die Option für ein Großkraftwerk im Bereich des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen, erfordern die Anbindung an das nächste Umspannwerk. Dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der Realisierung. Mit der planerischen Ausweisung als Vorranggebiet müssen andere Planungen und Maßnahmen mit der Vorrangfunktion vereinbar sein. Es wird also eine Trasse von entgegenstehenden Planungen freigehalten.</p> <p>Ein Raumordnungsverfahren ist nicht erforderlich, da die geplante Leitung weitgehend im Bereich der vorhandenen Trasse verläuft.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
37.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben- Nebenstelle Soltau		
38.	Bundesforstbetrieb Niedersachsen		
39.	<p>Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 24.0.52013</p> <p>Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahmen der für die berührten Fachplanungen des Bundes zuständigen Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium des Innern, - Bundesministerium der Verteidigung, - BMVBS, Referat StB 10 (Straßenbaupolitik, Straßennetzplanung, Bundesanstalt für Straßenwesen, bilaterale Zusammenarbeit). <p>Bundesministerium des Innern vom 07.05.2013</p> <p>1. Aspekte des Klimawandels</p> <p>Aus Sicht des BMI wird begrüßt, dass sich der RROP mit dem Klimawandel und den damit einhergehenden Herausforderungen auseinandersetzt und Maßnahmen zur Anpassung an die zu erwartenden Folgen des Klimawandels vorsieht. Gemäß Zif. 3.2.4.3 sind einige Gebiete potenziell hochwassergefährdet, die teilweise außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ100) liegen. Obwohl eine Zunahme der Hochwassergefährdung und von Starkregenereignissen aufgrund des Klimawandels thematisiert wird, bezieht sich die Ausweisung von Überschwemmungsflächen nach wie vor auf ein 100jähriges Hochwasserereignis.</p> <p>Es wird angeregt zu prüfen, ob angesichts einer sich verschärfenden Hochwassergefahr ein größeres Bemessungshochwasser (bis HQ200) zugrunde gelegt werden sollte.</p>	<p>In der Begründung zu Kap. 3.2.4.3 sind Aussagen zu der potenziellen Gefährdung einzelner Bereiche des Landkreises gemacht worden.</p> <p>Die Abgrenzung von Gebieten mit einem signifikanten Hochwasserrisiko ist durch die Bekanntmachung des NLWKN erfolgt (s. Nds. MBI Nr. 12/2012).</p> <p>Für die Risikobewertung sind Hochwasserereignisse berücksichtigt worden, die eine geringere Wahrscheinlichkeit als HQ 100 aufweisen.</p> <p>Der Landkreis Stade gehört zu großen Teilen zum Risikogebiet Küste. Für die Binnengewässer liegt zzt. keine Bewertung vor (s. LROP Begründung zu 3.2.4 Ziffer 12, Satz 2 und Fachbeitrag zum RROP).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Bündelung Kritischer Infrastrukturen

Soweit möglich sollte auf eine Bündelung von leitungsgebundenen Infrastrukturen verzichtet werden, da sich dadurch deren Verwundbarkeit aus Sicht des Schutzes Kritischer Infrastrukturen erhöht. Ein Schadensereignis, gleich ob natürlichen Ursprungs oder absichtlich herbeigeführt, würde sich gleichzeitig auf mehrere Versorgungseinrichtungen negativ auswirken.

Gemäß Zif. 4.2.3 06 sind Freileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können. Diese Vorgabe ist aus Sicht des Schutzes Kritischer Infrastrukturen positiv zu bewerten, da hierdurch die Verwundbarkeit gegenüber Naturgefahren aber auch im Hinblick auf Anschlagsszenarien reduziert werden kann.

3. Anlagen zur Trinkwasser-Notversorgung nach Wasserversicherungsgesetz

Die beschreibende Darstellung des Landkreises unter Zif. 3.2.4.2 zeigt, dass die Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser im Kreisgebiet sicherzustellen ist. In diesem Zusammenhang werden einige Aspekte der Ressourcenschonung angeführt. Der Umweltbericht des Landkreises greift weiterhin unter Zif. 2.2.4 auf Seite 21 das Thema Wasser unter den spezifischen Gegebenheiten des Kreisgebietes und unter Zif. 3.6.2.4 auf Seite 140 in der Begründung zum Raumordnungsprogramm des Kreises verschiedene Aspekte zum Thema Wasser auf.

Mit Blick auf die Wasserversorgung in Notfällen und die Umsetzung des Wasserversicherungsgesetzes (WasSG) sollte unter Bezugnahme auf die o.a. Punkte folgendes beachtet werden:

Der Stadt Stade ist im Regionalen Prioritätenprogramm nach WasSG AB die Priorität I zugeordnet, dem Landkreis Stade die Priorität II. In der Stadt Stade mit 46.000 Einwohnern existieren 3 Trinkwassernotbrunnen nach WasSG, die für die Versorgung von insgesamt 16.000 Einwohnern vorgesehen sind. Im Weiteren gibt es eine Verbundleitung zu den Ortsteilen Haddorf, Bützfleth und Wiepenkathen. Weitere Brunnen existieren im gesamten Kreisgebiet nicht. Zudem wurden für die Stadt Stade 16 Faltbehälter a 3.000 Liter und 31 Faltbehälter a 1.000 Liter zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in Notfällen angeschafft.

Im Kap. 3.2.4.2 wird im Abschnitt 01 folgender letzter Absatz eingefügt:

„Für die Sicherstellung der Trinkwasser-Notversorgung im Landkreis Stade ist, unter Beteiligung aller betroffenen Stellen, in den nächsten zwei Jahren ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.“

In der Begründung wird auf die Notwendigkeit der Trinkwasser-Notversorgung eingegangen und auf die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes d. d. Landkreis (s. Stellungnahme Amt 32).

Die Anregung wird berücksichtigt

<p>Da die Trinkwassernotbrunnen in der Regel nicht in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten liegen, ist der Umgebung um diese Wasserfassungen besonderes Augenmerk hinsichtlich Verschmutzung zu widmen. Unter Berücksichtigung der im Bericht aufgeführten Trinkwassergewinnungsgebiete wird angeregt, in dicht besiedelten Bereichen des Kreises die Errichtung von weiteren netzunabhängigen Brunnenanlagen oder anderen Einrichtungen zur Notversorgung zu prüfen. Da es sich bei diesem Landkreis mit 1.266 km² um einen großen Flächenkreis handelt, der im Durchschnitt mit 156 Einwohnern/ km² recht dünn besiedelt ist, empfiehlt es sich, zur Versorgung weiterer Bevölkerungsanteile unter Berücksichtigung von Machbarkeits- und Effizienzaspekten, zusätzliche dezentrale Strukturen zur Wasserversorgung in Notfällen zu schaffen.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen können Maßnahmen zur Trinkwassernotversorgung mit Bundesmitteln gefördert werden. Für weitere Informationen zur Wasserversicherung stehen das Niedersächsische Ministerium für Energie, Umwelt und Klimaschutz in Hannover, die für Stade zuständige Betriebsstelle des NLWKN und das BBK zur Verfügung.</p>		
<p>Bundesministerium für Bau und Stadtentwicklung vom 08.05.2013</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich teilweise unterhalb eines Streckenabschnitts des Nachttief- flugsystems. Hier besteht eine Bauhöhenbeschränkung von 248 m über MSL. Sollten jedoch Bauwerke errichtet werden, welche diese Höhenbeschränkung überschreiten, besteht die Möglichkeit, den Nachttiefflugkorridor um bis zu 300 Fuß anzuheben.</p> <p>Des Weiteren liegt das Planungsgebiet im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhoevede. Gegen die Errichtung von Hochbauten (Windenergieanlagen) in diesen Bereichen kann es zu Bedenken kommen, wenn die in der Anlage angegebenen Höhen überschritten werden, da diese in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Visselhoevede hineinragen. Bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen kommt es absehbar zu einer Überlagerung von Störpotenzialen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen.</p> <p>Detaillierte Aussagen hinsichtlich der Störungen des Flugbetriebs und eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die potenziellen Einschränkungen für geplante Windenergieanlagen durch die Luftverteidigungsanlage Visselhövede und das Nachttiefflugsystem wird in der Begründung zu Kap. 4.2.2 hingewiesen werden. Detailfragen zu den Windkraftanlagen sind im Genehmigungsverfahren zu klären.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windenergieanlagen die diesen Gebieten errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen und Bauverboten kommen.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung Nord ist an dem nachfolgenden Verfahren als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.</p> <p>Referat StB 10 vom 06.05.2013</p> <p>Zu der o.g. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade wurde von den Fachreferaten der Abt. StB geprüft, ob Planungen und Maßnahmen des Bundes betroffen sind. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Ich weise grundsätzlich darauf hin, dass Zielfestlegungen der Landesplanung, soweit sie Bundesfernstraßen betreffen, weder hinsichtlich der Bedarfs- und Prioritätenfestlegung, noch hinsichtlich des Zeitplans, der Finanzplanung oder der technischen Planungsparameter, irgendwelche Bindungswirkungen gegenüber den hierfür zuständigen Behörden oder Personen nach § 5 Abs. 1 ROG entfalten. Entsprechende Festlegungen würden lediglich als unverbindliche Vorschläge für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angesehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>40.</p>	<p>Bundesnetzagentur vom 17.04</p> <p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. <p>halb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. • Unabhängig vom Planungsstand habe ich zu Ihrer Vorinformation, eine Überprüfung des Gesamtgebietes des Landkreises Stade durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) der Prüfgebiete (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesen Koordinatenbereichen in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>Im Landkreis Stade sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe Anlage 2).</p> <p>Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die betroffenen Anlagenbetreiber entsprechend der beigefügten Übersicht wurden im Beteiligungsverfahren eingebunden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten und hohe Gebäude etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topgrafisches Kartenmaterial mit genauer Be- und Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. <p>Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium, insbesondere für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich im Ergebnis der Prüfung der Baugebiete mit den entsprechenden Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Bitte beachten Sie, dass aufgrund einer längerfristigen Softwareumstellung die Ihnen übermittelten Daten ggf. nicht tagesaktuell sind. • Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. <p>Zusätzlicher Hinweis:</p> <p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
--	--	--	--

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Des Weiteren möchte ich Sie darüber informieren, dass seit dem 1. Januar 2009 die Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verpflichtet sind, Standort und Leistung dieser Anlagen der BNetzA, Außenstelle Dortmund, Standort Kassel, DLZ 60, Karthäuserstr. 7-9, 34117 Kassel, zu melden. Andernfalls ist der Netzbetreiber nicht zur Vergütung des Stroms verpflichtet. Nicht zu melden sind Photovoltaikanlagen, wenn deren Betreiber den darin erzeugten Strom ausschließlich selbst verbraucht und eine Vergütung nach dem EEG nicht erfolgt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Ihr Regionales Raumordnungsprogramm 2013 bezieht sich auch auf den Ausbau und Erhalt der Schienentransportwege, auf Festlegungen zur Trassierung von Hochspannungsfreileitungen bzw. auf den Ausbau von Telekommunikationsanlagen. Da dazu ggf. weitere Vorschriften zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung an die jeweiligen Fachabteilungen bzw. -referate der Bundesnetzagentur weitergeleitet. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie von dort mit jeweils separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Im Kriterienkatalog für die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung werden als Ausschlusskriterium die Hoch- und Höchstspannungsleitungen genannt (Ziffer h). Als weiches Kriterium wird eine Pufferzone von 150 m bzw. eine Kipphöhe genannt. Diese Abstände liegen oberhalb der geforderten Abstandsmaße. Die gängigen Rotoren haben einen Durchmesser von rd. 80 bis 101 m (E101 von Enercon). Auf die DIN-Norm wird im Kriterienkatalog hingewiesen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>und 15.05.2013</p> <p>Zunächst möchte ich in vollem Umfang auf meine Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 (mein Schreiben vom 12. Juni 2012) verweisen.</p> <p>Meine Hinweise zur Prüfung des volkswirtschaftlichen Bedarfs von neuen Stromleitungen (Kapitel 4.2.3 Randnummer 04), zur Freihaltung von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten Wald sowie Siedlungskörpern (Kapitel 4.2.3 Randnummer 05) als auch zum Vorrang der Bündelung mit Leitungstrassen (Kapitel 4.2.3 Randnummer 05, zweiter Absatz) erhalte ich aufrecht. Leider haben diese Anregungen bisher keinen Eingang in das Regionale Raumordnungsprogramm gefunden. Jedoch ist zu begrüßen, dass die Verpflichtung zur Erdverkabelung nun auf die Spannungsebenen von 110 kV und weniger begrenzt wurde. Vor diesem Hintergrund habe ich zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade 2013 folgende, weitere Anregungen.</p> <p>Beim letzten Absatz von Ziffer 04 und dem direkt anschließenden ersten Absatz von Ziffer 05 in Kapitel 4.2.3 handelt es sich um eine fast wortgleiche Dopplung, wobei nicht klar wird, welche Qualität dem formulierten Erfordernis der Raumordnung zukommen soll („sollen ... freigehalten werden“ und „sind ... grundsätzlich freizuhalten“).</p> <p>Weiterhin möchte ich zu Absatz 3 von Randnummer 05 in Kapitel 4.2.3 anmerken, das hier trotz des Verweises eine Diskrepanz zum Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm 2012 besteht. Ich empfehle daher, entweder auf die konkrete Nennung der Abstandswerte zu verzichten und lediglich auf die entsprechende Passage des LROP zu verweisen oder jedoch zur Vollständigkeit auch Absatz 9 der Randnummer 07 des Kapitels 4.2 des LROP in den RRÖP aufzunehmen.</p> <p>Abschließend rege ich an, auf den letzten Satz zu Randnummer 07 in Kapitel 4.2.3 zu verzichten, da es sich hier um eine nicht sachgerechte Vorababwägung handelt. Über Vogelschutzmaßnahmen wird erst im jeweiligen konkreten Einzelverfahren (Bundesfachplanung oder Raumordnungsverfahren) entschieden. Selbstverständlich ist die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestrebt, ausreichende Umweltvorsorge zu betreiben und die Ziele der Raumordnung zu beachten, doch sollte hier ein Planungsgrundsatz zur speziellen Ausgestaltung der Abwehrmaßnahmen von Vogelverlusten nicht getroffen werden. Ich bitte daher darum, den entsprechende Satz um folgende Formulierung zu ergänzen: „Freileitungen sind durch entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen Vogelverluste zu sichern, sobald das entsprechende Zulassungsverfahren dieses als erforderlich ansieht.“</p>	<p>Es ist richtig, dass sich der volkswirtschaftliche Bedarf mittels des Bundesbedarfsplans festgeschrieben wird. Im Kap. 4.2.3 kann der 2. Satz gestrichen werden.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zitierten Absätze sind als Grundsatz verfasst und sind daher abwägungsfähig.</p> <p>Die Doppelung wird bereinigt. Der 1. Abs. in Kap 4.2.3 05 wird gestrichen.</p> <p>Das Kap. wird um die Ausnahmeregelung gem. LROP 4.2.07 Satz 9 ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, als dass der letzte Satz im Kap. 4.2.3 06 als Grundsatz gefasst wird. Er erhält folgende Fassung: „Freileitungen sollen durch entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen Vogelverluste gesichert werden.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
41.	Bundesvereinigung Torf- und Humuswerke		

42.	<p>DB Netz AG vom 29.05.2013</p> <p>Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen ist eine Beeinträchtigung der Richtfunkverbindungen durch zukünftige Baumaßnahmen aufgrund des Raumordnungsprogramms nicht auszuschließen.</p> <p>Für eine qualifizierte Bewertung sind genauere Informationen zu Bauplanungen entlang eines 100m breiten Korridores entlang der Richtfunkverbindungen notwendig. Daher bitten wir Sie uns detaillierte Bauplanungen mitzuteilen die diesen Korridor betreffen. Unsere Richtfunkverbindungen laufen zwischen den folgenden Koordinaten:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorranggebiete Windenergienutzung liegen nicht im Trassenbereich. Die Richtfunkverbindungen sind bei der Bauleitplanung der Gemeinden zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
43.	<p>DB Services Immobilien GmbH vom 16.05.2013</p> <p>gegen die Entwurfsplanungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden. Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
44.	Deutsche Flugsicherung GmbH		
45.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.05.2013</p> <p>in den geplanten Gebiet ist von unseren T-Mobile Richtfunkstrecken keine betroffen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
46.	Deutsche Telekom AG		
47.	<p>Deutsche Umwelthilfe vom 31.05.2013 s. lfd. Nr 34</p>		
48.	<p>Deutscher Wetterdienst vom 27.05.2013</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-

	zu o.a. Vorhaben erteilen wir als "Träger öffentlicher Belange" keine Auflagen.		men.		
49.	<p>Dow Deutschland Anlagen GmbH vom 21.0.52013</p> <p>wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge im Entwurf des RROP 2012 und fügen in der Anlage unsere weiteren Vorschläge zum RROP-Entwurf 2013 incl. der dazugehörigen Schriftstücke in Tabellenform bei.</p> <p>Wir vertreten die Auffassung, dass die Umsetzung unserer Anmerkungen eine Präzisierung des RROP darstellt und bitten daher um Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung ist das Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung auf der Basis des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stade als Polygon ausgewiesen. Hierzu ist noch das entsprechende Symbol zu setzen.</p> <table border="1" data-bbox="235 769 922 865"> <tr> <td>19</td> <td>Neue Wohnbauflächen haben zum Standort des Großkraftwerkes Stade aus Gründen des Immissionsschutzes einen Abstand von mindestens 1.500 m einzuhalten.</td> </tr> </table> <p>Es wird vorgeschlagen, den Satz wie folgt zu konkretisieren:</p> <p>„In den Bauleitplänen der Gemeinden ist bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen zum Standort des Großkraftwerkes Stade aus Gründen des Immissionsschutzes ein Abstand von mindestens 1.500 m einzuhalten.“</p>	19	Neue Wohnbauflächen haben zum Standort des Großkraftwerkes Stade aus Gründen des Immissionsschutzes einen Abstand von mindestens 1.500 m einzuhalten.	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der 4. Absatz in 2.1 06 erhält folgende Fassung: <u>„In den Bauleitplänen der Gemeinden ist bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen zum Standort des Großkraftwerkes Stade aus Gründen des Immissionsschutzes ein Abstand von mindestens 1.500 m einzuhalten.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
19	Neue Wohnbauflächen haben zum Standort des Großkraftwerkes Stade aus Gründen des Immissionsschutzes einen Abstand von mindestens 1.500 m einzuhalten.				
	<p>Der Einsatz der Primärenergie hat die Klimaschutzziele zur CO₂-Reduktion zu berücksichtigen.</p> <p>Wir schlagen folgende Änderung des Satzes vor:</p> <p>„Der Einsatz der Primärenergie ist durch die hohe Effizienz der Kraft-Wärme-Koppelung klimaverträglich zu gestalten.“</p>	<p>Das Ziel wird in einen Grundsatz geändert. Im Kap. 2.1 09 erhält im 2. Abs. der 2. Satz folgende Fassung: <u>„Der Einsatz der Primärenergie ist durch die hohe Effizienz der Kraft-Wärme-Koppelung klimaverträglich zu gestalten.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>		

Zur Ansiedlung hafenorientierter Industrie und hafenorientierten Gewerbes sollen in der Nähe der regional bedeutsamen Häfen die erforderlichen Flächen entsprechend den Erfordernissen geschaffen und erhalten werden.

Das Zitat gibt den Grundsatz in 4.1.4 02 wieder. Es bezieht sich auf erforderliche gewerbliche Flächen in der Nähe der Häfen. Zur Verdeutlichung des in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Hafens wird der Hafen für das Industriekraftwerk im 1. Abs. im Kap. 4.1.4 02 mit aufgeführt.

Das Zitat sollte wie folgt ergänzt werden:

Zukünftig erforderliche weitere Häfen zur Unterstützung der hafenorientierten Industrie sollen in der Planung berücksichtigt werden.

Die Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist im Bereich der Trasse der vorhandenen Hochspannungsleitung zu realisieren.

Der Satz sollte wie folgt gefasst werden:

Die 380 kV-Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade sowie die notwendige Schaltanlage ist im Bereich der Trasse der vorhandenen 220 kV-Hochspannungsleitung zu realisieren.

Wir empfehlen, mit der Fa. Tennet abzuklären, ob im Bereich der Dow ein Umspannwerk als Ziel aufgenommen werden kann und dafür das bisher geplante neue Umspannwerk Stade aufgegeben werden kann.

Zur Begründung:

Auf den Hafen für das Industriekraftwerk wird in Kap. 4.1.4 eingegangen. Wir wünschen uns dennoch, dass die Möglichkeit der Errichtung eines zusätzlichen Hafens im Bereich des südlichen Dow-Werksgeländes im Text Erwähnung finden sollte.

Im Kap. 4.1.4 02 wird in der Aufzählung eingefügt:
„Kraftwerkhafen Stade“

In der Begründung wird auf evtl. Notwendigkeiten für weitere Häfen und die Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen eingegangen werden.

Im Kap. 4.2.3 05 7. Abs. erhält der Satz folgende Fassung:
„Die 380 kV-Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade (sowie die notwendige Schaltanlage) ist im Bereich der Trasse der vorhandenen 220 kV Hochspannungsleitung zu realisieren.“

Die TenneT ist hierzu um Stellungnahme gebeten worden. Eine Standortentscheidung kann zzt. noch nicht erfolgen.

In der Begründung wird darauf hingewiesen werden (s. o.).

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

	zum Umweltbericht: In Kapitel 3.3.4 sollte der für das Dow-Kohlekraftwerk vorgesehene Hafen berücksichtigt und betrachtet werden. Eine knappe Berücksichtigung findet der Hafen erst in Kapitel 3.7.1.4 (Pdf-Seite 148).	Der Umweltbericht wird ergänzt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
	Zu den Kavernen im Salzstock Harsefeld sind im Kap. 4.2.3 Grundsätze formuliert. Die Einlagerung von Gas/Wasserstoff in den Kavernen oder in neuen Kavernen könnte durch einen Grundsatz wie: „Die Möglichkeiten der Nutzung der Kavernen im Salzstock Harsefeld für die Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen ist zu prüfen.“ thematisiert werden.	Im Kap. 4.2.3 02 wird nach dem 1. Abs. folgender 2. Abs. eingefügt: „Die Möglichkeiten der Nutzung der Kavernen im Salzstock Harsefeld für die Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen ist bei Bedarf zu prüfen.“	Die Anregung wird berücksichtigt.
50.	Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Aussolungsbergwerk Ohrensen		
51.	E.ON Kraftwerke GmbH vom 29.0.52013 <u>Lager für radioaktive Abfälle (LarA):</u> Wie wir Ihnen bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum RROP 2012 (unser Schreiben vom 06.07.2012) erläutert haben, wird auch nach Abschluss des Rückbaus des Kernkraftwerkes Stade mit dem LarA (siehe dazu Anlage 1) langfristig eine kern-technische Anlage gemäß § 2 Abs. 3a Nr. 1 c) Atomgesetz am Standort Stade bestehen, die weiterhin unter atomrechtlicher Aufsicht nach § 19 AtG verbleibt. In der Begründung zum vorliegenden Entwurf RROP 2013 haben Sie diesen Sachverhalt auch entsprechend unseren Ausführungen erläutert. Weder im zeichnerischen Teil noch in der beschreibenden Darstellung der RROP 2013 findet sich jedoch ein Hinweis auf das LarA. Wir halten es für erforderlich, das LarA durch die Formulierung eines Ziels der Raumordnung langfristig zu sichern. Wir schlagen dazu folgenden Wortlaut vor: „Über den Abschluss der Rückbaumaßnahmen des stillgelegten Kernkraftwerks KKS hinaus ist am Standort der längerfristige Betrieb des Zwischenlagers für radioaktive Abfälle LarA gemäß den Regelungen der atomrechtlichen Genehmigung sicherzustellen.“	Die Festlegung von Lagern für radioaktive Abfälle (LarA) ist eine bundes- und landespolitische Aufgabe, die auf der Ebene des LROP entschieden werden muss. Das LROP 2012 trifft hierzu noch keine Aussagen zu LarA (s. LROP 4.3). Das LarA liegt innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes Großkraftwerk. Hierüber ist eine räumliche Sicherung grundsätzlich erfolgt. Der letzte Genehmigungsbescheid zum Abbau (4. Abbauphase) des KKW Stade wurde vom Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz am 4.2.2011 erteilt. Hieraus geht hervor, dass der Betreiber auf seinem Grundstück ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle nutzen darf - solange, bis der Rückbau beendet ist, max. 40 Jahre. Die Gestattung richtet sich nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz. Die Umweltverträglichkeitsprüfung verlief positiv, das Strahlungsergebnis lag unterhalb von erlaubten 10 Mikrosievert, die für nuklearen Bauschutt maßgebend sind. Dieses bedarf keiner weiteren atomrechtlichen Überwachung und fällt somit nicht unter Gefahrstoffbetriebe, die erweiterte Pflichten zu erfüllen haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt

<p>Ergänzend sollte das LarA auch im zeichnerischen Teil durch ein geeignetes Symbol oder eine flächige Darstellung gekennzeichnet werden, um den Standort kenntlich zu machen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal auf unsere mit Schreiben vom 06.07.2012 vorgebrachte Anregung zu den erforderlichen Abständen neuer Wohnbebauung zu unserem Standort Stade (Kapitel 2.1: Entwicklung der Siedlungsstruktur, Punkt 06). Wir hatten unter Hinweis auf das LarA angeregt, den Mindestabstand zu neuer Wohnbebauung – analog zum RROP 2004 – auf 2000 m festzulegen.</p> <p>In Ihrer Abwägung / Beschlussvorschlag vom 13.12.2012 weisen Sie unsere Anregung unter Hinweis auf den Kraftwerksstandort, an dem lediglich ein nichtnukleares Kraftwerk zulässig ist, zurück und halten weiter an den 1500 m Mindestabstand fest.</p> <p>Auf Grund der weiterhin bestehenden kerntechnischen Anlage LarA halten wir an dieser Anregung fest. Wenn ein entsprechendes Ziel im RROP dazu formuliert wird, kann auch der erforderliche Abstand von 2000 m begründet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Festlegung orientiert sich an dem Abstandserlass Nordrhein-Westfalen, Stand 2007.</p> <p>Der Abstandserlass ist eine Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bauleitplanverfahren bestimmt. Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623), aufgestellt.</p> <p>Da Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen immer Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu Grunde liegen, tragen die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände dem im Einzelnen nicht Rechnung.</p> <p>Nach dem Anhang 1 der Richtlinie ist für Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung 900 MW übersteigt, ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Die ist vergleichbar mit einem möglichen Großkraftwerk an dieser Stelle.</p>	
<p><u>Vorranggebiet Großkraftwerk Stade</u></p> <p>a) Zeichnerische Darstellung</p> <p>Entsprechend der Festlegungen im Landesraumordnungsprogramm für Niedersachsen (Ziff. 4.2 (03) LROP 2012) ist auch im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade (Ziff. 4.2.1 (03)) unser Gelände als Vorranggebiet für die Errichtung eines Großkraftwerks zutreffend dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>b) Beschreibende Darstellung</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Kraftwerks der DOW, das außerhalb der zeichnerischen Festlegung dieses ‚Vorranggebietes Großkraftwerk‘ liegt, weisen wir – unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme zum RROP 2012 vom 06.07.2012 – darauf hin, dass im Hinblick auf die am Gesamtstandort vorherrschende Gemengelage bei der Beurteilung zulässiger Lärmimmissionen die langfristige Realisierbarkeit eines Großkraftwerkes auf unserem Gelände gesichert sein muss. Da mit der Realisierung der Planung der DOW raumbedeutsame Auswirkungen insbesondere durch Einwirkungen von Lärmimmissionen verbunden sein werden, halten wir auch vor diesem Hintergrund unsere Forderung aufrecht, für die Entwicklung von Wohnbauflächen einen Mindestabstand von 2000 m zum Vorranggebiet Großkraftwerk am Standort Stade in der Neuaufstellung des RROP (Kap. 2.1 Punkt 06) vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die möglichen kumulativen Auswirkungen zwischen den möglichen beiden Großkraftwerken sind in der raumordnerischen Beurteilung zum Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren betrachtet worden (s. Verfügungen vom 01.09.2011 der Regierungsvertretung Lüneburg bzw. vom 05.10.2011 des Landkreises Stade an die Hansestadt Stade). Der vorgesehene Mindestabstand zwischen dem Kraftwerksstandort und neuen Wohnbauflächen von 1.500 m orientiert sich am Abstandserlass Nordrhein-Westfalen. Es ist kein Grund ersichtlich, von diesem bewährten Maß abzuweichen. Der Abstand soll aus Vorsorgegesichtspunkten eingehalten werden. Bei der konkreten Maßnahme ist selbstverständlich eine Prüfung der Immissionen erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe südlich des Vorrangstandortes Großkraftwerk:</u></p> <p>In unserer Stellungnahme vom 06.07.2012 haben wir die Ausweitung des Vorranggebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe angeregt. Im Zuge der Abwägung haben Sie als Beschlussvorschlag eine entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung in Aussicht gestellt. Im vorliegenden RROP 2013-Entwurf ist eine Änderung der Darstellung nicht ersichtlich. Wir halten unsere Anregung deshalb aufrecht und haben zur Verdeutlichung unserer Anregung einen Lageplan beigelegt (siehe Anlage 2), aus dem die aus unserer Sicht sinnvolle Abgrenzung des Vorranggebietes ersichtlich ist.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden (s. a. Stellungnahme der Hansestadt Stade). Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>Vorranggebiet bestehende und zu erhaltende Kläranlage:</u></p> <p>Innerhalb unseres Vorranggebietes „Großkraftwerk Stade“ ist ein Vorranggebiet für eine bestehende und zu erhaltende Kläranlage zeichnerisch dargestellt (siehe dazu auch Kap. 2.3.4, S. 27 der beschreibenden Darstellung). Die Kläranlage des Kernkraftwerkes Stade wird im Zuge des Rückbaus ebenfalls zurückgebaut. Ein Erhalt ist nicht vorgesehen. Wir regen daher an, das Symbol am E.ON-Standort Stade herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
52.	<p>Eisenbahn-Bundesamt [EBA] vom 17.04.2013</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>gegen das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes grundsätzlich <u>keine Bedenken</u>. Bezüglich der vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergienutzung gebe ich jedoch bereits jetzt den Hinweis, dass der Abstand zu bestehenden Eisenbahnstrecken das Doppelte des Rotordurchmessers betragen muss. Sollte die Gesamthöhe der Windkraftanlage größer sein als der doppelte Rotordurchmesser, wäre das Maß des Abstandes die Gesamthöhe der Anlage nebst einem Sicherheitszuschlag von 3 m.</p>		
--	---	--	--

53.	EON Hanse AG Regionalcenter Hamburg		
54.	E-Plus Mobilfunk Gmbh & Co. KG Geschäftsstelle Nord		
55.	<p>EVb Eisenbahnen- u. Verkehrsbetriebe vom 28.05.2013</p> <p>Wir begrüßen die Aufnahme des Ausbaus der Bahnhöfe Buxtehude-Ottensen, Brest-Aspe, Bargstedt und Kutenholz zu Kreuzungsbahnhöfen, die zur Verstärkung der Taktverdichtung des SPNV und des Güterverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Bremerhaven - Bremervörde - Buxtehude dienen sollten, in das Regionale Raumordnungsprogramm 2013.</p> <p>Ebenso hat uns erfreut, dass die Güterumschlagsbahnhöfe (Tarifpunkte) Apensen, Fredenbeck, Harsefeld, Kutenholz, Mulsum-Essel und Deinste den künftigen Erfordernissen angepasst werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Für einen leistungsfähigen Schienengüterverkehr halten wir die Anbindung des Stader Hafens an die Gleise der evb Richtung Bremervörde für unabdingbar. Damit die Leistungsfähigkeit des Stader Hafens auch kurz- bis mittelfristig erhalten bleibt, ist neben der "großen Lösung", die eine Anbindung der evb-Strecke parallel zur K30n vorsieht, auch eine "kleine Lösung" weiterhin raumplanerisch freizuhalten. Die "kleine Lösung" sieht eine direkte Anbindung der heutigen evb-Strecke Hesedorf - Stade an die heutigen Gleise nach Stade - Bützfleth durch den Einbau einer Weichenverbindung im Bahnhof Stade vor.	Im Kap. 4.1.2.1 wird im 4. Abs. auf die Bedeutung der EVB-Strecke eingegangen. Raumplanerisch ist der Bereich als Hauptverkehrsstrecke bzw. Bahnhof festgelegt und damit raumplanerisch für eine direkte Anbindung der Strecke frei. Die Festlegung der technischen Umsetzung ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Auf die sog. kleine Lösung wird in der Begründung hingewiesen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Des Weiteren sollten auf der Strecke Bremervörde - Buxtehude neben den erwähnten Bahnhöfen auch zweigleisige Abschnitte im Bereich Brest-Aspe - Bargstedt und Ruschwedel - Apensen im Raumordnungsprogramm aufgenommen werden. Für eine pünktliche Anbindung des SPNV an den Knoten Buxtehude wird es bei einer Taktverdichtung nicht ausreichen die bestehenden Bahnhöfe zu Kreuzungsbahnhöfen auszubauen. Stattdessen sind längere (4-5 km) zweigleisige Abschnitte zum Abbau von Verspätungen durch sogenannte "fliegende" Kreuzungen zu berücksichtigen. Daneben ermöglichen die zweigleisigen Abschnitte auch eine deutlich verbesserte Durchführung des Güterverkehrs parallel zum verdichteten SPNV. So ließen sich auch die bisher auf der Straße abgewickelten Containerverkehre zwischen Bremerhaven und Hamburg auf die Schiene verlagern.	Im Kap. 4.1.2.1 02 wird im letzten Abs. nach „Bahnhof Kutenholz“ eingefügt „ <u>und zweigleisige Abschnitte im Bereich Brest-Aspe – Bargstedt und Ruschwedel – Apensen sowie ein</u> “	Die Anregung wird berücksichtigt.
	Wir möchten Ihnen einen kleinen Hinweis geben, dass es im Entwurf des RROP 2013, Punkt 4.1.2.1.04, erster Absatz, Seite 53, nicht Bahnhof Mulsum sondern Bahnhof Mulsum-Essel heißen muss.	Der Text wird entsprechend korrigiert.	Die Anregung wird berücksichtigt.

56.	<p>EWE AG vom 30.0.52013</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 Landkreis Stade.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Erdgas-Hochdruckleitungen, Gastransport- und Verteilungsleitungen, 20kV- und 1kV-Kabel, 20kV-Freileitungen sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den dazugehörigen Anlagen die der örtlichen und überörtlichen Versorgung dienen. Diese Leitungen müssen in ihren Trassen erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut noch überpflanzt werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Anlagen durch die raumplanerischen Vorgaben des RROP weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorranggebiete für Windenergie stellen keinen bodenrechtlichen Eingriff dar. Bei der Detailplanung der Standorte der Windkraftanlagen innerhalb eines Vorranggebietes sind die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bei Näherung an die 20kV-Freileitung müssen Sicherheitsabstände eingehalten werden, die Sie bitte den VDE-Vorschriften 0210 entnehmen wollen.</p> <p>Sollten sich bei der Bauausführung und bei späteren Unterhaltungsarbeiten hinsichtlich der einzuhaltenen Abstände Schwierigkeiten ergeben, halten Sie bitte mit der EWE NETZ GmbH Rücksprache. Wir werden dann über Maßnahmen entscheiden, die ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass unsere bestehenden Stromversorgungsnetze bereits in einem hohen Maße durch dezentrale Erzeugungsanlagen ausgelastet sind. Freie Netzkapazitäten sind nur noch geringfügig vorhanden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der Anschluss neuer, stark erweiterter oder einem Repowering unterzogenen Windparks wird in vielen Fällen den Neubau von Umspannwerken bzw. die Anbindung der Anlagen an die vorhandenen Übertragungsnetze in der Hoch- und Höchstspannungsebene erforderlich machen. Betreiber dieser Netze ist die E.ON Netz GmbH bzw. Tennet aus Beyreuth.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, uns in die weiteren Planungen mit einzubeziehen und uns den Baubeginn frühzeitig anzuzeigen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen wegen der Vorgaben oder Freigaben aus dem RROP erforderlich werden, sind die technische Vorgehensweise und die Kostenträgerschaft im Einzelnen und nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zu klären.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anbindung der erweiterten oder neuen Vorranggebiete Windenergie an das Stromnetz ist im Einzelfall zu planen unter Berücksichtigung aller anderen Belange.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
57.	<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 11.04.2013</p> <p>Anlagen der BEB, der MEEG und der NEAG werden nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

58.	<p>Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt -SE 13- vom 12.07.2012</p> <p>wir freuen uns, dass unsere Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des RROP 2012 Eingang gefunden haben in den Entwurf für die Neuaufstellung des RROPs 2013. Zum vorliegenden Entwurf des RROPs 2013 haben wir keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
59.	<p>GASCADE vom 24.0.42013</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <u>nur</u> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
60.	<p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Nord – vom 05.06.2013</p>	Im RROP 2004 ist die Passage als Grundsatz dargestellt. Im Kap. 4.1.4 04 wird der 1.und 2. Abs. als Grundsatz formuliert.	Die Anregung wird berücksichtigt.

	<p>zu dem mit o. g. Schreiben übersandten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade kann ich nur nochmals auf die im Zuge des letzten Änderungs- und Fortschreibungsverfahrens 2012 abgegebene Stellungnahme der WSV vom 12.07.2012 hinweisen. Der dort monierte Punkt 4.1.4 Ziff. 04 („Negative Auswirkungen auf die Zufahrten zu den Häfen und Nebenflüssen sind zu vermeiden“ als Ziel der Raumordnung) ist auch in der jetzt vorgelegten Entwurfsfassung weiterhin enthalten.</p> <p>Mit der einem Ziel der Raumordnung zukommenden Bindungswirkung hätte diese Aussage in ihrer Absolutheit Rückwirkungen auf die Belange der WSV. Da das RROP 2013 in Punkt 1.3 Ziff. 05 gleichzeitig das Ziel „Das Fahrwasser der Elbe (...ist) zu sichern.“ enthält, gehe ich zwar davon aus, dass die Festlegungen des RROP hinsichtlich der Bundeswasserstraße Elbe wegen ihrer Widersprüchlichkeit letztlich keine behindernde Wirkung für die WSV entfaltet. Zur Vermeidung dieser Widersprüchlichkeit plädiere ich jedoch nochmals für eine Änderung des besagten Parts von 4.1.4 Ziff. 04 in einen Grundsatz der Raumordnung, d. h. einen der weiteren Abwägung mit anderen Zielen und Grundsätzen zugänglichen Programmsatz.</p> <p>Im Übrigen bleibt zu wiederholen, dass die Kraftwerksplanungen am Standort Stade in ihrer späteren Genehmigungsphase von der WSV kritisch begleitet werden, da die Nutzung von Elbewasser zu Kühlzwecken auch im Rahmen der Vorgaben des Wärmelastplans Elbe durchaus zu Beeinträchtigungen der WSV-Unterhaltungstätigkeit in der Elbe führen kann.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung zu Punkt 4.1.4 Ziff. 01 scheinen die verwendeten Piktogramme in der Karte und ihrer Legende nicht übereinzustimmen.</p> <p>Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord mit Wirkung ab dem 01.05.2013 in die „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord“ umgewandelt worden ist. Die bisher von den WSDen erledigten Aufgaben werde zunächst von den Außenstellen ausgeführt, d. h. auch die Ihnen bekannten Ansprechpartner ändern sich zunächst nicht. Ich bitte jedoch, den Namen in Ihrer Verteilerliste zu ändern.</p>	<p>Die grundsätzliche raumordnerische Verträglichkeit ist im Rahmen der Prüfungen zur Zielabweichung festgestellt worden (s. Verfügungen vom 01.09.2011 der Regierungsvertretung Lüneburg bzw. vom 05.10.2011 des Landkreises an die Hansestadt Stade).</p> <p>Im Rahmen der späteren konkreten Genehmigungsplanung sind diese detaillierten Belange zu behandeln.</p> <p>Die Piktogramme werden überprüft. Der Seehafen Stade wird entsprechend in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet ausgewiesen. Entsprechend wird im Textteil, im Kap. 4.1.4 01 im 1. Satz das Wort „Vorrangstandort“ durch „Vorranggebiet“ ersetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Verteiler berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
61.	Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg		

<p>62.</p>	<p>Handelsverband Nordwest e. V. vom 30.05.2013</p> <p>in der o. g. Angelegenheit haben wir Ihr Schreiben vom 04.04.2013 erhalten. Zu dem uns zugeleiteten Entwurf eines regionales Raumordnungsprogrammes 2013 für den Landkreis Stade nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Weiterhin liegt unser Augenmerk als Handelsverband Nordwest e. V. auf die vor Ort getroffenen Feststellungen zum Einzelhandel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wir unterstützen die Aussage, dass wichtige Standorte für die übergeordneten Versorgungsfunktionen eines zentralen Ortes seine Innenstadt bzw. innerörtlichen Lage ist. Jedoch muss auch auf die jetzige Nutzung Rücksicht genommen werden. Die im Entwurf festgelegten Versorgungskerne gem. Punkt 2.3.3. Abs. 1 sind weiterhin zu eng gefasst, da Teilbereiche, in denen bereits großflächiger Einzelhandel existiert, davon ausgenommen sind. Die Erweiterungsmöglichkeiten solcher außerhalb der zentralen Versorgungskerne liegender Einzelhandelsbetriebe darf nicht so erschwert werden, dass diese Betriebe in ihrer Existenz und Weiterentwicklung beeinträchtigt werden. Nach unserer Ansicht können nicht zentrenrelevante Sortimente auch außerhalb der begrenzten Versorgungskerne auch neu angesiedelt werden.</p> <p>Wir würden weiterhin im Rahmen der Begrenzung der Nebensortimente gem. Punkt 2.3.3. unter Abs. 2 eine max. Größe von 400 m² und 200 m² für alle Sortimente befürworten.</p> <p>Außerordentlich begrüßen wir die Änderungen zum Entwurf 2012 bezüglich der Abgrenzung zentrenrelevanter, nicht zentrenrelevanter und nachversorgungsrelevanter Sortimente. Hier wurde in Anlehnung an die Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Stade eine sach- und fachgerechte Abgrenzung vorgenommen.</p>	<p>Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Versorgungskerne basieren auf dem regionalen Einzelhandelskonzept - Nahversorgung. Dieses Konzept ist im Konsens mit den Gemeinden entwickelt worden. Negative Stellungnahmen der Gemeinden und Samtgemeinden zu diesem Thema liegen mir nicht vor. Im Kap. 2.3.3 02 Abs. 3 wird auf die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten eingegangen. Diese werden im Kap. 2.3.3 02 genannt. Eine Ansiedlung dieser Einzelhandelsgroßprojekten ist außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird der Text im Kap. 2.3.3 02 Abs. 3 sprachlich klarer formuliert.</p> <p>Die Begrenzung der Randsortimente muss sich nach dem speziellen Einzelfall richten. Die grundsätzliche Festlegung basiert auf den Vorgaben des LROP und soll zur Sicherung des innerstädtischen Einzelhandels beitragen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>63.</p>	<p>Handwerkskammer Lüneburg-Stade -Bezirksstelle Stade vom 30.05.2013</p> <p>im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 vermissen wir im Kapitel 2.3.2 Bildungslandschaft einen Hinweis auf das Technologiezentrum der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade in Stade und das neue Kompetenzzentrum Innovative Gebäudetechnik der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, das ebenfalls in Stade ansässig ist. Beide Einrichtungen haben eine hohe Bedeutung für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Elbe-Weser-Dreieck und darüber hinaus.</p> <p>Im Technologiezentrum Stade werden jährlich rund 900 Lehrgänge und Seminare mit annähernd 10.000 Teilnehmern im Bereich der überbetrieblichen technologischen Lehrlingsqualifizierung, der Meistervorbereitung und der sonstigen Fort- und Weiterbildung durchgeführt. Die überregionale Bedeutung des Technologiezentrums zeigt sich unter anderem in den jährlich annähernd 24.000 Übernachtungen von Lehrlingen im angeschlossenen Gästehaus. Für Ausbilder, Meister und Gesellen aus ganz Deutschland werden im Kompetenzzentrum Innovative Gebäudetechnik Weiterbildungsseminare und –lehrgänge rund um die Themen energieeffizientes Heizen und erneuerbare Energien angeboten. Die Zielgruppe sind Fachkräfte aus allen Bereichen der Gebäudetechnik: Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektrotechnik, Kälteanlagenbau und Schornsteinfeger.</p> <p>Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Bildungslandschaft im Landkreis Stade bitten wir Sie, die beiden Einrichtungen in den entsprechenden Text mit aufzunehmen. Weitere Anregungen oder Bedenken zum neuen Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 haben wir nicht.</p>	<p>Im Kap. 2.3.2 01 Abs. 2 wird auf die berufsbildenden Schulen eingegangen. In der Begründung zu diesem Kap. kann explizit das Technologiezentrum der Handwerkskammer sowie das Kompetenzzentrum innovative Gebäudetechnik genannt werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>64.</p>	<p>HEG Hafenentwicklungsgesellschaft Stade-Bützfleth mbH</p>		

65.	<p>HVV Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 08.05.2013</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Unterstützung umweltfreundlicher Mobilitätsangebote kommt dem Umweltverbund, d.h. der Kombination aus ÖPNV, Fuß- und Radverkehr sowie neueren Mobilitätsangeboten wie E-Bikes oder Carsharing eine wichtige Rolle zu. In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass in der Begründung (Kapitel 4.1.2.3 Fahrradverkehr) das Fahrrad ausschließlich als touristisches und Freizeitverkehrsmittel dargestellt wird (vgl. S. 60f). Dem Fahrrad kommt verkehrs- und umweltpolitisch aber auch wesentliche Bedeutung als Alltagsverkehrsmittel (u.a. Hauptverkehrsmittel oder Zubringer zum ÖPNV für Wege zum Arbeitsplatz/Ausbildungsplatz/Schule, Nutzung für Wege zu Versorgungszwecken des alltäglichen Bedarfs etc.) zu. Auf letzteren Umstand wird im Übrigen auch in der beschreibenden Darstellung zum Fahrradverkehr zumindest indirekt verwiesen: „Die Siedlungsstruktur und die Verkehrsanlagen für den Fußgänger-(innen) -und Fahrradverkehr sollte so ausgestaltet werden, dass eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Zufussgehens und Fahrradfahrens ermöglicht wird. Die Siedlungsbereiche der Gemeinden, die Erholungsgebiete sowie die Angebotsstandorte für Handel und Dienstleistungen sollen durch die Erstellung bzw. den Ausbau eines zusammenhängenden eigenen Fuß- und Radwanderwegenetzes verbunden werden.“ (vgl. Kapitel 4.1.2, S. 56) „Die Haltestellen des ÖPNV sollen in Radverkehrskonzepten besonders berücksichtigt werden. [...] An den Haltestellen des ÖPNV sollen bedarfs- und funktionsgerechte Abstellanlagen für Fahrräder vorgesehen werden.“ (vgl. Kapitel 4.1.2, S. 56). In den textlichen Darstellungen bitten wir insofern um entsprechende Ergänzungen. 	<p>Das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel kann im Kap. 4.1.2.3 berücksichtigt werden. Im Abschnitt 01 Abs. 1 wird nach „Freizeitverkehr“ eingefügt „sowie für den Alltagsfahrradverkehr.“ Im 3. Absatz wird das Wort „Radwanderwegenetzes“ durch „<u>Radwegenetz</u>“ ersetzt.</p> <p>In der Begründung zu diesem Kap. wird auf die Bedeutung des Alltagsfahrradverkehrs eingegangen werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Bezüglich der ÖPNV-Belange verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Entwurfsfassung des RROP 2012 vom 12.07.2013 (siehe unten). 	<p>Die Anregungen aus der Stellungnahme zum Entwurf 2012 wurden berücksichtigt (s. Kap. 1.1 12 Abs. 3) bzw. zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
66.	<p>Industrie- und Handelskammer für den Elbe-Weser Raum</p>		
67.	<p>Industrieverband Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord e. V.</p>		
68.	<p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein</p>		

<p>69.</p>	<p>Kreishandwerkerschaft vom 31.05.2013</p> <p>Folgende Rückmeldungen haben wir erhalten:</p> <p>1. Die Autobahn A 26 endet Jork-Hinterdeich. Die K 26 wird in Richtung Norden zu einer wichtigen Verbindungsstraße über K 39 und die Ortsumgehung Finkenwerder nach Hamburg zum Elbtunnel. Leider endet die Ortsumgehung Jork nur auf der L 140 (Osterjork). Sie führt dann über Neuenfelde, Moorburg durch die kurvenreiche Strecke am alten Deich nach Hamburg. Hier bestehen Gewichtsbeschränkungen von 7,5 t und 2,8 t. Die Alternative ist in Jork zurück zur Kreuzung und über die alter K 26 zur K 39. Diese Straße ist gewichtsbeschränkt auf 17 t und führt durch dichte Wohnbebauung. Für die wichtigen Lieferverbindungen von und nach Hamburg mit LKW ist eine Verlängerung der K 26 Neu über die L 140 zur K 39 unerlässlich. Dem Individualverkehr fehlt diese wichtige Verbindung ebenfalls. Stattdessen muss durch dichte Wohnbebauung gefahren werden. Als einzige Alternative bleibt die völlig überlastete B 73. Die Fahrtzeit über die B 73 ist etwa doppelt so lang. Für den Autobahnabschnitt von Horneburg nach Jork-Hinterdeich ist wegen der fehlenden Verbindung zwischen K 26 und K 39 eine Nutzung nur für PKW von Jork-Hinterdeich nach Horneburg angedacht. Ein Autobahnstück soll wegen 1 km fehlender Kreisstraße quasi ungenutzt bleiben. Diese für alle Handwerksbetriebe wichtige Verkehrsverbindung brächte für alle eine erhebliche Kosteneinsparung!</p> <p>2. Ein weiteres Mitglied betreibt ein Lager für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Gewerbegebiet Stade-Süd. Der Standort wird in dem RROP 2013 als „Premiumstandort für zu entwickelnde regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ qualifiziert. Aufgrund der Einlagerung von gefährlichen Stoffen im Sinne des § 2 Nr. 1 der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) handelt es sich bei dem Lager unserer Mandantin um einen Betrieb mit erweiterten Pflichten gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Spalte 5 der Störfallverordnung. Vor diesem Hintergrund sollte der Entwurf des RROP 2013 noch um den Hinweis ergänzt werden, dass in dem bezeichneten Vorranggebiet, Stade-CFK-Valley, bereits Betriebe vorhanden sind, welche den besonderen Pflichten der Störfallverordnung unterliegen. Dies geht unserer Auffassung nach aus dem bisherigen Entwurf nicht ausreichend deutlich hervor. Der Entwurf sieht auf Seite 19 bisher lediglich allgemein vor, dass bei der Störfallverordnung unterfallenden Betrieben gegebenenfalls der Trennungsgrundsatz zu beachten und insbesondere zur Wohnbebauung ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten sei.</p>	<p>In der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfes ist die A26 als Vorranggebiet Autobahn ausgewiesen. Sie ist entsprechend der Vorgaben des LROP konkretisiert. Das RROP hat keinen Einfluss auf die Umsetzung der Planung. Diese liegt in den Händen der zuständigen Behörden und Ministerien.</p> <p>In der Begründung zu Kap. 2.1 wird zum Abschnitt 07 auf die vorhandenen Betriebe im Vorranggebiet Stade-CFK-Valley, die den besonderen Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, hingewiesen. Die angesprochenen rechtlichen Hinweise zum Rücksichtnahmegebot und zu erforderlichen Abständen betreffen nicht die Regelungsebene der Regionalplanung, da hier keine „Vermischung“ unverträglicher Nutzungen vorgesehen ist. Für die Bauleitplanung der Gemeinden ist der Hinweis von Bedeutung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Der ausdrückliche Hinweis auf die tatsächlich bereits vorhandenen Betriebe erscheint insofern erforderlich, als dass es gilt, hier zukünftige Konflikte von vornherein zu vermeiden. Insoweit kann es etwa erforderlich sein, dass die Eigentümer von Grundstücken in dem in Betracht kommenden „Abstandsbereich“ aus Gründen der Rücksichtnahme verpflichtet sind, bei der baulichen Nutzung ihrer Grundstücke auf eine Wohnbebauung und eine andere entsprechend schutzbedürftige Bebauung zu verzichten. Andererseits gelten für Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, nämlich unter anderem die in § 3 der Störfallverordnung normierten allgemeinen Betreiberpflichten. Daraus kann sich unter Umständen ergeben, dass der Betreiber Sicherheitsabstände zu benachbarter Wohnbebauung und anderer entsprechend schutzbedürftiger Bebauung einzuhalten hat. Insoweit ist auch denkbar, dass den Betrieben, die den Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, durch die Genehmigung angrenzender Bebauung zusätzliche, kostenträchtige Auflagen auferlegt werden.</p>		
<p>70.</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 27.05.2013</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Hansestadt Stade liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen (Zechsteinsalz mit Gips) im Untergrund. Neben weitspannigen Senkungen infolge flächenhafter Auslaugung des löslichen Salzes, sind in diesem Gebiet durch Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipschutes die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden.</p> <p>Für Bauvorhaben in solchen Gebieten ist gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 – im Einzelfall zu prüfen, welche Erdfallgefährdungskategorien in den jeweiligen Planungsflächen zu erwarten sind. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Erdfall gefährdeten Gebiete bzw. auf die dazu vorhandenen Daten des LBEG wird in der Begründung zu Kap. 2.1 hingewiesen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Aus Sicht des Fachbereiches **Rohstoffwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat am 11.07.2012 (Az.: L3.3-L68502-03-2012-0009-Ma/Loe) zur Änderung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Stellung genommen. Unsere Hinweise wurden dabei nur teilweise in den vorliegenden Entwurf zur Neuaufstellung des RROP übernommen. Wir weisen deshalb nochmals auf die landesweite Bedeutung der Flächen südlich der B495 im Altendorfer/Neulander Moor hin, die Teile des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (VRR Nr. 3) im Landes-Raumordnungsprogramm sind und in das RROP vollständig übernommen werden sollten. Dasselbe gilt für das Vorranggebiet 335.2 im Sauensieker Moor. Auch hier sollte die Fläche aus dem Landes-Raumordnungsprogramm vollständig ins RROP übernommen werden.

Außerdem sollten die folgenden Rohstoffsicherungsgebiete für Sandgewinnung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ins RROP übernommen werden:

- Rohstoffsicherungsgebiet 2421 S/8, 2521 S/13 bei Mulsum/Kutenholz
- Rohstoffsicherungsgebiet 2422 S/5 in Wiepenkathen
- Rohstoffsicherungsgebiet 2523 S/16 in Nottensdorf
- Rohstoffsicherungsgebiet 2524 S/16 bei Ketzendorf.

Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden vollständig in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauleitplanung sowie des geplanten Vorranggebietes Windenergiegewinnung wird das Gebiet 2421 S/8+S/13 in der zeichnerischen Darstellung nicht ausgewiesen.

Das Gebiet 2422 S/5 wird nicht übernommen, da hier dem Erhalt des Schwingetals als Natura2000-Gebiet Vorrang vor der Rohstoffsicherung und -gewinnung gegeben wird. Im Gebiet 2523 S/16 ist der Bodenabbau beendet. Aus diesem Grund und wegen der aktuellen Bauleitplanung der Samtgemeinde wird die Fläche nicht ausgewiesen.

Das Gebiet 2524 S/16 bei Ketzendorf wird aufgrund der Planung der B3-neu (Vorgabe des LROP) als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

<p>71.</p>	<p>Landesamt für Geoinformationen und Landesentwicklung Niedersachsen – Amt für Landesentwicklung vom 28.05.2013 die in unserem Schreiben vom 13.07.2012 – Az. 3.2-20303 – vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind im Wesentlichen übernommen worden, dafür vielen Dank.</p> <p>Als zusätzlich Ergänzung wird vorgeschlagen:</p> <p>a) Beschreibende Darstellung</p> <p>Ziffer 2.1 Abschnitt 04 - 1. Absatz: Nach dem ersten Satz könnte eingefügt werden: <i>Hierbei kann die Einrichtung eines Baulücke- und Leerstandskatasters unterstützend wirken.</i></p> <p>Ziffer 2.1 Abschnitt 04 - 3. Absatz: Nach dem ersten Satz könnte eingefügt werden: <i>Die interkommunale Zusammenarbeit ist zu stärken.</i></p> <p>b) RROP2013 Begründung</p> <p>Ziffer 2.3.1 Seite 21 - 3. Absatz: In die Klammer im letzten Satz könnte eingefügt werden: <i>, Areal des Bäuerlichen Hauswesens Bliedersdorf, Ringofenklinkerwerk Rusch</i></p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Bodenschutz wurde auf die Erstellung von Baulückenkatastern aufmerksam gemacht. Zur Verdeutlichung im Zusammenhang mit der Siedlungsstruktur kann im Abschn. 2.1 04 im 1. Abs. der Satz angefügt werden: <u>„Hierbei kann die Einrichtung eines Baulücken- und Leerstandskatasters unterstützend wirken (s. a. Kap. 3.1.1.1 03).“</u></p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 2.1 04 wird im 3. Abs. nach dem 1. Satz folgender Satz angefügt: <u>„Die interkommunale Zusammenarbeit ist zu stärken.“</u></p> <p>In der Klammer wurden als Beispiele zwei regional herausragende museale Einrichtungen angeführt. Soweit dem Vorschlag gefolgt würde, müssten noch viele andere herausragende Projekte genannt werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>72.</p>	<p>Landesfischereiverband wesen-Ems e. V. - Sportfischerverband</p>		
<p>73.</p>	<p>Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. vom 31.05.2013</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade 2013.</p> <p>In der ersten Stunde des Faches landwirtschaftliche Betriebslehre bekommt jeder Schüler die Aussage des Lehrers zu hören :“ Boden ist unvermehrbar!“.</p> <p>Ein Grundsatz, den jeder weiß oder nachvollziehen kann, aber wenn man den Umgang der jetzigen menschlichen Bevölkerung mit unserem Planeten sieht, nicht beachtet wird.</p> <p>Um so wichtiger ist die Planung, um diese wertvolle Ressource Boden , möglichst nachhaltig zu nutzen und zu schonen.</p>		

Mit den biologischen Funktionen als Wasserspeicher und -filter, Standort zur Erzeugung von Lebensmitteln über Gras, Getreide, Gemüse und Früchten, und neuerdings auch Energie.

Weiterhin als Lebensraum für Mensch und Tier, aber auch Naturraum in einer Kulturlandschaft mit unzähligen Wildtieren, Wildpflanzen, Insekten, Fischen u.s.w. als deren Habitat.

Es gibt also eine Konkurrenz, zwischen den Ansprüchen des Menschen und dem Rest der biologischen Vielfalt an den Boden, die Fläche.

Folglich muß das wichtigste Ziel sein, möglichst wenig Boden zu zerstören oder zu versiegeln.

Ansonsten gilt natürlich der Grundsatz, der Minimierung des Eingriffes sowie der Folgen.

Nicht richtig sowie nicht zuende gedachte politische Entscheidungen und somit eingetretene Rahmenbedingungen, wie das EEG im Bezug auf eine Überförderung der Biogasanlagen mit Mais als ausschließlichem Zufuhrprodukt, führen zu dramatischen Veränderungen im Landschaftsbild sowie in der Biodiversität.

Hinzu kam natürlich noch im Jahre 2008 ein extrem niedriger Getreidepreis von unter 12€/dt Weizen, bei dem eine energetische Verwendung durch Verfeuerung von Getreide diskutiert wurde.

Man darf hier nicht die wahre Ursache vergessen, nämlich eine falsche Agrarpolitik die auf die gesamte ldw. Bodennutzung Auswirkung hat, und dadurch auch auf die ländlichen- und Naturräume durchschlägt!

Das im Landkreis Stade neu aufgelegte Blühstreifenprogramm von Landkreis, Jägerschaft sowie Landvolk, versucht die negativen Folgen dieser Entwicklung zumindest zu mildern.

Ob es erfolgreich ist, wird die Zukunft zeigen, aber 46 ha genehmigte Blühstreifen im ersten Jahr 2013 ist eine stolze Zahl.

Dieses belegt sehr eindrucksvoll, das Verwaltung und Praktiker draußen sehr gut zusammenarbeiten können.

Es belegt aber auch, dass Jägern als auch Landwirten der Naturraum nicht egal ist, und man bereit ist, sich konstruktiv in eine Sicherung und Förderung von Natur und Landschaft und Biodiversität einzubringen.

Die im RROP2013 Seite 177 4.3 Fazit erwähnten erforderlichen 6000 ha Flächenbeanspruchungen für Gewerbe und Siedlungsentwicklung, Rohstoffgewinnung und Windkraftnutzung werden hoffentlich nicht erreicht.

Von der Größe her wären das immerhin 6 Gemarkungen, so etwas ist mit den besten Ausgleichsmaßnahmen sowie Schutz- und Umweltprogrammen nicht zu kompensieren.

Vor allem die Wirtschaft als auch der Mensch mit seinen Ansprüchen an Komfort müssen sich beschränken, bzw. es müssen seitens der Politik Beschränkungen erlassen werden.

	<p>Nicht alles was profitabel, wünschenswert oder machbar wäre, darf genehmigt werden.</p> <p>Die Politischen Gremien, in diesem Fall der Kreistag, müssen vernünftige Rahmenbedingungen vorgeben, damit der Flächenverbrauch, und einhergehend die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, minimiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die notwendige Minimierung des Flächenverbrauchs wird thematisch berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
74.	<p>Landespolizeiamt – Landeszentrale BOS-Digitalfunk und Regionalleitstellen Kiel vom 24.05.2013</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade.</p> <p>Wir betreiben keine Richtfunkstrecken im Landkreis Stade. Beeinflussungen unserer Richtfunkverbindungen in Schleswig-Holstein sind nicht zu erwarten.</p> <p>Von unserer Seite bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
75.	<p>Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV)</p>		
76.	<p>Landesverband Bürgerinitiativen, Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)</p>		
77.	<p>Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.</p>		
78.	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Obstbauversuchsanstalt</p>		
79.	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide-Küste</p>		

<p>80.</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde vom 27.05.2013</p> <p>Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des RROP sind Vorschläge für die zeichnerische Darstellung der Vorbehaltsgebiete erarbeitet worden. Sie wurden auf Grundlage des LROP 2008 erarbeitet und intensiv mit der örtlichen Landwirtschaft abgestimmt.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf sind Darstellungsvorschläge, die sich aufgrund hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit in Bereichen der Stader Geest ergeben, nicht enthalten. Moorbereiche, deren Ertragspotenzial unter Grünlandnutzung möglicherweise von raumordnerischer Bedeutung ist, sind nicht planerisch dargestellt.</p>	<p>Im LROP als auch im RROP wird die große Bedeutung der Landwirtschaft gewürdigt. Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung erhalten werden soll, können als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen werden (s. LROP Begründung zu 3.2.1 01). Diese Gebiete können auf der Grundlage verschiedener Kriterien geplant werden. Dazu zählen die natürliche Ertragskraft, räumliche Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Pflege der Kulturlandschaft. Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Nutzbarkeit eines Bodens ist seine natürliche Leistungsfähigkeit. Sie kann als standortgebundenes natürliches Ertragspotential definiert werden, das dem nachhaltigen durchschnittlichen Leistungsvermögen des Bodens entspricht. Auf der Grundlage des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) wurden Ertragspotentialklassen (AepotKlassen) abgeleitet. Sie charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d.h. die Leistungsfähigkeit erhaltende, Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende ertragssteigernde Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird (vgl. LBEG). Die Ergebnisse sind auf die Bodeneinheit bezogen. Zu- oder Abschläge für flächenspezifische Besonderheiten (z. B. Hangneigung, Waldnutzung) gehen nicht in die Berechnung ein. Die Klassifizierung erfolgt in Abhängigkeit von der im Bezugsraum auftretenden Spannweite des Ertragspotentials in 3 bis 7 Klassen. Der Bezugsraum für die Auswertung ist der Landkreis Stade. Berücksichtigung finden die Klassen 5-7 für das erste Kriterium der natürlichen Ertragskraft. Darüber hinaus werden für das 2. Kriterium die Sonderkulturen des Alten Landes berücksichtigt sowie Gebiete der Stufe 4, die drainiert sind. Die weiteren in der Begründung des LROP genannten räumlichen Bedingungen, wie z. B. die Nähe zu Absatzmärkten oder eine verkehrsgünstige Lage, werden als nicht gegeben angesehen. Bereiche, die eine besondere Funktion für die Kulturlandschaft erfüllen sollen, werden in der zeichnerischen Darstellung entsprechend ausgewiesen. Mit der Sicherung der Böden, die aufgrund ihrer natürlichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
------------	--	--	--

	<p>Wenn daran festgehalten werden sollte, die ökonomischen Aspekte nicht abzubilden, muss eine sachgerechte Erweiterung der Darstellung des standortgebundenen Ertragspotenzials um die Grünlandnutzung erfolgen. Ansonsten wären Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu erheben.</p>	<p>Leistungsfähigkeit einen hohen bis äußerst hohen Wert haben, schafft das RROP die räumlichen Voraussetzungen, um die vielfältigen Ansprüche an den Raum zu koordinieren.</p> <p>Die Ertragspotentialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d.h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende ertragssteigernde Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird. Unberücksichtigt bleibt auch die aktuelle tatsächliche Nutzung, ob Grünland oder Ackerland. Insgesamt sind über 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials ausgewiesen worden. Diese Ausweisung entspricht den Vorgaben des Bodenschutzgesetzes. Danach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.</p>	
	<p>3.1.1.1 Bodenschutz Anregung einer Einfügung zu 02: (..) sowie bei der Auf- und Einbringung von Stoffen in Böden sollen Beeinträchtigungen und Belastungen auf ein fachlich begründetes Minimum beschränkt sein.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. In Abschn. 3.1.1.1 02 wird nach Bodenabbau eingefügt: "sowie bei der Auf- und Einbringung von Stoffen in Böden.."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>3.1.2 Natur und Landschaft Anmerkung zu 03: Dem Gebot, vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen anderweitige Möglichkeiten der Kompensation zu prüfen, kommt aus landwirtschaftlicher Sicht sehr hohe Bedeutung zu. Dieses sollte den Kommunen als Träger der Bauleitplanung, aber auch Unternehmensträgern Flächen beanspruchender Großvorhaben (Straßenbau etc.) kommuniziert werden. Im Übrigen ergibt sich dieses Erfordernis aus § 15 (3) BNatSchG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3.2.1.1 Landwirtschaft 02, Absatz 4 Die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft wird mit der Aussage, dass diese „grundsätzlich zu beachten“ sei, aus unserer Sicht raumordnerisch nicht ausreichend gewürdigt.</p>	<p>Die ökonomische Bedeutung der Landwirtschaft im Landkreis Stade wird wesentlich im Abschn. 01 gewürdigt. In dem hier zitierten Zusammenhang bezieht es sich auf die Abwägung bei der Beanspruchung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Gerade die Böden der Stader Geest mit geringem standortgebundenen Ertragspotenzial der Ackernutzung haben sich als Standorte mit hoher Wettbewerbsfähigkeit aufgrund der Tierhaltung bzw. der Energieerzeugung entwickelt. Sie haben u.U. eine höhere Bedeutung für die Stader Landwirtschaft als Bereiche mit hohem standortgebundenem Ertragspotenzial der Ackernutzung. Bei fehlender raumordnerischer Sicherung können hier besonders durch Flächenverluste (Straßenbau, Siedlung, Gewerbe, etc.) unerwünschte Effekte der Landnutzung entstehen bzw. sich fortsetzen, die den Zielen der Raumordnung des Landkreises einerseits und den landwirtschaftlichen Belangen andererseits entgegenstehen.</p> <p>Daher wird angeregt, die Vorschläge des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zur zeichnerischen Darstellung nochmals eingehend zu überprüfen und ggf. in den Planentwurf einzubeziehen.</p> <p>Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob das natürliche, standortgebundene Ertragspotenzial der Grünlandnutzung für Gebiete mit Viehhaltung ausreichend dargestellt ist. Die bisherige fachliche Grundlage des Ertragspotenzials hat den Schwerpunkt Ackernutzung.</p>	<p>Siehe dazu die Ausführungen oben. Im Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung wurde Ende der 1970er Jahre eine Auswertungsmethode zum Ertragspotenzial ackerbaulich genutzter Standorte entwickelt. In Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern konnte durch die statistische Auswertung einer Erhebung über Wintergerstenerträge eine relative Ertragszahl abgeleitet werden. Für eine Grünlandnutzung liegen entsprechende Zahlen nicht vor. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	
	<p>02, Absatz 7 Sofern in der Beschreibenden Darstellung Bezug auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag genommen wird, ist dieser dem RROP als Bestandteil (Anhang o.ä.) beizufügen.</p>	<p>Die benannten Fachbeiträge stehen auf der Internetseite zur Einsicht zur Verfügung. Hierauf wird in den Eingangserläuterungen hingewiesen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>08, Absatz 1, Satz 1 „In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sollte kein Grünlandumbruch erfolgen.“</p> <p>Unseres Erachtens gilt das Gebot, dass Ziele der Raumordnung keine unmittelbare Rechtswirkung für Maßnahmen von Privatpersonen entfalten können, auch für Grünlandumbrüche.</p> <p>Demnach darf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung die Genehmigung hier beantragter Grünlandumbrüche nicht beeinflussen. Dem Umbruch fakultativen Grünlands wäre demnach auch in diesen Gebieten zuzustimmen, sofern alle sonstigen förder-, naturschutz- und artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>	<p>Die rechtlichen Auswirkungen des RROP sind richtig dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>C. Textliche Darstellung, Begründung</p> <p>3.2.1.1 Landwirtschaft</p> <p>Zu 02 Analog zur beschreibenden Darstellung halten wir die beschriebenen Beweggründe für die Nichtberücksichtigung der Gebiete mit hoher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft für nicht ausreichend.</p> <p>Fußnote Nr. 44, Verweis auf Bundesamt für Naturschutz zum Thema „Gute fachliche Praxis der Landbewirtschaftung“: Der Quellenhinweis ist nicht für die Beschreibende Darstellung Landwirtschaft geeignet und sollte entfallen, da hier lediglich auf naturschutzfachlich geprägte Vorschläge zur Weiterentwicklung des Terminus verwiesen wird.</p> <p>Zum Begriff „Gute fachliche Praxis Landwirtschaft“: Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist durch einige Fachgesetze (BBodSchG, BNatSchG) aus dem jeweiligen Blickwinkel näher bestimmt bzw. durch Verordnungen (DüV) mit einer Vielzahl von Rechtsvorschriften konkretisiert. Darüber hinaus obliegt es der LWK Niedersachsen als landwirtschaftlicher Fachbehörde für das Bundesland, die ordnungsgemäße Landwirtschaft wo erforderlich noch näher zu bestimmen. Informationen hierzu finden sich unter www.lwk-niedersachsen.de</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich der Gründe für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ergänzt.</p> <p>Die Fußnote aus Seite 38 der Begründung verweist sowohl auf die Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz als auch auf eine Seite der „<i>Zeitschrift für Agrar- und Unternehmensrecht BzAR</i>“, in der der Wortlaut der gemäß § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz erstellten und im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 20.04.1999 bekannt gegebenen Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung wiedergegeben wird. Auf die Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

<p>81.</p>	<p>LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht vom 31.05.2013</p> <p>die Unterlagen zu der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 des Landkreises Stade haben wir durchgesehen. Die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH ist die technische Aufsicht der <u>nichtbundeseigenen</u> Eisenbahnen. Zuständigkeitshalber können wir nur Aussagen aus diesem Bereich treffen.</p> <p>Durch den Geltungsbereich verlaufen die Bahnanlagen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW), Nebenbahnstrecke Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude und Nebenbahnstrecke Heselndorf – Stade, die von Ihnen berücksichtigt und im Planentwurf dargestellt worden sind. Die Planungen bzgl. der Hafenanbindung Stade – Butzfleth sind im Entwurf eingearbeitet. Eine Darstellung der im Geltungsbereich vorhandenen Anschlussbahnen als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe ist im einzelnen nicht notwendig, da diese Bahnanlagen in den Vorranggebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe bzw. in den hafensorientierten wirtschaftlichen Anlagen angesiedelt sind. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, das im Planentwurf das Industriegleis der Hansestadt Stade, das Industriegleis der Stadt Buxtehude und das Industriegleis der EVW mit Anschlussgleisen in Harsefeld (chem. Streckengleis) nicht als Anschlussgleise in der zeichnerischen Darstellung vorhanden sind. Wir empfehlen diese Anschlussgleise im Entwurf zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen.</p> <p>Desweiteren bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH gegen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Stade keine Einwände.</p>	<p>In der Hansestadt Stade und der Stadt Buxtehude dienen die Gleise der Erschließung regionalbedeutsamer Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe. Diese Gleise werden in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen. In Harsefeld ist das genannte Industriegleis der innerörtlichen Infrastruktur zuzurechnen und hat keine regionale Bedeutung.</p>	<p>Der Anregung wird tlw. gefolgt.</p>
<p>82.</p>	<p>Naturschutzbund Deutschland (NABU) (S. BUND Kreisverband Stade)</p>		
<p>83.</p>	<p>Naturschutzverband Niedersachsen</p>		
<p>84.</p>	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade –</p>		

<p>85.</p>	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 29.05.2013</p> <p>auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>Im Landkreis gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sonderlandeplatz Stade <p>Daneben befinden sich Hubschrauber-Sonderlandeplätze an den Kliniken Stade und Buxtehude in Planung.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none">- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, <p>vorliegen.</p> <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sonderlandeplatz ist im Kap. 4.1.5 berücksichtigt. Für die geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplätze gilt das Abstimmungsgebot.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
------------	---	--	---

<p>86.</p>	<p>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Harsefeld – vom 31.05.2013</p> <p>zum vorliegenden Entwurf geben wir aus forstfachlicher Sicht folgende Hinweise:</p> <p>Die Berücksichtigung von Waldflächen gemäß § 2 NWaldLG bezüglich Vorranggebieten für Windenergie bzw. dem Standort von Windenergieanlagen (WEA) erscheinen im RROP-Entwurf nicht klar verständlich geregelt:</p> <p>Ziele und Grundsätze (Seite 62 Kapitel 4.2.2, Ziff. 03 2. Absatz)</p> <p><u>In den Vorranggebieten Windenergie</u> sollen die WEA zu Waldflächen grundsätzlich einen Abstand von einer Anlagenhöhe einhalten. Im Einzelfall bestimmt sich der Abstand nach der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Waldgebietes.</p> <p>Begründung (Seite 77 Anhang: Ausschluss- und Abstandskriterien Windenergie, Kriterienkatalog Seite 4)</p> <p>Gemäß den „Kriterien für die <u>Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung</u>“ gehört Wald zu den Ausschlusskriterien der Harten Tabuzonen (Ziff. P).</p> <p>Begründung (Seite 77 Anhang: Ausschluss- und Abstandskriterien Windenergie, Kriterienkatalog Seite 7)</p> <p>In den Bestimmungen zu den „gestaltbaren Ausschlusskriterien der Weichen Tabuzonen“ (Ziff. 9) sind dagegen Waldflächen erst ab einer Größe von 2 ha Ausschlusskriterium <u>für die Planung von Vorrangstandorten für Windenergie</u>, während kleinere Waldflächen im Abwägungsfall zwischen konkurrierenden möglichen WEA-Standorten als Entscheidungskriterium gesondert zu berücksichtigen sind. Im letzten Absatz wird ein <u>Abstand (Puffer) der Vorranggebiete zum Wald</u> von 100 m vorgeschrieben.</p> <p>Aus den oben genannten Bestimmungen ergeben sich folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gilt Wald erst ab einer Größe von 2 ha als Ausschlusskriterium der Harten Tabuzonen? • wann ist bei geplanten WEA-Standorten in der Nähe zu Waldflächen die Anlagenhöhe und wann der vorgegebene Abstandspuffer von 100 m als Mindestabstand anzuwenden? <p>Nach dem vorliegenden RROP-Entwurf sind im Landkreis Stade Standorte für WEA <u>innerhalb</u> von Waldflächen grundsätzlich nicht möglich. Wir möchten dazu noch einmal auf die Regelungen im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen verweisen, die dazu unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die sprachlichen Unterschiede zwischen dem Textteil, der Begründung und dem Kriterienkatalog werden bereinigt. Im Landkreis Stade zählt der Wald aufgrund der relativen Waldarmut des Landkreises zu den „harten Kriterien“, in dem Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Dies entspricht dem grundsätzlichen Ausschluss von WEA in Waldgebieten gem. LROP 4.2 04 8. Satz. Wald ab einer Fläche von 2 ha und mehr ist bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt worden. Der Abstand zu kleineren Gebieten, innerhalb der Vorranggebiete, ist im Einzelfall zu beurteilen. Auch hier ist grundsätzlich ein Abstand von 100 m vorgesehen, der im Einzelfall aber unterschritten werden kann (vgl. NLT Hinweise „Naturschutz und Windenergie“).</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
------------	---	--	--

87.	Niedersächsische Landesforsten		
88.	Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund		
89.	Niedersächsischer Landkreistag		
90.	Niedersächsischer Heimatbund		
91.	<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim vom 07.06.2013</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade und für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe meiner Stellungnahme.</p> <p>Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen a) als Fachbehörde für Naturschutz sowie b) seitens der Wasserwirtschaft folgende Hinweise zum Entwurf des RROP geben:</p> <p>a) <u>Naturschutzfachliche Hinweise und Anregungen</u></p> <p>Zu 1.3 - 05</p> <p>„Das Fahrwasser der Elbe sowie die Fahrwasser zum Seehafen Stade-Bützfleth sowie zu den weiteren in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Häfen und Sporthäfen sind zu sichern und nachhaltig zu erhalten.“</p> <p>Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:</p> <p>„Die Unterhaltung der Häfen und Fahrwasser soll umweltschonend durchgeführt werden.“</p> <p>Zur Begründung wird auf den IBP Elbe verwiesen. Die Auswirkungen der Unterhaltung auf die Schutzgüter sollten möglichst weitgehend minimiert werden, die Unterhaltung soll insbesondere nicht zu einer Verschärfung von Sauerstoffmangelsituationen beitragen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Formulierung entspricht dem Grundsatz in Kap. 1.3 01.</p> <p>Der Name des Hafens wird an die offizielle Bezeichnung angepasst. Der 1. Abs. in Kap 1.3 05 erhält folgende Fassung:</p> <p><u>„Das Fahrwasser der Elbe sowie die Fahrwässer zum Seehafen Stade sowie zu den weiteren in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Häfen und Sportboothäfen sind zu sichern und nachhaltig zu erhalten.“</u></p> <p><u>Die Unterhaltung der Häfen und Fahrwasser soll umweltschonend durchgeführt werden.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Zu 3.1.1 - 02</p> <p>Unter Bezug auf die Regelung des LROP im Abschnitt 3.1.2 - 01 und den damit verbundenen Auftrag an die Träger der Regionalplanung schlage ich vor, die Aussagen nach 3.1.1 - 02 RROP-Entwurf zu konkretisieren. Im RROP-Entwurf wird mit der Wirkung eines Grundsatzes der Raumordnung dargestellt, dass klimaökologisch bedeutsame Flächen erhalten und von sonstigen Nutzungen freizuhalten sind. Die diesbezügliche Regelung des LROP geht darüber hinaus, indem dort festgelegt wird, dass klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden sollen. Außerdem soll auf regionaler Ebene aktiv, durch Planungen und Maßnahmen dazu beigetragen werden, die Ausmaße der Folgen von Klimaveränderungen zu vermindern. Aus meiner Sicht bietet es sich an, diesbezüglich auf die Regelungen nach 3.1.2 - 02 RROP-Entwurf zu verweisen, in denen das raumordnerische Ziel festgelegt wird, alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade wieder zu vernässen. Aufgrund ihrer Klimarelevanz und der Verbreitung im Landkreis Stade sollten m.E. jedoch auch entsprechende, grundsätzliche Aussagen zu Niedermoorstandorten getroffen werden, die die Ziele für deren Nutzung und Entwicklung im Sinne des Klimaschutzes und des Klimafolgenmanagements darstellen.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz in Kap. 3.1.1 02 wird als Ziel formuliert (vgl. Stellungnahme ML – Regierungsvertretung Lüneburg lfd. Nr. 96) und erhält folgende Fassung: <u>„Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren (s. a. Kap 3.1.2 01).“</u></p> <p>Im Hinblick auf die anstehende Novellierung des LROP werden alle naturnahen, renaturierten und degenerierten Moore sowie die in Abtorfung befindlichen Moore und die für eine strategische Moorregeneration bekannten Gebiete mit der Folgenutzung Vorranggebiet Natur und Landschaft (s. Kap. 3.1.2) ausgewiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.</p>
	<p>Zu 3.1.1 - 05</p> <p>Unter Bezug auf die Regelung des LROP im Abschnitt 3.1.2 - 02.1 schlage ich vor, den Abschnitt 3.1.1 - 05 des RROP-Entwurfs dahingehend zu konkretisieren, dass die grundsätzlichen Bestandteile des Biotopverbundes (Fließgewässer, feuchte und trockene Offenlandbereiche, Wälder) Erwähnung finden. Dies sollte im Abschnitt 3.1.2 aufgegriffen und die Bedeutung der genannten Naturräume auch vor dem Hintergrund der oben genannten für den Biotopverbund bedeutsamen Komponenten grundlegend dargestellt werden.</p> <p>2010 wurde vom Bundesamt für Naturschutz ein Fachkonzept für einen länderübergreifenden Biotopverbund in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht¹. Daraus wird ersichtlich, welche Bedeutung dem Landkreis Stade aus bundesweiter Sicht im Biotopverbund nach den §§ 20, 21 BNatSchG zukommt. In diesem Zusammenhang rege ich an, zu prüfen, ob sich im Bereich der aus bundesweiter Sicht bedeutsamen Biotopverbundachsen sowie unzerschnittener Funktionsräume weitere Bereiche ergeben, die als Vorrang- oder Vorsorgegebiet Natur und Landschaft oder ggf. Grünlandbewirtschaftung gesichert werden sollten. Da es derzeit noch kein differenzierteres landesweites Konzept zum Biotopverbund in Niedersachsen gibt, sollten entsprechende Inhalte zu gegebener Zeit, nach Vorlage einer niedersächsischen Biotopverbundplanung sowie auf Grundlage der Ergebnisse der aktuellen Landschaftsrahmenplanung angepasst und die regionale Biotopverbundplanung damit weiter qualifiziert werden.</p>	<p>Im Hinblick auf die Regelungen des § 21 BNatSchG kann den Anregungen gefolgt werden. Im Kap. 3.1.1 05 erhält folgende Fassung: <u>„Zur Bewahrung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume und der damit verbundenen Stabilisierung des Naturhaushalts sollen miteinander in funktionaler Beziehung stehende Biotope in ausreichender Zahl und Größe und in geringen Entfernungen nachhaltig gesichert werden (Biotopverbund).“</u></p> <p><u>Von besonderer Bedeutung sind vernetzende Biotoptypen, wie die Fließgewässer einschließlich ihrer Auebereiche mit Gräben, angrenzenden Stillgewässern, Moore sowie feuchte und trockene Offenlandbereiche und Wälder. Hecken, Gehölzgruppen und Feldrainen kommt als lineare und punktförmige Elemente eine besondere Bedeutung zu. Sie sind zu erhalten oder neu zu schaffen.“</u></p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis gekommen und in der Begründung berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.</p>

	<p>Ich möchte außerdem anregen, textliche Hinweise zu Suchräumen für eine vorrangige Verortung von Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen. Es können Regelungen aufgenommen werden, dass Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der Verwendung von Ersatzgeld, vorrangig in den Entwicklungsbereichen des Biotopverbundes zu verorten sind. Die Suchräume für Kompensationsmaßnahmen sollten letztendlich aus den im LRP dargestellten Entwicklungsf lächen für den Biotopverbund abgeleitet werden. Nach Vorliegen des LRP können diese Suchräume für Kompensationsmaßnahmen auch in die zeichnerische Darstellung des RROP integriert werden (z.B. als Vorranggebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, Verbesserung der Struktur von Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Wald). Sie können auch als planerische Grundlage für die Erstellung kommunaler Kompensationskonzepte (Flächenpools) genutzt werden. Es sollte nach Möglichkeit auch eine frühzeitige räumliche Steuerung von Kompensationspflichten dadurch erfolgen, dass beispielsweise auch in Raumordnungsverfahren entsprechende Maßgaben aufgenommen werden.</p> <p>Im Abschnitt 3.1.1 05 schlage ich vor, Satz 1 folgendermaßen zu ändern:</p> <p>„Zur Erhaltung der Artenvielfalt und der damit verbundenen Stabilisierung des Naturhaushalts sollen miteinander in funktionaler Beziehung stehende Biotope in ausreichender Zahl und Größe langfristig gesichert werden.“</p> <p>Die Vernetzung gleichartiger Biotope spielt für den Biotopverbund zwar eine wichtige Rolle, gleichsam sind mit Blick auf Tierarten, die Lebensraumkomplexe bewohnen, aber auch verschiedenartige Biotope zu vernetzen.</p> <p>Ich schlage zusätzlich vor, die folgende Formulierung sinngemäß aufzunehmen, um die Bedeutung des Biotopverbunds im überregionalen Kontext klarzustellen. „Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura 2000.“</p>	<p>Im Kap. 3.1.2 03 wird im 1. Abs. auf mögliche Kompensationsflächen hingewiesen. Entsprechend des Schutzanspruches der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden zur Klarstellung im 2. Satz die Worte „<u>landwirtschaftliche Nutzflächen</u>“ durch „<u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft</u>“ ersetzt.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 1. Satz in Kap. 3.1.1 05 wird entsprechend geändert (s. o.).</p> <p>Als 2. Satz wird angefügt: <u>„Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura2000.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>Zu 3.1.2 - 01</p>	<p>Im Abschnitt 3.1.2 01 schlage ich vor, Satz 3 folgendermaßen zu ändern:</p> <p>„Die gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile wie z.B. Wallhecken sind zu schützen und zu erhalten.“</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 3. Satz im Kap.3.1.2 01 erhält folgende Fassung: <u>„Die gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile wie z. B. Wallhecken sind zu schützen und zu erhalten.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>Zu 3.1.2 - 06</p>	<p>„Die prägenden Landschaftseinheiten des Naturraumes Unterelbeniederung ...“ sind laut beschreibender Darstellung grundsätzlich besonders zu schützen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Trockenrasenstandorte der aufgespülten Inselbereiche als Bereiche besonderer Bedeutung für Flusswatten und Elbinseln des Landkreises Stade zu streichen, da es sich nicht um ästuartypische Biotoptypen handelt (vgl. Fachbeitrag Natura 2000, IBP Elbeästuar). Die aufgespülten Elbinseln sollten vielmehr vorrangig in Richtung tidebeeinflusster Lebensräume entwickelt werden.</p> <p>Zu den besonders schutzwürdigen und -bedürftigen Lebensräumen des Naturraums zählen die Flachwasserbereiche der Nebelben, die auf S. 32 nicht genannt sind. Sie zeichnen sich durch eine hohe Primärproduktion aus, tragen zur Erhöhung des biogenen Sauerstoffeintrags bei und stellen wichtige Laich-, Aufwuchs- Nahrungs- und Rückzugsgebiete für Fische dar.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 3.1.2 06 wird im 2. Abs. die letzte Aufzählung gestrichen und durch „<u>Flachwasserbereiche der Nebelben</u>“ ersetzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Zu 3.2.1.1 - 02</p> <p>In Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sollen vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben alternative Standorte geprüft werden.</p> <p>Aus der zeichnerischen Darstellung ergibt sich, dass solche Vorbehaltsgebiete mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft bzw. Natura 2000 überlagert sind.</p> <p>Die beabsichtigte Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften in den Vorranggebieten lässt sich nur realisieren, wenn die landwirtschaftliche Nutzung auf die jeweiligen naturschutzfachlichen Anforderungen abgestimmt wird. Gemäß der Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ des NLT kann die Überlagerung</p> <p>von Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung bei verträglichen Nutzungen erfolgen. Diese Verträglichkeit ist bei Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in den Bereichen Nordkehdingen und Krautsand des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Elbe“, mit Blick auf ackerbauliche Nutzungen nicht gegeben. Da die Gebiete nach den europarechtlichen Verbindlichkeiten prioritär dem Wiesenvogelschutz dienen, wäre es sinnvoll die Darstellung des Vorranggebiets Natura 2000 in diesem Bereich mit einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu überlagern, um die raumordnerischen Ziele zu verdeutlichen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den IBP Elbeästuar verwiesen.</p> <p>In der Umsetzung gebietsbezogener Naturschutzziele spielen Kompensations- bzw. Kohärenzmaßnahmen eine bedeutende Rolle. Der mit der Vorbehaltsfunktion beabsichtigte Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber anderen Bodennutzungen darf der (künftigen) Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen in den Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Natura 2000 nicht entgegen gehalten werden. Falls nicht bereits aus den oben genannten Gründen auf das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft verzichtet wird, sollte dies in der Beschreibenden Darstellung klargestellt werden.</p>	<p>Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden nach Gebieteseinheiten entsprechend ihres natürlichen Ertragspotenzials ausgewiesen (s. Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niedersachsen). Entsprechend der Aufgabe des EU-Vogelschutzgebietes kann der Anregung gefolgt werden und der Bereich des Vogelschutzgebietes in Nordkehdingen in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Gründlandbewirtschaftung etc. ausgewiesen werden. Die Naturschutzgebiete werden als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgewiesen. In den verbleibenden Natura2000-Gebieten erfolgt keine differenziertere Ausweisung. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Der Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Zu 3.2.2 – 01</p> <p>Die geplanten Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (Sand) Bliedersdorf-Nord, Klein Hollenbeck und Harsefeld-Ehrenberg liegen in unmittelbarer Umgebung des FFH-Gebietes Auetal und Nebentäler sowie eines landesweit bedeutsamen Lebensraums des Schwarzstorchs. Aufgrund der Sensibilität des Gebietes, auch vor dem Hintergrund der zahlreichen bereits bestehenden Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau und möglicher kumulativer Effekte (insbesondere Störwirkungen auf den Schwarzstorch) sollte aus naturschutzfachlicher Sicht auf die Festlegung der geplanten Vorbehaltsgebiete in diesem Bereich verzichtet werden.</p>	<p>Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung erfolgt auf der Grundlage der Rohstoffsicherungskarten des LBEG (s. Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Nr. 70).</p> <p>Die von einem Bodenabbau ausgehenden negativen Wirkungen sind im Einzelfall zu prüfen. Soweit die Rohstoffsicherungsgebiete innerhalb eines Natura2000-Gebietes liegen, wird dem Naturschutz der Vorrang eingeräumt und die Rohstoffsicherungsgebiete nicht dargestellt.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Zu 3.2.2 - 03</p> <p>Der Abbau von Torflagerstätten über die genehmigten Abbauten hinaus soll nur erfolgen, wenn andere Belange nicht beeinträchtigt werden. Es wird auf die Planung des Landes hingewiesen, ein Moorschutzgebietssystem in Niedersachsen einzurichten und bei der geplanten Fortschreibung des LROP alle Vorranggebiete Rohstoffsicherung Torf aufzuheben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sobald das LROP geändert ist, wird das RROP entsprechend angepasst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Zu 4.1.4 - 03</p> <p>Die Seezufahrten der Häfen, die Fahrinne Wischhafen / Glückstadt und die Lühesander Nebeneibe sollen ständig und langfristig von Verschlickung freigehalten werden.</p> <p>Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bemüht sich vor dem Hintergrund der Anforderungen des Netzes „Natura 2000“ um eine Minimierung der Auswirkungen, die mit der Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit in der Fahrinne verbunden sind. Im Interesse einheitlicher Anforderungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>„Die Unterhaltung der Seezufahrten der Häfen, die Fahrinne Wischhafen / Glückstadt und die Lühesander Nebeneibe soll bedarfsgerecht und umweltschonend durchgeführt werden“ (vgl. auch 1.3.05).</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 4.1.4 03 erhält der 1. Abs. folgende Formulierung:</p> <p><u>„Die Unterhaltung der Seezufahrten der Häfen, der Fahrinne der Fähre Wischhafen / Glückstadt und der Lühesander Süderelbe sollen bedarfsgerecht und umweltschonend durchgeführt werden.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Zu 4.2.2 – 01</p> <p>Vorranggebiete für Windenergie Ahlerstedt-Ahrenswolde und Ahlerstedt-Ottendorf. Hinsichtlich der Fortschreibung des Bestandes der Vorranggebiete für Windenergie weise ich darauf hin, dass die Gebiete Ahlerstedt-Ahrenswolde und Ahlerstedt-Ottendorf im Bereich von Schwarzstorchhorsten (Entfernung 2 – 3 Km) und in funktionaler Verbindung stehender Nahrungshabitate liegen. Nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten² und den Empfehlungen des NLT³ erscheinen diese Standorte für Vorranggebiete Windenergie nicht geeignet.</p>	<p>Die Vorranggebiete Ahlerstedt-Ahrenswolde und Ahlerstedt-Ottendorf sind bestehende Windparks. Die Umweltverträglichkeit wurde im Rahmen der Genehmigung geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Vorranggebiet für Windenergie Essel:</p> <p>Das geplante Vorranggebiet befindet sich in der Umgebung eines landesweit bedeutsamen Weißstorchlebensraumes (ca. 1,5 km Entfernung) sowie eines landesweit bedeutsamen Schwarzstorchlebensraumes (ca. 3 km Entfernung). Angaben zu den Horststandorten können bei Bedarf gerne nachgereicht werden. Nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und den Empfehlungen des NLT erscheint der Standort für ein Vorranggebiet Windenergie nicht geeignet.</p>	<p>Nach den Vorgaben des Arbeitspapiers des NLT ist zu Weißstorchlebensräumen ein Abstand von 1 km einzuhalten. Ein Schwarzstorchlebensraum soll einen Abstand von 3 km einhalten. Diese Abstände werden zum Vorranggebiet Windenergienutzung Essel eingehalten.</p> <p>Im Rahmen der konkreteren Planung sind diese Artenschutzaspekte zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Vorranggebiet für Windenergie Wetterdeich</p> <p>Das geplante Vorranggebiet befindet sich in der Umgebung eines landesweit bedeutsamen Weißstorchlebensraums (<1 km Entfernung). Nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und den Empfehlungen des NLT erscheint der Standort nicht geeignet.</p>	<p>Zu dem bekannten Weißstorchhorst wird ein Abstand von mehr als 1000 m eingehalten. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Lebensraums ist nicht zu erwarten.</p> <p>In der konkreten Planung und Genehmigung ist dieser Aspekt zu berücksichtigen und zu untersuchen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>b) <u>Hinweise und Anregungen aus Sicht der Wasserwirtschaft</u></p> <p>Zu Kap. 3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz (S. 51 zweiter Absatz) ist noch hinter „Lühe-Sperrwerk“ anzufügen:</p> <p>„Die Erhaltung der Sperrwerke, mit Ausnahme des Oste-Sperrwerkes, das vom Bund unterhalten wird, obliegt dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK).“</p>	<p>Der Anregung zur Begründung von Kap. 3.2.4.3 kann gefolgt werden.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Kap. 3.2.4.1 Wassermanagement (S. 48 zweiter Absatz) ein Vorschlag zur Umformulierung: „Der Bewuchs mit Wasserpflanzen und im Gewässerrandstreifen mit Gehölzen trägt gerade bei den kleinen Bächen ...“</p>	<p>Der Satz in der Begründung zu Kap. 3.2.4.1 (s. 48, 2. Abs.) kann entsprechend geändert werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Kap. 3.2.4.1 Wassermanagement (S.48 fünfter Absatz) ein Vorschlag zur Umformulierung: „Regelmäßig sich ändernde Wasserstände und Fließrichtungen und der damit verbundenen Strömungsverhältnisse prägen die tidebeeinflussten Unterläufe von Oste, Schwinge, Lühe, Este und Wischhavener Süderelbe, Ruthenstrom und Bützflether Süderelbe.“ (Die genannten Ostezuflüsse sind über Siele und/oder Schöpfwerke von der Oste getrennt und haben keinen direkten Tideeinfluß mehr).</p>	<p>Der Satz in der Begründung zu Kap. 3.2.4.1 (s. 48, 5. Abs.) kann entsprechend geändert werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Zu Kap. 3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz (S. 51 vierter Absatz) muß es heißen: „Im Planungsraum befinden sich <u>auch</u> potenziell ...“</p>	<p>Der Satz in der Begründung zu Kap. 3.2.4.3 (s. 51, 4. Abs.) kann entsprechend geändert werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Nachrichtlicher Hinweis Im Zuständigkeitsbereich des NLWKN Stade auf dem Gebiet des Landkreises Stade existieren die folgenden Überschwemmungsgebiete (ÜSG):</p> <p>Este: ÜSG Obere Este vom 17.12. 2012 ÜSG Untere Este vom 10.5. 1973 (in Bearbeitung)</p> <p>Aue: ÜSG Aue vom 12.7. 2007</p> <p>Lühe: ÜSG Lühe vom 27.8. 1974 (in Bearbeitung)</p> <p>Schwinge: ÜSG Schwinge vom 29.5. 1978 (in Bearbeitung)</p> <p>Oste: ÜSG Untere Oste vom 29.7. 1986 (in Bearbeitung)</p> <p>Für alle im letzten Jahrhundert festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie die an den Gewässern liegenden Städte und Ortschaften werden die Überschwemmungsgebiete zur Zeit überarbeitet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Liste der Überschwemmungsgebiete wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
92.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg		
93.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Stade		
94.	Niedersächsisches Hafenamtsamt Cuxhaven		

95.	<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 26.06.2013</p> <p>Beschreibenden Darstellung 2.1 02 Unterstrich 7 (S.17): Die Anlage neuer Wohngebiete ist im Alten Land nicht in zentrischer Form sinnvoll, da die Orte nicht (alle) zentrisch angelegt sind. Hier sollte die gewachsenen Siedlungsstruktur den Ausschlag geben.</p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. Im Kap. 2.1 02 wird der 7. Spiegelstrich umformuliert und erhält folgende Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Im Alten Land sollen neue Wohngebiete grundsätzlich <u>entsprechend der gewachsenen Siedlungsstruktur geplant werden.</u> <u>Der geschlossene Charakter des Obstbaugebietes darf nicht zersplittert werden.</u>“ 	Die Anregung wird berücksichtigt.
	<p>Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht zitiert bei der Frage einer Betroffenheit von Kulturgütern eine Stellungnahme des NLD von 2011 diese betrifft jedoch ausschließlich Bodendenkmale. Soweit die die konkrete Prüfung bez. der Baudenkmale durch den Landkreis selbst erfolgt ist, sollte dies mit dem Ergebnis dokumentiert sein. (Bei 3.3.5.2.3 „Stade CFK-Valley“ sind z. B. Baudenkmale konkret betroffen)</p>	Für das Gebiet besteht eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung der Hansestadt Stade. In dieser konkreten Planung der Hansestadt Stade sind die Belange der Denkmalpflege berücksichtigt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
96.	<p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Regierungsvertretung Lüneburg vom 11.06.2013</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK) und das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des RROP gegeben haben.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat den Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2004 des Landkreises Stade zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit, die eine Stellungnahme erforderlich machen könnte, ist aus Sicht des MI nicht ersichtlich.</p> <p><u>Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</u></p> <p>In Höhe des geplanten Industrieanlegers für das geplante Dow-Kohlekraftwerk sollte entweder noch das Planzeichen „Seehafen“ oder aber das Planzeichen „Hafen von regionaler Bedeutung“ eingetragen werden, um den Anleger planungsrechtlich eindeutig raumordnerisch abzusichern. Das bereits in der Darstellung vorhandene Zeichen „Seehafen“ an der Schwingemündung erscheint uns planerisch nicht hinreichend präzise zu sein, um den Industrieanleger zu ermöglichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Planzeichen regional bedeutsamen Hafen wird im Bereich des geplanten Anlegers für das Industriekraftwerk eingefügt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<p>Anmerkung: Mit der Bitte um Berücksichtigung soweit nichts dagegen spricht.</p> <p><i>Kapitel 2.1, Ziffer 06, 4. Abs.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollte sich der Satz auch auf das geplante Dow-Kraftwerk beziehen, so sollte der Satz entfernt werden. Alternativ kann auch auf den Abstandserlass NRW referiert werden oder auf den Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (SFK/TAA-GS-1) der Störfall-Kommission. <p><i>Kapitel 2.1, Ziffer 09, 2. Abs.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Satz „Der Einsatz der Primärenergie hat die Klimaschutzziele zur CO₂-Reduktion zu berücksichtigen.“ sollte ersatzlos gestrichen werden, da keine gesetzlichen Regelungen hierzu bestehen und das Thema „Klimaschutz“ konkret nur in der NBauO enthalten ist. <p><i>Kapitel 4.1.4, Ziffer 02, 2. Abs.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage sollte wie folgt ergänzt werden: Zukünftig erforderliche weitere Häfen zur Unterstützung der hafenorientierten Industrie sollen in der Planung berücksichtigt werden. <p><i>Kapitel 4.2.3, Ziffer 05, 7. Abs.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zielaussage sollte wie folgt gefasst werden: Die 380 kV-Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade sowie die notwendige Schaltanlage ist im Bereich der Trasse der vorhandenen 220 kV-Hochspannungsleitung zu realisieren. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Satz bezieht sich auf das Großkraftwerk Stade im Bereich Wördener Außen-deich. Hiermit ist die Vorgabe des LROP konkretisiert. Auf den Abstandserlass NRW wird in der Begründung hingewiesen. Auf den genannten Leitfadens kann in der Begründung ebenfalls hingewiesen werden.</p> <p>Das Ziel wird in einen Grundsatz geändert. Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Dow (Ifd.Nr. 49). Im Kap. 2.1 09 erhält im 2. Abs. der 2. Satz folgende Fassung: <u>„Der Einsatz der Primärenergie ist durch die hohe Effizienz der Kraft-Wärme-Koppelung klimaverträglich zu gestalten.“</u></p> <p>In der Begründung wird auf evtl. Notwendigkeiten für weitere Häfen und die Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen eingegangen werden. Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Dow (Ifd.Nr. 49).</p> <p>Im Kap. 4.2.3 05 7. Abs. erhält der Satz folgende Fassung: <u>„Die 380 kV-Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade (sowie die notwendige Schaltanlage) ist im Bereich der Trasse der vorhandenen 220 kV Hochspannungsleitung zu realisieren.“</u> Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Dow (Ifd.Nr. 49).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p><i>Kapitel 4.1.4 Begründung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Möglichkeit der Errichtung eines zusätzlichen Hafens im Bereich des südlichen Dow-Werksgebietes sollte im Text Erwähnung finden. <p><i>Umweltbericht S. 38:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Karte ist das Ausschlussgebiet um die Ortschaft Ohrensen nicht dargestellt. Dieses Gebiet ist dementsprechend in der Tabelle 3 (ab Seite 41) auch nicht dargestellt. <p><i>Umweltbericht S. 63 ff.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Kapitel 3.3.4 sollte der für das Dow-Kohlekraftwerk vorgesehene Hafen berücksichtigt und betrachtet werden. Eine knappe Berücksichtigung findet der Hafen erst in Kapitel 3.7.1.4 (Seite 146). 	<p>In der Begründung wird darauf hingewiesen werden (s. o.).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p><u>Umweltbericht S. 66 ff.:</u></p> <p>- In Kapitel 3.3.5 sollte das geplante Dow-Kohlekraftwerk berücksichtigt und betrachtet werden, auch wenn es innerhalb des Vorranggebiets für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen errichtet werden wird. In Abbildung 7 (PDF-Seite 70) sollte seine Fläche ausgewiesen sein.</p> <p>Begründung: Derzeit plant die Hansestadt Stade die Verabschiedung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des entsprechenden Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der bauleitplanerischen Zulässigkeit des Kraftwerks.</p>	<p>Im Umweltbericht wird auf das Industriekraftwerk im Kap. 3.7.2.1 eingegangen. Die raumordnerische Verträglichkeit eines Industriekraftwerkes mit dem Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen ist festgestellt worden (s. Bescheid an die Hansestadt Stade vom 05.10.2011 bzw. Stellungnahme BUND und DUH) (IfdNr. 35).</p> <p>In dem Kap. kann eine Abbildung des Standortes entsprechend der aktuellen Bauleitung (Auszug aus Flächennutzungsplan) der Hansestadt Stade erfolgen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 101 - Agrarpolitik, Agrarwirtschaft, Bodenschutz – hat folgende Anmerkungen:</u></p> <p>Durch den vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade wird die Tierhaltung nicht negativ beeinflusst. Die besondere Rolle der Landwirtschaft als Erwerbs- und Wirtschaftsfaktor für den Landkreis wird betont, daraus ergibt sich, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft verbessert und erhalten werden soll. Dieses Ziel soll u. a. mit der Festschreibung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen der im Raumordnungsprogramm dargestellten Vorbehaltsgebiete können von dieser Stelle nicht ausreichend bewertet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur gibt folgende Hinweise und Anregungen:</u></p> <p>Anfang 2013 wurden das „Wendland“ und das „Alte Land“ als niedersächsische Vorschläge für die Tentativliste zur Aufnahme auf die UNESCO-Welterbeliste an die KMK weitergeleitet.</p> <p>Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der weiteren Bearbeitung das „Alte Land“ den Status einer UNESCO-Welterbestätte erhält.</p> <p>Ausgehend von der eingereichten Bewerbung wird zukünftig in einem weiteren Schritt eine Konkretisierung des zu schützenden universellen Wertes (outstanding value) für das „Alte Land“ erfolgen.</p> <p>Der universelle Wert sollte für die Kernzone, ebenso für die Pufferzone sowie die prägenden Sichtbeziehungen möglichst eindeutig definiert werden. Für die Bewerbung kam und kommt der Kulturlandschaft hier ein hoher Stellenwert zu. Entsprechend sind die bestimmenden Elemente sowie deren zukünftige Entwicklung für den universellen Wert darzustellen. Dieser Prozess wird noch zu führen sein.</p> <p>Im Zuge des Eintragungsverfahrens wird ein Managementplan erstellt, in dem thematisch die Sicherung des universellen Wertes, dessen Sicherung und Erhaltung sowie die zukünftige Entwicklung und Nutzung konkretisiert werden muss. Ein Bestandteil des Managementplans wird dabei auch das Regionale Raumordnungsprogramm sein. Daher empfiehlt es sich, bereits in der weiteren Bearbeitung, die Aspekte der zukünftigen UNESCO-Welterbestätte zu berücksichtigen.</p>	<p>Die im Kriterienkatalog aufgeführten harten und weichen Kriterien dienen der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung.</p> <p>Im Alten Land ist bereits in dem gültigen RROP 2004 kein Vorranggebiet Windenergienutzung im Alten Land ausgewiesen. In dem Entwurf 2013 ist ebenfalls kein Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.</p> <p>Im Kap.3.2.3 02 wird die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste unterstützt.</p> <p>Detaillierte Aussagen zum universellen Wert sind Gegenstand des eigentlichen Antrages für die UNESCO.</p> <p>In der Begründung wird der aktuelle Sachstand der Tentativliste dargestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die dann als UNESCO-Welterbestätte ausgezeichnete Kulturlandschaft geht über den rechtlichen Schutz der Baudenkmale sowie des Umgebungsschutzes auf der Grundlage des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes weit hinaus.</p> <p>In dem vorliegenden Entwurf finden sich im Kriterienkatalog unter 1 Ausschlusskriterien aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (Harte Tabuzonen) unter dem Planungskriterium Kulturelle Sachgüter, Baudenkmäler der Hinweis auf das NDSchG sowie unter den zugehörigen Bemerkungen der Hinweis auf die Tentativliste.</p> <p>Der universelle Wert des Welterbes (outstanding value) ist vorab zu definieren, um auf dieser Grundlage die Ausschlusskriterien (einschl. Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen) festzulegen.</p> <p>Diese Aspekte sollte in der Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 Landkreis Stade Berücksichtigung finden.</p>		
	<p>2. Raumordnerische Belange gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte</p> <p>2.1. Allgemeine Anmerkungen</p> <p><u>Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP)</u></p> <p>Im Zuge der weiteren Bearbeitung ist die Anpassung an die vorgesehenen Änderungen des LROP zu berücksichtigen. Hier insbesondere die geplanten Änderungen im Bereich Rohstoffgewinnung (Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf).</p> <p><u>Satzungstext</u></p> <p>§ 2: Da Gegenstand des weiteren Verfahrens die Neuaufstellung des Programms beinhaltet, ist in § 2 der Satzung nicht nur das Inkrafttreten der neuen RROP-Satzung, sondern auch die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen RROP-Satzung zu regeln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sobald entsprechende konkrete Änderungen bekannt sind, kann eine Anpassung des RROP erfolgen.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der Text im § 2 der Satzung wird wie folgt geändert: „<u>Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Stade treten die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Stade gemäß §11 Abs. 1 ROG i. V. m. §5 Abs. 6 NROG in Kraft. Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade vom 04.10.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 7 vom 17.02.2005).</u>“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>§ 3 „Geltungsdauer“:</u> Das RROP tritt mit Ablauf von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, wenn nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird (z. B. im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines neuen RROP oder aufgrund der Ergebnisse einer gerichtlichen Überprüfung). Diese Rechtsgrundlage ist bei der Formulierung von §3 zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der Text im § 3 der Satzung wird wie folgt geändert: „<u>Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt gemäß §5 Abs. 7 Satz 3 NROG mit Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.</u>“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<p>Im Entwurf der Neuaufstellung ist die Begründung zum Änderungsentwurf insoweit überarbeitet worden, dass der Text den Ziffern der Aussagen in der beschreibenden Darstellung zugeordnet worden ist. Dies ist jedoch nicht durchgängig geschehen. In einigen Kapiteln (1.2; 2.3; 2.3.1 - 2.3.4; 3.1.1; 3.1.3; 3.2.1.2; 3.2.1.3; 3.2.4.1 – 3.2.4.3; 4.1.2.2; 4.1.2.3; 4.1.4; 4.1.5; 4.3) der Begründung fehlt weiterhin diese Zuordnung. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit einzelner Ziffern/Aussagen in diesen Kapiteln erschwert. Generell bedürfen Zielfestlegungen, die andere Planungsträger binden und z. B. die gemeindliche Planungshoheit beschränken, einer besonders sorgfältigen Begründung. Einzelne Zielaussagen sind im Text der Begründung nicht explizit begründet worden. Beispielhaft sei hier das Kapitel 1.3 der Begründung genannt. In der beschreibenden Darstellung enthalten die Ziffern 01 – 03 im Kapitel 1.3 jeweils eine Zielaussage. In der Begründung werden die Erläuterungen und Abwägungsgründe zu den Ziffern 01 - 03 in einem Fließtext zusammen gefasst. Eine Zuordnung des Begründungstextes zu den einzelnen Zielaussagen ist nicht vorgenommen worden und daher sind die betreffenden Zielaussagen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Derartige Defizite können bei einer späteren Genehmigungsprüfung die Überprüfung der rechtsfehlerfreien Abwägung erschweren. Sofern die Abwägungsgründe nicht ausreichend transparent gemacht werden, kann dies die spätere Überprüfung der Abwägung im Einzelfall unmöglich machen und die Genehmigungsfähigkeit des RROP in Frage stellen. Die Begründung i. S. von § 7 Abs. 5 ROG soll dem Verständnis und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen dienen. Sie sollte daher – zumindest bei Schlussbefassung – die wesentlichen Gründe angeben, die für und gegen die getroffenen Festlegungen sprechen und die tragenden Abwägungsgesichtspunkte erläutern.</p> <p>Die Begründung ist daher auf die v. g. inhaltlichen Defizite hin zu überarbeiten.</p>		
<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Generell sollte noch einmal geprüft werden, ob auch die Abwägung der im Umweltbericht dokumentierten Belange und Raumnutzungskonflikte nachvollziehbar dargelegt ist. Die ermittelten Konflikte dürfen nicht im Widerspruch zu den Aussagen und Festlegungen in der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung stehen bzw. diese in Frage stellen.</p> <p>Bei der Bewertung der Umweltbeeinträchtigungen der Vorranggebiete Windenergienutzung wird immer wieder darauf verwiesen, dass bestimmte Umweltbelange noch in den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen sind. Der Landkreis muss aufgrund der sich aus § 35 BauGB ergebenden hohen Anforderungen an die Ausschlusswirkung aus Gründen der Rechtssicherheit bereits im Aufstellungsverfahren die Eignung eines Vorranggebietes hinreichend geprüft haben, so dass sicher gestellt ist, dass die ergänzenden Untersuchungen nicht eine Neuabgrenzung erforderlich machen bzw. ein Vorranggebiet Windenergienutzung gänzlich in Frage stellen.</p>	<p>Der Umweltbericht wird im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Textteiles bzw. der zeichnerischen Darstellung überprüft.</p>	<p>Der Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>2. Beschreibende Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Begründung</p> <p><u>Genehmigungsrelevante Hinweise</u></p> <p><u>1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraums</u></p> <p><u>Ziffer 1.3 02:</u> Die Aussagen nehmen Bezug auf die Festlegungen des LROP Ziffer 1.4 03. Es fehlt die Übernahme der Zielaussagen in Satz 3 u. 4 (Vorranggebiete Kleigewinnung) des LROP bzw. Aussagen hierzu.</p>	<p>Entsprechend den Vorgaben in Kap. 1.4 LROP wird im Kap. 1.3 02 folgendes Ziel eingefügt: „In der zeichnerischen Darstellung sind entlang der A20 Vorranggebiete für Kleigewinnung ausgewiesen. Zur Sicherung einer ausreichenden Kleiversorgung wird der Landkreis in Abstimmung mit den Deichverbänden kurzfristig ein standortbezogenes bedarfsgerechtes Konzept erarbeiten.“ Die bisher in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete werden zur übergangsweisen Sicherung der Kleiversorgung entsprechend den Vorgaben des LROP, die bisherigen Vorbehaltsgebiete entlang der A26 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die weiteren Gebiete in der Gemeinde Jork werden gestrichen. Die zeichnerische Darstellung wird entspre-</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Das LROP legt in Ziffer 1.4 03 verbindlich fest, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für Klei für den Küstenschutz festzulegen sind. Im Entwurf des Programms werden im Kapitel 3.2.2 lediglich Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Klei festgelegt. Die Zielaussage des LROP ist in das Kapitel 1.3 des RROP-Entwurfs zu übernehmen. Sollte eine Ausweisung von Vorranggebieten nicht möglich sein, ist dies gesondert zu begründen. Darüber hinaus kann der Landkreis, wie in 3.2.4.3 02 bereits geschehen, Vorbehaltsgebiete Klei festlegen. Wie in der Begründung zum LROP aufgeführt, steht bei der Kleisicherung für den Küstenschutz mittels Vorranggebieten die langfristige Klimafolgenanpassung im Vordergrund.</p>	<p>chend geändert.</p> <p>Hierdurch wird den Vorgaben des LROP aktuell gefolgt und durch die parallele Ausweisung zur Tasse der A26 werden evtl. negative Beeinträchtigungen und Probleme der Grundstücksstruktur minimiert.</p>	
	<p><u>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</u></p> <p>Ziffer 2.1 05 Abs. 1 und 2 sind wortgleich mit dem LROP. Hier ist unklar, ob der Träger der Regionalplanung das zu einem eigenen Ziel der Raumordnung im RROP machen möchte oder nicht. Sofern ein eigenes Ziel im RROP festgelegt werden soll, ist es zu begründen.</p>	<p>Touristische Großprojekte, das sind z. B. Feriendörfer und Ferienwohnanlagen (ab ca. 1.500 Betten), Campinganlagen (ab ca. 300 Stellplätzen), Freizeitparks, Tierparks und Freigehege sowie Golfplätze. Hierfür ist in der Regel ein Raumordnungsverfahren erforderlich.</p> <p>Neue Großprojekte können im Einzelfall raumordnerisch überprüft werden.</p> <p>Im Kap. 2.1 05 wird der erste und zweite Absatz gestrichen sowie die Wiederholung im 5. Absatz.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>Ziffer 2.1 10, 1. Abs.:</u></p> <p><u>Die Formulierung muss korrekterweise lauten:</u> „Neben den Mittelzentren <u>in der Stadt Buxtehude und in der Hansestadt Stade</u> nehmen die Grundzentren <u>in den Gemeinden Apensen, Harsefeld, Himmelpforten und Horneburg vorrangig</u> die <u>Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten wahr.</u>“</p> <p>Gleiches gilt für den 3. Abs. sowie für Ziff. 2.2 02 Satz 2.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 2.1 10 erhält der 1. Abs. folgende Fassung: <u>„Die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nehmen die Standorte der Mittelzentren in der Stadt Buxtehude und in der Hansestadt Stade sowie der Grundzentren in den Gemeinden Apensen, Harsefeld, Himmelpforten und Horneburg wahr.“</u></p> <p>Im Kap. 2.1 10 erhält der 3. Abs. folgende Fassung: <u>„Die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nehmen die Standorte der Mittelzentren in der Stadt Buxtehude und in der Hansestadt Stade sowie wegen der besonderen günstigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen die Standorte der Grundzentren in den Gemeinden Apensen, Himmelpforten und Drochtersen wahr.“</u></p> <p>Im Kap. 2.2 02 erhält der 2. Satz folgende Fassung; <u>„Die Erreichbarkeit der Standorte der Mittelzentren Stadt Buxtehude und Hansestadt Stade ist durch Verbesserungen im schienengebundenen und im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) (Anbindung der Grundzentren) zu erhöhen.“</u> (vgl. a. Hinweise der RV).</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>Ziffer 2.1 10, 2. Absatz: Nach dem bindenden Versorgungsauftrag gemäß Kap. 2.2 Ziff. 03 des LROP muss die Formulierung korrekterweise lauten: Die Aufgaben sind jeweils im Bereich der zen-</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 2.1 10 erhält im 2. Abs. der 2. Satz folgende Fassung:</p>	<p>Die Anregungen werden berücksich-</p>

	<p>tralen Siedlungsgebiete umzusetzen.</p> <p>Gleiches gilt für Ziffer 2.2 04 2. Absatz: „Die erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen infrastrukturellen Einrichtungen sind vorrangig auf die zentralen Orte zu konzentrieren.“</p> <p>Mittelzentren haben diese Funktionen grundsätzlich wahrzunehmen.</p>	<p>„Die Aufgaben sind jeweils im Bereich der zentralen Siedlungsgebiete umzusetzen.“</p> <p>Im Kap. 2.2 04 erhält im 2. Abs. der 1. Satz folgende Fassung: „Die erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen infrastrukturellen Einrichtungen sind vorrangig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.“</p>	<p>tigt.</p>
	<p><u>2.1 Begründung</u></p> <p>Auf <u>S. 18, Abs. 1, 3. Satz</u> wird dargelegt, dass der Versorgungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion in der Gemeinde Drochtersen bis in den Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in der Hansestadt Stade, hier Stade-Bützfleth, reicht. Dieses lässt auf eine Beeinträchtigung des Mittelzentrums in der Hansestadt Stade schließen und ist gem. LROP untersagt.</p>	<p>Die Begründung wird ergänzt. Es wird dargelegt, dass keine Beeinträchtigung des Mittelzentrums durch die mittelzentrale Teilfunktion des Grundzentrums Drochtersen erfolgt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>Ziffer 2.1 07:</u></p> <p>Die im Grundsatz verwandten Begriffe Freileitung bzw. Hochspannungsleitung sind näher zu definieren.</p> <p><u>1. und 2. Abs.:</u> Was bedeutet in diesem Zusammenhang <i>ausreichender Abstand</i>? Eine Erläuterung in der Begründung fehlt.</p> <p>Der <u>3. Abs.</u> ist eine Mischung aus Ziel- und Grundsatzaussage. Hier ist klar zu formulieren.</p> <p>Die Abstände der Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebieten sind als Ziel in Kap. 4.2 Energie Ziff. 07 im LROP festgelegt.</p>	<p>In der Formulierung im Kap. 2.1 07 wird einheitlich der Begriff „Freileitung“ verwendet werden, da es sich hier um eine allgemeine Formulierung ohne Bezug zur Stromspannung handelt.</p> <p>Die Sätze 1. und 2 erhalten folgende Fassung: <u>„Standorte für Sendeanlagen und Freileitungen sollen zur Wohnbebauung einen ausreichenden Abstand einhalten (s. a. Kap 4.2.3 05)“</u></p> <p><u>Neue Wohnbauflächen sollen von Sendeanlagen oder Freileitungen einen ausreichend großen Abstand einhalten (s. a. Kap 4.2.3 05).“</u></p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der 3. Abs. in Kap. 2.1 07 erhält folgende Fassung: „Bei Betrieben, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der Trennungsgrundsatz zu beachten und insbesondere zur Wohnbebauung ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>2.2 Entwicklung der Zentralen Orte</u></p> <p><u>Ziffer 2.2 03:</u></p> <p><u>2. Abs.:</u> Die Vergabe der grundzentralen Funktion an die Ortsteile Wiepenkathen der Hansestadt Stade und Altkloster der Stadt Buxtehude (hier auch zentrale Siedlungsgebiete dieser beiden Städte) wäre nur in Verbindung mit der Vergabe des Planzeichens für ein Grundzentrum gegeben. Da beide Mittelzentren gleichzeitig auch grundzentrale Funktion wahrnehmen und das zentrale Siedlungsgebiet beider Mittelzentren sich ohne Unterbrechung bis in die beiden Ortsteile hinein erstreckt, ist eine Anwendung des Planzeichens nicht erforderlich.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Ortsteile haben zwar eine herausragende Versorgungsaufgabe für ihren Ortsteilbereich, aber nicht das Potenzial für eine zentralörtliche Aufgabe.</p> <p>Im Kap. 2.2 03 wird der 2. Absatz gestrichen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<p>Die Funktionszuweisung für den Ortsteil Stade-Bützfleth ist dahingehend zu überprüfen, ob dieser OT der Stadt Stade die Voraussetzungen für ein Grundzentrum erfüllt. Dies wäre näher, besonders in Bezug auf die Nachbarschaft zum Grundzentrum in der Gemeinde Drochtersen mit der vorgesehenen Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktion, zu begründen. Andernfalls ist die Kennzeichnung des zentralen Siedlungsgebietes für den OT Bützfleth in der zeichnerischen Darstellung zu entfernen. Grundsätzlich gilt für alle drei geplanten Zuweisungen: die Vergabe grundzentraler Teilfunktionen ist nicht zulässig.</p> <p><u>4. u. 5. Abs.</u> : Es fehlt die konkrete Angabe der herausgehobenen Versorgungsfunktion und für welchen anderen zentralen Ort bzw. Orte diese Funktion wahrgenommen wird.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei der Vergabe der mittelzentralen Teilfunktionen ist zu beachten, dass Funktionszuweisungen nicht zu Lasten anderer Zentralen Orte erfolgen dürfen. Zudem ist eine entsprechende Funktionszuweisung hinsichtlich der Entwicklung der Mittelzentren sowie der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen inhaltlich eng mit den Regelungsinstrumenten und –kompetenzen der obersten Landesplanungsbehörde verschränkt. Dies bedingt notwendigerweise ein besonderes Begründungserfordernis seitens der Regionalplanung.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Träger der Regionalplanung im Hinblick auf die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen an Grundzentren zunächst für jede einzelne beabsichtigte Teilfunktion grundsätzliche Fragen begründet zu beantworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist die Versorgungsfunktion, die zugewiesen werden soll, zentralörtlich und ist sie Mittelzentren zugewiesen? 2. Wird diese mittelzentrale Versorgungsfunktion bereits vom Grundzentrum für ein oder mehrere andere Grundzentren wahrgenommen? 3. Leistet diese bereits wahrgenommene mittelzentrale Versorgungsfunktion einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung? 4. Ist die Zuweisung und damit dauerhafte verbindliche regionalplanerische Sicherung und Entwicklung dieser mittelzentralen Versorgungsfunktion im regionalen Interesse? <p>Nur wenn alle Fragen nachvollziehbar und plausibel bejaht werden können, kann die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktion in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Der Versorgungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion für Harsefeld erstreckt sich auf das Samtgemeindegebiet Harsefeld und umfasst damit auch das Grundzentrum Ahlerstedt.</p> <p>Für den schulischen Bereich erstreckt sich der Versorgungsbereich auch auf das Gebiet der Gemeinde Kutenholz.</p> <p>Für die mittelzentrale Teilfunktion des Grundzentrums Drochtersen ist der Bereich der Region Kehdingen (Gemeinde Drochtersen, Samtgemeinde Nordkehdingen) der Versorgungsbereich.</p> <p>Der Text in Kap. 2.2 03 4. Abs. erhält folgende Fassung: <u>„Das Grundzentrum Harsefeld nimmt für das Gebiet der Samtgemeinde Harsefeld sowie der Gemeinde Kutenholz folgende mittelzentrale Teilfunktionen wahr:</u>“</p> <p>Der Text in Kap. 2.2 03 5. Abs. erhält folgende Fassung: <u>„In Kehdingen nimmt das Grundzentrum Drochtersen für das Gebiet der Region Kehdingen mittelzentrale Teilfunktionen</u>“</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden zu den Fragen ausführliche Ausführungen gemacht werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

<p>Abgesehen von den als Grundvoraussetzung vorab vorzunehmenden o. a. Prüfschritten wird die geplante Zuweisung mittelzentraler Teilfunktion an die GZ in den Gemeinden Drochtersen und Harsefeld insgesamt sehr kritisch gesehen.</p> <p>Für Drochtersen wird die Zuweisung mit der Stärkung und Stabilisierung des strukturschwachen Raums der SG Nordkehdingen insbesondere in den Bereichen Schule (welche Schulen sind das?) und Ausstattung mit öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen (Definition?) sowie der zu erwartenden Entwicklungsimpulse durch den unmittelbaren Anschluss der Region an die zukünftige BAB A 20 begründet. In der SG Nordkehdingen sind 2 GZ (Wischhafen u. Freiburg) festgelegt. Die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen an das GZ in der Gemeinde Drochtersen würde zu einer Schwächung der beiden GZ führen. Aus der kürzlich vorgestellten Prognose zur Bevölkerungsentwicklung im LK Stade bis 2025 geht hervor, dass die SG Nordkehdingen in den nächsten 13 Jahren weiter an Bevölkerung in einer Größenordnung von – 10 % abnehmen wird. In der EG Drochtersen ist in diesem Zeitraum von einem Bevölkerungsrückgang um ca. - 2 % auszugehen.</p> <p>Gemäß LROP sind gerade bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung die Tragfähigkeit und Auslastung von Einrichtungen und Angeboten zu gewährleisten. Bei der dargestellten Bevölkerungsprognose besteht die Gefahr, dass die Tragfähigkeit sowohl für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in der Gemeinde Drochtersen als auch für die zwei grundzentralen Standorte in der SG Kehdingen Freiburg und Wischhafen nicht gegeben ist.</p> <p>In der SG Harsefeld sind ebenfalls 2 GZ (Harsefeld u. Ahlerstedt) festgelegt. Der LK führt an, dass das GZ Harsefeld in den Bereichen Bildung, Versorgungseinrichtungen für den mittelfristigen Bedarf, ambulante spezialisierte medizinische Versorgung (Definition?) und Sporteinrichtungen des gehobenen Bedarfs (?) „Kristallisationspunkt“ insbesondere für den südl. an die Gemeinde angrenzenden Bereich des LK ist. Die Bevölkerungsprognose errechnet für die SG einen Bevölkerungszuwachs bis 2025 von ca. 5 %.</p> <p>Mit der Zuweisung der geplanten mittelzentralen Teilfunktionen an das GZ Harsefeld darf das schwächere GZ Ahlerstedt nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In der Begründung ist weiterhin darzulegen, dass die Mittelzentren in der Hansestadt Stade und in der Stadt Buxtehude im eigenen Wirkungskreis, sowie die Mittelzentren in der Stadt Bremervörde und in der Gemeinde Hemmoor in den benachbarten Landkreisen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Zentrale Orte Konzept im Kapitel 2.2 ist unter der Prämisse der Normierung im LROP insgesamt zu überarbeiten.</p> <p><u>Ziffer 2.2.05:</u></p> <p><u>2. Abs.:</u> Die Aussage des letzten Satzes ist als Zielaussage zu formulieren und darzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Konzeption der Zentralen Orte wird grundsätzlich festgehalten. In der Begründung werden weitere Ausführungen zu der Konzeption erfolgen.</p> <p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. Auch außerhalb der Zentralen Orte ist die Versorgung durch Einrichtungen der Nahversorgung zu sichern. Insofern wird der 5. Abschn. im Kap. 2.2 als Ziel formuliert und erhält folgende Fassung: <u>„Außerhalb der Zentralen Orte sind Einrichtungen und Angebote zur wohnortnahen Nahversorgung zu sichern und auf den örtlichen Bedarf auszurichten.“</u></p> <p><u>Die demographische Entwicklung ist hierbei zu berücksichtigen. Negative Auswirkungen auf benachbarte Zentrale Orte sind zu vermeiden.“</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>Ziffer 2.3.3 Großflächiger Einzelhandel</p> <p>2.3.3 01; <u>1. Abs.:</u> Der 2. Satz ist entsprechend der Zielaussage im LROP (2.3 03) ebenfalls als Zielaussage zu formulieren und darzustellen.</p>	<p>Der bisherige Grundsatz kann zu einem Ziel erhoben werden. Im Kap. 2.3 3 01 erhält der 2. Satz folgende Fassung: <u>„Der zu erwartende Einzugsbereich der Handelsbetriebe darf</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>2.3.3 01; Begründung: 5. Abs. Diese Aussage ist widersprüchlich. Zu prüfen wäre die Vereinbarkeit mit dem Beeinträchtigungsverbot und dem Kongruenzgebot. Das Kongruenzgebot soll wieder in das LROP aufgenommen werden. Der Träger der Regionalplanung kann auch ein eigenes Kongruenzgebot formulieren.</p> <p>2.3.3 02: Das Kongruenzgebot ist zu streichen, sofern es sich um eine reine Übernahme aus dem LROP handelt. Der Träger der Regionalplanung kann ein eigenes Kongruenzgebot festlegen, muss es dann aber auch im Einzelnen begründen.</p> <p>Die in 2.3.3 02 1. Satz aufgelisteten Gebote bzw. Verbote für die Festlegung von Einzelhandel - Großprojekten in zentralen Orten sind so nicht ausreichend. Die aufgeführten Ge- und Verbote finden sich in der Satzung nicht wieder.</p>	<p><u>den Verflechtungsbereich des jeweiligen Ortes nicht wesentlich überschreiten und die städtebaulich integrierten Versorgungsfunktionen nicht gefährden.“</u></p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Begründung wird hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes überarbeitet. Zum Kongruenzgebot kann die Änderung des LROP abgewartet werden. Eine erforderliche Untersuchung zur Neuabgrenzung der Versorgungsbereiche ist zzt. nicht leistbar.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 2.3.3 02 werden im 1. Satz die Worte „dem Kongruenz-“ gestrichen.</p> <p>In der Begründung zu Kap. 2.3.3 02 werden die Ge- und Verbote erläutert und der Bezug zum LROP hergestellt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen: Bodenschutz</u></p> <p><u>Ziffer 3.1.1 02:</u></p> <p><u>Letzter Abs., Satz 1:</u> Ist entsprechend der Vorgabe des LROP Ziffer 3.1.1 02 eine Zielaussage und daher als solche zu formulieren und zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 3.1.1 02 wird der 1. Satz im letzten Abs. als Ziel formuliert und erhält folgende Fassung: <u>„Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren (s. a. Kap 3.1.2 01).“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>3.2.2 Rohstoffgewinnung</u></p> <p>Im Kapitel Rohstoffgewinnung ist die Zielaussage des LROP Ziffer 3.2.2 02, Satz 7 (neu) aufzunehmen.</p> <p><u>Ziffer 3.2.2 01:</u></p> <p>Der <u>2. Abs.</u> ist entsprechend der Zielvorgabe des LROP Ziffer 3.2.2 01 als Ziel zu formulieren und zu kennzeichnen.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden. Im Kap. 3.2.2 01 wird nach dem 2. Abs. folgendes Ziel eingefügt: <u>„Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“</u></p> <p>Der 2. Abs. wird als Ziel formuliert und erhält folgende Fassung: <u>„Es ist darauf hinzuwirken, dass vorhandene und neue Bodenabbauten vollständig abgebaut werden. Auf eine umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Rohstoffvorkommen ist hinzuwirken.“</u></p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p><u>3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz</u></p> <p>Hier sind die bislang fehlenden (Ziel)Aussagen des LROP Ziffer 3.2.4 12 aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 3.2.4.3 01 wird nach dem 1. Satz folgender Abs. eingefügt: <u>„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p><u>4.2.1 Energie Allgemein</u></p> <p>Ziffer 4.2.1 01 Die Abstände der Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebieten sind als Ziel in Kap. 4.2 Energie Ziff. 07 im LROP festgelegt. Aussagen hierzu fehlen und sind zu ergänzen.</p>	<p>Zielaussagen zu den Abständen von Wohngebieten zu Höchstspannungsleitungen sind im Kap. 4.2.3 05 geregelt. Aussagen im Kap. 4.2.1 sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><u>Ziffer 4.2.1 02:</u></p> <p>Die Zielaussage in <u>Abs. 4</u> ist wie im LROP Ziffer 4.2 11 vorgegeben zu formulieren. Die in Satz 2 formulierte Ausnahme ist in der Begründung zu erläutern. Eine Nutzung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die ausgebeutete Rohstoffsicherungsfläche nicht in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 4.2.1 02 wird der 4. Abs. entsprechend umformuliert und erhält folgende Fassung: <u>„In Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, die landwirtschaftlich genutzt werden und nicht bebaut sind, sowie im Außenbereich sind großflächige Photovoltaikanlagen unzulässig. Ausnahmen sind in ausgebeuteten Sandgruben zulässig, soweit keine andere Funktion dem entgegensteht.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>4.2.2 Windenergie</u></p> <p><u>Allgemein</u></p> <p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG (zuletzt Urteil vom 13.12.2012) hat sich die Ausarbeitung eines Plankonzeptes zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB in Arbeitsschritten zu vollziehen (vgl. ebd. Rn 10):</p> <p>In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese harten Tabuzonen kommen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage und sind einer näheren Untersuchung im weiteren Planungsverfahren entzogen. In einem zweiten Arbeitsschritt kann der Plangeber die Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielvorstellungen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).</p> <p>In einem dritten Arbeitsschritt sind die nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbliebenen Potentialflächen im Hinblick auf ihre Eignung für die Windenergienutzung mit anderen öffentlichen Belangen abzuwägen. Dabei hat das Abwägungsergebnis dafür Sorge zu tragen, dass der Windenergienutzung - der Privilegierung des § 35 BauGB entsprechend - substantiell Raum geschaffen wird.</p> <p>Ich empfehle als Zwischenschritt, eine Karte zu erzeugen und in die Planungsunterlagen aufzunehmen, in der die Identifizierung und Abgrenzung der Suchräume ausschließlich auf der Grundlage der harten Tabukriterien basiert. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, welche Wirkung die vom Plangeber „gewollten“ Kriterien und Abstandswerte der weichen Tabukriterien auf das Abwägungsergebnis haben.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen an die Begründung erfordern zudem alle wesentlichen Aussagen des Umweltberichtes zur Herleitung und Abgrenzung der Suchräume bzw. Vorranggebiete Windenergienutzung in die Begründung zum RROP aufzunehmen und um Aussagen zur gesamtplanerischen Abwägung zu ergänzen.</p> <p><u>Ziffer 4.2.2:</u></p> <p>Das Plankonzept ist im Hinblick auf die Festlegung der harten Tabuzonen zu überprüfen, da z. B. weder das LROP 2012 noch das LWaldG einen Ausschluss der Waldflächen als harte Tabuzonen begründen. Auch empfehle ich, die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete als harte Tabuzone zu überprüfen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Das Plankonzept für die Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und die Dokumentation der Planungsschritte wird als separates Dokument der Begründung des RROP beigefügt.</p> <p>Wald hat aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenanteiles im Landkreis Stade eine besondere Bedeutung. Der Windenergienutzung kann auch außerhalb der Waldgebiete ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		In der Schutzzone II der Wasserschutzgebiete, der engeren Schutzzone, sind im Allgemeinen bestimmte bauliche Anlagen nicht tragbar sowie Tätigkeiten, die mit einer Verletzung der schützenden Deckschichten verbunden sind. Aus Vorsorgegesichtspunkten wird die Schutzzone II daher als harte Tabuzone eingestuft.	
	<p><u>Ziffer 4.2.2 01:</u></p> <p><u>1. Abs. 2. Satz:</u> Die Festlegung eines möglichen Vorranggebietes Windenergienutzung Engelschoff nach Planfeststellung der BAB A 20 in die Hand der Gemeinde zu geben, ist raumordnerisch unzulässig. Ggf. ist vom Landkreis ein Änderungsverfahren zur Aufnahme des Vorranggebietes durchzuführen.</p> <p><u>2. Abs.:</u> Dies trifft ebenfalls für eine mögliche Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Deinste zu. Gegen eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes spricht bislang die als schlussabgewogene Zielfestlegung des Landkreises vorgesehene Vergrößerung des dort angrenzenden Vorranggebietes Natur und Landschaft.</p>	<p>Nach den Kriterien zur Abgrenzung der Vorranggebiet Windenergienutzung bestehen in der Gemeinde Engelschoff sowie in der Gemeinde Bargstedt / Ohrensen Potenzialflächen. Nach der aktuellen naturschutzfachlichen – raumordnerischen Bewertung der bisher dagegen stehenden Vorranggebiete, werden diese als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (s. Stellungnahme Amt 67).</p> <p>Es liegen damit keine grundsätzlich entgegenstehenden Belange mehr vor. Naturschutzfachliche und sonstige Beeinträchtigungen sind in den nachfolgenden Verfahren zu definieren und zu kompensieren. Die Abs. 2 und 3 im Kap. 4.2.2 werden gestrichen.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt.
	<p><u>4. Abs.:</u> Der 2. Satz der Zielaussage ist zu streichen. Der Landkreis kann den Gemeinden nicht vorgeben, Bauleitplanung zu betreiben (Planungshoheit der Gemeinde). Der Satz kann auch deswegen entfallen, da in der Grundsatzaussage unter Ziffer 02, 1. Abs. bereits Aussagen zur Höhenfestlegung der Windenergieanlagen durch die Bauleitplanung der Gemeinden getroffen werden.</p>	<p>Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass die Gemeinden für die Windparks entsprechende Pläne im Rahmen ihrer Planungshoheit aufstellen. Der 2. Satz wird daher als Grundsatz formuliert und erhält folgende Fassung: <u>„Die Konkretisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung sollte durch die Bauleitplanung der Gemeinde erfolgen.“</u></p>	Die Anregung wird berücksichtigt.
	<p><u>Ziffer 4.2.2 02:</u></p> <p><u>4. Abs.:</u> Zum Umbau/Neugestaltung des Vorranggebietes Windenergienutzung Drochtersen ist in der Begründung eine Erläuterung zum Stand der Planung und der vorgesehenen Aufteilung der Fläche (Repowering/Neuanlagen) (Karte) aufzunehmen.</p>	<p>In der Begründung werden entsprechend Aussagen gemacht werden und eine Karte die die Aufteilung der Fläche zeigt, aufgenommen.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung wird das Vorranggebiet Windenergienutzung Drochtersen in zwei Bereiche geteilt, wobei der nordwestliche Teil, jenseits des Sietwender Schleusenfleths für Ersatzanlagen der ehemaligen Fläche Ritsch vorbehalten bleibt. Im Kap. 4.2.2 02 erhält der 4. Abs. folgende Fassung: <u>„Im Vorranggebiet Windenergienutzung Drochtersen ist das nordwestliche Teilgebiet dem Repowern der vier Altanlagen im ehemaligen Gebiet Ritsch vorbehalten. Nachrangig kann die Fläche zum Repowern weiterer Altanlagen aus dem Gemeindegebiet genutzt werden.“</u></p> <p>In der Begründung wird auf die weiteren Anlagen im Gemeindegebiet sowie auf notwendige vertragliche Vereinbarungen eingegangen werden.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt.

<p>Letzter Absatz: Die Regelung ist zu präzisieren.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, ob sich diese Planaussage nur auf die festgelegten Vorranggebiete bezieht oder ob sie Flächen betreffen soll, die von der Ausschlusswirkung nach Ziffer 4.2.2 04 erfasst sind.</p> <p>Sofern nur Flächen <u>innerhalb</u> der festgelegten Vorranggebiete gemeint sein sollen, muss sich das Windenergiekonzept mit diesem Sonderstatus auseinandersetzen. Da diese Flächen dann der „normalen“ Windenergienutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, muss die Begründung deutlich machen, dass der „normalen“ Windenergienutzung auch ohne diese Einschränkungen substanzial Raum verschafft wurde. Dazu muss klar erkennbar sein, welche Fallkonstellationen einen „besonderen Einzelfall“ darstellen können und in welcher Größenordnung die Sonderregelung Flächen beanspruchen könnte.</p> <p>Soll die Regelung ermöglichen, dass Flächen als Sondergebiete festgelegt werden, die nach Ziffer 4.2.2 04 der Ausschlusswirkung unterfallen, ist dies nur als Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG möglich. Dazu muss im RROP/ Textteil ausdrücklich geregelt werden, dass es sich um eine Ausnahmeregelung von der Ausschlusswirkung handelt („abweichend von Ziffer 4.2.2 04 kann auch außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete...“). Weiterhin muss im RROP konkret und abschließend normiert werden, unter welchen genauen tatbestandlichen Voraussetzungen ein Sondergebiet ausgewiesen werden darf; der Begriff „begründeter Einzelfall“ genügt hierfür nicht. Die Ausnahmeregelung muss an das Windkonzept anknüpfen, d.h. zumindest aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kriterien des Windkonzeptes auch für diese Sondergebiete gelten. Diejenigen Kriterien (z.B. Abstände), die für die Ausnahme nicht gelten sollen, sind im Textteil eindeutig zu benennen.</p>	<p>Sondergebiete für die Erprobung von Windenergieanlagen liegen außerhalb der konzeptionell erarbeiteten Vorranggebiete. Sie haben grundsätzlich die Abstandskriterien einzuhalten, aber ohne das Abstandskriterium von 4-5 km zwischen den Windparks. Im Kap. 4.2.2 02 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:</p> <p><u>„Abweichend von Ziffer 4.2.2 04 Abs. 1 kann im begründeten Einzelfall für die Erprobung neuer Windenergieanlagen ein Sondergebiet, außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, bauleitplanerisch festgelegt werden. Der Standort solcher Testanlagen und der Produktionsstandort und/oder der Firmensitz müssen in einem räumlich engen Zusammenhang liegen. Die harten und weichen Tabuzonen des Kriterienkatalogs sind einzuhalten. Das Kriterium des Abstandes zwischen den Windparks ist nicht anzuwenden.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p><u>4.2.2 Begründung</u></p> <p>In der Tabelle Vorranggebiete Windenergienutzung S. 68 ff. sind die Standorte Kuhla und Oederquart-Wetterdeich als Ersatzstandorte gekennzeichnet. Was ist damit gemeint? Die Begründung ist hierzu nicht aussagekräftig.</p>	<p>Die Tabelle in der Begründung zu Kap. 4.2.2 wird geändert. Die Begriffe „Repowering-Standort“ oder „Ersatzstandort“ werden gestrichen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p><u>4.2.3 Versorgungsstruktur</u></p> <p><u>Ziffer 4.2.3 05:</u></p> <p><u>Abs.: 2 – 4:</u> Die aus dem LROP Ziffer 4.2 07 übernommenen Zielaussagen sind unvollständig. Hier ist Satz 9 ergänzend mitaufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 4.2.3 05 wird nach dem 4. Abs. folgender Satz eingefügt:</p> <p><u>„Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn</u></p> <p><u>a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder</u></p> <p><u>b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Die vorliegende Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Regierungsvertretung Lüneburg wird dem Landkreis Stade im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zur Änderung des RRÖP, soweit von ihm gewünscht, beratend unterstützen. Die oben genannten Ansprechpartner stehen Ihnen hierzu gern zur Verfügung.</p>		
--	--	--	--

	<p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Regierungsvertretung Lüneburg vom 11.06.2013 Sonstige Hinweise und Anregungen</p> <p>1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises</p> <p><u>Ziffer 1.1 07, 2. Abs.:</u> Hier ist der Adressat zu benennen. Welchen Regelungsgehalt beinhaltet diese Aussage?</p> <p><u>Ziffer 1.1 09, 4. Abs.:</u> Die Aussage sollte in Kapitel 4.2.2 aufgenommen werden. Ein Bezug, wie angegeben, zu LROP-Ziffer 1.1 07 besteht nicht.</p> <p><u>1.1 Begründung:</u> <u>S. 3, 2. Abs., 3. Satz:</u> Hier ist das Wort „... nicht als einheitliches Bild zu betrachtet werden können.“ zu streichen.</p>	<p>In der Begründung werden hierzu nähere Ausführungen gemacht. Der Grundsatz richtet sich an alle durch die Grundsätze gebundenen Planungsträger und soll zum Abbau bestehender Differenzen bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein berücksichtigen, um Frauen und Männern künftig gleiche Chancen hinsichtlich ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einzuräumen.</p> <p>Der Grundsatz in Kap. 1.1 09 Abs 4. beschreibt den Einfluss auf die räumliche Struktur des Landkreises. Der Bezug besteht zu Kap. 1.1 02. Dies wird geändert.</p> <p>Die Begründung wird geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraumes</p> <p><u>Ziffer 1.3 01, 1. Abs.:</u> Der letzte Halbsatz muss lauten: „..., sind in gegenseitiger Rücksichtnahme ...“</p> <p><u>Ziffer 1.3 05:</u> Im 2. Abs. muss es statt <i>beachtet</i>, <i>berücksichtigt</i> lauten.</p> <p><u>Ziffer 1.3 06:</u> Ein Bezug, wie angegeben, zu LROP-Ziffer 1.4 08 besteht nicht.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Der Bezug wird in 1.4 06 geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</p> <p><u>Ziffer 2.1 01, 2. Abs.:</u> Hier sollte die Formulierung zu Beginn des 1. Satzes wie folgt lauten: „In den übrigen Siedlungsgebieten ...“</p> <p><u>Ziffer 2.1 01, 3. Abs.:</u> <u>Formulierungsvorschlag:</u> „Bei der Planung und Entwicklung größerer Siedlungs-Wohngebiete soll ...“</p> <p><u>Ziffer 2.1 02, 2. Satz:</u> Da die Aussage als Grundsatz formuliert ist, muss es statt <i>beachten</i> <i>berücksichtigen</i> heißen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p> <p>Hier sind umfassend die Siedlungsgebiete (Wohn- und Gewerbegebiete) gemeint.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<p><u>Ziffer 2.1 03:</u> Die einzuhaltenden Abstände sind im BImSchG geregelt. Hier sollte (in der Begründung) auf die entsprechende VO im BImSchG hingewiesen werden. Eine „ist“ Formulierung wird für einen Grundsatz der Raumordnung verwendet.</p> <p><u>Ziffer 2.1 04, 1. Abs.:</u> Der Absatz ist inhaltlich als Grundsatz formuliert. Daher sollte der 2. Satz wie folgt beginnen: „ Sie <u>sollen</u> Vorrang ... hinein <u>haben</u> (Innenentwicklung vor Außenentwicklung).“</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Das „ist“ wird durch „soll“ ersetzt und die weitere Formulierung angepasst.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
<p><u>Ziffer 2.1 04, 4. Abs.:</u> Die Aussage ist als Ziel formuliert, aber als Grundsatz gekennzeichnet.</p> <p><u>Ziffer 2.1 05:</u> Der 9. Abs. ist zu streichen, da eine Wiederholung von Abs. 5. <u>Letzter Abs.:</u> Ein Bezug, wie angegeben, zu LROP-Ziffer 2.1 05 besteht nicht.</p> <p><u>Ziffer 2.1 05, 7. Abs.:</u> Hier ist der Buchstabe <i>d</i> im Wort <u>entsprechend</u> zu ergänzen.</p> <p><u>Ziffer 2.1 06:</u> <u>Letzter Abs.:</u> Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes werden über die BImSchV geregelt. Die Aussage sollte daher eher als Grundsatz formuliert werden. (s. auch Stellungnahme des MW)</p> <p><u>Ziffer 2.1 08:</u> <u>2. Abs.:</u> Der 1. Satz greift in die Planungshoheit der Stadt Stade ein. <u>Formulierungsvorschlag:</u> „Der Landkreis wird sich dafür einsetzen, dass die Stadt Stade ... bereitstellt und entwickelt.“ <u>3. Abs.:</u> Der letzte Satz sollte in der Bedeutung der Aussage <u>Gemengelagen sollen entschärft</u> werden klarer für die Adressaten definiert werden.</p> <p><u>Ziffer 2.1 09:</u> <u>1. Abs., 2. Satz:</u> Der Begriff <u>vorrangig</u> kann entfallen, da mit der Vorrangfestlegung eine entgegenstehende Nutzung ausgeschlossen ist. <u>9. Abs., 2. Satz:</u> Im Sinne des vorangegangenen Satzes ist hier an Stelle des Begriffs <u>empfohlenen</u> der Begriff <u>vorgesehenen</u> Nutzungen zu verwenden. Ein Bezug, wie angegeben, zu LROP-Ziffer 2.1 09 besteht nicht.</p> <p><u>Ziffer 2.1 10:</u> <u>1. Absatz:</u> Das Wort <u>vorrangig</u> ist zu streichen <u>4. Abs.:</u> Statt <u>umgesetzt</u> muss es <u>umgesetzt werden</u> heißen.</p> <p><u>Ziffer 2.1 11:</u> Die besagten Flächen in Abs. 1 (sollten) können durch die Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen gesichert werden.</p>	<p>Der Absatz wird „fett“ als Ziel gekennzeichnet.</p> <p>Der 1. und 2. sowie der 9. Abs. werden gestrichen (s. Antwort zur Stellungnahme MI/RV). Der Anregung kann gefolgt werden.</p> <p>Dieser Abstand ist aus raumordnerischer Sicht sinnvoll.</p> <p>Der Grundsatz greift nicht in die Planungshoheit ein.</p> <p>Der letzte Satz im Kap. 2.1 08 erhält folgende Fassung: <u>„Für störende Gewerbebetriebe innerhalb von Gemengelagen sollen betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden geschaffen werden.“</u></p> <p>Den Anregungen kann gefolgt werden. Der Text wird entsprechend geändert.</p> <p>Den Anregungen kann gefolgt werden. Der Text wird entsprechend geändert.</p> <p>Eine Ausweisung von Freiflächen innerhalb der Siedlungsgebiete ist aufgrund der Kleinteiligkeit nicht Gegenstand des RROP.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>2.1 Begründung:</u></p> <p><u>S. 9, 1. Abs.:</u> Es fehlt eine Definition der Begriffe <i>Verdichtungsräume</i> und <i>engeren Umlandes</i>. Wo liegen diese und wie grenzen sie sich ab (evtl. Beikarte)?</p> <p>Im 3. Abs., S. 9 sollte der 1. Satz wie folgt ergänzt werden: „... der gewerblichen Entwicklung soll sich <i>in den Zentralen Orten</i> auch die weitere Siedlungsentwicklung vollziehen.“</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Die Aussage auf S. 9 5. Abs., Sätze 4 u. 5 gehört mit ihrer inhaltlichen Aussage in die beschreibende Darstellung. Was bedeutet im letzten Satz „... in Würdigung und Abstimmung der Zentralen Orte? Die den vier Gemeinden zugewiesene besondere Funktion für die Wohnraumentwicklung spiegelt sich nicht in der zeichnerischen Darstellung durch Vergabe des entsprechenden Planzeichens wieder.</p> <p><u>S. 10, 1. Abs., letzter Satz:</u> Welche Art von <i>Anpassungen</i> und in welchen <i>Bereichen</i>, und zu welcher Zeit und durch wen sollen die Anpassungen erfolgen? Der Satz bleibt so ohne inhaltliche Aussage.</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>Auf S. 11, 3. Abs., 1. Satz:</u> Hier wird folgende textliche Ergänzung vorgeschlagen: „... kann die <i>touristische Attraktivität und Angebotsvielfalt im Landkreis (oder Region)</i> gesichert ... werden.“</p> <p><u>S. 12 zu 08:</u> Zu der hier getroffenen Aussage gibt es keine Aussage im Satzungstext unter Ziffer 08. Könnte mit als Begründung für Ziffer 09 des Satzungstextes aufgenommen werden.</p> <p><u>S. 14, 2. Satz nach der Tabelle:</u> Im Satzungstext ist die Aussage eine Zielaussage, hier ist sie als Grundsatz formuliert.</p> <p><u>Auf S. 14, 3. Abs., 3. Satz</u> ist im Wort Vorbehaltsgebiet das „s“ zu ergänzen.</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Im 1. Satz auf S. 15 ist der Begriff <i>Berücksichtigung</i> durch den Begriff <i>Beachtung</i> zu ersetzen.</p> <p><u>S. 16, zu 11, 1. Abs., letzter Satz:</u> In der beschreibenden Darstellung fehlt der Hinweis auf die Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktion.</p> <p><u>S. 17, zu 02:</u> Der 1. Satz ist wie folgt umzufomulieren: „Das <i>LRÖP hat in der Stadt Buxtehude und in der Hansestadt Stade ein Mittelzentrum festgelegt.</i>“</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>S. 17, zu 03, 2. Abs.: Im 2. Satz muss es lauten: „ Im RROP sind daher <u>die Siedlungsgebiete</u> mit der <u>zentralörtlichen</u> Funktion“ Im letzten Satz muss es statt <u>Versorgung ihres Nahbereiches</u>, <u>Versorgung ihres Verflechtungsbereiches</u> heißen. 3. Abs.: Der 2. Satz ist wie folgt zu ergänzen: „Im Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in der Hansestadt Stade“ Zum Ende des Satzes muss es „ ... die <u>Nahversorgungsfunktion</u> eines Grundzentrums wahr.“ heißen. Im 3. Satz ist der Begriff <u>Nahversorgungsfunktion</u> durch den Begriff <u>die Grundversorgung</u> zu ersetzen. Im letzten Abs. auf S. 17 sind die besonderen Teilfunktionen <u>konkret</u> zu benennen. Dies gilt auch die für Aussage im 1. Abs., 2. Satz auf S. 18.</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>S. 18, 1. Abs., 3. Satz: Mit der Aussage, dass der Versorgungsbereich der mittelzentralen Funktionen bis in den Bereich von Stade-Bützfleth reicht, wird der unzulässige Eingriff in den Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in der Hansestadt Stade gebilligt. (s. hierzu Stellungn.)</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Die auf S. 19 im 1. Abs. beschriebene Abgrenzung der Mittelbereiche ist nicht, bspw. durch eine Beikarte, belegt. S. 19, letzter Abs.: Die Aufzählung welche Arten von Flächen den zentralen Siedlungsgebieten zugerechnet werden, muss mit den Vorgaben des Planzeichenkatalogs übereinstimmen. Auf S. 20, 1. Abs., 1. Satz: Hier sollte der Begriff <u>Herleitung</u> durch den Begriff <u>Festlegung</u> ersetzt werden. Auf S. 23, 1. Abs., 2. Satz müsste es statt <u>lokaler Bildungsraum</u>, <u>regionaler Bildungsraum</u> heißen.</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Begründung wird entsprechend durch eine Beikarte ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>2.2 Entwicklung der Zentralen Orte <u>Ziffer 2.2 02:</u> 1. Abs., 3. Satz: <u>Fomulierungsvorschlag:</u> „<u>Der zentralörtliche Auftrag</u> eines Mittelzentrums“</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Der Text in Kap. 2.2 02 1. Abs. 3. Satz wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<p><u>2. Abs.:</u> Die Zielaussage muss lauten: „Die Erreichbarkeit der Mittelzentren <u>in der</u> Stadt Buxtehude und <u>in der</u> Hansestadt Stade ist“</p> <p><u>Ziffer 2.2 03:</u> <u>1. Abs.:</u> Die Zielaussage ist folgendermaßen zu formulieren: „<u>In den Gemeinden Ahlerstedt.... sind Grundzentren festgelegt. Die Grundzentren sind als zentrale Siedlungsgebiete räumlich konkretisiert.</u> <u>3. Abs.:</u> Die Aussage ist wie folgt zu ergänzen: „ Die GZ haben die zentralörtlichen <u>Einrichtungen und Angebote</u> ... zu sichern und zu entwickeln.“ <u>4. Absatz:</u> Für den mittelfristigen Bedarf sind „<u>Nahversorgungseinrichtungen</u>“ (Widerspruch) ebenso wie „<u>Sporteinrichtungen des gehobenen Bedarf</u>“ unbekannt. <u>5. Abs.:</u> „<u>Nahversorgungseinrichtungen</u>“ sind kein mittelfristigen Bedarf. Insofern ist die Formulierung des 1. Halbsatzes widersprüchlich. Der 2. Halbsatz der Zielaussage sollte in die Begründung übernommen werden.</p> <p><u>Ziffer 2.2 04:</u> <u>1. Abs.:</u> Hier ist der Begriff <u>Ausweisung</u> durch den Begriff <u>Festlegung</u> zu ersetzen.</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Der Text in Kap. 2.2 02 2. Abs. wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Der Text in Kap. 2.2 03 und 04 werden entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
<p><u>2.2 Begründung:</u></p> <p>Der <u>2. Absatz</u> sollte wie folgt ergänzt werden: „...zur Konzentration von Einrichtungen und Angeboten“ Die Formulierung im <u>3. Abs., 2. Satz</u> sollte wie folgt abgeändert werden: „Im RROP sind daher die <u>Siedlungsgebiete</u> mit der ... , in denen eine Konzentration der <u>zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote</u> bereits“ Den <u>2. Satz im 5. Abs.</u> schlage ich vor wie folgt abzuändern: „Als Mittelzentren nehmen sie für ihr Stadtgebiet auch die <u>Versorgungsfunktion</u> eines GZ wahr.“</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Begründung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
<p><u>2.3.1 Soziale und kulturelle Infrastruktur</u></p> <p><u>Ziffer 2.3.1 01:</u> Der letzte Satz des <u>1. Absatzes</u> kann gestrichen werden, da ebenfalls in der Begründung enthalten. Im Textteil ist die Aussage als Grundsatz formuliert, in der Begründung als Ziel ??</p> <p><u>Ziffer 2.3.1 02:</u> <u>3. Abs.:</u> Der Begriff der <u>Spielstätten</u> sollte (in der Begründung) definiert werden.</p>	<p>Die Anregung können berücksichtigt werden. Der 2. Satz in Kap. 2.3 01 wird gestrichen.</p> <p>Der Begriff der Spielstätten wird in der Begründung erläutert.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
<p><u>2.3.2 Bildungslandschaft</u></p> <p><u>Ziffer 2.3.2 01:</u> <u>1. Abs.:</u> Anstatt: „Die <u>Schulen</u> des Primarbereichs“ sollte es besser: „Die <u>Schulstandorte</u> des Primarbereichs“ heißen. <u>2. u. 3. Abs.:</u> Hier sollte der Begriff „<u>Bedürfnisse</u>“ durch den Begriff „<u>dem Bedarf</u> entsprechend“ ersetzt werden.</p>	<p>Die Anregung können berücksichtigt werden. Im Kap. 2.3.2 01 werden in den Abs. 1 – 3 die Texte angepasst.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

<p>2.3.3 Großflächiger Einzelhandel Unklar ist wie der Träger der Regionalplanung mit der Erweiterung von Einzelhandels-Großprojekten umgehen möchte. Dazu finden sich keine Festlegungen im Satzungstext. Das gleiche gilt für die Summationswirkung von auch nicht großflächigen Einzelhandelsprojekten (Agglomeration).</p> <p><u>Ziffer 2.3.3 01:</u> <u>1. Abs.:</u> Der 2. Satz ist entsprechend der Zielaussage im LROP Ziffer 2.3 03 ebenfalls als Zielaussage zu formulieren und darzustellen. <u>2. Abs.:</u> Im 2. Satz ist der Begriff „ausgewiesen“ durch den Begriff „festgelegt“ zu ersetzen.</p> <p><u>Ziffer 2.3.3 02:</u> <u>1. Absatz:</u> Das Regionale Einzelhandelskonzept „Nahversorgung“ für den Landkreis Stade von November 2008 ist nach hiesigem Verständnis ein Nahversorgungskonzept, das als fachliche Grundlage bei der Fortschreibung des RROP dienen soll. Zu Fragen der Verbindlichkeit und Bindungswirkung, der Praktikabilität im Umgang mit dem umfassendem Themenkomplex „Versorgungsstrukturen“ sowie der vorgenommenen Gleichsetzung der Begriffe Grund- und Nahversorgung besteht noch Klärungsbedarf. Gemäß LROP sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. <u>4. + 5. Abs.:</u> Sollten als ergänzende Informationsaussage in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p><u>2.3.3 Begründung</u> Die Aussage auf <u>S. 23 im letzten Satz des 1. Absatzes</u> kann nur für Mittelzentren gelten, nicht aber für Grundzentren. Nur Mittelzentren können für benachbarte Zentren Versorgungsfunktion mit übernehmen. <u>§. 23, 4. Abs., letzter Satz:</u> Hier besteht ein Widerspruch. Das „sofern“ muss die untere Landesplanungsbehörde im Rahmen einer raumordnerischen Stellungnahme erst feststellen! <u>Auf S. 24, 1. Abs., 2. Satz:</u> Hier ist der Begriff <u>Versorgungsbereich</u> durch den Begriff <u>Verflechtungsbereich</u> zu ersetzen. Die Aussage auf <u>S. 24, 3. Abs.</u> ist wie folgt zu ergänzen: „ ..., die dem Verkauf von Waren zur Deckung des kurzfristigen,“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu sind keine Festlegungen vorgesehen, sondern es ist im Einzelfall zu entscheiden.</p> <p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Der Grundsatz in Kap. 2.3.3 01 wird als Ziel formuliert.</p> <p>Der Begriff „ausgewiesen“ wird durch „festgelegt“ ersetzt.</p> <p>Das Regionale Einzelhandelskonzept „Nahversorgung“ für den Landkreis Stade ist im Konsens mit den Gemeinden/Samtgemeinden erarbeitet worden. Dies gilt ebenso für das darin verankerte Moderationsverfahren. Es ist eine freiwillige Zusammenarbeit verabredet worden. Grundversorgung findet durch die Grundzentren statt, während die Nahversorgung auch außerhalb der Zentren vorgesehen ist. Dies wird in der Begründung erläutert. Der Hinweis zu den Absätzen 4 +5 wird zur Kenntnis genommen. Die Nennung der Sortimente als Grundsatz in der beschreibenden Darstellung zur Verdeutlichung des Umfanges der zentren-, nahversorgungs- und nicht zentrenrelevanten Sortimente, wird hier für angebracht gehalten.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Begründung zu Kap. 2.3.3 wird überarbeitet und ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
<p>2.3.4 Abwasser / Abfall – Infrastruktur</p> <p><u>Ziffer 2.3.4 01</u> Lt. Stellungnahme des MU zum Änderungsentwurf des RROP ist der Begriff „Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen“ durch den Begriff „Abfallentsorgungseinrichtungen“ und „Restmüll“ durch „Restabfall“ zu ersetzen.</p> <p><u>Ziffer 2.3.4 02</u> <u>2. Abs.:</u> Warum keine Zielaussage. Hier besteht ein konkreter, an die Gemeinden gerichteter, Planungsauftrag.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Begriffe in Kap. 2.3.4 01 werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der Grundsatz im Kap. 2.3.2 02 wird als Ziel formuliert.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

<p>3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen: Bodenschutz</p> <p><u>Ziffer 3.1.1 02:</u> 1. Abs.: Hinweis: Jede raumbedeutsame Maßnahme ist raumbeanspruchend, jedoch nicht jede raumbeanspruchende raumbedeutsam. Die Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung beschränkt sich auf erstere. Deswegen sollte der Begriff raumbeanspruchend hier entfallen. 2. Abs.: „Grundlage für die Ausweisung...“ dieser Absatz sollte in die Begründung übernommen werden. 4. Abs., 1. Satz: Die Aussage gehört eher unter Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft 4. Abs., 2. u. 3. Satz: Die Aussage in Satz 2 ist nicht hinreichend konkret, damit der nachfolgende Satz Wirksamkeit als Zielaussage entfalten kann.</p> <p><u>Ziffer 3.1.1 03:</u> S. 1: Satzlogik fehlerhaft (...durch Pflegegenutzt werden). S. 2: Keine raumordnerische Aussage (sollen gewürdigt werden). Evtl. in die Begründung aufnehmen.</p> <p><u>Ziffer 3.1.1 05:</u> Satz 1: Die raumordnerische Aussage des Satzes ist unklar. Sie kann so verstanden werden, dass ausgehend von einem Bestand gleichartiger Biotope lediglich eine für den Erhalt der Artenvielfalt ausreichende Zahl erhalten werden muss. Da es aber um den Aufbau eines Biotopverbundsystems geht, muss zwingend der Entwicklungsaspekt einbezogen werden.</p> <p><u>Ziffer 3.1.1 06:</u> 1. Abs.: Die Zielaussage nimmt Bezug auf LROP Ziffer 3.1.1 01 und nicht auf Ziffer 3.1.1 03 2. Abs.: In Satz 2 muss es statt „ausgewiesen“ „festgelegt“ heißen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der Begriff „raumbeanspruchend“ wird gestrichen.</p> <p>Der 2. Abs. wird hier gestrichen und in die Begründung aufgenommen Im Kap. 3.1.1 02 wird im 4. Abs. der 1. Satz gestrichen. Entsprechende Aussagen sind im Kap. 3.2.1.2 03 getroffen worden. Der 3. Satz im 4. Abs. wird als Grundsatz formuliert.</p> <p>Im Kap. 3.1.1 03 werden im 1. Satz die Worte „oder genutzt“ gestrichen. Im Kap. 3.1.1 03 werden im 2. Satz die Worte „entsprechend gewürdigt“ durch „entsprechend berücksichtigt“ ersetzt.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 3.1.1 05 erhält der 1. Satz folgende Fassung: <u>„Zur Bewahrung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume und der damit verbundenen Stabilisierung des Naturhaushalts sollen miteinander in funktionaler Beziehung stehende Biotope in ausreichender Zahl und Größe und in geringen Entfernungen nachhaltig gesichert werden (Biotopverbund). Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbundes und dient auch der Umsetzung von Natura2000.“</u></p> <p><u>Von besonderer Bedeutung sind vernetzende Biotoptypen, wie die Fließgewässer einschließlich ihrer Auebereiche mit Gräben, angrenzenden Stillgewässern, Moore sowie feuchte und trockene Offenlandbereiche und Wälder. Hecken, Gehölzgruppen und Feldrainen kommt als lineare und punktförmige Elemente eine besondere Bedeutung zu. Sie sind zu erhalten oder neu zu schaffen.</u></p> <p>Die Anregungen können berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
---	---	---

	<p><u>Ziffer 3.1.1 07:</u> <u>2. Abs.:</u> Die Gebiete können gem. dem Planzeichenkatalogs des Niedersächsischen Landkreistages als Vorbehalts- oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen werden (evtl. in Form einer Beikarte). <u>Letzter Abs.:</u> Der Inhalt des Landschaftsrahmenplans ist nicht verbindlich und kann nicht als Ziel der Raumordnung verwendet werden. Daher ist am Ende des 1. Halbsatzes der Begriff <u>beachten</u> durch den Begriff <u>berücksichtigen</u> zu ersetzen.</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Eine Abgrenzung der Gebiete erfolgt nicht. Der Text im Kap. 3.1.1 07 Abs.2 erhält folgende Fassung: „Die großräumigen Bereiche mit Defiziten in der Landschaftsstruktur sowie Landschaftselementen sollen durch die Wiederherstellung der den ökologischen Landschaftseinheiten entsprechenden Vielfalt, der landschaftsgerechten Gestaltung von Siedlungs-, Wegen- und Gewässerrändern und einer der Landschaftseinheit angepassten Flächennutzung in ihrer Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert werden.“</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>3.1.1.1 Bodenschutz</p> <p><u>Ziffer 3.1.1.1 01:</u> <u>2. Abs., 2. Satz:</u> Hier fehlt das Wort „Rohstoffgewinnung“ hinter „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten“.</p> <p><u>Ziffer 3.1.1.1 03:</u> Ist die Aussage als Vorgabe (zu beachten) oder als Prüfauftrag gedacht? Dann muss es hier zu <u>berücksichtigen</u> heißen. Als Grundsatz ist der 2. Halbsatz wie folgt umzuformulieren: „... die Schließung von Baulücken <u>soll Vorrang vor der Ausweisung ... haben.</u>“</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p><u>Ziffer 3.1.2 05:</u> Der angegebene Bezug zum LROP Ziffer 3.1.2 03 ist hier nicht zutreffend.</p> <p><u>Ziffer 3.1.2 06:</u> Als Zielaussage sollte im <u>Satz 1</u>, letzter Halbsatz das Wort „grundsätzlich“ gestrichen werden.</p>	<p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Bezugsziffer zum LROP wird gestrichen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.1.1 Landwirtschaft</p> <p><u>Ziffer 3.2.1.1 04:</u> <u>3. Abs.:</u> Ist eine Wiederholung der Aussage unter Ziffer 01 letzter Absatz.</p> <p>3.2.1.2 Forstwirtschaft</p> <p><u>Ziffer 3.2.1.2 01:</u> Hier muss die LROP Bezugsziffer 3.2.1 <u>02</u> lauten, nicht 01.</p> <p><u>Ziffer 3.2.1.2 06:</u> <u>Letzter Abs.:</u> Ist als Zielaussage gekennzeichnet und ist daher durchgängig als Ziel zu formulieren. Anstatt „... <u>sollen erfasst und erhalten werden.</u>“ müsste es lauten: „... <u>sind zu erfassen und zu erhalten.</u>“</p>	<p>Die Aussagen in Kap. 3.2.1.1 01 letzter Abs. und 3.2.1.1 04 dritter Abs. werden gestrichen, um einer Ungleichbehandlung der Geschlechter vorzubeugen.</p> <p>Die Anregungen können berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

	<p><u>Ziffer 3.2.1.2 07:</u> Welche Art anderer Planungen und Maßnahmen sind in dieser Zielaussage gemeint? Hier ist die Aussage nicht hinreichend konkret. Der Begriff „grundsätzlich“ ist zu streichen. Der 2. Satz kann entfallen, da Ersatzaufforstungen grundsätzlich nach Waldgesetz vorzunehmen sind.</p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. Im Kap. 3.2.1.2 07 erhält im 3. Abs. der 1. Satz folgende Fassung: „Die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von ökologisch wertvollen Waldgebieten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“</p> <p>Der 2. Satz wird gestrichen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.2 Rohstoffgewinnung</p> <p><u>Ziffer 3.2.2 01:</u> Im 3. Abs. ist der 2. Satz, da auch als Zielaussage formuliert, ebenfalls als solche (fett) zu kennzeichnen.</p> <p><u>Ziffer 3.2.2 02:</u> Der 1. Satz im 1. Abs. ist wie folgt umzuformulieren: „... wird durch die raumordnerischen Festlegungen bestimmt.“ Die Formulierung „... durch die überlagernden Funktionen bestimmt.“ gibt die raumordnerisch vorgesehene Nutzungsabfolge nicht korrekt wieder.</p> <p><u>Ziffer 3.2.2 03:</u> Der 2. Abs. ist wie folgt umzuformulieren: „Der Abbau von Torflagerstätten, über die genehmigten Abbauten und die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung Torf hinaus, soll nur erfolgen ...“</p> <p>Der angegebene Bezug zu Ziffer 3.2.2 07 des LROP ist nicht zutreffend. Der letzte Absatz nimmt Bezug auf LROP Ziffer 3.2.2 01.</p> <p><u>Zeichnerische Darstellung</u></p> <p>Beim Vorranggebiet Rohstoffsicherung Torf Nr. 3 „Altendorfer-/Neulander Moor“ ist die, wie vom LROP vorgegeben, südliche Teilfläche nicht dargestellt.</p> <p>Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Sand (Nr. 21) südl. Buxtehude überlagert ein Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage „Golfport“. Der hier bestehende Nutzungskonflikt ist zu beheben.</p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anregungen können berücksichtigt werden. Der Text in Kap. 3.2.2 02 und 03 wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Bezugsziffer wird entsprechend geändert und die zeichnerische Darstellung dem LROP angepasst.</p> <p>Die Überlagerung von Rohstoff und Golfplatz wird zu Gunsten des Vorranggebietes regionale bedeutsame Sportanlage – Golfplatz – entflochten (s. Antwort zur Stellungnahme der Stadt Buxtehude).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung</p> <p><u>Ziffer 3.2.3 07:</u> Der 1. Satz im 2. Abs. nimmt Bezug auf die Vorranggebiete Erholung, die in der zeichnerischen Darstellung jedoch nicht mehr festgelegt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kap. 3.2.3 07 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung: „Die Ufersaumzonen der Elbe im Bereich von Krautsand sowie dem Alten Land sind von Erholungseinrichtungen grundsätzlich freizuhalten,“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

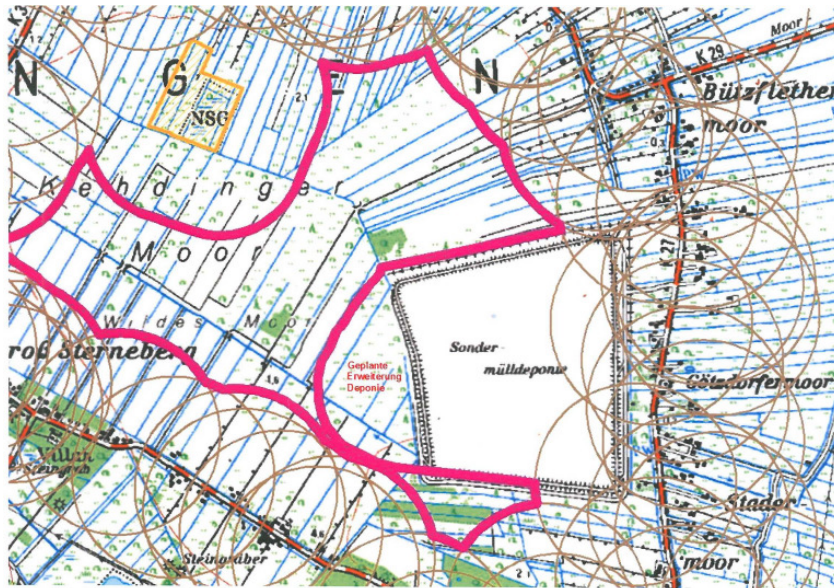
	<p>3.2.4.1 Wassermanagement</p> <p><u>Ziffer 3.2.4.1 01:</u> Die Aussagen unter Ziffer 01 nehmen eher Bezug auf LROP Ziffer 3.2.4 02 als auf Ziffer 01.</p> <p><u>Ziffer 3.2.4.1 03:</u> Im letzten Satz, da als Grundsatzaussage formuliert, ist das Wort <i>darf</i> durch das Wort <i>soll</i> zu ersetzen.</p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. Die Bezugsziffer wird entsprechend geändert. Der Text in Kap. 3.2.4.1 03 wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>3.2.4.2 Wasserversorgung</p> <p><u>Ziffer 3.2.4.2 01:</u> Im <u>1. Satz des 4. Abs.</u> ist das Wort <i>berücksichtigen</i> durch das Wort <i>beachten</i> zu ersetzen. Die planerischen Vorgaben eines festgelegten Vorranggebietes sind zu beachten und nicht nur zu berücksichtigen.</p> <p><u>Ziffer 3.2.4.2 03:</u> <u>Vorletzter Satz:</u> Was hat Nutzung der industriellen Abwärme mit Wasserversorgung zu tun, die Aussage gehört eher in Kap. 4.2.3. <u>Letzter Satz:</u> Wer ist Adressat dieser Zielaussage? Hier ist zumindest, da Zielaussage, eine Erläuterung in der Begründung erforderlich.</p> <p><u>Ziffer 3.2.4.2 04:</u> Der <u>1. Satz</u> ist als Zielaussage formuliert und ist daher als solche zu kennzeichnen oder als Grundsatzaussage umzuformulieren.</p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. Der Text in Kap. 3.2.4.2 01 wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorletzte Satz in Kap. 3.2.4.2 03 wird gestrichen. Auf die Nutzung der Kraftwerksabwärme wird im Kap. 4.2.1 03 eingegangen.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 3.2.4.2 04 wird der 1. Satz als Ziel gekennzeichnet.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur</p> <p><u>Ziffer 4.1.1 02:</u> <u>Satz 1:</u> Nimmt Bezug auf LROP Ziffer 4.1.1 01, ist auch als Zielaussage formuliert und ist daher entsprechend als Zielaussage zu kennzeichnen oder der 1. Satz im 2. Abs. unter Ziffer 03 ist als Zielaussage zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 4.1.1 02 wird der 1. Satz und im Abschn. 03 im 2. Abs. der 1.Satz als Ziel gekennzeichnet.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>4.1.2.1 Schienenverkehr</p> <p><u>Ziffer 4.1.2.1 02</u> Die <u>Abs. 1 u. 6</u> sollten in die Begründung aufgenommen werden, da sie lediglich Informationscharakter haben.</p> <p><u>Ziffer 4.1.2.1 03:</u> <u>Letzter Abs.:</u> Wer ist Adressat? Greift in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hamburg ein. Liegt nicht in der Regelungskompetenz des Landkreises. Sollte allenfalls in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p><u>Ziffer 4.1.2.1 04:</u> Der Inhalt der Zielaussage im <u>7. Abs.</u> fällt nicht in die Regelungskompetenz des Landkreises (s. auch Stellungnahme des MW zum Änderungsentwurf).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kap. 4.1.2.1 02 wird an den 1. und 6. Abs. folgender Satz angefügt: <u>„Die Strecke ist zu erhalten und dem Bedarf entsprechend auszubauen.“</u></p> <p>Im Kap. 4.1.2.1 03 erhält der letzte Abs. folgende Fassung: <u>„Die Übergänge des Schienenverkehrs aus dem Landkreis Stade auf den Fernverkehr sollte verbessert werden. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Untereelberaumes sollten die IC-System-Halte am Bahnhof Hamburg-Harburg grundsätzlich erhalten werden. Darüber hinaus sollte angestrebt werden, dass der Bahnhof Hamburg-Harburg (Oberzentrum) für alle Linien zum ICE-Systemhalt wird.“</u></p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

		Im Abschn. 04 wird im letzten Absatz das Ziel in einen Grundsatz geändert und erhält folgende Fassung. <u>„Es ist anzustreben, dass der Hafen Stadersand an das Industriegleis angebunden wird.“</u>	
	4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr <u>Ziffer 4.1.2.2 04:</u> Die hier getroffene Zielaussage greift in die Planungshoheit der Gemeinden ein. Die Aussage sollte daher zum Grundsatz umformuliert werden. <u>Vorschlag:</u> „Der Landkreis wird darauf hinwirken, dass die Park+Ride und Bike+Ride Anlagen ... entsprechend ausgebaut werden.“	Die Anregung kann berücksichtigt werden. Der 1. Absatz im Kap. 4.1.2.2 04 wird als Grundsatz gefasst und entsprechend formuliert.	Die Anregungen werden berücksichtigt.
	4.1.3 Straßenverkehr Es fehlt die Aussage, dass die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Autobahnen u. Hauptverkehrsstraßen als Vorranggebiete Autobahn bzw. Hauptverkehrsstraße festgelegt sind (s. LROP Zielaussage Ziffer 4.1.3 03 (neu)).	Der Hinweis kann berücksichtigt werden. Im Kap. 4.1.3 01 wird nach dem 1. Absatz folgender Grundsatz eingefügt: <u>„Die in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen und Straßen regionaler Bedeutung sind entsprechend als Vorranggebiete festgelegt.“</u>	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	4.2.2 Windenergie <u>Ziffer 4.2.2 01</u> <u>6. Abs.:</u> Die Zielaussage ist als Grundsatz formuliert. Die Aussage ist daher entweder als Grundsatz zu kennzeichnen oder als Zielaussage umzuformulieren (z.B. „... sind nach Art und Größe einheitlich zu gestalten.“) <u>Ziffer 4.2.2 02</u> <u>5. Abs.:</u> Die hier formulierte Aussage ist keine Zielaussage, sondern lediglich eine Informationsaussage ohne weiteren Regelungsgehalt. <u>Ziffer 4.2.2 04:</u> <u>1. Abs.:</u> Der ROG-Verweis in Satz 2 müsste korrekterweise wie folgt lauten „... entfalten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG.“	Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 4.2.2 01 erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung: <u>„Die Anlagen sind nach Art und Größe einheitlich zu gestalten. Von diesem Ziel kann in Einzelfällen beim Repowering vorübergehend abgewichen werden (Raumordnerische Vereinbarung).“</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der 5. Absatz wird gestrichen. In der Begründung wird auf eine mögliche Erweiterung in den Landkreis Harburg hingewiesen werden. Die Anregung wird berücksichtigt und der Text im Kap. 4.2.2 04 im 1. Absatz entsprechend geändert.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt.
	4.2.3 Versorgungsstruktur <u>Ziffer 4.2.3 02/03/06:</u> <u>02/1. Abs., 2. Satz; 03/1. Satz; 06/1. Abs., 2. Satz:</u> In den jeweiligen Sätzen muss es statt <u>ausgewiesen, festgelegt</u> heißen.	Die Anregungen können berücksichtigt werden. Die Textänderungen werden entsprechend umgesetzt.	Die Anregungen werden berücksichtigt

	<p><u>Ziffer 4.2.3 04/05:</u> Der <u>2. Abs. in Ziffer 04</u> ist als Grundsatz formuliert, in <u>Ziffer 05, 1. Abs.</u> wiederholt sich die Aussage als Zielaussage, ist aber nicht als solche gekennzeichnet.</p> <p><u>Ziffer 4.2.3 06:</u> Im <u>2. Satz des 1. Abs.</u> ist der Begriff <i>ausgewiesen</i> durch den Begriff <i>festgelegt</i> zu ersetzen.</p>	<p>Im Kap. 4.2.3 04 und 05 werden die Absätze 2 bzw. 1 im Abschnitt 04 als 2. Absatz zusammengefasst. Der Absatz erhält folgende Fassung: <u>„Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald sowie alle Siedlungskörper - auch Splittersiedlungen - sollen grundsätzlich von raumbedeutsamen Versorgungsleitungen oder Freileitungen freigehalten werden.“</u></p>	
	<p>Zeichnerische Darstellung:</p> <p>Die <u>Vorbehaltsgebiete Lärmbereich</u> sind unvollständig ausgeführt (Bahnlinie Stade Richtung Cuxhaven; A 26 Homeburg über Buxtehude bis Landkreisgrenze; A 20?) (s. auch ZD RROP 2004)</p>	<p>Zur vollständigen Darstellung der Lärmbereiche liegen die entsprechenden Daten zzt. nicht vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

97.	Nord-West-Ölleitung GmbH		
98.	<p>NPorts vom 29.0.5.2013</p> <p>die Umrisslinie (schwarz) ist okay. Aber die Hochwasserschutzlinie (blau) muss, wie in der Anlage gezeichnet, weitergeführt werden, weil das unsere Hafenerweiterung von 2012 mit RoRo-Rampe (Länge 58m x 25m) darstellt, welche den Kai aus dem Jahre 1997 in einer Linie ergänzt. Wenn es dann ganz komplett sein soll, wäre der Löschkopf im Südhafen (grau) in stilisierter Form auch gut (siehe Anlage), womit der Plan dann aktuell wäre.</p>	Der Anregung kann gefolgt werden. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend ergänzt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
99.	<p>Polizei Niedersachsen, Projektgruppe Digitalfunk BOS vom 17.05.2013</p> <p>zum Betreff teile ich ihnen mit, dass wir folgende Richtfunkstrecken betreiben: Ich bitte mit Flügeln und Säulen der WEA oder anderen festen Köpern 30m Abstand zwischen den Linien der angegebenen Punkte zu halten. Ich bitte mich weiterhin am Verfahren zu beteiligen und die Geodaten der Standorte für WEA incl. Rotorhöhe und Rotordurchmesser mitzuteilen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geografischen Daten der betroffenen Windenergieanlagen wurden dem Landespolizeiamt mitgeteilt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
100.	<p>Projektbüro „Stade projekt 2012 vom 15.04.2013</p> <p>In Absprache mit dem Wirtschaftsförderer Herrn Friedrichs und Herrn Jacobs vom Fachbereich Bauen- und Stadtentwicklung werden meine Anmerkungen zum RROP in eine gemeinsame Stellungnahme mit der Hansestadt Stade einfließen, die Ihnen fristgerecht zugeschickt wird.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
101.	RWE-DEA-AG		
102.	<p>Schleswig-Holstein Netz AG vom 23.04.2013</p> <p>Von Seiten der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen <u>keine</u> Bedenken gegen den uns vorgelegten Plan. Wir weisen jedoch auf die notwendige Freimeldung zur Kampfmit-telverordnung hin.</p> <p>Im Landkreis befinden sich sowohl Nieder-, Mittel-, als auch Hochdruckleitungen so-wie Gasdruckregelanlagen. Des Weiteren eine Gasübernahmestation an der K46 und ein Schieberplatz an der L140.</p> <p>Bei einer eventuellen Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Plan-auszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern sowie aus Sicherheitsgründen vor Be-ginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

103.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Nds. e. V.		
104.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
105.	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 24.05.2013</p> <p>die von Ihnen vorgelegten Unterlagen zum RROP 2013 habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der von mir zu betrachtenden Belange bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf. Hinsichtlich der Betrachtung der Belange der Abfallwirtschaft in Bezug auf die Deponierung wäre die Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz sinnvoll.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
106.	Stadtwerke Buxtehude GmbH		
107.	<p>Stadtwerke Stade GmbH vom 30.05.2013</p> <p>mit Bezug auf das Beteiligungsverfahren für den Entwurf des RROP 2013 möchten wir folgende Eingabe tätigen:</p> <p>Wir bitten um Aufnahme der als Anlage beigefügten im Plan gekennzeichneten Fläche in den RROP 2013 in die Kategorie Windvorrangflächen.</p> <p>Auf der Fläche könnten ca. 8 bis 10 Anlagen errichtet werden. Die Potenzialfläche wurde nach dem geltenden Kriterienkatalog ermittelt, als Basis diente uns der Entwurf des RROP von 2012. Wir bitten hinsichtlich der nun im Entwurf 2013 ersichtlichen Absicht der Ausweisung weiter Teile der Fläche als Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ um wohlwollende Interessenabwägung.</p>	<p>Das beantragte Gebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung –Torf. Diese Fläche ist eine Übernahme aus dem LROP. Das Land beabsichtigt, diese Flächen zu ändern. Die Vorrangfunktion steht der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.</p> <p>Gleichzeitig wird das Kriterium des Abstandes zwischen den Vorranggebieten Windenergie nach dem Kriterienkatalog nicht eingehalten. Zum Vorranggebiet Stade-Bützfleth besteht ein Abstand von ca. 1,8 km, zum Vorranggebiet Drochtersen bzw. Engelschoff von rd. 3 km.</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt




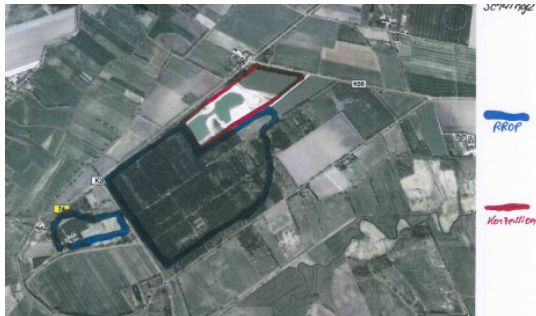
108.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		
109.	<p>Tennet TSO GmbH vom 07.06.2013</p> <p>gegen die Neuaufstellung für das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Die Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH finden wir in der zeichnerischen Darstellung wieder und sind in der Begründung unter dem Punkt 4.2.3 „Versorgungsstruktur“ berücksichtigt. Ergänzungen sind uns hierzu nicht mitzuteilen.</p> <p>Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 16.07.2012 (Legler) hat weiterhin Bestand.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der Stellungnahme 2012 sind im Entwurf 2013 berücksichtigt worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>110.</p>	<p>Tourismusverband Landkreis Stade e. V. vom 27.05.2013</p> <p>RROP 2013 (Beschreibende Darstellung) Kapitel 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung, Punkt 06, S. 45</p> <hr/> <p>Korrektur:</p> <p>Das regionale und überregionale Radwegenetz, insbesondere die Radwege, die nationale und europäische Bedeutung haben (Elberadweg, Nordseeküsten-Radweg, Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer (...))</p> <p>RROP 2013 (Begründung) Kapitel 4.1.2.3 Fahrradverkehr</p> <hr/> <p>1. Absatz, Seite 60 / 61: Korrektur und Ergänzung der Übernachtungszahlen, Änderung der Strukturierung sowie Textergänzung, da die Rastplätze und Informationstafeln mittlerweile installiert wurden. Streichungen sind in fett, Ergänzungen und Änderungen in fett und grau hervorgehoben.</p> <p>Der Tourismus ist im Landkreis Stade ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Das Deutsche Wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr e. V. (diwfv) geht in der Studie „Wirtschaftsfaktor Tourismus im Landkreis Stade 2010“ aus dem Jahr 2011 von insgesamt 818.000 Übernachtungen (davon 393.000 gewerbliche Übernachtungen) aus. Berücksichtigt man die Zuwächse</p> <p>von ca. + 7 % in 2011 und ca. + 2 % in 2012 ist von insgesamt 895.000 Gesamtübernachtungen im Jahr 2012 auszugehen. Hinzu kommen 8,4 Mio. Tagesbesucher. Der generierte Umsatz im Tourismus beläuft sich bezogen auf das Jahr 2010 auf insgesamt rd. 212 Mio. €.</p> <p>Im Jahr 2012 wurden wurde die radwegerelevante Infrastruktur ergänzt. Touristen allgemein und Rad fahrende Gäste im Besonderen tragen zur Stärkung der lokalen Wirtschaft bei. Die wirtschaftliche Bedeutung des Radtourismus zeigen Zahlen zum Elberadweg: Rund 60 Euro gibt ein Radfahrer pro Tag aus.</p> <p>Um den Anforderungen der wichtigen Zielgruppe „Radfahrer“ zu entsprechen bedarf es einer gut ausgebauten radtouristischen Infrastruktur. Daher wurde vom Landkreis Stade, gemeinsam mit dem Tourismusverband sowie den Kommunen ein Radwegekonzeptes gearbeitet erarbeitet und zu großen Teilen umgesetzt.</p> <p>Im Landkreis Stade verlaufen mit dem Elberadweg (seit Jahren der beliebteste Radfernweg in Deutschland), dem Nordseeküsten-Radweg, dem Radwanderweg „Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer“, der Deutschen Fährstraße, der Niedersächsischen Milchstraße und dem Esteradweg eine Vielzahl von diesen beliebten und entsprechend stark frequentierten Radwegen. Qualitativ hochwertige Rastplätze mit Rasthäusern sind hier von hoher Bedeutung.</p> <p>Im Rahmen des Radwegekonzeptes wurde im Jahr 2012 die radwegbegleitende Infrastruktur entsprechend ausgebaut: An überregionalen Radwegen wurden Rasthäuser errichtet und mit Anlehnbügel und Radinformationstafeln ausgestattet, die darüber hinaus an weiteren zentralen Punkten im Radwegenetz stehen. Die Rastplätze werden mit Informationstafeln ausgestattet, die darüber hinaus an weiteren zentralen Punkten im Radwegenetz stehen sollen. Durch wiederkehrende Gestaltungselemente sollen die Informationstafeln zu Anker- und Orientierungspunkten für Radfahrer werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text in Kap. 3.2.3 wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Den Anregungen kann gefolgt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt und korrigiert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
-------------	---	---	---

	<p>Das Radwegekonzept soll mit den beteiligten Akteuren im Sinne einer nachhaltigen Radtourismusförderung fortgeschrieben und weiterentwickelt werden.</p> <p>73 http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/</p>		
111.	<p>Vattenfall Europe Netzservice GmbH vom 31.05.2013</p> <p>Ihren Brief vom 26.04.2013 bezüglich der Prüfung des o.g. Raumordnungsprogramms hat die Vattenfall Europe Distribution GmbH zur Erledigung an uns (Vattenfall Europe Netzservice GmbH) weitergeleitet.</p> <p>Wir haben die im Internet bereitgestellten Unterlagen geprüft. Als Anlage schicken wir Ihnen den zeichnerischen Teil mit der eingetragenen Richtfunkverbindung. Der Betrieb der Richtfunkverbindung ist sicherzustellen. Das bedeutet, dass in einem Bereich von 50m beidseits der Trasse eine Bauhöhenbeschränkung einzuhalten ist, die von der jeweiligen Geländehöhe und der Position entlang der Trasse abhängig ist.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrasse quert keine Vorranggebiete Windenergienutzung, in denen es aufgrund der Höhe der Anlagen zu Beeinträchtigungen kommen könnte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
112.	<p>Verkehrsgesellschaft Nord-Ost Niedersachsen (VNO)</p>		

<p>113</p>	<p>Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. vom 28.05.2013 Allgemeines:</p> <p>Durch die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms werden u.a. die im Landkreis Stade vorkommenden, oberflächennahen Rohstoffgewinnungsvorkommen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Wir möchten zur Deckung des zukünftigen Bedarfs von Kiesen und Sanden im Landkreis Stade und darüber hinaus für die Metropolregion Hamburg die Gelegenheit nutzen und die mittel- und langfristige Standortsicherung aktueller Rohstoffgewinnungsstätten in das Regionale Raumordnungsprogramm mit einfließen zu lassen.</p> <p>Zuvor möchten wir jedoch auf einen wesentlichen Aspekt, der mit der Rohstoffgewinnung im direkten Zusammenhang steht, hinweisen. Unter Ziffer 3.2.2 Rohstoffgewinnung wird in der beschreibenden Darstellung darauf aufmerksam gemacht, dass die anzustrebende Nachfolgenutzung für den Bodenabbau durch die überlagerten Funktionen bestimmt wird und soweit keine überlagerten Funktionen bestimmt sind, der Abbau der Sukzession überlassen werden sollte.</p> <p>Vor dem Hintergrund der sich mittlerweile ergebenden deutlichen Flächeninanspruchnahme durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen wie Windenergie, Solar- und Biogasanlagen und andere Flächennutzer ist es aber für unsere Industrie immer schwieriger, ausreichend Flächen für den Kies- und Sandabbau, aber auch für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, zu beschaffen. Die Nachnutzung von ehemaligen Abbaustätten letztendlich im Wesentlichen auf die Sukzession zu beschränken, widerspricht unserem Empfinden nach dem § 1 Abs. 4 Ziffer 5 letzter Satz des BNatSchG und muss auf die aktuellen, rechtlichen Rahmenbedingungen des BNatSchG angepasst werden. Bei der Vielzahl von Flächenansprüchen bleibt es bei der Festlegung, nur natürlich Sukzession auf ehemaligen Abgrabungsflächen zuzulassen innovative Nachnutzungskonzepte leider auf der Strecke. Gerade die mögliche Nachnutzung von ehemaligen Abgrabungsflächen kann hier eine tragende Rolle spielen. Von daher fordern wir, dass im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ehemalige Abgrabungsflächen wieder in eine wirtschaftliche Nachnutzung überführt werden. Eine Folgenutzung von Wind- und Solarenergie in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz können wir uns dabei sehr gut vorstellen.</p>	<p>Durch die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wird dem Grundsatz der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen Rechnung getragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). Der Landkreis Stade zählt zu den rohstoffarmen Gebieten, in denen die Sicherung der vorhandenen Rohstoffvorkommen erhöhte Bedeutung hat. Gleichzeitig wird durch die insgesamt positive Entwicklung des Landkreises die Beschaffung von Flächen für die Kompensation der Eingriffe zunehmend schwieriger.</p> <p>Insofern kann der Argumentation gefolgt werden. Im Hinblick auf § 1 Abs. 5 BNatSchG und der zahlreichen Überlagerungen durch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (und der mit dieser Ausweisung verbundenen Sicherung) wird im Abschn. 3.2.2 02 der 1. Abs. geändert. Der Abschn. 3.2.2 02 1. Abs. erhält folgende Fassung: <u>„Die anzustrebende Nachfolgenutzung für den Bodenabbau in den Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung, wird durch die raumordnerischen Festlegungen bestimmt. Ist in der zeichnerischen Darstellung keine überlagernde Funktion bestimmt, ist die Nachnutzung i. S. des § 4 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen. Bei der Abstimmung der verschiedenen Belange sind die Umweltaspekte zu berücksichtigen. Sind die Flächen vorher nicht mit Wald bestockt, so ist zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder wegen der Waldarmut des betroffenen Raumes, eine Überführung in naturnahe Bewaldung anzustreben.“</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
------------	---	---	--

<p>Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung Die Versorgung mit Rohstoffen ist von erheblicher, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Branche ist, um wirtschaftlich arbeiten zu können, auf eine langfristige Planung angewiesen. Bei der Erschließung neuer Standorte von der Untersuchung über die Planung bis zur Genehmigung, bei der 10 Jahre „ins Land gehen können“, ist eine Sicherung der hierfür erforderlichen Investitionen durch raumordnerische Maßnahmen zwingend erforderlich. Diesbezüglich sind unsere Anmerkungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung im RROP für den Landkreis Stade zu sehen. Wir haben festgestellt, dass bestehende Konzessionsflächen nicht mehr dargestellt werden und teilweise Konzessionsflächen bereits als Vorrang für Natur und Landschaft ausgewiesen werden. So besteht bei entsprechenden Genehmigungsverlängerungen die Gefahr einer möglichen Verhinderung durch die vorgegebene Ausweisung von Natur und Landschaft, so dass wir es als sinnvoll erachten, dass auch die Konzessionsflächen noch als Vorranggebiete ausgewiesen werden und nicht mit anderen Nutzungsansprüchen wie Natur und Landschaft überplant werden.</p> <p>1. Stade-Wiepenkathen Eines unserer Mitgliedsunternehmen, die Firma WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG, hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass am Standort Stade-Wiepenkathen südlich der B 73 gemäß den beiliegenden Unterlagen eine Anpassung der Grenzen des Vorranggebietes erfolgen sollte. Das BoA 267 ist bis zum 31.12.2017 befristet. Der derzeit genehmigte Umfang wird aller Voraussicht nach bis 2017 ausgesandet sein. Das BoA 326 ist befristet bis zum 31.12.2021. Es wird wahrscheinlich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgebaut sein, demnach wäre eine Verlängerung erforderlich. Aber beide Konzessionen sind betriebstechnisch als eine Einheit zu sehen. Zugelassen ist Trockenabbau und teilweise auch Nassabbau. Der Nassabbau dient naturschutzfachlich vorrangig der biologischen Vielfalt und wäre geologisch erweiterbar. Von daher ist es sinnvoll, dass im Interesse der möglichst vollständigen Nutzung aufgeschlossener Lagerstätten eine Erweiterung des Nassabbaus ins Auge gefasst wird. Demnach sollten beide Konzessionsflächen einschließlich des Zwischenraums verbunden werden und als ein Vorranggebiet dargestellt werden.</p> <p>Eine Westerweiterung des Abbaugbietes scheidet aufgrund von Geschiebemergelvorkommen aus. Eine Gebietserweiterung (Interessengebiet von ca. 22 ha) kann demnach nur südlich des Altabbaus stattfinden. Von daher sollte die Ausweisung des Vorranggebietes wie im RROP 2013 vorgesehen, in gleichem Umfang (inkl. Anpassung der Grenzen) aufrechterhalten werden (siehe dazu auch anliegende Unterlagen).</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des LROP. Die Rohstoffsicherungsgebiete entsprechen den Rohstoffsicherungskarten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes (blau) und der Konzessionsfläche (rot) entspricht zusammen des Vorgaben des LROP bzw. LBEG.</p>  <p>Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
--	--	--

	<p>2. Schwinge Die Grube in Schwinge der Firma WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG wird zukünftig zunehmende Bedeutung für die regionale Versorgung mit Rohstoffen haben. Eine Erweiterung nach Westen wurde geprüft und scheidet wegen Geschiebemergelvorkommen aus. Nach Norden wird das Material zunehmend schluffiger. Die einzige vom Rohstoffvorkommen her sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit ist nach Süden parallel zur B 74. Aufgrund des hohen Bedarfes und der abnehmenden verfügbaren Vorräte an qualitativ hochwertigen Sanden sollte trotz des Konfliktpotenzials „Wald“ die Ausweisung als Vorranggebiet aufrechterhalten werden (siehe anliegende Unterlagen). In Schwinge ist ein Nassabbau bereits zugelassen und bis 2018 befristet, eine Tiefenerweiterung scheidet aus.</p>	 <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aktuellen naturschutzfachlichen Daten sehen hier ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vor. Nach der Einstufung des LBEG handelt es sich um ein Gebiet 2. Ordnung von regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. <i>Aufgrund des Erörterungstermins erfolgen folgende Ergänzungen:</i> <i>In dem Bereich befindet sich eine Reihe von erhaltenen Bodendenkmälern die als archäologisch wertvoll einzustufen sind. Die Genehmigung eines Bodenabbaus ist daher als nicht wahrscheinlich anzusehen. Das Gebiet wird gestrichen (s. Antwort zur Stellungnahme der Samtgemeinde Fredenbeck, Nr. 6).</i></p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3. Harsefeld Im Vorranggebiet nördlich der Gemarkung Harsefeld-Flecken wird auf Basis einer Genehmigung von den Firmen Bredenhöft und WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG ein Nassabbau betrieben. Eine Tiefenerweiterung scheidet aus. Interesse an einer Flächenerweiterung nach Norden besteht. Aufgrund der vorkommenden hochwertigen Sande muss die Ausweisung der Fläche im Norden als Vorranggebiet aufrechterhalten werden (siehe anliegende Unterlagen).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gebiet ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

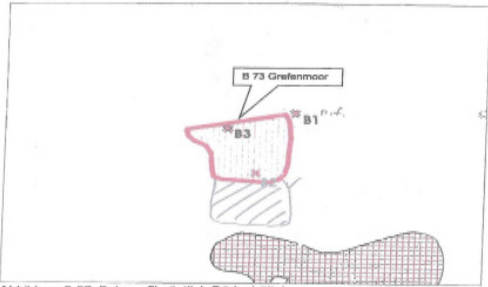


4. Gebiet östlich Düdenbüttel

Eines unserer Mitgliedsunternehmen hat sich auf Basis öffentlich zugänglicher Daten mit der Rohstoffqualität beschäftigt. Offensichtlich ist die Lagerstättenqualität im Süden deutlich besser als im Norden. Überdurchschnittliche Qualitäten weist die Bohrung B2, offizielle Bezeichnung Grevenmoor KS 2422/8/95 aus. Diese liegt an der südlichen Gebietsgrenze, von daher halten wir eine Erweiterung des Gebietes Richtung Süden für sinnvoll und schlagen vor, das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet zu einem Vorranggebiet hoch zu stufen.

Die Daten des LBEG stufen das Gebiet in die 2. Kategorie ein. Nach der Systematik, die der Ausweisung der Rohstoffsicherungsgebiete in der zeichnerischen Darstellung zugrunde liegt, ist eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet vorzusehen. Aufgrund der vorgelegten Daten kann eine Aufstufung zum Vorranggebiet erfolgen. Dem Vorschlag der südlichen Erweiterung kann aufgrund des südlich angrenzenden Waldgebietes und der vorgelegten vagen Abgrenzung nicht gefolgt werden. Dies ist im konkreten Antrag zu prüfen.

Den Anregungen wird tlw. gefolgt.

	<p>2.11 Standort östlich Dödenbüttel</p> <p>Größe in ha: 30 ha</p> <p>LBEG: Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung</p> <p>LROP NDS: keine Ausweisung</p> <p>RROP Stade (Entwurf): Vorbehaltsgebiet</p> <p>Grundwasserstand: ca. 2 m uGOK</p> <p>Schutzgebiete: keine Schutzgebietsausweisungen vorhanden</p> <p>Erschließung: Nördlich an das Rohstoffvorkommen grenzt die B 73 Grefenmoor an.</p> <p>Nutzung: Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Bemerkung: In rund 2,0 km Entfernung befindet sich der Standort Wilka-Stade.</p>  <p>Abbildung 2-57: Bohrprofile östlich Dödenbüttel</p>		
114.	Vodafone D2 GmbH		
115.	Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven		
116.	Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg		
117.	Wasserbereitstellungsverband		
118.	<p>Wasserbeschaffungsverband Harburg vom 29.04.2013</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 Landkreis Stade bestehen seitens des Wasserbeschaffungsverbands Harburg keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

119.	<p>Wehrbereichsverwaltung Nord vom 08.05.2013</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich teilweise unterhalb eines Streckenabschnitts des Nachttief- flugsystems. Hier besteht momentan eine Bauhöhenbeschränkung von 248 m über MSL. Der Streckenabschnitt kann jedoch um bis zu 300 Fuß angehoben werden. Sollten Bauwerke errich- tet werden die 248 m über MSL überschreiten, so ist mir die Bauplanung rechtzeitig zu über- senden, damit eine Anhebung des Nachttief flugsystems veranlasst werden kann.</p> <p>Weiterhin liegt das Planungsgebiet im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Vissel- hoevede. Gegen die Errichtung von Hochbauten (Windenergieanlagen) in diesen Bereichen kann es zu Bedenken kommen, wenn die in der Anlage angegebenen Höhen überschritten wer- den, da diese in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Visselhoevede hineinragen. Bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen kommt es ab- sehbar zu einer Überlagerung von Störpotenzialen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen.</p> <p>Detaillierte Aussagen hinsichtlich der Störungen des Flugbetriebs und eine endgültige Bewer- tung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzel- nen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen. Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windenergieanlagen die diesen Gebieten errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen und Bauverboten kommen.</p> <p>Ich bitte, die Wehrbereichsverwaltung Nord an dem nachfolgenden Verfahren als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
120.	Wintershall AG Holding GmbH		
121.	Wirtschaftsförderung Landkreis Stade GmbH		
122.	Wohnstätte Stade e. G.		